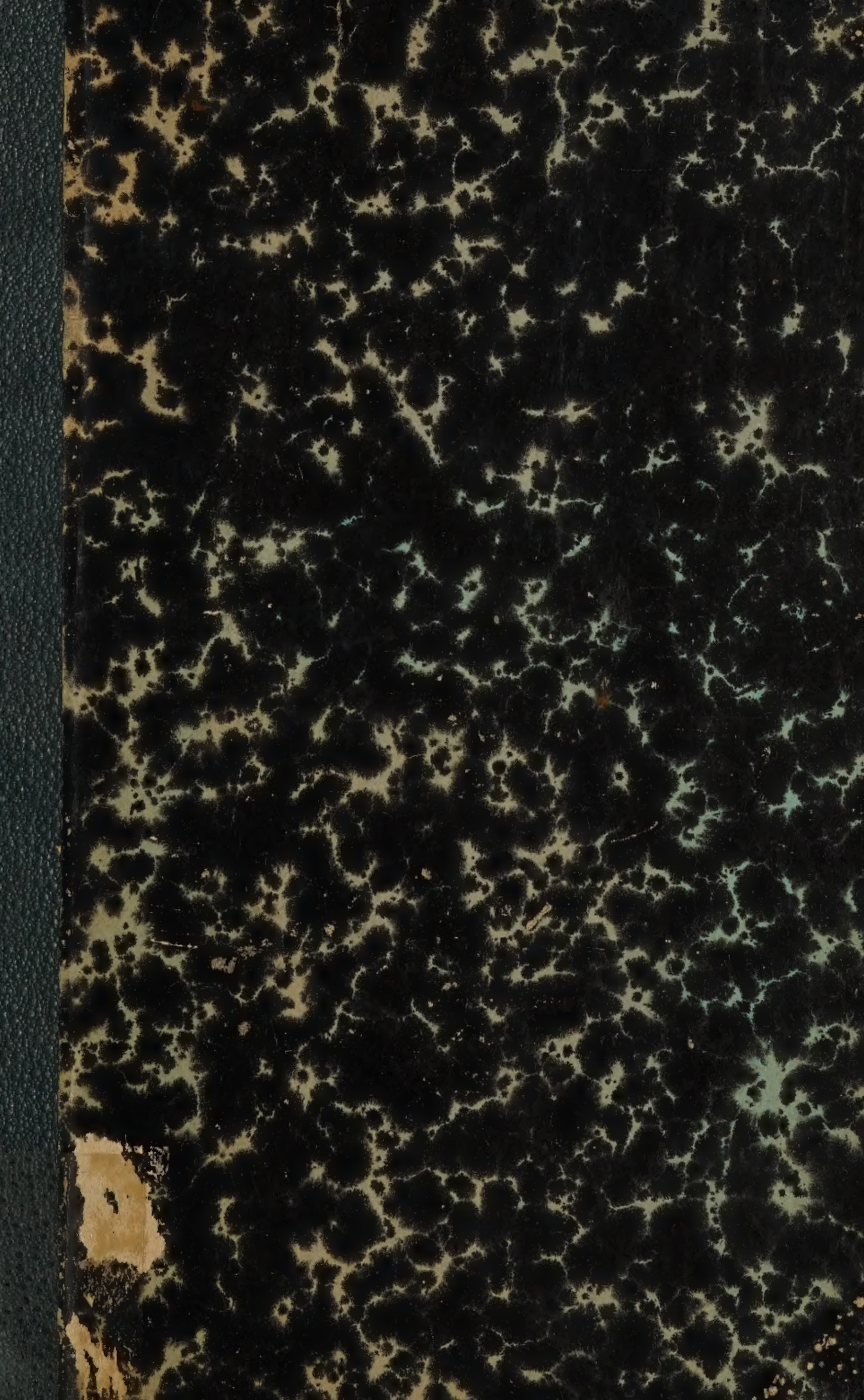
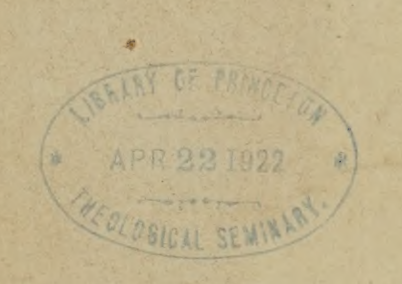
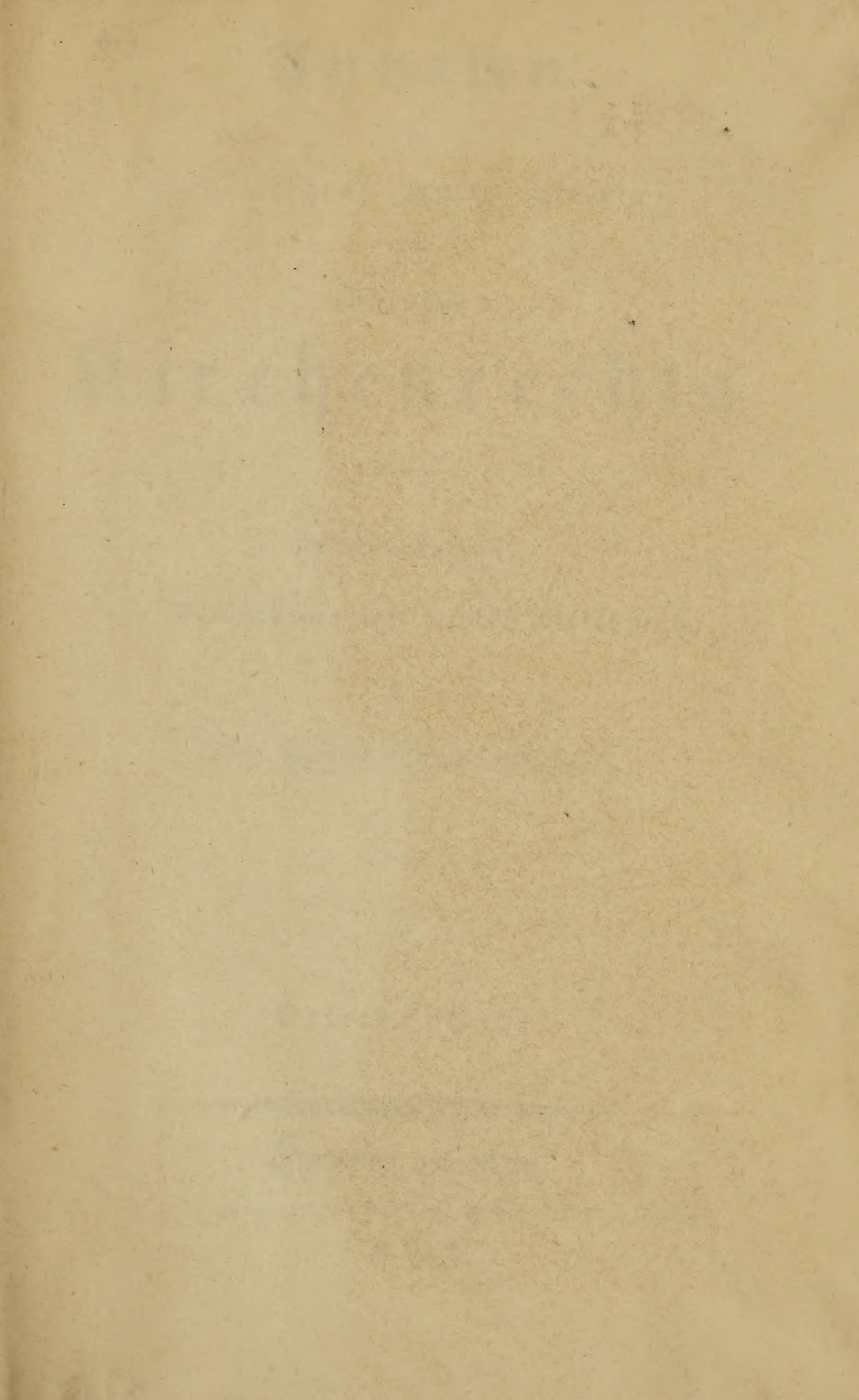



LIBRARY OF PRINCETON
APR 22 1922
THEOLOGICAL SEMINARY.





Annalen

des

katholischen, protestantischen

und

jüdischen

Kirchenrechts.

Herausgegeben,

in Verbindung mit vielen Gelehrten,

von

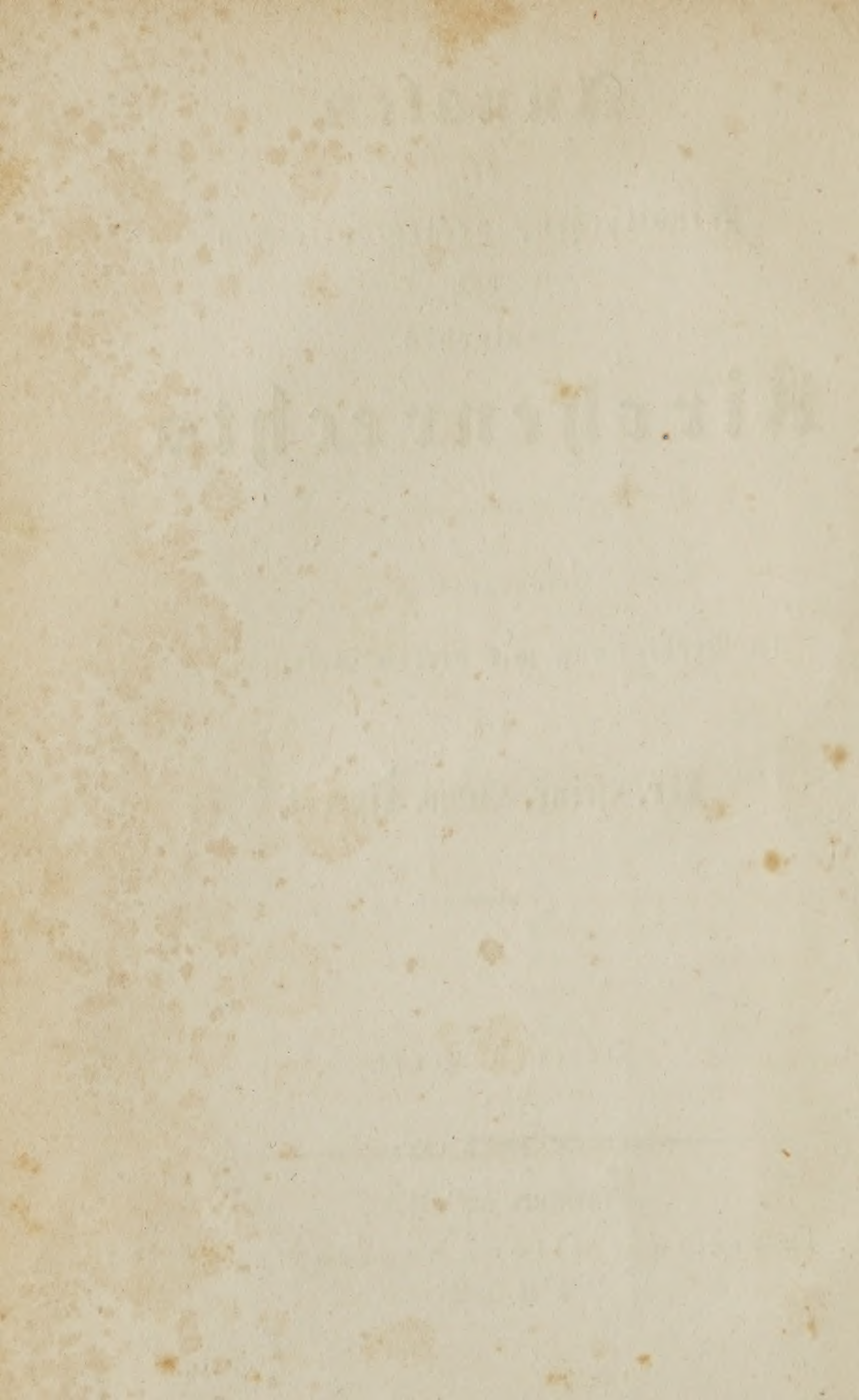
Dr. Heinr. Ludw. Lippert.

Drittes Heft.

Frankfurt am Main,

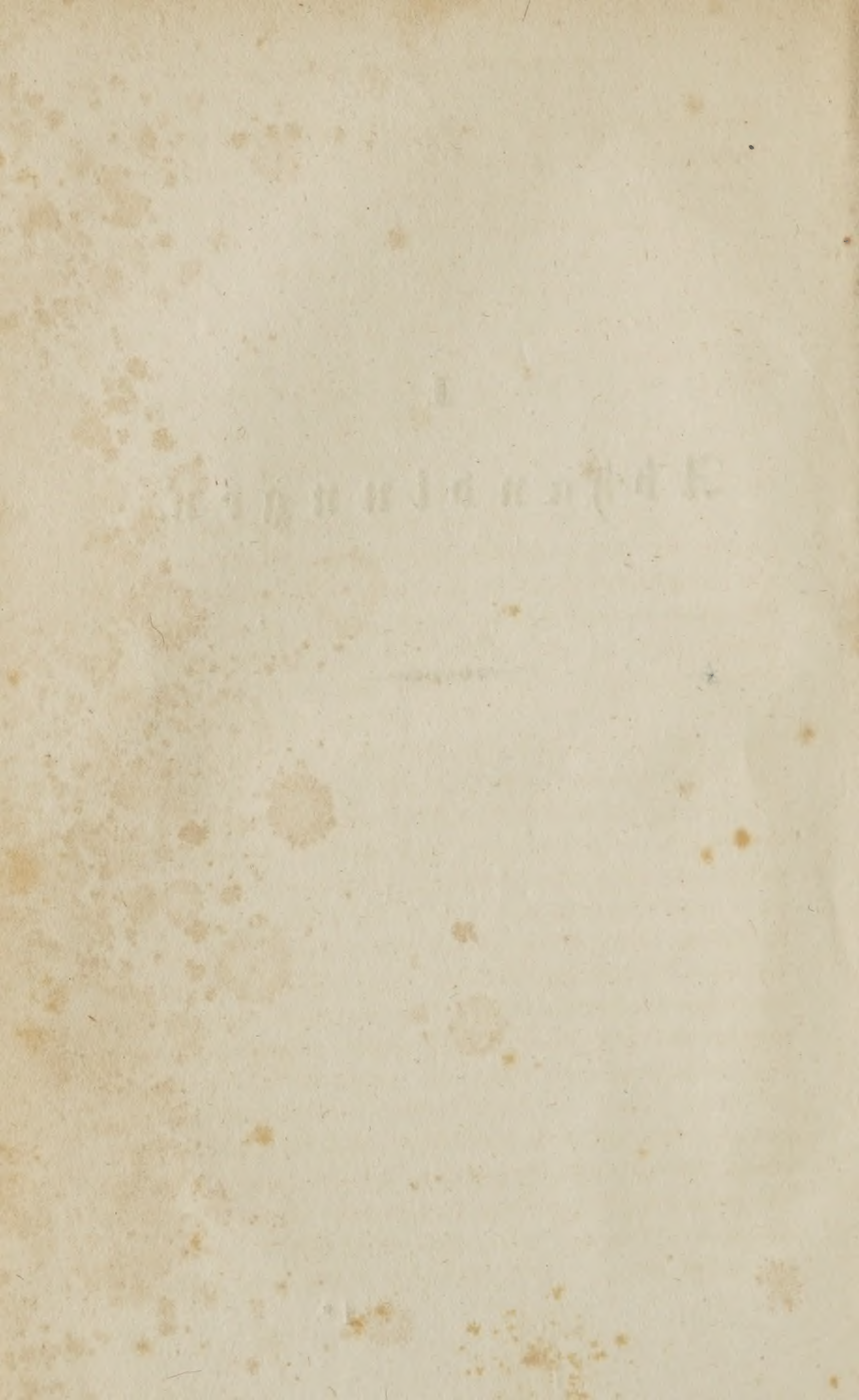
in der Andreäischen Buchhandlung,

1832.



I.

Abhandlungen.



A.

Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Mennoniten.

Die confessionellen Verhältnisse der Mennoniten stimmen größtentheils mit dem protestantischen Glaubensbekenntnisse überein; ausgenommen, daß sie ihre Katechumenen erst nachdem sie vollständigen Religions-Unterricht genossen, im 14ten, bisweilen erst im 16ten, 18ten oder 20ten Jahre taufen, den Eid und die Ehescheidung für unzulässig erklären, und keine Erbsünde im Sinne der Katholiken und Protestanten annehmen; auch ist ihr Tauf- und Abendmahlsritus nicht jenem der Protestanten wesentlich gleich. Ferner sind sie dadurch von von den Protestanten vorzüglich unterschieden, daß sie, und zwar sowohl die zerstreut — auf Einzeln-Höfen lebenden Familien, als auch jene, welche geschlossene Gemeinden bilden, keine eigentlichen vom Staate anerkannten und besoldeten Pfarrer haben, sondern ihre Kirchendiener, als: 1) Diener des Wortes, 2) bestätigte Prediger, 3) Vorsteher, Aelteste oder Almosenpfleger frei durch das Loos aus ihrer Mitte wählen. Diese Kirchendiener haben das Predigtamt, die Ertheilung der Taufe und die Ausspendung des Abendmahls, wie die Einsegnung der Ehen rein mennonitischer Brautpersonen zu besorgen, die Armenpflege zu handhaben, und über die Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin zu wachen. Sie sind jedoch keine wissenschaftlich gebildete oder geprüfte Männer, sondern gehören der Gewerbs- oder Ackerbau treibenden Klasse an, und müssen ihre amtlichen Funktionen unentgeldlich verrichten.

Da der Lehrbegriff der Mennoniten in vielen Punkten mit dem protestantischen übereinstimmt, so pflegen sich auch dieselben, da, wo sie zerstreut leben, in ihrer Religionsübung an die protestantischen Gemeinden anzuschließen, indem sie dem protestantischen Gottesdienste beiwohnen, ihre Kinder in die protestantische Schule schicken, feierliche Beerdigungen von den protestantischen Geistlichen verrichten, und sogar bisweilen ihre erwachsenen Kinder von letzteren taufen lassen; nur das Abendmahl empfangen sie in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sowie sie auch die Taufe ihrer Kinder und die Kopulation, wenn beide Brautpersonen der mennonitischen Confession angehören, in der Regel von ihren bestätigten Predigern verrichten lassen, und zur Vollziehung dieser Religionshandlungen sich in jene Orte begeben, wo sie eine eigne Gemeinde bilden, und ordentliche gottesdienstliche Versammlungen gehalten werden; jedoch besteht hierin kein Zwang, indem die zerstreut Lebenden, in keine Gemeinde im eigentlichen Sinne eingepfarrt sind, sondern es ihrer Willkür überlassen ist, sich an eine ihnen zunächst gelegene mennonitische Gemeinde zu halten.

Da die Taufe der Mennoniten im Königreiche Bayern, namentlich der im Rheinkreise, der Form und Materie nach nicht von jener der übrigen christlichen Confessionen wesentlich abweicht, insbesondere solche mit Aussprechung der Einsetzungsworte und der gleichzeitigen Ausgiesung reines Wassers über das Haupt des Täuflings administrirt wird, und die dortigen Mennoniten auch das ganze apostolische Symbolum als Glaubensnorm annehmen, so sind auch dieselben als Christen zu betrachten; es steht sonach den Verehelichungen der Mennoniten mit Personen von andern christlichen Confessionen das aus der cultus disparitas entspringende Impediment nicht entgegen.

Aus diesem Grunde sind daher auch die Ehen zwischen Mennoniten und andern Glaubensgenossen im Königreiche Bayern gestattet. Von den Ordinariaten wurden jedoch die Verehelichungen von Mennoniten mit Katholiken nur unter der Bedingung zugelassen: „wenn alle in der einzugehenden Ehe

erzeugt werdenden Kinder in der katholischen Religion erzogen würden.“

Indeß hat sich schon oft in Rheinbayern der Fall ereignet, daß mennonitische Ehetheile die Bedingung, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, nicht eingehen wollten, oder auch aus andern Gründen sich nicht mit ihrem katholischen Ehetheile von dem betreffenden katholischen Pfarrer trauen lassen wollten, sondern sich, weil die mennonitischen Prediger keine gemischten Ehen, welche sie in jedem Falle für unerlaubt halten, einsegnen, von dem protestantischen Pfarrer ihres Wohnortes mit ihrem katholischen Ehetheile kopuliren ließen, und die protestantischen Pfarrer haben ohne Anstand solche Trauungen vorgenommen, indem sie nach der Gesetzgebung des Rheinkreises einerseits, wenn nur der Civilakt abgeschlossen ist, gemischten Ehen, auch bei der Verweigerung der Dimissorialen für den katholischen Theil, assistiren dürfen, und andererseits nach den §§. 84 und 85 des Religions-Ediktes (Beilage **II.** zu Titel **IV.** §. 9 der Bayer. Verf.-Urkunde) es den Religionsverwandten einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, frei steht, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

Demnach entsteht die Frage: sind die auf solche Weise geschlossene Ehen gültig, ist hierdurch der Hauptsache nach, die Bestimmung des Concils von Trient[1]) befolgt, oder besteht bei einer solchen Trauung das Hinderniß der Klandestinität? und kann sohin der Katholik, welcher eine solche Ehe einging, zum Empfange der Sakramente zugelassen werden? Kann endlich, caeteris paribus, ein katholischer Pfarrer seinen Parochianen an einen protestantischen Pfarrer, Behufs seiner Trauung mit einem Mennoniten, dimittiren?

---

1) Sess. XXIV. cap. 1. de Ref. Matr.

In der Beantwortung dieser Fragen sind die Meinungen getheilt, indem die Einen die Ungültigkeit, die Andern die Gültigkeit einer solchen Ehe behaupten.

Die Gründe für die Ungültigkeit der in Frage stehenden Ehe sind:

1) das Concil von Trient verordnet: daß die Ehe **coram parocho proprio vel alio sacerdote de ipsius parochi licentia** eingegangen werden müsse; **parochus proprius** aber ist entweder der Pfarrer des Bräutigams oder jener der Braut; nun ist aber hier der protestantische Pfarrer weder der eigene Pfarrer des Katholiken, noch des Mennoniten.

2) Die Voraussetzung, die etwa gemacht werden will, daß die Mennoniten keine eigenen Pfarrer haben, weil der Staat ihre Prediger nicht als solche anerkennt, hat keinen Grund, indem der pfarrliche Charakter nur von dem Organe der Kirchengewalt dadurch ertheilt wird, daß dieses denselben die Befugniß zur Verwaltung der pfarramtlichen Verrichtungen, nämlich des Religions-Unterrichts, der Ausspendung der Sakramente und übrigen geistlichen Handlungen überträgt; da aber nach Grundsätzen der Mennoniten das Organ der Kirchengewalt die ganze Gemeinde ist, welche ihren Predigern die Ausübung der pfarrlichen Funktionen überweiset, so sind allerdings die mennonitischen Prediger auch ohne Anerkennung des Staates eigene Pfarrer der Glieder ihrer Gemeinde.

3) Auch kann nicht behauptet werden, daß die zerstreut wohnenden Mennoniten, darum, weil sie keiner bestimmten mennonitischen Gemeinde eingepfarrt sind, sondern es ihnen freigestellt ist, zu welcher sie sich halten wollen, keine eigenen Pfarrer haben; indem sie dessenohngeachtet nach ihren Religions-Grundsätzen verpflichtet sind, sich doch zu irgend einer Gemeinde zu halten, um allda die sakramentalischen Handlungen zu begehen; welche sie aber immer wählen, diese ist ihre Pfarrgemeinde, und deren Prediger ihr eigener Pfarrer.

4) Ebenso kann man nicht der Behauptung beipflichten: der protestantische Pfarrer des Wohnortes eines Mennoniten

wird dadurch sein eigener Pfarrer, weil ihn dieser rücksichtlich dieses Akts, nämlich zum Behufe seiner Trauung mit einer katholischen Person, als solchen anerkennt und erwählt, indem es nicht in der Befugniß und Gewalt eines einzelnen Kirchengenossen liegt, irgend Jemanden eine geistliche Jurisdiktion über ihn zu verleihen, sondern die Uebertragung der pfarrlichen Jurisdiktion nur vom Organe der Kirchengewalt, somit bei den Mennoniten von der Gemeinde ausgehen kann.

5) Wenn ein protestantischer Pfarrer in dem fraglichen Falle eine rechtlich begründete pfarrliche Jurisdiktion über den mennonitischen Theil ausüben, und für diesen Fall als **parochus proprius** angesehen werden darf; so muß dieses entweder durch eine amtliche Erklärung und Bestimmung in ihrer Kirchen-Ordnung ausgesprochen seyn, oder wenigstens ein solches Recht des protestantischen Pfarrers, durch eine auf unvordenklicher Gewohnheit beruhende Regulirung unter den Mennoniten und Protestanten nachgewiesen werden können; beides aber ist der Fall nicht, um so weniger, da nach mennonitischen Grundsätzen gemischte Ehen unerlaubt sind, und solche nicht einmal von ihren eigenen Predigern eingesegnet werden dürfen.

6) Daß die protestantischen Pfarrer öfter religiöse Handlungen bei den Mennoniten, als Taufen, Beerdigungen u. dgl. vornehmen, und diese sich in religiösen Dingen, wo sie nicht eine eigene Gemeinde bilden, anschließen, kann den protestantischen Pfarrern noch kein Pfarrrecht über dieselben geben; eben so wenig, als die katholischen Pfarrer dadurch, daß die Mennoniten dem katholischen Gottesdienste beiwohnen, und von katholischen Priestern geistliche Funktionen bei ihnen verrichtet werden, eine Parochial-Jurisdiktion über sie erlangen.

Nach diesen Gründen wäre eine von einem Mennoniten und Katholiken vor dem protestantischen Pfarrer eingegangene Ehe, wegen des entgegenstehenden Hindernisses der Klandestinität, kirchlich ungültig; ein katholischer Pfarrer kann hiernach seinen Parochianen nicht Behufs der in Frage stehenden Trauung an den protestantischen Pfarrer dimittiren; und der Katholik, welcher sich auf solche Weise hat trauen lassen, wäre so lange von

der Theilnahme am Abendmahle auszuschließen, bis seine Ehe revalidirt worden ist. Für die Gültigkeit einer solchen Ehe stehen dagegen folgende Gründe:

1) Der parochus proprius, dessen Assistenz nach Vorschrift des Concils von Trient [2]) zur Gültigkeit einer Ehe erfordert wird, ist der Pfarrer des Wohnortes einer der Brautpersonen; ein Pfarrer ist aber ein öffentlicher Religionsdiener, welcher über die Gläubigen in einem gewissen Bezirke unter Oberaufsicht und mit Bevollmächtigung des Diözesan-Bischofs — nach gewissen Beschränkungen — die Seelsorge und eine bestimmte geistliche Gerichtsbarkeit als Amtsrecht ausübt, und als solcher zugleich auch von dem Staate mit öffentlichem Ansehen bekleidet ist.

2) Das Concil von Trient beabsichtigte durch Anordnung der Assistenz des parochi proprii bei den Ehen, die Würde der Ehe zu sichern, ihre Schließung ausser Zweifel zu setzen, und Winkelehen zu verhüten. Es hatte daher nicht sowohl die Eigenschaft der Pfarrer als eigentliche Seelsorger und Leiter des öffentlichen Cultus — ihren priesterlichen Charakter, sondern vielmehr ihre Eigenschaft als: mit einer gewissen kirchlichen Jurisdiktion und einem öffentlichen Ansehen bekleidete Personen im Auge. Denn wäre die Absicht des Kirchenrathes nur auf die Einsegnung der Ehe gerichtet gewesen, so hätte es des parochi proprii nicht bedurft, indem jeder Priester den Einsegnungsakt vornehmen könnte. Deßhalb hat auch genanntes Concil zur Gültigkeit der Ehe nicht die Verrichtung einer religiösen Ceremonie bei derselben von Seite des Pfarrers, sondern nur die einfache Gegenwart desselben, und jene zweier Zeugen verordnet, und aus eben dem Grunde, weil der Trauungs-Akt kein Akt der Weihe, sondern ein actus jurisdictionis ist, kann auch ein Pfarrer, der nicht Priester, wenn er nur den Benefiziums-Titel noch hat, d. i. zur Zeit der Trauung noch im Besitze seiner Pfarr-Pfründe ist, der Ehe gültig assistiren, obgleich er wegen Abgangs der priesterli-

---

2) l. c.

chen Eigenschaft die Ehe im eigentlichen Sinne nicht einsegnen kann.

Nach diesen Grundsätzen und nach der in Deutschland üblichen Observanz müssen daher jene Ehen, welche von katholischen Brautpersonen, es mag ein Theil derselben oder es mögen beide der katholischen Religion angehören, vor protestantischen Pfarrern und Zeugen in jenen Gegenden, wo sich kein katholischer Pfarrer befindet, und die zu keiner katholischen Pfarrei gehören, eingegangen worden sind, als gültige Ehen angesehen werden, weil in solchen Gemeinden die protestantischen Pfarrer auch über die in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Katholiken die äußere kirchliche Jurisdiktion besitzen, und in allen jenen Fällen, die den besonderen Dogmen der katholischen Kirche nicht zuwider sind, auszuüben befugt erscheinen; und weil dieselben in jenen Bezirken die alleinigen mit öffentlichem Ansehen beglaubigten Kirchen-Beamten sind, obschon sie die Seelsorger der in ihrem Pfarrsprengel wohnenden Katholiken nicht seyn können. Aus diesem folgt, daß der Pfarrer der einen christlichen Confession, in gewissen Fällen auch **parochus proprius** einer Person, welche einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan ist, seyn kann.

3) Die Mennoniten in Bayern haben wie die sonstigen Separatisten keine Pfarrer im kirchlichen und im Sinne des Kirchenraths von Trient; denn

a) wohnen dieselben meist zerstreut auf Einzel-Höfen, welche keiner Pfarrei zugetheilt sind, noch bestimmte Kirchenvorsteher haben, und beschränken sich nur auf die Hausandacht; oder sie nehmen bisweilen sogar an dem Gottesdienste der andern Religionspartei in ihrem Wohnorte Theil, mit Ausnahme des Abendmahls, welches sie blos in ihren gemeinschaftlichen kirchlichen Zusammenkünften, wo sie eine geschlossene Gemeinde bilden, feiern.

b) Auch da, wo sie zahlreich sind, Betsäle besitzen und gottesdienstliche Versammlungen halten, haben sie keinen eigenen Pfarrer, sondern nur Prediger, welche sie aus ihrer Mitte wählen, und mit denen sie von Zeit zu Zeit wechseln. Diese Prediger sind Bauers- oder Gewerbsleute ohne besonderes Ansehen;

sie haben zwar die gewöhnlichen religiösen Funktionen der Taufe, des Abendmahls u. s. w. zu verrichten; allein diese Funktionen begründen keine pfarrliche Gerechtsame und Jurisdiktion, besonders da nach mennonitischen Grundsätzen nur die Gesammtgemeinde die Inhaberin der kirchlichen Jurisdiktion ist, und daher niemals ein Prediger einen Jurisdiktionsakt, als Ausschließung unwürdiger Mitglieder, Wahl neuer Prediger u. s. w., ohne Beirath und Zustimmung der mennonitischen Gesammtgemeinde ausüben darf.

c) Die Mennoniten in Bayern und insbesondere jene im Rheinkreise haben auch aus dem Grunde keine eigentlichen Pfarrer, weil in Deutschland überhaupt nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens und anderer Grundgesetze zwar alle Confessionen Religions- und Gewissensfreiheit genießen, aber nur die Katholiken, die Augsburger- und Helvetischen Confessionsverwandten unter öffentlichen, gleichen äußeren kirchen- und civilrechtlichen Verhältnissen stehen, und daher nur die Religionsdiener der Katholiken, Lutheraner und Reformirten als öffentliche Kirchenbeamten und ihre Seelsorger als authorisirte Pfarrer vom Staate und der Kirche angesehen werden. Auch das in Deutschland geltende Kirchenrecht erkennt nur die Pastoren und Prediger der Lutheraner und Reformirten als wirkliche Pfarrer an, nicht aber die Prediger und Seelsorger der Mennoniten und anderer christlichen Sekten; daher auch in Bayern und andern deutschen Staaten die Glieder der letzten nicht in Pfarrbezirke eingewiesen, ihre Prediger nicht besoldet werden, und auch nicht die Rechte der Religionsdiener anderer christlichen Confessionen genießen.

Staat und Kirche erkennen daher die mennonitischen Prediger nicht als Pfarrer an; somit kann ihre Assistenz bei einer Ehe zwischen einem Katholiken und Mennoniten deren Gültigkeit nicht erwirken.

4) Wenn Ehen zwischen Katholiken und Mennoniten erlaubt sind, letztere aber keine mit Jurisdiktion versehenen Pfarrer haben; so muß das Nämliche Statt finden, was bei Katholiken und Protestanten Platz greift, d. h. so wie der Prote-

stant an dem alleinigen katholischen Pfarrer seines Wohnortes seinen **parochum proprium** hat, obgleich er sein Seelsorger nicht ist; und umgekehrt der Katholik an dem alleinigen protestantischen Pfarrer seines Wohnortes, indem nur dieser pfarrliche Jurisdiktion in seinem Pfarrbezirke ausüben kann. Der Mennonit muß sonach Behufs seiner Trauung mit einem Katholiken, wenn seine Ehe nach katholischen Grundsätzen gültig sein soll, sich für diesen Fall der Jurisdiktion eines wirklichen Pfarrers einer andern Confession unterstellen; und denselben für diesen Fall als seinen Pfarrer anerkennen.

Es entsteht nun die weitere Frage: muß der Mennonit in solchem Falle den Pfarrer seines katholischen Ehetheiles auch für den seinigen anerkennen, und sich von demselben trauen lassen, damit seine Ehe gültig sei, oder darf er die Trauung auch von einem andern Pfarrer, welchen er hier für den seinigen hält, verrichten lassen?

Eine gesetzliche Bestimmung, daß der Mennonit seine Ehe mit einem Katholiken nur vor dem Pfarrer des letztern eingeben darf, damit sie gültig sei, ist nicht vorhanden; somit muß es dem Mennoniten frei stehen, sich den Pfarrern zu wählen; nur darüber besteht eine gesetzliche Verfügung, daß der Pfarrer, welcher der Ehe eines Katholiken mit einem Mennoniten assistiren soll, der Pfarrer des Wohnortes des Mennoniten sein muß, weil nur ein solcher die Eigenschaft eines **parochi proprii** hat. Wenn aber in dem Wohnorte eines Mennoniten sich Pfarrer verschiedener Confessionen befinden, so kann er zwar jeden für seine Trauung als **parochus proprius** annehmen; es ist jedoch der Natur der Sache gemäß, den Pfarrer jener Confession als den seinigen für diesen Fall anzuerkennen, deren Glaubenssystem mehr mit dem seinigen übereinstimmt.

Die Ehen der Mennoniten mit andern Glaubensgenossen sind gültig, und es ist daher auch denselben gestattet, sich mit Personen anderer christlichen Confessionen, wenn sonst keine polizeilichen Anstände obwalten, zu verehelichen.

B.

Das Territorial-Kirchen-Recht im Königreiche Hannover.

Dargestellt
von Herrn Dr. Spangenberg.
Königlich Hannoverschen Ober-Appellationsrathe und Assessor bei dem Königl Geheimen-Rathscollegium, in Celle.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Consistorialverfassung und Befugnisse der protestantischen Consistorien.

Erstes Capitel.

Der lutherischen Consistorien.

Der Landesherr übt die kirchlichen Regierungsrechte, die ihm nach gemeinem Rechte zustehen, entweder selbst und durch das Staats- und Cabinetsministerium, oder durch die Consistorien in den Provinzen, und durch die denselben unterworfenen General- und Specialsuperintendenten aus.

Erster Absatz.

Consistorium zu Hannover.[1])

Das Consistorium ist theils eine geistliche Regiminalbehörde, theils ein geistliches Justizcollegium. In ersterer Hinsicht ist es dem Staats- und Cabinetsministerio subordinirt, so daß gegen die administrativen Verfügungen desselben, der Recurs an jenes genommen werden muß; falls nicht etwa durch dergleichen Verfügungen wohlerworbene Rechte dritter Personen gekränkt werden, in welchem Falle es dem Verletzten freisteht, das

---

1) Vergl. über dasselbe vorzüglich: Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte, dritter Band (1832) 8.

Consistorium, wie jedes andere Administrationscollegium bei der betreffenden Justizcanzlei in erster Instanz zu belangen. In letzterer Hinsicht dagegen findet in der Regel gegen seine Erkenntnisse die Appellation, oder Nichtigkeitsbeschwerde statt, und zwar bei dem Oberappellationsgerichte.

I.

Das Consistorium als geistliche Regiminalbehörde.

Der Landesherr hat demselben nicht alle geistlichen Regierungsrechte übertragen, sondern sich die wichtigsten reservirt. Ueber diese Reservatrechte sind zwar keine ausdrücklichen Gesetze vorhanden, aber sie haben sich durch Observanz und einzelne Rescripte fixirt.

A. Landesherrliche Reservatrechte.

I. Die kirchliche Gesetzgebung übt der Landesherr durch sein Cabinetsministerium allein aus; nur in Angelegenheiten die den Gottesdienst betreffen, zieht er das Consistorium hinzu.

Sobald aber durch ein neues Gesetz die bisherige Kirchenverfassung wesentlich abgeändert, oder eine Besteuerung zu kirchlichen Zwecken eingeführt werden soll, bedarf es der Concurrenz der Landstände.

Obgleich solchergestalt das Consistorium keine legislative Gewalt hat, so erläßt es dennoch allgemeine Ausschreiben und Instructionen für die Kirchen- und Schulbediente, die sich aber auf schon bestehende Gesetze oder ausgemachte Gewohnheit gründen müssen. Enthalten sie etwas Neues, so müssen sie zuvor dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

II. Die Befugniß Privilegien und Dispensationen zu ertheilen, steht eigentlich dem Landesherrn allein zu; nur ausnahmsweise kann das Consistorium Dispensationen ertheilen.

Der Landesherr dispensirt allein

1) vom canonischen Alter, welches zur Bekleidung eines geistlichen Amts erforderlich ist;

2) ertheilt er das Indigenat, welches zum kirchlichen Amte nothwendig ist, und zwar im strengen Sinne; jedoch immer unter der Bedingung, falls der Candidat im Examen gut bestehen wird;

3) er ertheilt Ehedispensationen in gewissen Graden der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft. In welchen? ist nicht bestimmt; aber nach Gewohnheit ertheilt er sie im ersten und zweiten Grade der gleichen Seitenlinie der Schwägerschaft, und im dritten Grade derselben Linie mit Rücksicht auf den **respectus parentelae.**

In den übrigen Fällen gibt das Consistorium die Ehedispensation.

Das Consistorium dispensirt ausserdem allein:

1) zur Ehe während der Trauerzeit und der Fasten (**tempus clausum**);

2) zur stillen Beerdigung;

3) von dem Aufgebot;

4) zur Haustrauung;

5) vom erforderlichen Confirmationsalter. [1])

III. Die Aufsicht über die Klöster, Capitel und die Universität zu Göttingen, ihre Disciplin, Rechte und Güter steht dem Landesherrn allein zu.

IV. Was die Ernennung und Absetzung der Prediger und Superintendenten betrifft, so besorgt die Vocation der Hofprediger zu Hannover und des Cellischen Generalsuperintendenten, das Ministerium allein, nachdem darüber dem Landesherrn berichtet ist. Die übrigen Pfarrer und Superintendenten werden von dem Consistorio in Vorschlag gebracht, und von dem Ministerio bestätigt, nachdem es zuvor den Vorschlag nebst einem Gutachten dem Landesherrn vorgelegt hat. Kömmt derselbe genehmigt zurück, so erläßt das Ministerium ein Rescript **ad mandatum regis speciale,** und das Consistorium hat solches zu publiciren. Wenn die zu

---

1) Namentlich auch in Betreff der dem Sprengel des Consistorii unterworfenen Reformirten. (Landesherrl. Rescript vom 9. März 1822.)

besetzenden Aemter dem Patronatrechte dritter Personen unterworfen sind, so übergiebt das Consistorium die Präsentation dem Ministerio, und dieses bestätigt oder verwirft, ohne dem Landesherrn berichten zu müssen.

V. Der Landesherr ertheilt allein die Bestätigung:

1) zur Errichtung, Union oder Dismembration der Kirchen- und Schulämter;

2) zur Einführung neuer liturgischen Einrichtungen;

3) zur Verlegung und Abänderung der bisherigen Inspectionen;

4) zur Anordnung neuer Feiertage;

5) zur Vornahme aller über 100 Rthlr. sich belaufenden Neubauden und Reparaturen der kirchlichen Gebäude;

6) zur Veräußerung oder Verleihung der Kirchengüter nach Meierrecht;

7) zur Verwilligung beträchtlicher Ausgaben aus den Kirchenärarien.

In allen diesen Fällen hat das Consistorium die Confirmation des Landesherrn einzuholen.

VI. In Bezug auf die dem Consistorio untergebene reformirte Inspection Bovenden hat sich der Landesherr alles dasjenige, was den Glauben, die Liturgie und den eigentlichen kirchlichen Ritus anbetrifft, allein vorbehalten.[1])

B. Eigene Befugnisse des Consistorii.

Alle übrigen kirchlichen Regierungsrechte, die nicht zu diesen Reservatrechten gehören, übt das Consistorium allein.

Unter diesen zeichnen sich besonders aus:

1) die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen und deren Güter und Rechte. Deshalb gehen an dasselbe die Visitationsberichte, ferner die halbjährigen Berichte der Prediger über ihre Kirchen und Schulen, und die abgenommenen Kirchenrechnungen, nebst den Monitis der weltlichen Kirchencommissarien;

---

1) Rescript vom 30. Juni 1820.

2) die Aufsicht über die Disciplin der Kirchen- und Schuldiener.

II.

Das Consistorium als geistliches Justizcollegium.

Als solchem steht dem Consistorio zu:

A. die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit;

B. die Ausübung der geistlichen Strafgewalt.

AA. Geistliche Gerichtsbarkeit des Consistorii.

Das Consistorium übt sowohl die freiwillige als die streitige Gerichtsbarkeit aus.

Letztere wird begründet:

1) durch die geistliche Eigenschaft des Beklagten;

2) durch die geistliche Eigenschaft des Gegenstandes selbst.

Hier unterscheidet man:

a) **res merae ecclesiasticae**; alle Sachen, welche die Fürsorge für die Religion, und die Aufsicht über Kirchen und Schulen, und was dahin gehört, namentlich die An- und Absetzung der Kirchen- und Schulbedienten betreffen.

In diesen Sachen findet keine Berufung an das Oberappellationsgericht, sondern nur etwa ein Recurs an das Cabinetsministerium statt.

b) **res ecclesiasticae mixtae**; z. B. Ehesachen, Streitigkeiten über die Hebung der Intraden der Kirchen, Schulen und geistlichen Corporationen, persönliche Klagen gegen die Geistlichen.

Nur in diesen Sachen findet Berufung an das Oberappellationsgericht statt.

a) Wegen geistlicher Eigenschaft des Beklagten.

Die Geistlichen haben in den Landesgesetzen das **forum privilegiatum** des gemeinen Rechts bestätigt erhalten, daß sie in persönlichen Klagen bei dem Consistorio allein belangt werden müssen.

Zu den geistlichen Personen, welche auf diesen privilegirten Gerichtsstand Anspruch machen können, gehören:

1) alle diejenigen, welche zum **clerus major** zu zählen, d. h. alle, die in einem Lehr- oder Predigeramte bei einer Kirche sich befinden, also Prediger, Capläne, Adjuncten, Pröpste,

Diaconen rc. Die Frauen, Kinder und Domestiken dieser Personen haben dasselbe Forum; die Wittwe, so lange sie Wittwe bleibt; die Kinder, so lange sie nach des Vaters Tode sich im Hause und Unterhalt der Wittwe befinden, und nicht selbst in Bedienung stehen. Daher steht dem Consistorio auch die Bevormundung der Kinder, und die Concurserkennung über den elterlichen Nachlaß zu. — Abgesetzten Predigern steht nach dem Gerichtsgebrauche dasselbe Forum zu, Candidaten aber nicht; eben so wenig wie den Canonikern und Canonissinnen in den Klöstern. Candidaten stehen unter der weltlichen Ortsobrigkeit, Canoniker und Canonissinnen unter den weltlichen Obergerichten, wenn nicht ihre besonderen Dienstverhältnisse einen andern Gerichtsstand mit sich bringen. Aebte stehen gleichfalls unter den weltlichen Obergerichten, ausgenommen in geistlichen Angelegenheiten, wo sie in petitorio unter dem Consistorio, in possessorio unter beiden stehen.

Uneinigkeiten, die unter den Klostermitgliedern entstehen, oder Beschwerden gegen sie, gehören an das Ministerium, wenn sie nicht in Güte durch die Aebtissinnen oder Canoniker beigelegt werden können.

2) Diejenigen, welche zum clerus minor gezählt werden, und hierher rechnet eine Verordnung von 1770:

a) die Schullehrer an den lateinischen Schulen in den Städten;

b) die bei den Pfarrkirchen angestellten Schulmeister, Cantoren, Küster und Organisten.

Alle diese stehen in persönlichen Klagen unter dem Consistorio; sollten aber einige dieser Personen ausserdem noch ein besonderes Handwerk treiben, so gehören die daraus entstehenden Klagen allein vor die weltlichen Gerichte.

Die Nebenschulmeister, d. h. die nicht an Orten, wo Pfarrkirchen sind, stehen und nebenher noch Handwerke treiben, stehen unter der weltlichen Obrigkeit, ausser in Sachen, die ihr Amt betreffen; eben so die Kirchenjuraten, Bälgetreter, Glöckner, Todtengräber u. dgl.

Die Frauen und Kinder, (nicht aber die Domestiken) der

Personen des **cleri minoris**, steht das privilegirte Forum nur so lange zu, als der Vater lebt; daher kann die Bevormundung der Kinder nur durch die weltliche Obrigkeit geschehen, so wie auch die Versieglung und Inventarisation nur von derselben geschieht, jedoch unter Zuziehung des Pfarrers, damit derselbe die Amtspapiere zu sich nehmen kann.

Bei den Personalklagen gegen den **clerus minor** hat ausserdem der Kläger die Wahl, ob er die Klage unmittelbar bei dem Consistorio, oder bei dem vorgesetzten Superintendenten anbringen will. Im letztern Fall muß dieser erst den Weg der Güte einschlagen, und, falls diese mißlingt, unter Zuziehung des weltlichen Kirchencommissärs, die Sache **ad decisum** instruiren, und dem Consistorio zur Entscheidung übergeben. Im erstern verfügt das Consistorium die Instruction **ad decisum** durch den Superintendenten und weltlichen Kirchencommissär, bevor es die Entscheidung abgiebt.

Die Gerichtsbarkeit des Consistorii ist endlich auch in den Fällen begründet, wenn die Kirchen- und Pfarrmeier gegen die Prediger, als Gutsherrn, klagen; und umgekehrt behauptet das Consistorium, daß ihm das Erkenntniß auch dann zustehe, wenn gegen die gedachten Personen eine Expulsionsklage von den Predigern, als Gutsherrn erhoben werden soll.

Die Geistlichen, mögen sie zum **clerus major** oder **minor** gehören, haben jedoch auf ihren privilegirten geistlichen Gerichtsstand keinen Anspruch:

1) in Deichsachen, da diese vor die weltlichen Gerichte gehören;

2) in Criminalsachen, ausser insofern sie **delicta officialia** begangen haben, über welche dem Consistorio die Entscheidung zusteht.

Die Generalinquisition kann jedoch jedenfalls von dem Consistorio, selbst bei **delictis communibus**, vorgenommen werden: hat aber das weltliche Criminalgericht solche begonnen, so kann sich das Consistorium nicht widersetzen. Doch muß ersteres das Consistorium davon in Kenntniß setzen, damit dieses sogleich den Umständen nach die Suspension oder Remotion des Angeklagten

verfügen könne. Die Specialinquisition gehört vor das weltliche Gericht. Uebrigens gehören die Criminalsachen, in Betreff des **clerus major**, vor die Justizcanzleyen, als Criminalobergerichte, in Betreff des **clerus minor**, vor die Criminaluntergerichte;

3) in den Klagen, welche aus den von Geistlichen übernommenen Vormundschaften entstehen; diese gehören nicht vor das Consistorium, sondern vor das **forum gestae administrationis**;

4) in Lehnssachen, ausser wenn sie Kirchenlehen betreffen;

5) in Realklagen, die gegen Geistliche, wegen ihrer weltlichen Grundbesitzungen angestellt werden. Aus der Verordnung von 1770 wird jedoch gefolgert, daß es bei Realklagen gegen den **clerus minor**, in der Wahl des Klägers stehe, sie bei dem **judex rei sitae**, oder bei dem Consistorio anzustellen.

6) Alle Geistlichen ohne Ausnahme sind sowohl in Civilals in Criminalsachen verpflichtet, auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit, Berichte zu erstatten, Nachrichten zu geben, Zeugnisse abzulegen, und sich auf ergangene Citation zu stellen, ohne daß es einer Requisition des Consistorii bedarf [1]).

b) Wegen geistlicher Eigenschaft des Gegenstandes.

In dieser Hinsicht gehören folgende Sachen für das Consistorium:

1) Alle Realklagen, welche gegen Kirchen, Pfarren, Schulen und andere geistlichen Stiftungen, wegen ihrer Güter und Gerechtigkeiten anzustellen sind. Zu diesen geistlichen Stiftungen können aber nicht die Klöster und Capitel gerechnet werden, denn, die deren Güter und Gerechtigkeiten betreffenden

---

1) Dieses Letztere bezieht sich auch auf die reformirten und katholischen Geistlichen, s. Verordnung vom 31. August 1822; doch ist auch allen landesherrlichen Consistorien ohne Unterschied ebenfalls gestattet, die ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen zur Ablegung von Zeugnissen unmittelbar vorzuladen. Verordn. vom 18. April 1827.

Klagen, gehören vor die weltlichen Obergerichte. Wohl aber gehören andere Stiftungen, wie Hospitäler und Armenstiftungen, in so fern sie beide dem Consistorio untergeben sind, hierher.

Ganz anders ist es bei Realklagen, die von Kirchen u. s. w. gegen weltliche Personen angestellt werden, z. B. wegen Zehnt- und andern Prästationen. Ueber das Forum derselben sind in einer Verordnung von 1739 Bestimmungen getroffen, die zwar das gemeine Recht im Ganzen wiederholen, aber so dunkel: daß es oft als abgeändert angenommen werden muß. Durch diese Verordnung sind überhaupt die von Kirchen- und Schuldienern wegen kirchlicher Güter und Gerechtigkeiten, gegen weltliche Personen, den weltlichen Gerichten unterworfen, jedoch ist Folgendes daneben bestimmt:

a) Sollten in den Fürstenthümern Lünneburg und Grubenhagen die Forderungen der Kirchen- und Schuldiener gegründet seyn, und der Beklagte keine Einreden von Wichtigkeit vorgebracht haben, so können Kläger, wenn der Beklagte einem Untergerichte unterworfen ist, und sich dieses bei Leistung der Hülfe zur Execution nachlässig zeigt, sich an das Consistorium wenden, und um Beistand bitten. Dieses ist sodann befugt, an das Untergericht mandata poenalia zu erlassen, und falls diese nichts fruchten, in der Sache selbst weiter zu verfahren.

b) Sollte der Beklagte ein privilegirtes Forum haben, keine Einreden gegen des Klägers Forderung vorbringen, und contumax seyn, so kann sich der Kläger an das Consistorium wenden und dieses, wenn die Forderung liquid und die contnmacia bescheinigt ist, Befehle erlassen.

c) Sollte aber die Forderung nicht liquid oder vom Beklagten nicht in aller Maaße eingeräumt seyn, so daß ein Beweis nöthig ist, so darf das Consistorium sich keine Cognition anmaßen, sondern die Sache bleibt lediglich den weltlichen Ober- und Niedergerichten überlassen.

d) In dem Calenbergischen darf sich das Consistorium sogar in den beiden erstern Fällen keine Cognition anmaßen, sondern die Sache bleibt immer bei den weltlichen Gerichten.

2) Alle Ehesachen, der seinem Sprengel untergebenen Lutheraner, und wenn der Beklagte lutherisch ist; insofern nicht besondere Ausnahmen eintreten, wie z. B. in Bezug auf das Oberappellationsgericht und das Universitätsgericht zu Göttingen.

Unter Ehesachen werden alle Sachen verstanden, die sich auf Eingehung, Fortdauer und Auflösung der Ehe beziehen, eben so die Klagen auf Aufhebung eines Eheverlöbnisses; nicht aber die Beschwerden über die von der Gutsherrschaft oder Ortsobrigkeit verweigerte Einwilligung zur Ehe, die Satisfactions- und Alimentationsklagen; welche beide Arten von Beschwerden und Klagen lediglich den weltlichen Gerichten zugewiesen sind.

Satisfactions- und Alimentenklagen, die in den hessischen Landestheilen, bei den hessischen Consistorien angebracht werden mußten, sind durch die Verordnung vom 24. Juni 1829, den weltlichen Gerichten zugewiesen.

Von diesen Grundsätzen finden sich einige Ausnahmen; der Magistrat zu Lünneburg und zu Eimbeck hat in Ehesachen die Instruction bis zur Ehescheidung.

3) Alle Streitigkeiten über Kirchenstände und Begräbnißplätze, so wie über die Parochialgrenzen; die Klagen auf Bezahlung des Kauf- und Miethgeldes in Betreff der Kirchenstände u. s. w. so wie wegen des Weinkaufs, sind nach der obengedachten Verordnung von 1739 anzubringen.

4) Alle Patronatstreitigkeiten, die zwischen den Patronen und Kirchendienern oder den Commissarien der Kirchen entstehen, ohne Rücksicht auf den Stand des Patrons. Streitigkeiten des Patrons mit dem Consistorio, gehören aber vor die weltlichen Obergerichte, wenn das Consistorium die beklagte Partei ist.

5) Streitigkeiten bei Auseinandersetzung der Prediger mit ihren Vorgängern im Amte. Der Pfarrmelioramenten-Contract muß von dem Consistorio bestätigt werden. Ist solches geschehen, so gehört die Klage des Nachfolgers gegen die Erben des Vorgängers vor die weltlichen Gerichte; umgekehrt vor

das Consistorium. Die Auseinandersetzung der zum **clerus minor** Gehörenden mit ihren Vorgängern im Amte, kann vom Superintendenten allein geschehen. Doch steht dem Verletzten der Recurs an das Consistorium offen.

6) Die Streitigkeiten, die über solche vom Consistorio gemachte Verfügungen entstehen, welche die Beförderung der Religion, des Gottesdienstes, die Aufsicht über die Kirchen und Schulen betreffen.

7) Die Streitigkeiten über die Art oder die Repartition des Kostenbeitrags zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude; doch können dieselben auch bei den weltlichen Gerichten angebracht werden, und dann entscheidet die Prävention.

8) Streitigkeiten, die unter den Kirchendienern selbst, oder zwischen diesen und den Gemeinden oder Einzelnen, über den Dienst und das Amtsverhältniß entstehen.

9) Die Klagen der Gemeinden oder der einzelnen Glieder derselben gegen die Kirchencommissarien, geistlichen oder weltlichen Standes, in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes.

BB. Geistliche Strafgewalt des Consistorii.

Die geistliche Strafgewalt ist jetzt eigentlich sehr unbedeutend und beschränkt sich größtentheils auf die Bestrafung der Geistlichen wegen Amtsverbrechen.

a) Kirchliche Verbrechen.

Zu diesen gehören:

1) die Ketzerei; welche jedoch aufgehört hat, ein Delict zu seyn, da der Grundsatz der Glaubens- und Gewissens-Freiheit in voller Maaße in dem Königreiche gilt. Nur dann kann die Abweichung von den Hauptlehren der Kirche strafbar werden, wenn dadurch dem Staate Nachtheil erwächst, z. B. durch Stiftung von Secten. Einzelne Verordnungen über die Religionssecten drohen denselben nur für den Fall förmlicher und unmittelbarer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Strafe an. Dagegen, heißt es in ihnen, sollen die weltlichen Obrigkeiten auf diese Secten sorgsam achten und dem Consistorio von ihnen Nachricht ertheilen, welches dann der Landesregierung

darüber zu berichten hat. Diese hat dann zu entschließen, ob die Secten geduldet, oder aus dem Lande geschafft werden sollen; indessen ist diese Verbannung keine Strafe, sondern nur Sicherheitsmittel.

2) **Simonie**, d. h. nach den Landesgesetzen, die unerlaubte Verleihung oder Erwerbung, nicht nur eines Predigeramtes, sondern auch eines Küsters-, Organisten- und Schul-Dienstes. Das Verbrechen ist vorhanden, es mag Geld, Geldeswerth, eheliche Verbindung oder dergleichen gelobt oder gegeben seyn. Die Patronen begehen schon eine Simonie, wenn sie sich bei Verleihung des Amtes mehr als das herkömmliche gewöhnliche Lehngeld (2 bis 4 Rthlr.) zahlen lassen; die Superintendenten begehen dieses Verbrechen, wenn sie ausser den gewöhnlichen Accidenzien bei Verleihung der Aemter der Küster u. s. w. (2 bis 6 Rthlr.), mehr nehmen.

Die Patronen, wenn sie das erste Mal Simonie begehen, verlieren für dies Mal das Präsentationsrecht, und müssen das Doppelte des empfangenen Lehngeldes **ad pias causas** erlegen. Das Consistorium exercirt dann das Präsentationsrecht. Der Präsentirte gelangt nicht zum Amte, und wird wieder entsetzt, wenn er es schon empfangen hat.

Begeht der Patron die Simonie zum zweiten Male, so verliert er sein ganzes Patronatrecht. Diese Strafe trifft auch die auswärtigen Patronen und müssen sie sich, behufs der Untersuchung bei dem Consistorio sistiren.

Andere als Patronen, die bei Verleihung von Kirchenämtern Simonie begehen, werden mit Rückgabe des Empfangenen und mit willkührlichen, gewöhnlich mit Geldstrafen belegt, und der Präsentirte erhält das Amt nicht.

Die Cognition steht lediglich dem Consistorio zu; nur dann den weltlichen Gerichten, wenn der zum Amte Gelangte einen Meineid geschworen hat, weil jeder es beschwören muß, daß er nicht durch Simonie in das Amt gelangt sey.

3) **Gotteslästerung**, **Meineid** und das **crimen turbatorum sacrorum**. Alle diese kirchlichen Verbrechen werden von den weltlichen Gerichten untersucht und bestraft.

4) Entweihung des Sabbaths durch Uebertretung der Sabbathsordnung wird polizeilich von der Ortsobrigkeit bestraft. Diese ertheilt auch die Dispensation von den Vorschriften derselben in Nothfällen u. s. w.

b. Kirchliche Strafen.

Zu diesen gehört:

1) Die Sacramentssperre, oder Ausschließung vom Abendmahle. Diese darf durchaus nicht, und zwar bei Strafe temporairer Suspension vom Amte, durch einen Prediger erkannt werden, sondern nur vom Consistorio. Die eigentliche Excommunication kommt nicht mehr vor, obgleich die Kirchenordnungen davon reden.

2) Die Kirchenbuße. Sie ist durch Observanz und Gewohnheit dahin gemildert, daß nur noch folgende Sätze in ihrer Hinsicht practisch sind.

a) Nur das Consistorum kann in der Regel auf diese Strafe erkennen. Dem Superintendenten ist es ausnahmsweise im Fall der ersten und zweiten Schwängerung und, wenn Verlobte zu früh concumbirt haben, gestattet.

b) Obgleich sie nach den Gesetzen bei vielen Delicten statt findet, so ist sie nur noch bei Unkeuschheitsfällen im Gebrauche.

c) In den größern Städten fällt sie jetzt weg und kömmt nur noch auf dem Lande und in den Flecken vor.

d) Alle Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, Militairpersonen und Angesehene, werden nicht damit belegt.

e) In einigen Landestheilen, namentlich des Lüneburgischen, ist sie gänzlich außer Observanz gekommen.

f) Dem Consistorio allein steht das Recht zu, die Kirchenbuße zu erlassen, zu mildern, oder in eine Geldstrafe zu verwandeln; nie den Superintendenten, sollten dieselben sie auch erkannt haben. Die Geldstrafen werden ad pios usus verwandt.

g) Die Kirchenbuße ist derselben Verjährung unterworfen, wie die Unkeuschheitsfälle selbst.

3) Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses bei Excommunicirten und dem Selbstmorde, wenn er nicht

ex conscientia criminis geschah; denn in diesem letztern Falle hat das weltliche Criminalgericht darauf zu erkennen. Geschah er aus Melancholie, so erkennt das Consistorium, indessen wird gegenwärtig stets in einem solchen Falle verfügt, daß der Selbstmörder in der Stille zu beerdigen sei.

c) Kirchliche Strafen gegen Kirchenbeamte.

Die bürgerlichen Verbrechen der höhern und niedern geistlichen Beamten werden nur von den weltlichen Gerichten bestraft: dagegen sind sie wegen Amtsverbrechen der Strafgewalt des Consistorii unterworfen.

Geistliche können Amtsverbrechen begehen:

1) Durch Erwerbung eines Kirchenamts vermittelst der Simonie;

2) durch Verbreitung irriger Kirchen- und Religionslehren. Für sich können sie denken und glauben, was sie wollen;

3) durch Vernachlässigung ihrer Amtspflichten;

4) durch Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten;

5) durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse;

6) durch ein unsittliches Betragen.

Ehe nun gegen einen Geistlichen wegen solcher Vergehen eine kirchliche Strafe erkannt wird, muß zuerst der Weg der Admonition eingeschlagen werden, ausgenommen, wenn die Gesetze ein Amtsvergehen ausdrücklich mit einer Strafe bedroht haben. Dieses ist vorzüglich geschehen:

1) Bei der Simonie, auf welche sofortige Remotion angedroht ist;

2) bei dem Vorbringen von Privatstreitigkeiten auf der Kanzel oder in Katechisationen, worauf Suspension steht;

3) bei eigenmächtigen Copulationen während der Trauerzeit;

4) bei Trauungen, ohne vorher den Trauschein eingesehen zu haben.

Auf diese beiden letztern Fälle steht Geldbuße und im Wiederholungsfalle zeitige Suspension.

Die besondern kirchlichen Strafen gegen die Geistlichen sind:

1) Die Suspension, bald mit, bald ohne Entziehung

der Amtsemolumente. Sie wird gegen die Prediger, mögen sie vom Landesherrn oder den Patronen bestellt sein, nur durch das Consistorium erkannt, theils in den Fällen, wo das Gesetz die Strafe ausdrücklich androht, theils als Besserungsmittel nach dem Ermessen des Consistorii. Wird Suspension als Strafe oder Besserungsmittel erkannt, so hat das Consistorium davon bei der Landesregierung Anzeige zu machen und deren Bestätigung abzuwarten. Sollte aber dieselbe, wegen eines gemeinen Verbrechens in so fern erforderlich sein, als sich aus der Generalinquisition, die Nothwendigkeit der Specialinquisition ergäbe, so bedarf es der Anzeige bei der Landesregierung nicht.

Gegen die niedern Kirchenbedienten können die Superintendenten eigenmächtig die Suspension verfügen.

2) Die Versetzung von einem bessern Kirchenamte auf ein schlechteres, oder auf eine sogenannte Pönitenzpfarre. Auf eine solche Versetzung kann das Consistorium nicht ohne Einwilligung des Landesherrn erkennen.

Die Versetzung niederer Kirchendiener auf schlechtere Stellen kann, nach vorgängiger Rücksprache mit den Superintendenten, die das Präsentationsrecht haben, vom Consistorio allein geschehen.

Uebrigens findet eine solche Versetzung nur bei leichten Vergehen statt, weil sich sonst die Gemeinde, wohin versetzt wird, beschweren könnte.

3) Die Absetzung, bald in Gnaden, bald in Ungnaden. Sie erfolgt wegen grober Vergehen und grober Vernachlässigung der Amtspflichten, ferner bei starkem Verdachte eines begangenen Verbrechens, wenn durch denselben ein Aergerniß in der Gemeinde entstehen würde; nur muß in dem letztern Falle der Abgesetzte entschädigt werden, oder versorgt bleiben.

Sowohl die höhern als die niedern Geistlichen werden nur durch das Consistorium entsetzt, letztere nicht von dem Superintendenten, wenn sie gleich von ihm angestellt sind. Aber in Ansehung der Prediger und Superintendenten muß immer die Absetzung unter Einwilligung und Bestätigung der Landesregierung geschehen.

Soll Absetzung von einem Patronatamte erkannt werden,

so ist der Patron befugt, dem von dem Consistorio verfügten summarischen Verhöre und der Untersuchung beizuwohnen.

Von den Erkenntnissen auf Absetzung findet keine Appellation an das Oberappellationsgericht statt.

4) Eigentlich sollte die Degradation eines Geistlichen nicht weiter vorkommen. Aber sie geschieht bisweilen vorher, wenn das weltliche Gericht auf schwere Leibes- oder Todesstrafe erkannt hat.

III.

Geistliche, dem Consistorio unterworfene Gerichte.

Diese sind:

A. Das Consistorium zu Neustadt in der Grafschaft Hohnstein.

Den Grafen von Stollberg wurde es durch den Receß von 1639 und 1733 verstattet, ein eigenes Consistorium anzuordnen, was dem Hannoverschen untergeordnet wäre. Gebildet wird es durch das dasige Gericht und einen Consistorialrath; und der Stollberg-Stollbergsche Antheil an der Grafschaft macht seinen Sprengel aus. Seine Befugnisse sind:

a) es präsentirt zu den Kirchen- und Schuldiensten dem Consistorio zu Hannover, nimmt das Tentamen der Candidaten vor, und besorgt die Ordination und Introduction;

b) es hat das Recht der Admonition, nicht aber der Suspension und Remotion;

c) es ist befugt, die Generalinquisition gegen Geistliche anzustellen;

d) es übt die geistliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz gegen den **clerus major** und **minor** bei persönlichen Klagen; ferner in Ehesachen und bei Klagen wegen Güter und Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen aus;

e) es ist befugt, Kirchen- und Schulvisitationen anzustellen, und Kirchenbuße zu erkennen.

Dagegen sind dem Landesherrn und dem Consistorio zu Hannover vorbehalten:

a) Die kirchliche Gesetzgebung und das Recht Dispensationen zu ertheilen, selbst von der Kirchenbuße;

b) die kirchliche Oberaufsicht. Veräußerungen von Kirchengütern bedürfen der Bestätigung des Landesherrn; doch brauchen Kirchenrechnungen dem Consistorio nicht vorgelegt zu werden;

c) die Confirmation der Kirchen und Schullehrer;

d) die Suspension und Remotion der Geistlichen;

e) die Annahme der Appellation in solchen Sachen, die von dem Neustädter Consistorio in erster Instanz entschieden sind. Die Appellationssumme ist 30 Rthlr.

Noch befindet sich in dem Stollberg-Wernigerode'schen Antheil der Grafschaft, ein geistliches Gericht, zufolge der obengenannten Recesse. Es ist dieses das Forstamt Sophienhof, dem die geistliche Gerichtsbarkeit über eine einzige Pfarre zusteht. Die Appellation geht ebenfalls an das Consistorium zu Hannover.

B. Der Magistrat der Stadt Lüneburg übt viele Rechte in Kirchensachen aus, so daß er beinahe ein Consistorium bildet. Sie gründen sich auf die Recesse von 1639 und 1705. Zufolge derselben bildet der Magistrat, durch Zuziehung des Superintendenten und der vier Hauptpastoren, unter seinem Vorsitz einen geistlichen Convent, welcher folgende Befugnisse hat:

a) Derselbe verhandelt alle städtischen Ehesachen bis zum Haupterkenntnisse, und sendet sodann die Acten zum Spruch an das Consistorium ein;

b) die Prediger und Schullehrer der Stadt stehen in personalibus in erster Instanz unter ihm;

c) er hat die Aufsicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer; darf aber weder suspendiren noch removiren;

d) er hat die Vocation und Introduction in Bezug auf die geistlichen Aemter in der Stadt. Der vocirte Superintendent muß sich zum Examen bei dem Consistorio stellen; die übrigen Geistlichen werden von dem Convent examinirt; indessen müssen die darüber abgehaltenen Protocolle nach Hannover gesandt, und die Confirmation von dorther eingeholt werden.

C. Der Magistrat zu Eimbeck hat die Instruction der Ehesachen bis zum Haupterkenntnisse und übt eine unterge-

---

1) Verordn. vom 20. Jan. 1829.

ordnete Aufsicht über die Dienstführung der Stadtschullehrer aus, besitzt aber keine Cognition.

D. Der Magistrat zu Osterode übt die geistliche Gerichtsbarkeit über die Lehrer der Stadtschulen in personalibus aus; von seinem Ausspruche findet ein Recurs an das Consistorium statt. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Wittwen, Frauen und Kinder, und Domestiken derselben.

E. Der Magistrat zu Hildesheim hat unter Zuziehung der Bürgerrepräsentanten die Bestellung der Küster, Organisten und andrer Kirchendiener bei den evangelischen Kirchen, muß aber die Wahl der Regierung zur Bestätigung anzeigen. Er hat gleichmäßig die Wahl, aus zwei von dem Consistorio, zu einer erledigten Predigerstelle zu präsentirenden Subjecten. Die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens steht unter der Aufsicht des Magistrats, welcher solche durch einen Senator, mit Zuziehung des Superintendenten ausübt. Die jährliche Ablage der Kirchenrechnungen geschieht im versammelten Magistrate mit Zuziehung der Bürgerrepräsentanten. — Ueber die Rechte des dasigen geistlichen Ministerii und dessen Verhältnisse zum Consistorio besteht ein eigenes Reglement vom 3. November 1815.

IV.

Geistliche, dem Consistorio nicht unterworfene Gerichte.

Zwei Gerichte üben noch die geistliche Gerichtsbarkeit aus, ohne daß von ihnen eine Appellation an das Consistorium statt findet: nämlich

1) das academische Gericht zu Göttingen, welchem 1738 die geistliche Gerichtsbarkeit zugesichert ist; doch darf es keine Dispensationen ertheilen;

2) das Oberappellationsgericht, welches in Ehesachen seiner Mitglieder und Subalternen erkennt.

Dasselbe übt außerdem folgende Dispensationsbefugnisse aus:

1) Von der Trauerzeit;

2) in gradibus prohibitis, in so weit die Dispensation den Consistorien beigelegt ist;

3) zur Trauung außerhalb Landes;

4) vom öffentlichen Aufgebot und der öffentlichen Trauung.
5) zur stillen Beerdigung.

Jedoch nur im Betreff der Mitglieder des Gerichts, seiner Secretarien, Canzelisten, Pedellen und Procuratoren, für ihre Person und Kinder.

Die Boten und Domestiken der Gerichtsmitglieder werden nur von der Trauerzeit, öffentlichen Trauung und Beerdigung vom Gerichte dispensirt.

Uebrigens beruht das ganze Dispensationsrecht des Oberappellationsgerichts nur auf Besitzstand und Observanz.

Zweiter Absatz.
Consistorium zu Stade.

Auch dieses ist theils eine geistliche Regiminalbehörde, theils ein geistliches Justizcollegium.

I.
Das Consistorium als geistliche Regiminalbehörde.

Die Verhältnisse dieses Consistorii zu dem Landesherrn sind im Ganzen dieselben, wie die des Hannoverschen, nur bildet die besondre Regierungsbehörde der Herzogthümer, (jetzt die Landesdrostey) eine Art Mittelinstanz. Dem Landesherrn stehen als Reservatrechte die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen, das Dispensationsrecht in wichtigern Fällen, die Aufsicht über das Kloster zu Neuenwalde, die An- und Absetzung der von dem Consistorio präsentirten Superintendenten, und die Confirmation der wichtigern kirchlichen Veränderungen und Unternehmungen zu.

Dem Consistorio steht die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, und außerdem die Prüfung der von den geistlichen Ministerien zu Stade und Burtehude erwählten und examinirten Stadtprediger, der Lehrer an der Domschule zu Verden, der Capell-Prediger zu Hagen und der Rectoren zu Bremervörde und Lehe zu.

II.

Das Consistorium als geistliches Justizcollegium.

In Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit, und die geistliche Strafgewalt gelten im Ganzen die Grundsätze des gemeinen Rechts; so wie auch im Betreff des Unterschieds zwischen **causis ecclesiasticis meris** und **mixtis**.

Zu bemerken ist:

1) der **clerus major**, so wie die Lehrer an der Domschule zu Verden haben das privilegirte geistliche Forum, in persönlichen Sachen; nicht aber ihr Gesinde;

2) der **clerus minor** hat dasselbe nur in solchen Sachen, die das Amt betreffen; sonst aber nicht.

3) Streitigkeiten über Kirchenstühle und Begräbnißplätze gehören vor die weltlichen Gerichte.

Von den Erkenntnissen des Consistorii in **causis mixtis** findet die Berufung an das Oberappellationsgericht statt.

III.

Geistliche, dem Consistorio unterworfene Gerichte.

Diese sind:

1) der Magistrat zu Verden. Er hat das Recht, in Ehesachen der Bürger zu entscheiden, mit Vorbehalt der Appellation an das Consistorium;

2) der Magistrat zu Stade, und

3) der Magistrat zu Burtehude. Beide Magistrate haben das Recht, unter Zuziehung der Stadtgeistlichen, über geistliche Angelegenheiten ein Colloquium zu halten; indessen ist der Umfang ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit bestritten, und nur so viel anerkannt, daß sie in Ehesachen der Bürger cognosciren können.

Dritter Absatz.

Consistorium zu Otterndorf.

Auch dieses ist zugleich Regiminal- und Justizbehörde. Es steht unmittelbar unter dem Landesherrn und seinem Cabinetsministerio, so daß sogar die Appellationen von seinen Entschei-

dungen, nicht an das Oberappellationsgericht, sondern als **remedium supplicationis ad principem**, an den Landesherrn gehen, welcher dann zur Erledigung derselben eine Commission auf ein Justizcollegium erkennt.

Ueber die Befugnisse des Consistorii ist folgendes zu bemerken:

1) der **clerus major** und **minor** hat keinen geistlichen Gerichtsstand, sondern steht in persönlichen Klagen lediglich unter den weltlichen Gerichten;

2) dagegen sind die Geistlichen in allen, ihr Amt betreffenden Sachen, dem Consistorio untergeben;

3) Ehe= und Sponsaliensachen gehören vor das Consistorium;

4) das Consistorium hat nicht das Recht, Dispensationen in Ehesachen zu ertheilen, vielmehr müssen diese bei dem Landesherrn nachgesucht werden.

Außerdem gehört vor dasselbe alles, was auf das Amt, die Lehre, das Leben der Prediger, Schullehrer, Kirchenbediente, deren Besoldungen und Einkünfte, so wie auf die Patronatrechte, in so fern diese streitig werden, Beziehung hat; alles, was die Kirchen, Schulen, Armenhäuser und milden Stiftungen, deren Gebäude, Vermögen, und Verwaltung betrifft; ferner die Aufsicht auf den äußern Gottesdienst und die Reinheit der Lehre, die Suspensionen und Remotionen der Geistlichen, und überhaupt sämmtliche zur Kirchenpolicey gehörigen Angelegenheiten.

Vierter Absatz.

Landesconsistorium zu Osnabrück.

Auch dieses übt Kirchengewalt und Aufsicht, so wie die geistliche Gerichtsbarkeit aus. In letzterer Hinsicht erkennt es in allen **causis ecclesiasticis meris** und **mixtis**; die Appellation von Erkenntnissen in letztern gehen an das Oberappellationsgericht.

Alle evangelischen Prediger und Schuldiener stehen mit ihren Familien, sowohl in Real= als Personalklagen, in Sachen, welche ihre Pfarren, Kirchen= und Schuldienste, Besol=

dungen und Einkommen betreffen, zufolge der immerwährenden Wahlcapitulation, sowohl active [1]) als passive unter dem Consistorio. In andern Civilsachen, welche das geistliche Einkommen nicht betreffen, stehen sie nur als Beklagte, unter dem Consistorio. Auch gehören vor dasselbe alle Eheklagen unter den Lutheranern und Reformirten.

Durch eine Verordnung vom 13. September 1824 ist bestimmt, daß dahin alle diejenigen Klagen, welche die Vollziehung oder gänzliche Trennung der Ehe, so wie die Trennung von Tisch und Bett, desgleichen diejenigen Klagen gehören sollen, welche die Eingehung der Ehe und eventuell oder auch alternativ eine Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens zum Gegenstande haben; nicht aber die Klagen, welche lediglich auf Dotation oder Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens, oder auf Alimentations- oder sonstige Ansprüche aus unerlaubtem Beischlafe oder auch aus ehelichen Verhältnissen gerichtet sind, als welche vielmehr lediglich zur Cognition der weltlichen Gerichte gehören sollen.

Fünfter Absatz.

Städtisches Consistorium zu Osnabrück.

Das städtische Consistorium besteht aus dem Stadtsyndicus als Präses, den beiden ältesten lutherischen Predigern, und dem Stadtsecretair.

Vor dasselbe gehören alle Ehesachen, nach Maaßgabe der Verordnung vom 13. Sept. 1824, gegen protestantische nicht eximirte Einwohner der Stadt und ihrer unbestrittenen Feldmark, ferner alle Sachen, in welcher nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, von einem Protestanten gegen seinen katholischen Gatten auf Scheidung geklagt wird. Dasselbe untersucht und entscheidet ferner in allen Disciplinarsachen und persönlichen Klagen, welche wider protestantische Pre-

1) Ersteres ist durch die Verordnung vom 18. Dec. 1819 aufgehoben, zufolge welcher, in solchen Klagen gegen Laien, die weltlichen Gerichte competent seyn sollen.

diger, Schullehrer, Organisten und Küster, deren Frauen und Kinder, alles innerhalb der Stadt Osnabrück, angebracht werden, wogegen diese in allen andern Fällen der weltlichen Obrigkeit der Stadt Osnabrück unterworfen sind.

Die Appellationen von den Erkenntnissen gehen unmittelbar an das Oberappellationsgericht.

Zweites Capitel.

Des lutherisch-reformirten Consistorii zu Aurich.

Das Consistorium zu Aurich ist eine reine Regiminalbehörde, und übt nur in dieser Eigenschaft eine Oberaufsicht über die Kirchendiener und Güter aus. Geistliche Gerichtsbarkeit hat es weder über die Religions- und Kirchendiener, noch über causae ecclesiasticae; erstere, so wie letztere sind lediglich den weltlichen Gerichten unterworfen.

In administrativer Hinsicht sind, der noch dort bestehenden Preußischen Verfassung zufolge, die königlichen Aemter angewiesen, ohne erst jedesmal specielle Aufträge vom Consistorio zu erwarten, von den vorkommenden Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten, Kenntniß zu nehmen, solche, und zwar in Disciplinarsachen, mit den Superintendenten gemeinschaftlich zu untersuchen, mit welchen sie auch die Kirchen- und Schulvisitationen und Kirchen- und Armenrechnungsabnahmen besorgen, und hierüber für sich, oder gemeinschaftlich mit den Superintendenten zur Verfügung und Entscheidung an das Consistorium berichten müssen.

Drittes Capitel.

Der reformirten Consistorien.

Erster Absatz.

Synode der vier vereinigten Kirchen.

Siehe über dieselbe Abschnitt I. Cap. 3. Ihr steht die Aufsicht über die Kirchengüter, und die Kirchenzucht im ganzen Umfange zu. Dagegen stehen die Geistlichen der reformirten Kirchen zu Hannover, Celle und Münden, in persönlichen

Klagen lediglich unter den weltlichen Obergerichten, so wie denn auch, da der Synode durchaus keine geistliche Gerichtsbarkeit zukommt, die causae ecclesiasticae mixtae, z. B. Ehesachen, (jetzt, da die französisch-reformirten Gemeinden eingegangen sind) so wie alle Criminal- und Policeysachen vor die weltlichen Gerichte gehören. Die von den Gemeinden gewählten Prediger müssen von dem Landesherrn bestätigt werden.

Zweiter Absatz.

Oberkirchenrath für die Grafschaft Bentheim.

Der Oberkirchenrath bildet für alle Reformirte und Lutheraner in der Grafschaft Bentheim, sowohl die geistliche Regiminal- als die geistliche Justizbehörde.

1) In ersterer Hinsicht gehören zu seiner Competenz alle Kirchen-, Schul- und Armensachen, die keine wahre Justizsachen sind, wie z. B. Beschwerden über eingerissene Mißbräuche, Beschwerden der Gemeinden über ihre Prediger, die Handhabung der Kirchenzucht, Streitigkeiten unter den Geistlichen über ihre Amtsgerechtsame und dergl. Sollte sich der Fall ereignen, daß gegen einige Aergerniß gebende Mitglieder der Gemeinde, nach vergeblich gebliebenen Ermahnungen und Verweisen des Predigers und des Orts- oder Nieder-Consistorii, strengere Maaßregeln ergriffen werden müßten, so hat der Oberkirchenrath die angemessene Verfügung zu treffen, diese jedoch vor deren Ausführung der Landdrostei zu Osnabrück vorzulegen. Letztere hat darüber in wichtigen oder zweifelhaften Fällen an das Cabinetsministerium zu berichten. Ueberhaupt soll der Oberkirchenrath, in allen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten, entweder das Gutachten der Classis einholen, oder an die Landdrostei berichten. Gegen die Verfügungen des Oberkirchenraths in Administrativangelegenheiten findet der Recurs an die Landdrostei, und demnächst an das Cabinetsministerium statt.

2) In letzterer Hinsicht entscheidet der Oberkirchenrath:

a) in allen Ehesachen der reformirten und lutherischen Einwohner, und findet gegen seine Erkenntnisse die Berufung an das Oberappellationsgericht statt;

b) über die Amtsvergehen der Prediger, Schullehrer und anderer Kirchendiener, in so fern nicht etwa ein so schweres Verbrechen in Frage steht, daß, außer der Absetzung, noch eine peinliche Strafe eintreten muß, wo sodann, nach summarischer Untersuchung, die Sache an die Standesherrliche Justizcanzlei zu Bentheim abgegeben werden muß. Der Oberkirchenrath hat die Befugniß, bei hinlänglich begründeter Veranlassung, sämmtliche höhere und niedere Kirchendiener zu suspendiren, davon jedoch binnen 24 Stunden der Landdrostei Anzeige zu machen. Die Remotion der Prediger geschieht nur, nach vorhergegangener genauer Untersuchung durch den Oberkirchenrath, von dem Cabinetsministerio; die Absetzung der übrigen Kirchendiener, wird nach gehörtem Gutachten des Oberkirchenraths von der Landdrostei erkannt.

c) Processe über das Kirchenvermögen und kirchliche Gerechtsame gehören vor die weltlichen Gerichte.

d) Die Mitglieder des Oberkirchenraths, so wie der dabei angestellte Actuar und Rentmeister, ferner deren Ehefrauen und Kinder, (letztere jedoch nur insofern sie nicht getrennten Haushalt führen und Gewerbe treiben) haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei der königlichen Justizcanzlei zu Osnabrück.

e) Die reformirten Prediger und die wirklichen Mitglieder der Nieder-Consistorien, so wie deren Ehefrauen und Kinder, unter der sub d bemerkten Beschränkung, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei der Standesherrlichen Justizcanzlei zu Bentheim.

f) Die Candidaten der Theologie, Rectoren und Lehrer an den Stadt- und Landschulen, die Küster und alle sonstigen, zur niedern Geistlichkeit gehörenden Personen, so wie die Dienstboten aller Geistlichen haben ihren Gerichtsstand vor den Standesherrlichen Aemtern [1].

---

1) Verordn. v. 15. Jan. 1831.

Fünfter Abschnitt.

Kirchliche Oberbehörden der Katholiken.

In der katholischen Kirche steht dem Bischofe von Hildesheim und Administrator der Dioecese Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Ansehung aller reingeistlichen Angelegenheiten zu; die in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die Landesherrliche Oberaufsicht über die zunächst unter dem Bischof stehende Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden von dem Landesherrn oder dessen Ministerio unmittelbar oder durch die katholischen Consistorien ausgeübt. Alle allgemeinen Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Vollziehung der Einsicht und Genehmigung des Ministerii. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehrsachen, so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist. Alle Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern ohne Ausnahme, müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstige Schreiben an die katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, ohne allen Unterschied ihres Inhalts bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des Landesherrlichen Placets, welches aber nicht verweigert werden soll, wenn deren Inhalt dem Staate unnachtheilig ist. Das Ministerium hat endlich dahin zu sehen, daß keine Mißbräuche oder Ueberschreitungen der Kirchengewalt eintreten, und stellt dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegangene Recurse ab. Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn selbigen von diesen nicht abgeholfen wird, an das Ministerium gelangen.

Erstes Capitel.

Kirchliche Oberbehörden in der Diöcese Hildesheim.

Erster Absatz.

Bischöfliches Generalvicariat.

Der Generalvicar hat die **mere spiritualia** der zu den bischöflichen Amtsvorrechten gehörenden Befugnisse zu verwalten, als die Prüfung und Anstellung der katholischen Pfarrgeistlichen, vorbehaltlich der Landesherrlichen Confirmation, die **inquisitionem in ritum et liturgiam**, die Ertheilung der Dispensationen, Prüfung und Billigung der Andachts- und Lehrbücher und die Disciplinaraufsicht über die Geistlichkeit, mit dem Rechte, correctionelle Strafen und Suspension vom Amte oder **ab ara** zu verhängen. Von den Verfügungen **in causis disciplinaribus** kann an das katholische Consistorium appellirt werden.

Zweiter Absatz.

Bischöfliches Commissariat für das Eichsfeld.

So lange das diesseitige Eichsfeld zu Kur-Mainz gehörte, hatte das Commissariat auf dem Eichsfelde, sehr ausgedehnte Vollmachten, und bildete wegen der großen Entlegenheit von dem erzbischöflichen Sitze, gewissermaaßen das Generalvicariat für das Eichsfeld. Seit der Vereinigung des letztern mit der Diöcese Hildesheim, ist aber das Commissariat zu Oberfelde eine von dem bischöflichen Generalvicariate zu Hildesheim delegirte und von diesem ressortirende Behörde, und unter andern mit der nächsten Aufsicht über die Geistlichkeit und die Verwaltung des katholischen Kirchenguts auf dem Eichsfelde beauftragt.

Zu dem katholischen Consistorio steht es übrigens, in so weit ersteres eine kirchliche Regierungsbehörde ist, in einem coordinirten Verhältnisse.

Ueber eine vollständige Organisation des Commissariats, sind jetzt Verhandlungen im Gange, welche jedoch noch nicht zum Abschlusse gediehen sind.

Dritter Absatz.

Consistorium zu Hildesheim.

Dieses ist theils eine kirchliche Regiminalbehörde, theils ein geistliches Justizcollegium.

1) In ersterer Hinsicht ist ihm zugewiesen:

a) die Aufsicht über das gesammte Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen und über die Verwaltung desselben.

b) Die Aufsicht über alle an Kirchen, Pfarren, Schulen und religiöse Institute gemachten Vermächtnisse und deren stiftungsmäßige Verwendung, jedoch letztere nur in so fern, als über stiftungswidrige Verwendung Klage geführt, oder eine solche aus den geführten Rechnungen der Verwalter dem Consistorio bekannt werden sollte.

c) Die Autorisation, wenn die zu Kirchen, Pfarren, Schulen und andern geistlichen Instituten gehörigen Güter ganz oder theilweise alienirt oder mit dinglichen Rechten beschwert werden sollen; wozu aber auch die bischöfliche Zustimmung erfordert wird.

2) In letzterer Hinsicht ist es competent:

a) in allen Streitsachen, welche die Rechtsverhältnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffen, in so fern es blos auf die Sache selbst, und nicht auf eine persönliche Eigenschaft ankömmt, wohin auch alle Streitigkeiten über integrirende Theile der Kirche, namentlich Kirchenstände und Begräbnißplätze gehören.

b) In allen rein persönlichen Klagen gegen ordinirte katholische Geistliche, einschließlich der Person des Bischofs, ohne Ausdehnung auf ihre Diener und Hausgenossen, ebenso gegen die Nonnen der aufgehobenen Klöster.

c) In allen persönlichen Klagen gegen die übrigen Kirchen- und Schulbediente, insofern das streitige Verhältniß ihr Amt, oder die Ausübung einer kirchlichen Function betrifft.

d) In streitigen Parochialsachen katholischer Pfarrer, sowohl unter einander, als mit den ihnen anvertrauten Gemeinden und deren einzelnen Mitgliedern.

e) In allen Streitigkeiten über die Verwaltung geistlicher Fonds.

f) In allen Berufungen von dem geistlichen Vicariate, wegen der von diesem verfügten Disciplinarstrafen, die eine Geldbuße von 20 Rthlrn. oder Gefängniß von vier Wochen übersteigen.

g) In allen streitigen Rechtsverhältnissen, welche bei dem Abgange eines Pfarrers, zwischen diesem und seinen Erben und dem neueintretenden Pfarrer entstehen.

h) In allen Klagen, in welchen entweder bloß auf Vollziehung der Sponsalien oder auf Abschließung der Ehe, oder in welchen **alternative** oder **eventualiter** zugleich auf Dotation und Vollziehung der Sponsalien, oder auf Dotation und Abschließung der Ehe geklagt wird[1]).

i) In allen temporellen Ehetrennungssachen, so wie in allen Sachen, wobei es auf Annullirung eingegangener Verbindungen aus canonischen Gründen ankömmt (**separationibus a thoro et mensa et divortiis**). — Competent ist es daher auch in Scheidungsklagen zwischen Ehegatten gemischter Religion, welche im Fürstenthume Hildesheim wohnen, in so fern der Beklagte Katholik ist. Die in einem solchen Falle ausgesprochene **separatio perpetua** bewirkt, daß der protestantische Ehegatte sich an das Cabinetsministerium wenden und darauf antragen muß, die Ehe hinsichtlich seiner auch **quo ad vinculum** trennen zu lassen. Nicht aber in Scheidungsklagen der Eheleute gemischter Religion, die in den Eichsfeldschen Landestheilen wohnen, weil in dieser Hinsicht, mittelst Verordnung vom 13. Juni 1825, die ordentlichen weltlichen Gerichte für allein competent erklärt sind. Wohin die Ehescheidungsklagen zwischen solchen Ehegatten gemischter Confession gehören, welche nicht im Fürstenthume Hildesheim und auf dem Eichsfelde, wohl aber in der Diözese Hildesheim wohnen, darüber hat die Gesetzgebung nichts bestimmt. Es bleibt also bei den im Abschn. I. Cap. 3. angegebenen speciellen Bestimmungen über die Rechte der Katholiken zu Hannover, Celle und Göttingen.

---

1) Verordn. v. 24. Aug. 1815.

k) In Concurs- und Erbschaftssachen geistlicher Personen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit ist dem Consistorio entzogen, indessen können die Mitglieder des katholischen Clerus und selbst Laien[1]) ihre letzten Willensordnungen daselbst deponiren; gerichtliche Verträge über kirchliche und pfarrliche Grundstücke, Capitalien und Gerechtsame dürfen nur vor dem weltlichen Richter errichtet werden.

Von den Erkenntnissen des Consistorii, als Justizcollegiums geht die Berufung an das Oberappellationsgericht.

Zweites Capitel.
Kirchliche Oberbehörden in der Diöcese Osnabrück.

Erster Absatz.
Bischöfliches Generalvicariat.

Dasselbe hat im Ganzen die nämlichen Befugnisse, wie dasjenige in der Diöcese Hildesheim, nur steht die nächste Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der katholischen Geistlichen, Küster und Schullehrer den Landdechanten zu. Gröbere Excesse, Polizeivergehen oder peinliche Vergehungen, welche sich ein Geistlicher zu Schulden kommen lassen sollte, sind der Landdrostei zu Osnabrück anzuzeigen, welche an das Cabinetsministerium zu berichten, und von dort aus weitere Verhaltungsmaaßregeln zu gewärtigen hat.

Zweiter Absatz.
Consistorium zu Osnabrück.

Es ist aus der Abschn. I. Cap. 3 erwähnten ausserordentlichen Commission erwachsen, und besitzt die dort genannten administrativen und justizmäßigen Attribute. Eine neuere Organisation steht ihm bevor. Ueber den Begriff der vor dasselbe zu bringenden Ehesachen gilt die Abschn. IV. Cap. 2. Abs. 5. erwähnte Verordnung vom 13. Sept. 1824. Bei Trennungsklagen zwischen Ehegatten gemischter Confession richtet sich die Competenz der Osnabrückschen Consistorien nach dem Gerichtsstande des Beklagten. Klagt daher ein Protestant gegen seinen katholischen Gatten, und wird, den Dogmen der katholischen

1) Verordn. v. 26. Jan. 1822.

Kirche gemäß, statt der in Antrag gebrachten Scheidung vom Ehebande, nur auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt, so hat der Protestant dieses Erkenntniß dem Cabinetsministerio vorzulegen, und darauf anzutragen, daß die Trennung in Scheidung verwandelt werden möge.— Noch zur Zeit geht die Berufung von den Erkenntnissen jenes Consistoriums nicht an das Oberappellationsgericht, sondern an eine, für jeden einzelnen Fall, von der Landdrostey zu ernennende Specialcommission, welch aus zwei katholischen Rechtsgelehrten zu bilden ist.[1])

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchenbeamten, Kirchen- und Schuldienern.

Erstes Capitel.

Der lutherischen Confession.

Erster Absatz.

Besetzung der Kirchen- und Schulämter.

Die Superintendenten- und Pfarrstellen werden in der Regel von dem Landesherrn allein besetzt, und heißen deshalb königliche oder Consistorial-Stellen, insofern nämlich die Präsentation den Consistorien obliegt. Ausser dem Landesherrn können aber auch andere Personen, vermöge des Patronatrechts, welches sich ganz nach gemeinem Rechte richtet, das Präsentationsrecht ausüben, und Stellen dieser Art heißen dann Patronatstellen.

Die Patrone müssen ohne Simonie zu begehen, präsentiren und dürfen sich höchstens nur 4 Rthlr. als Lehnwaare geben lassen; denn nehmen sie ein Mehreres, so wird solches als Simonie betrachtet. Die Subjecte müssen vom Patron

---

1) Landdrosteyliche Bekanntmachung vom 16. Jun. 1823.

dem Consistorio der Provinz präsentirt werden. Dieses verfügt dann in der Regel, und wenn nicht eine besondere Ausnahme stattfindet, wie z. B. bei der Stadt Lüneburg, das Examen, und findet es den Präsentirten tüchtig, so präsentirt es solchen seiner Seits der Landesregierung, und diese confirmirt oder rejicirt, ohne weitere Berichterstattung an den Landesherrn. Die Patrone müssen während des, nach gemeinem Rechte vorgeschriebenen Termins, also, wenn das jus patronatus laicale ist, binnen vier Monaten, und, wenn es ecclesiasticum ist, binnen sechs Monaten präsentiren; geschieht solches nicht, und haben die Patrone bei dem Consistorio nicht um Verlängerung des Termins nachgesucht, so übt der Landesherr ex jure devolutionis das Besetzungsrecht aus.

Bei der Besetzung, sie mag vom Landesherrn oder den Patronen geschehen, haben die Gemeinden in der Regel[1]) ein votum negativum, wozu aber triftige Gründe von ihnen angeführt werden müssen.

Die Angestellten müssen haben:

1) das Indigenat im strengen Sinne und nur der Landesherr kann von demselben dispensiren;

2) das gehörige Alter, d. h. 30 Jahre alt seyn, wenn sie Prediger werden sollen; doch kann auch hier der Landesherr dispensiren. Das tentamen kann im 25sten Jahre[2]) geschehen, das examen rigorosum aber nur im 30sten Jahre.

Die durch die Ordination veranlaßten Kosten fallen den Gemeinden nicht zur Last, wohl aber die Introductionskosten.

Die Besetzung der kleinen Kirchen- und Schuldienste steht der Regel nach den Superintendenten zu, indem sie hiezu binnen vier Wochen nach entstandener Vacanz, dem Consistorio zwei Subjecte zur Auswahl präsentiren müssen. Für die

---

1) Ueber die Ausnahmen in den Herzogthümern Bremen und Verden, und die Form der Predigerwahlen, s. Regierungsbekanntmachung d. d. Stade den 24. Juni 1822.

2) Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 14. Jan. 1819.

Präsentation dürfen sie sich höchstens 6 Rthlr. geben lassen; sonst begehen sie Simonie.

Auch die Patrone können dergleichen kleine Aemter besetzen, wenn sie festgegründete Gewohnheit darthun können. Die Magistrate in den Städten haben gewöhnlich noch besondere Rechte bei Besetzung der Lehrerstellen an den lateinischen Schulen.[1])

Für die Bildung der Schullehrer in den Parochialschulen bestehen eigene Seminarien zu Alfeld, Hannover, Osnabrück und Stade.

Zur Beaufsichtigung der eingebornen Theologie Studirenden, ist endlich ein eigenes Ephorat auf der Landesuniversität zu Göttingen angeordnet.

Zweiter Absatz.

Rechte und Amtspflichten der Superintendenten und Pfarrer.

I. Superintendenten.

Diese sind Spezial-Superintendenten, wenn ihnen die Aufsicht über ein Aggregat mehrerer Pfarren und Schulen, oder eine Inspection übertragen ist; Generalsuperintendenten, wenn sie die Aufsicht über mehrere Inspectionen erhalten haben.

Beide Arten von Superintendenten stehen in Ansehung ihres Amtes unter dem Consistorio.

Die Superintendenten sollen über die pünctliche Amtsführung der ihnen untergebenen Pfarrer und Schullehrer wachen und zugleich für die gute Administration der Kirchen- und Schulgüter, so wie deren Gerechtigkeiten Sorge tragen[2]). Ihnen zur Seite steht ein weltlicher Kirchencommissar, nämlich der Amtmann in Bezug auf die Pfarren seines Amtes, der auch in so fern dem Consistorio unterworfen ist, und vorzüglich

---

1) Ueber das Landschulwesen im Osnabrück'schen, s. das Ausschreiben der Landdrostey zu Osnabrück vom 6. April 1829; — über die Prüfung der Nebenschullehrer, das Ausschreiben des Consistorii zu Stade vom 7. Nov. 1822.

2) Vergl. J. C. A. Holscher, Practisches Handbuch für Ephoral- und kirchliche Geschäfte. Hannover 1800. 2 Bände 8.

die richtige Administration des Kirchen- und Schulvermögens zu beaufsichtigen hat.

Jeder Specialsuperintendent muß die Pfarren seiner Inspection jährlich einmal visitiren, und dem Consistorio umständlich über die Visitation berichten. Bei dieser Visitation concurrirt auch der weltliche Kirchencommissar. Auch müssen im Lüneburgischen die Patrone bei Abnahme der Kirchenrechnungen zugelassen werden; im Calenbergischen nur dann, wenn sie Civilgerichtsbarkeit haben. Zur Norm dient in den, dem Consistorio zu Hannover untergebenen Provinzen ein Visitationsdirectorium, welches im Jahre 1734 publicirt ist. Die Kosten der Visitationen werden aus dem Kirchenärario entnommen, wenn sie nicht **ex speciali fundamento** eine Parochianlast sind.

Zu vergleichen sind ausserdem die besondern Instructionen, die von den Consistorien für die Superintendenten erlassen sind z. B. das Consistorialausschreiben d. d. Hannover vom 29. Dec. 1822, d. d. Stade vom 19. Oct. 1826 und 12. Jun. 1828, d. d. Osnabrück vom 22. Sept. 1822, und für Ostfriesland die Inspectionsordnung vom 9. April 1766.

II. Pfarrer und Prediger.[1])

Diese müssen:

1) ihr Amt streng und fleißig verwalten und den Gottesdienst ordentlich und selbst abwarten. Ohne Concession des Superintendenten können sie keinen Fremden für sich predigen lassen[2]). Sollten sie aus erheblichen Gründen am Predigen verhindert seyn, so werden, auf Anordnung des Superintendenten die benachbarten Prediger hiezu berufen. Ist das Hinderniß von der Art, daß der Prediger ganz untüchtig geworden ist, so muß ihm das Consistorium einen Adjunct geben,

---

1) Für Hildesheim s. die Instruction des evangel. Consistorii für dieselben vom 29. Nov. 1785.

2) Vergl. Consistorialausschreiben d. d. Hannover 18. März 1819. Hildesh. Consistorialinstruction von 1785, §. 4.

entweder cum oder sine spe succedendi; in einem solchen Falle wird jedoch für den Unterhalt des emeriti besonders gesorgt.

2) Sie verwalten das Abendmahl in ihrer Parochie und üben in dieser Hinsicht ein Bannrecht aus, dürfen aber nicht eigenmächtig die Sacramentssperre verfügen. Die vorhergehende Beichte ist nach den Hannover'schen Kirchengesetzen, entweder öffentliche oder Privat-Beichte, unter welchen der Beichtende frei wählen kann. Der Beichtpfennig ist nach denselben ausdrücklich bestätigt.

3) Sie verrichten das dreifache Aufgebot und die Copulation in ihrer Parochie, müssen jedoch dabei die Trauerzeit beobachten, und sich vorher den Trauschein zeigen lassen [1].

Von dem öffentlichen Aufgebote und der öffentlichen Trauung kann Befreiung gegeben werden:

a) vermöge Dispensation des Consistorii;

b) vermöge unmittelbarer gesetzlichen Verordnungen. Hierher gehören

aa) die Adeligen im Calenbergischen. Zufolge des Gandersheimischen Landtagsabschieds §. 1. haben dieselben nur acht Tage vor der Hochzeit in der Kirche ihr Vorhaben, sich trauen zu lassen, ankündigen und um Segen bitten zu lassen. Unter Adeligen sind aber hier nur die Besitzer von Rittergütern verstanden;

bb) die Ritter im Hoyaischen, die durch ein Rescript von 1714 dasselbe Vorrecht unter derselben Beschränkung erhalten haben;

cc) Im Bremen- und Verdenschen sind von dem Aufgebot, aber nicht von der öffentlichen Trauung ohne Dispensation die Adeligen und Standespersonen befreit.

---

1) Für Osnabrück s. noch besonders die Verordnung vom 12. Sept. 1726. Für Hildesheim die Consistorialinstruction von 1785, §. 15., so wie die darin angezogenen Verordnungen, namentlich die vom 19. Juli 1726.

Zu beachten ist noch das Pönalverbot der Winkelcopulationen vom 10. Oct. 1695; und das Hildesh. Consistorialausschreiben vom 10. Sept. 1817.

4) Verrichten sie die Taufe bei den Kindern ihrer Parochianen, die in der Kirche geschehen muß, wenn nicht besondere Dispensation vorhanden ist. Diese Dispensation wird aber nur von den Superintendenten ertheilt.

5) Verrichten sie die liturgischen Handlungen bei der Beerdigung ihrer Parochianen. Die Beerdigung muß öffentlich geschehen, wenn nicht von dem Consistorio die Concession zur stillen Beerdigung ertheilt ist. In der Stadt Celle wird sie von der dasigen Justizcanzley gegeben. Die Ritter im Hoyaischen und Lüneburgischen haben gesetzlich das Recht der stillen Beerdigung, die im Calenbergischen aber nicht.

6) Auch müssen sie die Schulen ihrer Pfarren jährlich wenigstens einmal visitiren und darüber dem Superintendenten einen Schulbericht abstatten, der ihn durch den Generalsuperintendenten an das Consistorium gelangen läßt. Endlich

7) ist ihnen die genaue und richtige Führung der Kirchenbücher zur Pflicht gemacht [1].

III.

Dienstemolumente der Pfarrer und Superintendenten.

Diese sind von verschiedener Art:

1) eine Wohnung und Besoldung in baarem Gelde aus der **fabrica ecclesiae** oder der **dos ecclesiastica**;

2) Benutzung der Pfarrgüter und Pfarrzehnten;

3) Accidenzien und Gefälle mancherlei Gattung;

4) Stolgebühren für die Pfarrhandlungen;

5) Benutzung von Gemeindegütern, u. s. w.

Für die Wittwen der Pfarrer ist durch eine freie Wohnung, Wittwengehalt und durch den Genuß des Gnadenjahrs oder Gnadenquartals gesorgt, auf welches letztere auch die Descendenten Anspruch haben.

---

1) Vergl. z. B. das Ausschreiben des Consistorii zu Otterndorf vom 23. Dec. 1824; — zu Stade vom 5. Mai 1825; — zu Hildesheim vom 21. Dec. 1815 und 26. Jan. 1816.

Ueber das Gnadenjahr besteht eine Verordnung von 1738, die sich jedoch nur auf das Calenbergische, Lüneburgische und Hoyaische erstreckt. Ihre Hauptbestimmungen gehen dahin:

a) die Wittwen und Descendenten eines Predigers, der noch nicht emeritus war, genießen ein halbes Jahr hindurch die Pfarrfixa und Accidenzien; die eines Superintendenten ein ganzes Jahr hindurch;

b) sie genießen diese Wohlthat, die Wittwe möge reich sein oder nicht, die Descendenten mögen die Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen haben. Sind Wittwe und Descendenten da, so erhält jeder Theil die Hälfte, ist nur ein Theil vorhanden, dieser das Ganze;

c) die Prediger, welche während der Gnadenzeit vicariren, können nur am Tage der Predigt eine freie Mahlzeit verlangen;

d) das halbe Gnadenjahr fängt mit dem Todestage an. Ist der Prediger höchstens vier Wochen vor dem Quartal gestorben, so wird dieser kleine Zeitraum zum anno deservito geschlagen, und das Semester fängt erst mit dem Beginne des neuen Quartals an;

e) stirbt der Prediger um Michaelis, so muß, wenn gleich die Gnadenzeit um Ostern zu Ende ist, dennoch der Wittwe und den Descendenten die Hälfte der im Sommer fälligen Revenüen zukommen, weil sie auf das ganze Jahr ihre Beziehung haben;

f) Stirbt der Prediger um Weihnachten, so endigt sich zwar die Gnadenzeit um Johannis, aber die Revenüen, die erst von Johannis bis Michaelis fällig sind, sollen zu ¾ der Wittwe und den Descendenten gegeben werden, und ¼ bekömmt der Nachfolger;

g) wenn ein translocirter Pfarrer oder Superintendent, der schon von seinem vorigen Orte Abschied genommen, stirbt, bevor er am neuen Orte introducirt ist, so genießen Wittwe und Descendenten das Gnadenjahr aus der alten Stelle.

Versterben emeriti, so bekommen die Wittwe und die Descendenten, statt des Gnadenjahrs, die Summe, welche der

Verstorbene im letzten Jahre aus dem Pfarrfixo zog. Alle Accidenzien fallen vom Todestage dem Adjuncten zu [1]).

Bei dem Abgange eines Predigers oder Superintendenten müssen ihm oder seinen Descendenten die Pfarrmeliorationen ersetzt werden, worüber mit ihm, unter Aufsicht des Consistorii ein Melioramentencontract aufgesetzt ist. Dabei sieht man auf nützliche und nothwendige Meliorationen, indem in Hinsicht der **voluptuariae**, nur ein **jus tollendi, salva substantia**; statt findet. Fahrende nützliche Melioramente, wozu Gail und Gahre, (d. h. die im Lande befindliche Düngung), Einsaat, Dünger- und Ackerlohn gehören, müssen immer ersetzt werden, stehende nützliche Melioramente in der Regel nicht, weil dazu schon jeder Pfarrer als **bonus pater familias** verbunden ist.

Ueber die Ersetzung der Pfarrmelioramente besteht für den Sprengel des Consistorii zu Hannover, eine umfassende Verordnung vom 15. Juli 1738 und vom 11. August 1801; für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 13. Mai 1831. Zu vergleichen ist noch ein Ausschreiben des Consistorii zu Hannover vom 8. Febr. 1825, über die perpetuirlichen Pfarrmelioramente.

Zweites Capitel.

Der reformirten Confession.

Erster Absatz.

Besetzung der Kirchen- und Schulämter.

In Bezug auf die vier vereinigten Landeskirchen, welche unter der Synode stehen, geschieht die Bestellung der Prediger durch die Gemeinde und das Presbyterium derselben; der erwählte Prediger bedarf aber der Landesherrlichen Confirmation, und introducirt sich dann selbst.

In Betreff der den lutherischen Consistorien untergebenen Pfarren, richtet man sich nach den besondern Verhältnissen, je nachdem eine Presbyterialverfassung im strengern oder weitern Sinne existirt. In der Niedergrafschaft Lingen hat der refor-

1) S. auch für Hildesheim, die Ministerialverfügung vom 29. Nov. 1819.

mirte Superintendent die Prüfung der Candidaten; das Consistorium zu Osnabrück aber ertheilt die **facultas concionandi**.

Im Sprengel des Consistorii zu Aurich, hat, wie oben bemerkt worden, der **Coetus** zu Emden die Prüfung der Candidaten, und deren Präsentation an das Consistorium. Außerdem ist durch das Cabinetsministerium unter dem 26. Januar 1829 bestimmt worden, daß alle vom Auslande vocirten Prediger, vor ihrer Bestätigung einer neuen Prüfung bei dem Consistorio sich zu unterwerfen haben.

Uebrigens bedarf es stets der Landesherrlichen Confirmation.

Zweiter Absatz.

Rechte und Amtspflichten der Superintendenten und Pfarrer.

Sie weichen von denen, die in Bezug auf die lutherische Confession angemerkt sind, im Ganzen nicht ab; indessen gelten die dort bemerkten speciellen Verordnungen nicht in Betreff der reformirten Geistlichen. Im Fürstenthum Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen gelten hierüber die Bestimmungen der Inspectionsordnung vom 9. April 1766 und des allgemeinen Preußischen Landrechts. Mittelst Ausschreibens des Consistorii zu Aurich, ist den Geistlichen namentlich die Verpflichtung in Erinnerung gebracht, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Trauungen von Personen, welche minderjährige Kinder erster Ehe haben, erlassen sind, zu befolgen.

Drittes Capitel.

Der katholischen Confession.

Erster Absatz.

Besetzung der Kirchen- und Schulämter.

Ueber die Wahl des Bischofs bestimmt die päpstliche Bulle vom 26. März 1824 folgendes:

So oft einer der bischöflichen Sitze zu Hildesheim und Osnabrück, welche beide auf alle zukünftigen Zeiten dem aposto-

---

1) Rescript vom 13. Januar 1817.

lischen Stuhle unmittelbar unterworfen sein sollen, erledigt wird, soll das Capitel der erledigten Domkirche dem königlichen Ministerio eine Liste der aus der Geistlichkeit des ganzen Königreichs ausgesuchten Wahlcandidaten binnen Monatsfrist, von dem Tage der entstandenen Erledigung angerechnet vorlegen. Jeder der Wahlcandidaten soll wenigstens das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, mit dem Landes-Indigenate versehen sein, die Studien in der Theologie und dem canonischen Rechte rühmlich vollendet, und entweder die Seelsorge oder das Amt eines Professors in den Seminarien mit Beifall ausgeübt, oder in der Verwaltung kirchlicher Geschäfte sich ausgezeichnet haben, in dem Besitze des besten Rufs sich befinden, und seine Lehre und Sitten ohne allen Tadel sein. Sollte der Regierung Dieser oder Jener von den auf der Liste sich befindenden Wahlcandidaten weniger angenehm sein, so soll ihn das Capitel auf derselben ausstreichen; doch muß noch eine hinreichende Anzahl von Candidaten, aus welchen der neue Bischof erwählt werden kann, übrig bleiben. Alsdann aber hat das Capitel zur canonischen Erwählung eines der auf der Liste übrig gebliebenen Candidaten zum Bischofe, mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften, zu schreiten und dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlurkunde in glaubhafter Form, binnen Monatsfrist an den Papst eingesendet werde. Die Anstellung des Informativprocesses über die Eigenschaften des Erwählten soll von dem Papste, entweder dem Bischof eines andern nicht erledigten Stuhls, oder einem, mit einer Kirchenwürde bekleideten Geistlichen des Königreichs übertragen, und nach Vorschrift der von dem apostolischen Stuhle in jedem einzelnen Falle zu überschickenden Dienstanweisung, vollzogen werden. Ersieht der Papst aus den ihm vorgelegten Acten, daß der Erwählte, mit den, nach den Bestimmungen der Kirchensatzungen, erforderlichen Eigenschaften wirklich begabt sey, so soll er ihm die Bestätigung, sobald es irgend thunlich ist, dem bestehenden Gebrauche gemäß, durch einen apostolischen Brief ertheilen. Sollte hingegen entweder die Wahl keineswegs canonisch geschehen seyn, oder sich ergeben, daß der Erwählte die vorher namhaft gemachten Eigenschaften nicht be-

sitze; so soll das Domcapitel die Befugniß haben, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise zu schreiten.

Der neue Bischof soll von dem andern bereits consecrirten Bischofe des Königreichs, welcher dazu eine ausdrückliche Vollmacht von dem apostolischen Stuhle erhalten soll, consecrirt werden, und zwar unter Beistand von zwei andern Bischöfen, welche darum ersucht werden; in deren Ermangelung aber von zwei infulirten Prälaten, oder wenn auch diese fehlen würden, von zwei, mit einer kirchlichen Würde versehenen Priestern aus der Geistlichkeit des Königreichs.

Der Bischof wird endlich von dem Landesherrn bestätigt, und von dem Cabinetsministerio, Namens desselben, in Eid und Pflicht genommen.

Diese Bestimmungen sind denn auch bei der Consecration und Inthronisation des gegenwärtigen Bischofs befolgt worden, nur daß derselbe, da der bischöfliche Sitz zu Osnabrück noch nicht besetzt worden ist, von einem auswärtigen Bischofe, nämlich dem zu Paderborn, consecrirt werden mußte.

Uebrigens ist dem Bischofe von Seiten der Landesbehörden in ihren mit ihm stattfindenden Communicationen das Prädicat „Bischöfliche Hochwürden" zu geben [1]; die ihm untergebenen Kirchenbehörden aber ertheilen ihm das Prädicat: „Bischöfliche Gnaden".

Ueber die Bestellung der übrigen Kirchenbeamten gilt das gemeine canonische Recht; nur bedürfen die zum clerus major Gehörenden, vor Antritt ihres Amts, der Landesherrlichen Confirmation.

Ueber die Besetzung der Schulstellen im Eichsfeldschen s. das Ausschreiben des kathol. Consistorii zu Hildesheim, vom 18. Jan. 1827.

---

1) Ministerialrescript vom 25. August 1829 an das Oberappellationsgericht.

Zweiter Absatz.

Rechte und Amtspflichten der Erzpriester, Landdechanten und Pfarrer.

Besondere Territorialbestimmungen bestehen über diesen Gegenstand nicht; mithin gelten über denselben die Vorschriften des gemeinen canonischen Rechts. Die Geistlichen beider Diöcesen werden noch zur Zeit in dem bischöflichen Seminarium zu Hildesheim gebildet.

Zu bemerken dürfte noch seyn:

a) für die Diöcese Hildesheim gilt insbesondere die Verordnung gegen die unregelmäßig vollzogenen Ehen katholischer Unterthanen vom 10. Jul. 1747 und des Bischofs Friedrich Wilhelm **encyclica denunciationes et benedictiones matrimoniorum concernens d. d.** 27. April 1779.

b) Durch ein Ausschreiben des kathol. Consistorii zu Hildesheim vom 10. Mai 1825, ist ferner den Pfarrern vorgeschrieben, nicht eher zu trauen, als bis ihnen der Trauschein vorgezeigt worden ist.

c) Zu gedenken ist gleichfalls, daß in Hildesheim für emeritirte katholische Geistliche, ein Versorgungshaus besteht.

d) Endlich ist noch zu erwähnen, daß der höhern Geistlichkeit in der Hildesheimischen Diöcese, vermöge eines rechtskräftig ausgefochtenen Gewohnheitsrechts [1]), das Privilegium zusteht, ohne alle Förmlichkeiten gültig testiren zu können.

---

1) S. meine practische Erörterungen, Bd. I., Nro. 40. — Auch gegenwärtig ist dieses Privilegium noch in Kraft, da ein dasselbe aufhebendes, von der provisor. Regierungscommission zu Hannover an das Generalvicariat unter dem 14. März 1816 erlassenes Rescript, aller gesetzlichen Kraft entbehrt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Administration der Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, und der Reparatur der kirchlichen Gebäude.

Erstes Capitel.

In so fern sie dem lutherischen Cultus zustehen.

I.

Administration der Kirchengüter.

Diese wird theils von dem Pfarrer und Kirchenjuraten, theils von dem weltlichen Kirchencommissar besorgt. Ersterer oder erstere haben sie aber gewöhnlich zunächst zu besorgen. Diejenigen, denen die Verwaltung zunächst obliegt, müssen in Gegenwart des Superintendenten und des weltlichen Kirchencommissars, ein Inventarium über die Kirchengüter und Kirchengerechtsame, aufstellen, und diesen geistlichen und weltlichen Kirchencommissarien jährlich eine genaue, und mit Belegen versehene Rechnung ablegen. Die Kirchencommissarien haben das Recht der Monitur, und senden die Rechnung, mit der Beantwortung der monitorum den Consistorien ein. Die Gemeinden können zwar nicht verlangen, daß ihnen die Rechnung abgelegt werde, indessen können sie Deputirte senden um gleichfalls monita zu machen. Auch können sie gegen die Administratoren, wegen schlechter Verwaltung, selbst Klage erheben.

Zu den Kirchengütern gehören auch die Kirchenstühle, und daher fallen die Revenüen derselben gleichfalls in die Kirchenfonds; die Prediger erhalten hieran keinen Antheil. Ebenfalls die Pfarr- und Wittwenhäuser, welche unbesetzt sind, gehören zu den Kirchengütern, und müssen deren Revenüen in die Kirchenrechnung gebracht werden.

Uebrigens dürfen die Pfarrer nie, wegen Kirchengüter oder kirchlicher Intraden, eigenmächtig einen Proceß anfangen, sondern haben hierzu stets die Genehmigung des Consistorii einzuholen; denn

sonst werden sie abgewiesen und zum Kostenersatz **ex propriis** verurtheilt.

Noch viel weniger dürfen die Administratoren die Kirchengüter, weder im strengen noch im weitern Sinne alieniren, bevor nicht von dem Consistorio ein **decretum de alienando** ausgewirkt worden ist.

Detaillirte Vorschriften über diese Gegenstände enthält das Ausschreiben des Consistorii zu Hannover vom 29. Dec. 1823.

Ueber den Geschäftskreis der weltlichen Kirchencommissarien, der Superintendenten, Kirchen-, Capellen- und Armenjuraten und Rechnungsführer, in den Herzogthümern Bremen und Verden, s. das Consistorialausschreiben und die Instructionen d. d. Stade, vom 19. Oct. 1826 und 12. Jun. 1828.

Ueber das Amt der Kirchencommissarien und Superintendenten im Osnabrückschen, s. das Ausschreiben des dasigen Consistorii vom 22. Sept. 1822, verglichen mit der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Mai 1821.

Für die lutherischen Kirchen in Ostfriesland gilt eine Inspectionsordnung vom 9. April 1766, so wie das allgemeine Preußische Landrecht.

II.

Erbauung und Reparatur der kirchlichen Gebäude.

Die Prediger und Kirchencommissarien dürfen eigenmächtig weder einen Bau, noch eine beträchtliche Reparatur [1]) an Kirchengebäuden vornehmen; sondern, sie haben, bei der Nothwendigkeit einer solchen, dem Consistorio hierüber zu berichten, ein Gutachten beizulegen, und dessen Ratification zu gewärtigen. Erfolgt dieselbe, so haben die Kirchencommissare den Bau oder die Reparaturen zu dirigiren.

Ob den Patronen eine gleiche Direction zukomme, ist nach Verschiedenheit der Observanz zu beantworten.

Ueber die Kosten des Bau's und der Reparaturen, bestehen Verordnungen von 1733 und 1747, die sich jedoch nur auf

---

1) Vergl. noch Ausschreiben des Consistorii zu Aurich vom 5. Febr. 1824.

das Calenbergische, nebst den dazu gehörigen Landestheilen, und Hoyaische und Diepholzische erstrecken.

Nach diesen sollen:

1) die Bau- und Reparaturkosten der Kirchen, Thürme und Capellen zunächst aus dem Kirchenärario, wenn solches vermögend ist, genommen werden.

2) Ist solches unvermögend, so müssen die Parochianen die Kosten übernehmen, und zwar nach dem Fuße der Contribution (einer Abgabe). „Hieraus folgt, daß auch möglicher Weise solche Personen contribuiren müssen, welche keine Parochianen sind.

3) Die Pfarr-, Schul-, Küster- und Wittwenhäuser, nebst den dazu gehörigen Haushaltsgebäuden, werden nie aus dem Kirchenärario, sondern allein auf Kosten der Parochianen gebaut und reparirt.

Im Lüneburgischen geht es nach dem gemeinen Rechte, eben so im Bremen- und Verdenschen, auch Osnabrückschen.

Im Lingenschen und in Ostfriesland werden Gegenstände dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Preußischen Landrechts beurtheilt; nur ist durch eine Verordnung vom 12. Juli 1825 für Ostfriesland bestimmt, daß auch die Officianten an den Parochiallasten und Abgaben Theil nehmen müssen, und zwar verhältnißmäßig, wenn sie keine Grundstücke in der Parochie besitzen, zu 2/3 ihres Diensteinkommens, wenn das Capital- und Gewerbseinkommen der übrigen Eingepfarrten zum Vollen veranschlagt werden muß.

Zweites Capitel.

In so fern sie dem reformirten Cultus zustehen.

Sowohl was die Administration der Kirchengüter, als namentlich die bei den kirchlichen Gebäuden vorfallenden Bauten und Reparaturen anbetrifft, gelten in ersterer Hinsicht, die Grundsätze im Ganzen, welche gemeinrechtlich sind, und mit den für den lutherischen Cultus erlassenen Instructionen übereinstimmen; in letzterer Hinsicht, gleichfalls dieselben Grundsätze des

gemeinen Rechts, und in Bezug auf die Reformirten in Ost-friesland und Lingen, die des allgemeinen Preußischen Land-rechts.

Drittes Capitel.

In so fern sie dem katholischen Cultus zustehen.

Auch hier ist zunächst auf das gemeine Recht zu sehen; und dabei in Bezug auf die Diöcese Hildesheim, das Ausschreiben des katholischen Consistorii daselbst vom 13. Jan. 1827 zu vergleichen, welches nicht allein zu diesem Zwecke die Bestellung eines weltlichen Kirchencommissars bei jeder katholischen Pfarrkirche angeordnet, sondern auch über die, von diesem in Gemeinschaft mit dem Pfarrer zu besorgende Verwaltung des Kirchenvermögens, eine ausführliche Instruction ertheilt hat, welche im Ganzen dieselben Bestimmungen enthält, die in Betreff des Kirchenvermögens lutherischer Kirchen, oben angedeutet sind.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß da, wo sich in einer und derselben Pfarre, Bekenner verschiedener Religionen befinden, nach den Grundsätzen des Abschn. I. Cap. 2. angezogenen declaratorischen Gesetzes vom 28. Sept. 1824 verfahren werden muß.

Achter Abschnitt.

Von dem Domcapitel zu Hildesheim.

Mittelst der oftgedachten päpstlichen Bulle sind alle früheren Rechte, Privilegien und Vorrechte der beiden Domcapitel zu Hildesheim und Osnabrück aufgehoben, und es ist bestimmt, daß das Capitel der Domkirche zu Hildesheim nur aus einer einzigen Würde, nämlich der Dechaney, aus sechs Canonicaten und vier Vicarien oder Pfründen bestehen solle. Ein ähnliches ist für das Domcapitel in Osnabrück, sobald solches eingesetzt werden kann, verfügt.

Unter die Anzahl der Capitularen sollen keine andere aufgenommen werden, als solche, welche das Landesindigenat, die durch die Kirchensatzungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ein Alter von wenigstens dreißig Jahren haben, mit der Priesterweihe versehen sind und in der Ausübung der Seelsorge, oder in der Verwaltung eines andern Kirchenamts sich auszeichneten.

So oft nun eine Dechaney oder ein Canonicat oder ein Vicariat in den Domcapiteln zur Erledigung kömmt, sollen abwechselnd der Bischof und das Capitel binnen sechs Wochen, von Zeit der Erledigung angerechnet, eine Liste von vier Candidaten, welche mit den festgesetzten Eigenschaften begabt sind, dem königl. Ministerio übergeben. Sollte etwa irgend einer dieser Candidaten der Regierung weniger angenehm, oder verdächtig sein, so kann dieses beziehungsweise dem Bischof oder dem Capitel, sobald als möglich, in der Absicht angezeigt werden, damit der Candidat auf jener Liste gestrichen werde. Hierauf aber muß der Bischof zur Verleihung der Dechaney, des Canonicats oder Vicariats, oder beziehungsweise das Capitel binnen vier Wochen zur Benennung einer von den, der Regierung weder unangenehmen, noch verdächtigen Personen schreiten, welcher sodann der Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Diese Vorschriften sind denn auch bei Wiederherstellung des Domcapitels zu Hildesheim befolgt worden.

Uebrigens ist stipulirt, daß das Domcapitel; so wie der Bischof bis zu dem Belaufe ihrer Besoldungen und Einkünfte, durch Grundvermögen ausgestattet werden sollen; welches gleichfalls geschehen ist.

(Beschluß folgt im nächsten Hefte.)

C.

Einige kirchenrechtliche Gutachten

von

Herrn Dr. Levi,
Großherzoglichem Rabbiner zu Gießen.

---

1) Ist es eine von der Religion gebotene Nothwendigkeit, daß die sogenannten Bußgebete (Selichoth) vor dem Versöhnungstage vor Tages Anbruch beginnen müssen, oder gründet sich dieses lediglich auf alten kirchlichen Gebrauch? — [1])

Die Verrichtung der fraglichen Bußgebete vor Tages Anbruch gründet sich lediglich auf einen (noch gar nicht alten) kirchlichen Gebrauch, der, ohne die kleinste Verletzung irgend eines religiösen Gesetzes abgeschafft werden darf und auch abgeschafft werden soll.

Es läßt sich dieses ganz einfach daraus unwiderleglich erweisen, daß selbst zur Zeit des Talmud-Abschlusses, jener Hauptquelle der de facto bei den Israeliten bestehenden kirchlichen Formen und Einrichtungen, also noch gegen das Ende des fünften Jahrhundertes unsrer jetzigen Zeitrechnung, die Bußgebete überhaupt noch gar nicht existirten, indem sie erst dem 11ten und 12ten Jahrhunderte ihr Entstehen verdanken, wo sie anfangs nur von Einzelnen, ihren Verfassern, am Schlusse der gewöhnlichen Morgenandacht gebetet, dann im Laufe der Zeit, durch das Ansehen ihrer Autoren, in ganzen Gemeinden und endlich allgemein in allen Synagogen, mit mehr oder weniger Subtilität in der Auswahl der Stücke eingeführt, und in Folge kabbalistischer Andeutungen und Träumereien, z. B., daß Gott sich da besonders geneigt zur Erhörung des Gebetes und zur Vergebung der Sünden zeige,[2]) auf die letzte

---

1) Ich gebe die Fragen wörtlich so, wie sie an mich amtlich gestell worden sind.

2) Tur Aruch Chajim, Cap. 1., §. 2. Magen Abraham, ebendaselbst, und Cap. 581. zu Anfang.

Stunde vor Tages Anbruch anberaumt worden sind. In der That sprechen auch die späteren Schriftsteller, wenn sie der Bußgebete vor Tages Anbruch Erwähnung thun,[1] nicht von einem Religionsgesetze, das solche vorschreibe, sondern blos von einer neuen Anordnung, von einem Gebrauche, der überall Eingang gefunden habe.

Die ursprünglichen allein echten Quellen der israelitischen Religion und ihrer kirchlichen Gebräuche sind aber bereits älter, denn dritthalb tausend Jahre, und für die, welche den Talmud, oder doch einen Theil desselben, den überliefernden, verständig erklärenden, als religiöse Autorität anerkennen, haben die Aussagen und Behauptungen späterer Schriftsteller, der sogenannten Commentatoren und Excerptatoren, nur dann Geltung und Gewicht, wenn sie sich auf jenen, den Talmud, stützen, und in ihm ihre Begründung finden; keineswegs aber, wenn sie, nach eigenem Gefallen und Gutdünken, Gebräuche und Einrichtungen, die man früher nicht kannte, ins Dasein riefen, und allgemein einführten, weil sie dieselben für zweckmäßig und zeitgemäß hielten, und die Sache der Religion damit zu fördern glaubten. Solche kirchliche Anordnungen, von Männern des Mittelalters für **ihre** Zeit getroffen, sind daher für Geschlechter späterer Zeiten nicht von der geringsten religiösen Verbindlichkeit, und können und sollen theilweise oder ganz abgeschafft werden, sobald sie aufgehört haben, zeit- und zweckgemäß zu sein, und keinen wohlthätigen Einfluß mehr auf Glauben und Tugend des Israeliten üben.

Wer wollte daher — um nun auf unsern Gegenstand zurückzukommen — in Abrede stellen, daß es einerseits nicht mehr an der Zeit und wenigstens unzweckmäßig sei, in den rauhen Herbsttagen drei Wochen hindurch jeden Morgen um drei oder vier Uhr zur Verrichtung des Bußgebetes in das naßkalte Gewölbe einer Synagoge zu gehen, und dadurch die Gesundheit zu gefährden, während andrerseits die Verlegung der Bußgebete auf eine spätere Stunde, als die vor Tages Anbruch, ohne alle Verletzung irgend eines Religionsgesetzes geschehen kann!

---

1) In dem letztgenannten Capitel, und in Cap. 602.

Ohne Zweifel also steht dem Rabbiner oder Religionsvorstande einer Gemeinde die Befugniß zu, jene Bußgebete, wenn nicht ganz aufzuheben, was mindestens nicht nothwendig, und, der zum Theil trefflichen Gebete wegen, nicht einmal wünschenswerth scheint, doch auf eine spätere Zeit, etwa eine oder eine halbe Stunde vor dem gewöhnlichen Beginne des Frühgottes-Dienstes anzuberaumen; von welcher Befugniß denn auch — ich möchte sie lieber Pflicht nennen — bereits viele Gemeinden und Rabbiner Gebrauch gemacht haben; unter andern erst vor ganz kurzer Zeit der Religions-Vorstand zu Offenbach am Main in dem 10ten Artikel seiner Synagogenordnung, mit folgenden Worten:

„Hinsichtlich der besondern Bußgebete vor dem jüdischen „Neujahrs- und Versöhnungsfeste, hat es bei der bereits frü„her getroffenen Anordnung sein Verbleiben, daß nämlich die„selben nicht vor sechs Uhr des Morgens beginnen dürfen. „Eine Maaßregel, die eben so die größere Theilnehmung der „Gläubigen an dieser Andachtsübung bezwecket, als insbesondre „die Gefährdung der Gesundheit zu verhüten beabsichtiget“.

---

2) Welche religiösen Bedenken stehen der Verlegung eines israelitischen Begräbnißplatzes entgegen?

Meines Wissens enthalten die Religionswerke der Juden nirgend das Verbot: den Begräbnißplatz nicht von einem Orte zum anderen zu verlegen, und kann von einem solchen, als wirklichem Verbote, durchaus nicht die Rede sein.

Dagegen aber ist es unzweifelhaft gewiß, daß schon die alten Israeliten es liebten und eifrig darnach strebten, mit ihren Vätern einst in derselben geweihten Erde zu ruhen. Die Schrift liefert uns mehrfache Beweise hierfür. Man gedenke nur des letzten Willens Jakobs und Josephs.[1]) Die Vornehmen besonders hatten erbliche Familiengrüfte[2]). Ja die gewöhnlichen

---

1) 1. B. Mos. 47, 30. — 50, 25.

2) 1. B. Mos. 23, 4 ff. — 49, 31. — 50, 13. — Richter 8, 32. — 16, 31. — 2. B. Sam. 2, 32. — 17, 23. — 19, 38. — 21, 14. —

Ausdrücke, deren sich die Schrift, wenn sie den Tod eines Mannes meldet, oder sonst eines Entschlafenen Erwähnung thut, bedienet, sind: „er ward eingethan zu seinem Volke,“ „er ruhet neben seinen Vätern“; welche Ausdrücke, obgleich nicht buchstäblich zu nehmen, und nichts anderes sagend, als: er ging dahin, wohin bereits seine Väter ihm vorangegangen, in das Jenseits [1]), nur daher entstanden und in Gebrauch gekommen zu seyn scheinen, weil man anfänglich die Bezeichnung „einen Todten begraben“ mit dem Gedanken „an demselben Orte, wo seine Väter ruhen“ in unmittelbare Verbindung brachte. Spätere Religionslehrer sagen ausdrücklich [2]) „es gewährt dem Menschen Trost, es ist ihm angenehm, neben seinen Vätern zu ruhen“, und erlauben sogar das Wiederausgraben einer Leiche [3]) — sonst äußerst streng verboten [4]) — in dem Falle, daß man den Todten an den Ort bringen wolle, wo seine Väter ruhen.

Zum weiteren Beweis, wie ungern die Juden von jeher ihren alten Begräbnißplatz verließen und mit einem neuen vertauschten, dient die Thatsache, daß sie solche, wenn sie mit Gräbern angefüllt und nicht durch ein angrenzendes Stück Landes vergrößert werden können, ganz oder theilweise mit frischer Erde überschütten, [5]) und so die Todten, bei einem, nach Vorschrift [6]) wenigstens 2 Fuß betragenden Zwischenraume,

---

cf. Talmud Baba Bathra fol. 100 f., woselbst interessante Aufschlüsse über die Bauart der Familiengrüfte der alten Israeliten sich finden.

1) Wie aus unzähligen Stellen, unter andern aus 1. B. Mos. 15, 15. — 25, 8. hervorleuchtet, da Abraham bekanntlich fern von seinem Vaterlande starb und begraben ward.

2) Tur Joreh Deah, Cap. 363.

3) Ebendaselbst.

4) Ebendaselbst.

5) Wie dieses schon vor vielen Jahren in Worms geschah — der wahrscheinlich ältesten Israeliten-Gemeinde Deutschlands, auf deren Begräbnißplatze Grabsteine, die über tausend Jahre alt sind, gefunden werden.

6) Tur Joreh Deah, Cap. 362. §. 4.

übereinander begraben; um nur mit den Vätern an demselben Orte zu ruhen.

Bedenkt man nun noch ferner, daß der löbliche Gebrauch bei den Israeliten herrschet, zu gewissen Zeiten[1]) die Grabstätten der Eltern und Anverwandten zu besuchen, um auf ihnen für das Seelenheil der geliebten Todten, so wie für das eigene zu beten, so wird man das Verlangen einer jüdischen Religionsgemeinde, ihren alten Begräbnißplatz beizubehalten, natürlich finden und nichts weniger als tadeln wollen.

Endlich aber kann man es gewiß nicht anders als ein frommes Gefühl nennen, wenn Kinder mit ihren Eltern in derselben geweihten Erde zu ruhen wünschen, und wenn ihr Herz diesen Wunsch gleichsam zum Religionsgesetze erhebt.

Ein anderes ist es freilich, und diese religiösen Bedenken müssen unberücksichtiget bleiben, wenn polizeiliche, d. i. Sanitäts- oder sonst das allgemeine Wohl bezweckende Gründe die Verlegung des Begräbnißplatzes an einen andern Ort durchaus nothwendig machen; in welchem Falle eine Gemeinde nicht den geringsten Anstand zu nehmen braucht, ja sogar religiös verbunden ist, ihren alten Friedhof mit einem neuen, besser gelegenen zu vertauschen[2])

---

3) Was ist eine jüdische Beerdigungsgesellschaft, und in welchem Verhältnisse steht sie zur Gemeinde, resp. zu deren Religions-Vorstande?

Die Beantwortung dieser Frage wird von selbst erfolgen, wenn ich einige Worte über die eigentliche Beerdigung bei den Israeliten voran geschickt habe. Die jüdische, wenn auch nicht testamentarische, die davon schweigt, doch traditionelle Religion, befiehlt ihren Angehörigen nichts strenger, als die

1) Tur Orach Chajim, Cap. 559. §. 10. — 581. §. 4. — 605. §. 1.

2) Cf. Talmud Baba Bathra fol. 25., allwo es heißt, daß Begräbnißorte — wegen ihrer schädlichen Ausdünstung — nur in einer Entfernung von 50 Ellen von jeder Stadt angelegt werden sollen. — Joreh Deah, Cap. 365. §. 2.

anständige, feierliche Erdbestattung der Todten;[1]) sie nennt es eine vorzüglich gute Handlung, (Mitzwah) beim Ankleiden, Tragen, Begleiten, Begraben der Leiche selbst Hand ans Werk zu legen. Diese Vorschrift hat solches Gewicht, daß sie, bei Collision mit andern religiösen Pflichten diese meist verdränget, und vor ihnen befolgt seyn will.[2]) Kein Israelite sollte sich von ihr, wenigstens vom Begleiten der Leiche, lossagen können,[3]) gleichviel, ob diese im Leben ihm nahe stand, oder nicht. Im Gegentheile hat der Todte, welcher verlassen, ohne Anverwandten, daliegt, um so größeren Anspruch auf gesetzliche, ehrenhafte Bestattung, eben weil er verlassen daliegt.[4])

In Betreff der bei dem Beerdigungsgeschäfte stattfindenden Zeremonien[5]) und Observanzen besteht gleichfalls eine Reihe religiöser oder besser: polizeilicher Verordnungen, deren Beschreibung zu weit führen würde, die aber alle davon Zeugniß geben, daß die Alten äußerst streng auf Anstand und Ordnung bei solchen Feierlichkeiten hielten, strenger als es, leider! zur Zeit noch in vielen, besonders den Landgemeinden geschieht.

Obzwar nun das Religionsgesetz bei Beerdigung eines Todten die Mitwirkung sämmtlicher Israeliten der Gemeinde in Anspruch nimmt, und anfänglich sogar, während solche statt hatte, jede andere Geschäftsverrichtung untersagte;[6]) so fand sich dennoch bald, daß die Theilnahme Aller bei derselben unmöglich sey, indem einerseits das Handanlegen so vieler Menschen hinderlich war, und andererseits der Fall sich in größeren Ge-

---

1) Schon den alten Israeliten lagen die letzten Ehrenbezeigungen nach dem Tode, sehr am Herzen. Jer. 22, 18.

2) Kethuboth fol. 17. — Tur Joreh Deah, Cap. 361.

3) Moed Katan fol. 27. — Joreh Deah, Cap. 343.

4) Semachoth, Abschnitt 4. §. 30. — Erubin, f. 17. — Joreh Deah, Cap. 374.

5) Moed Katan fol. 27. f. — Joreh Deah, Cap. 353 und 357. — Vergl. noch ebendaselbst Cap. 376.

6) Moed Katan a. a. O. — Tur Joreh Deah, Cap. 343.

meinden zu oft ereignete, um nicht störend auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und Berufsgeschäfte der Menge einzuwirken. Es entstand darum schon frühzeitig das motificirende Gesetz, daß, wenn eine hinreichende Anzahl von Personen [1]) vorhanden wäre, die sich mit der Beerdigung der Todten beschäftigten, alle übrigen israelitischen Ortsbewohner dieser Pflicht — der Begleitung ausgenommen [2]) — entbunden seyn sollten. Eine unmittelbare Folge dieses dispensirenden Zugeständnisses war, daß die Gemeinde eine gehörige Anzahl Männer und Frauen aus ihrer Mitte — gewöhnlich ihrer achtzehn, den Zahlenwerth des hebräischen Wortes Chai, Leben — wählte, und ihnen ein für allemal die Sorge für die gesetzliche Erdbestattung der Todten, d. i. die alleinige Ausübung jener gottgefälligen Handlung übertrug. Dies der Enstehungsgrund und die Entstehungsgeschichte der jüdischen Beerdigungsgesellschaften, deren schon im Talmud Erwähnung geschieht.[3])

Eine jüdische Beerdigungsgesellschaft vertritt demnach in allen, die Bestattung der Leichen betreffenden Punkten die Stelle der ganzen Gemeinde, und hat das Reinigen, Bekleiden, Tragen, Begraben der Todten u. s. w. zu besorgen. Die Gemeinde ist ihr darum auf keinerlei Weise verpflichtet, im Gegentheile die Gesellschaft der Gemeinde, indem diese mit ihrer Verpflichtung, der gesetzlichen Leichenbestattung, auch das Recht, an einer so vorzüglich guten Handlung Theil nehmen zu dürfen, jener abgetreten hat, wogegen sie, die Gesellschaft, die Pflicht übernommen, sich allen mit der Beerdigung der Todten verbundenen Mühseligkeiten (außer den schon genannten, auch der Fertigung des Sarges und des Grabes, was alles sie mit eigenen Händen verrichtet,) zu unterziehen. Zu den von der Gesellschaft gegen die Gemeinde eingegangenen Verbindlichkeiten gehört übrigens noch die, daß ihre Mitglieder auf den ersten Ruf bereit seyn müssen, der Todesstunde der

---

1) Nach ebendaselbst, Cap. 361., brauchen es nur zehn zu seyn.

2) In den vorgenannten beiden Capiteln des Joreh Deah.

3) Moed Katan a. a. O.

Scheidenden beizuwohnen, um diese zur Reue und zum Geständnisse ihrer Sünden zu bewegen, was in bekannten, vorgeschriebenen Formeln geschieht,[1]) und welcher Dienst, da er wenig verschieden von der Darreichung des letzten Abendmahls durch den christlichen Geistlichen, eigentlich vom Rabbiner versehen werden sollte.

Obgleich nun die Beerdigungsgesellschaft, war sie einmal gebildet, als eigene Corporation in der Gemeinde dastand, die ihre Statuten hatte, ihren Vorstand selbst wählte, so wie auch die abgehenden Mitglieder unabhängig von der Gemeinde durch neue ersetzte und sonst noch manche Privilegien genoß; so stellt sich nach dem Obigen nichts desto weniger das Verhältniß derselben zur Gemeinde, resp. zu deren Vorstande, als ein gänzlich untergeordnetes dar, indem sie nur für und durch die Gemeinde existirt, also auch nicht anders als nach deren Sinn und Willen zu handeln hat, wenn sie fortwährend des ihr zugestandenen Vorrechtes, der alleinigen Verrichtung jener gottgefälligen Handlung, genießen will. Das Organ einer israelitischen Religionsgemeinde ist deren Vorstand; in seinen kirchlichen Anordnungen spricht sich das religiöse Bedürfniß derselben aus; und wenn er es als gut und zweckmäßig, und, in Folge des Gutachtens des Rabbiners, auch als religionsmäßig erkennt, (wie denn überhaupt alles, was gut und zweckmäßig auch religionsmäßig ist!) diese oder jene Reform in dem Beerdigungswesen vorzunehmen, oder sonst Bestimmungen, etwa wegen der Begräbnißkosten zu treffen, welche jedoch, beiläufig gesagt, nur Auslage-Erstattung, keineswegs Belohnung für gehabte Mühe seyn dürfen; so muß die Gesellschaft entweder sich unbedingt und ganz und gar in dessen Anordnungen fügen, oder auf ihr Vorrecht verzichten, d. h. sich auflösen und es dem Vorstande überlassen, statt ihrer eine neue ähnliche Gesellschaft zu bilden, oder auf andere Weise dem Bedürfnisse der Gemeinde abzuhelfen.

---

1) Sabbath fol. 32. — Sanhedrin 43 ff. — Semachoth, Abschnitt 2. §. 9. — Tur Joreh Deah, Cap. 338. und 339., in welchem letztern sehr practische Winke über die Behandlung derjenigen, die mit dem riengen,Tode nthalten sind.

D.

Wem in der katholischen Kirche steht die Gewalt der Lossprechung vom Eide zu?

Beantwortet
von H. L. Lippert.

Wem überhaupt die Befugniß der Entbindung vom Eide zukomme? ob der weltlichen Gewalt, ob dem geistlichen Obern allein, oder, nach Verschiedenheit des Falles, sogar beiden zugleich? ist bekanntlich sehr bestritten. Ehe ich eine Prüfung der verschiedenen Ansichten hierüber, mit Rücksicht auf die neuesten Staatsgesetzgebungen in Deutschland, liefere, möchte ich eine, auf die Lossprechung vom Eide sich beziehende Frage, nemlich die, wem kirchlicher Seits die Gewalt der Lossprechung vom Eide zustehe? beantworten, da sich dieselbe füglich gesondert von der umfassenderen Frage: wer überhaupt von Eiden zu entbinden vermöge, betrachten läßt. Freilich wird hierbei vorausgesetzt, daß der Kirche eine Lossprechungsgewalt in dieser Beziehung zukomme. Allein die Existenz einer solchen ist so natürlich und läßt sich darum so wenig mit einigem Grunde in Abrede stellen, daß man in der neuesten Zeit allgemein dieselbe anerkennt,[1]) und ich deswegen Einiges darüber zu sprechen, hier unterlassen und versparen zu dürfen, glaube.

Von mehreren Canonisten der neuesten Zeit[2]) wird noch

1) Es fragt sich nur, wie weit geht die Befugniß der Kirche, von Eiden zu entbinden? und hiervon denn zu einer andern Zeit.

2) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 362. S. 664. — Müller, Lexikon des Kirchenrechts, Bd. II. S. 445. Sonderbar, daß viele Canonisten gar nicht hierüber sich aussprechen. Jedoch scheint Helfert (Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen, sowohl nach kirchlichen, als nach Oesterreichisch-bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag, 1826. §. 108.) zu der von mir hier vertheidigten Ansicht sich zu bekennen.

behauptet: daß blos der Papst eine Entbindung vom Eide ertheilen könne. Eine solche Handlung ist offenbar nichts Anderes, als eine Dispensation, die Erklärung: daß bei der Person, welche vom Eide losgesprochen werden soll, die Gesetze, wornach den durch den Eid bestärkten Verbindlichkeiten strenge und noch gewissenhafter, als deren Erfüllung ohne Hinzutritt des Eides hätte erfolgen müssen, nachzuleben ist, eine Anwendung nicht finden.

Daß in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, den Bischöfen eine unbeschränkte Dispensationsgewalt zugestanden, ist bekannt. Sehr bestimmt spricht dies unter andern das 25. Capitel des (332.) in Antiochia gehaltenen Concils aus:

„**Episcopus Ecclesiasticarum rerum habeat potestatem ad dispensandum erga omnes, qui indigent, summa reverentia et timore Dei. — —**"

und dies erscheint auch ganz im Einklange mit dem Inhalte der h. Schrift. Z. B. Mathäus **XVIII.**, 18:

„Wahrlich! ich sage euch: was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden; und was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset seyn."

Johannes **XX.**, 21. 23:

„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch."

„Welchen ihr die Sünden erlasset, denen werden sie erlassen; welchen ihr sie aber nicht erlasset, denen sind sie auch nicht erlassen."

Es hatte Christus die Binde- und Löse-Gewalt, nicht blos Einem seiner Jünger, sondern allen übertragen.

In der Folge wurde diese Gewalt der Bischöfe nach und nach immer mehr beengt, indem die Päpste für viele Fälle, die zur Cognition der Bischöfe gehört hatten, diesen die Befugniß der Dispensertheilung entzogen und sich selbst vorbehalten haben. Dies ist ebenfalls allbekannt. Hier soll nur die Frage beantwortet werden: wurde den Bischöfen auch die Gewalt vom Eide zu entbinden, welche unzweifelhaft nach der früheren kirchlichen Disciplin denselben zugestanden, durch die Reservationen

der Päpste entzogen? Haben wir ein Gesetz, welches dieses Recht ausschließlich als ein päpstliches erklärt hätte?

Darum mögen nun die Stellen des canonischen Rechts, auf welche die Vertheidiger der Meinung: blos dem Papste komme die Gewalt der Entbindung von Eiden zu, sich berufen, einer Prüfung unterzogen werden.

1) Führt man Gregor's VIII.[1]) cap. 1. X. de jurejurando II., 24. an. Hierin heißt es:

„Ex administrationis: [*et infra*] (Quoniam igitur creditores ad usuras sibi solvendas in manifestum periculum animarum juramento debitores adstringunt, nos eorum saluti volentes juxta debitum officii nostri prospicere, et iniquum gravamen a debitoribus removere, et illis praecipue, qui se, vel auxilium dederint ad succursum Terrae Hierosolymitanae praestandum, univ. v.) Mandamus, quatenus creditores ipsos ad juramenta super usuris solvendis praestita relaxanda, sublato contradictionis et app. obstac. districtionis ecclesiasticae severitate cogatis."

Aus dieser, hier der nothwendigen Klarheit wegen in ihrem innern Zusammenhange mitgetheilten Dekretale, ergibt sich augenscheinlich nichts zu Gunsten jener Meinung. Gregor VIII. erklärt ganz einfach in derselben: da ein Eid, durch welchen man das Versprechen der Zinsen-Zahlung bestärkt, dem Seelenheile entgegenlaufe, und er (der Papst) die Schuldner, besonders solche, welche zur Wiedereroberung des heiligen Landes behülflich gewesen, von jenem Uebel zu befreien, darauf bedacht sey, so sollten die Gläubiger, welchen ein Eid dieser Art geleistet worden, durch Kirchenstrafen angehalten werden, solchen zu erlassen.

Hierzu muß noch Folgendes bemerkt werden. Zur Zeit, in welcher diese Dekretale abgefaßt worden ist, wurde die Entbindung vom Eide in einem solchen Falle, nach Art eines Pri-

---

1) Gonzalez Tellez, commentar. in Decr. lib. II. Tit. XXIV cap. 1.

vilegiums, allen Jenen, welche zu dem vorhin erwähnten Zwecke thätig waren, zugesichert und den Schuldnern, die sich durch den Eid verpflichtet, verstattet, von ihren Gläubigern die Relaxation des Eides zu fordern, während nach der spätern Disciplin die Entbindung vom Eide nicht mehr Privatsache seyn, sondern nur von dem kirchlichen Obern, nach gehöriger Prüfung des Falles, erfolgen konnte. Es ist also hier nichts weniger verordnet, als, daß die Befreiung vom Eidschwure in seinen Wirkungen, nur durch den päpstlichen Stuhl geschehen könne, vielmehr den durch den Eid verpflichteten Schuldnern das Recht eingeräumt worden, von ihren Gläubigern die Relaxation des Eides zu verlangen. Ja, Gregor **VIII.** verordnete nicht einmal, daß, wenn etwa die Creditoren solcher sich weigern würden, der Papst gegen dieselben einschreiten werde; sondern weis't ausdrücklich in den Worten «districtionis ecclesiasticae severitate cogatis» die Bischöfe an, durch Strafen den Gehorsam der widerspenstigen Gläubiger zu erzielen.

Man beruft sich ferner

2) auf cap. 2. X. eodem.

„**Pervenit ad nos Laodicensem Episcopum ab Arnulfo Comite rebus suis spoliatum, et (ad nequitiae suae augmentum, gladiis) jurare compulsum, quod ablata numquam peteret (: et hujus tanti sceleris veniam sibi impartiri rogat). Cognita itaque contumelia (sibi in B. Petro illata), valde doluimus, asserentes ejus fraternitatem nullius juramenti vinculis posse constringi: tamen quia nefandissima coactione juravit, eum Apostolica auctoritate absolvimus.**"

schreibt Gregor **VII.** an den Bischof Theodorich von Verdun[1]). Wir haben hier allerdings einen Fall, in welchem die Absolution vom Eide durch den Papst erging. Allein es ist in der angeführten Dekretale keineswegs die Regel ausgesprochen, oder auch nur leise angedeutet, daß die Entbindung von

1) Gonzalez Tellez, Com. ad Decr. Lib. II. Tit. XXIV. cap. 2.

Eiden päpstliches Reservatrecht sei. Noch weniger aber läßt sich aus dieser Stelle für die jenseitige Meinung etwas entnehmen, wenn wir erwägen, wen? die Lossprechung vom Eide betraf. Es war ein Bischof von Laodicea, oder wahrscheinlicher von Lüttich[1]). Bemerken könnte man aber vielleicht: wenn dann dem kirchlichen Obern und nicht dem Papste allein das Recht der Entbindung vom Eide zukömmt, warum entband den fraglichen Bischof der Papst und nicht der Erzbischof?

Allein dieser Einwand würde doch nicht viel bedeuten, wenn man berücksichtigt, daß Gregor **VII.** es war, der den Bischof von den Wirkungen des Eides befreite; Gregor, der ohne Rücksicht auf Subordinationsverhältnisse die ungeheure Barbarei seines Zeitalters zu tilgen strebte; ferner, daß zu Gregor's **VII.** Zeit das Band zwischen den Erzbischöfen und Bischöfen sehr locker war, daß aber insbesondere in dem erwähnten Falle, das päpstliche Ansehen bei der Lossprechung dazutreten mußte, da es einem mächtigen Gegner galt und ein Erzbischof nicht mit Erfolg die Relaxation vorzunehmen vermocht hätte. Ueberdies war es möglich, daß der Papst die Entbindung vom Eide auch schon darum aussprach, weil der fragliche Bischof keinem Erzbischofe überhaupt, oder für den Augenblick untergeben war. Daß im Allgemeinen nach der spätern kirchlichen Disciplin die Rechte der Erzbischöfe rücksichtlich der Suffraganbischöfe, durch die päpstlichen Reservationen sehr vermindert wurden, ist bekannt; daß hierdurch consequent für manche Fälle die Entbindung vom Eide der Bischöfe auch an den Papst überging, bedarf ebenfalls keiner weitern Erörterungen. Allein eben so wenig ist in dieser Dekretale ausgesprochen, daß überhaupt nur der Papst die Bischöfe vom Eide entbinden könne, als sich aus derselben das ausschließliche Recht des Papstes auf die Relaxation von Eiden, nachweisen läßt.

Man beruft sich

3) auf **cap. 8. X. eodem.**

In dieser Decretale verordnet Alexander **III.** Folgendes:

---

1) **Gonzalez Tellez l. c.**

«Si vero aliquis quemquam gravissimo metu sub religione juramenti jus suum refutare coëgerit, ipsumque sibi retinuerit: quia nos consulere voluisti, an alter eorum, vel neuter id habere debeat: hoc tibi duximus respondendum, quod non est, tutum quemlibet contra juramentum suum venire, nisi tale fuerit juramentum, quod servatum vergat in interitum salutis aeternae: nec nos alicui (ex responsione nostra) volumus dare materiam contra juramentum suum venire, ne auctores perjurii esse videamur. Verum aliquando in Romana Ecclesia a pluribus (, et a [1])) praedecessoribus nostris factum esse recolitur, quod clerici, qui coacti Ecclesiae ministerium abjurârunt, de juramento absolutionis beneficium meruerunt: et ad coercendam improbitatem eorum, qui ecclesiasticos viros ad praestandum illud juramentum impulerant, permissi sunt in eadem Ecclesia ministrare.»

Das Rescript wurde, wie aus dem Texte erhellt, durch eine Anfrage des Erzbischofs von Sens (in Frkr.) beim päpst-

---

1) Die Worte «et a» habe ich, der Uebersicht wegen, in den Text dieser Stelle ( ) eingeschoben. Sie finden sich nicht in der Decretale, wie diese im corpus juris uns mitgetheilt wird; es heißt hier nur: «Verum aliquando in Romana Ecclesia a pluribus praedecessoribus nostris factum esse recolitur — —». Allein die Decretale in ihrer unverstümmelten Gestalt enthält jene. In solcher ist uns dieselbe aufbewahrt unter andern in dem appendix ad concilium lateranense (III.), welchen, nach den von Severinus Binius herrührenden Noten zu dem 3. Concil im Lateran (Concilien-Sammlung, besorgt durch Labbe und Cossart, Tom. X. Lutet. Parisiorum MDCLXXI. pag. 1531 et 1532), Bartholomäus Laurenz sammt den Schlüssen dieser Synode aus einem Manuscripte edirt hat, worin jener mit diesen vereinigt sich fand; wie auch derselbe in der Vorrede zum appendix selbst anführt. Hier findet sich jene Decretale im pars XVII. cap. 1. (in der nemlichen Concilien-Sammlung a. a. O. pag. 1631.) Erst nach einer Berücksichtigung der mehrerwähnten Decretale, wie sie von Alexander III. erlassen worden ist, kann dieselbe eine richtige Würdigung erhalten.

lichen Stuhle, veranlaßt und in demselben nicht dem Papste das Recht der Entbindung von Eiden überhaupt beigelegt, sondern, nach der deutlichen Fassung der ganzen Stelle, der Erzbischof nur belehrt, wie in solchen Fällen in der römischen Kirche es gehalten worden, d. h. also nichts Anderes, als es wurde dem Erzbischofe angegeben, wie *er selbst* in dergleichen Fällen verfahren möge. Daß man von Seiten *Alexanders* nicht daran dachte, die Lossprechung von Eiden als ein päpstliches Reservatrecht zu betrachten, springt auch noch aus den Worten: «**a pluribus, et a praedecessoribus nostris**» hervor. Hierdurch wurde zugleich sehr deutlich ausgedrückt, daß nicht blos die Päpste, sondern auch andere im römischen Sprengel befindliche Kirchenobern, Absolution vom Eide ertheilt hätten.

Die Decretale spricht überhaupt davon, daß Jemand, der durch Furcht zur Leistung eines Eides veranlaßt worden ist, nicht seinem Eide aus eigner Auctorität entgegen handeln, sondern erst von demselben sich liberiren lassen solle.

Auch

4) in dem **cap. 15. X. eodem** sucht man eine Stütze für die obige Ansicht. Mit diesem verhält es sich auf eine ähnliche Weise, wie mit dem vorigen. Hier die Worte:

«**Verum, in ea quaestione, quae (propter hoc) quinto loco proponitur, an (scilicet) a sacramenti vinculo absolvantur, qui illud inviti pro vita et rebus servandis fecerunt (secundum morem nostrae Ecclesiae prosequentes,): nihil aliud arbitramur quam quod antecessores nostri Romani Pontifices (Zacharias, Gelasius, Gregorius VII. et Urbanus II. atque alii) arbitrati fuisse noscuntur, qui tales a juramenti nexibus absolverunt. Caeterum ut agatur consultius, et (ab eis) auferatur materia pejerandi, non eis ita expresse dicatur, ut juramenta non servent, sed si non attenderint ea, non ob hoc sunt tanquam pro mortali crimine puniendi.**»

Ueber diese von *Cölestin* **III.** herrührende Decretale, ist, so weit deren Inhalt uns hier angeht, das Nachstehende anzufügen. Der Bischof von *Brindisi* stellte bei

Cölestin III. die Anfrage: ob Solche, welche blos aus Furcht zur Ausschwörung des Eides bewogen worden, von demselben geradezu entbunden seien, oder noch einer Lossprechung bedürften. Und hierauf erwiedert dann der Papst, wie in diesem Punkte von seinen Vorgängern, deren Verfahrungsweise er selbst sich anschließe, gehandelt worden. Es liegt also hier wieder einer jener in unzählbarer Menge vorgekommenen Fälle vor, daß Bischöfe und Erzbischöfe ihre Zweifel und Bedenken zur Belehrung und Entscheidung dem päpstlichen Stuhle eröffneten, nichts weniger aber, als um hierdurch die Summe der päpstlichen Rechte zu vermehren, sondern lediglich um für ihre eigene Handlungsweise eine sichere Basis zu gewinnen; und auf der andern Seite: daß vom Papste Erläuterungen und Decisionen gegeben wurden, nicht um dadurch zu erklären, daß die Entscheidung des als Veranlassung des päpstlichen Ausspruches dienenden Falles, dem Papste zukomme, sondern lediglich um hierdurch den ihm untergeordneten Prälaten eine Anweisung und Richtschnur bei ihren Entscheidungen zu ertheilen. Dies ist so bekannt und allgemein anerkannt, daß hier eine besondere Beweisführung als überflüssig erscheinen würde.

Glaubte man aber, daß die Worte „antecessores nostri — — tales a juramenti nexibus absolverunt" für das Recht des Papstes: allein die Lossprechung von Eidschwüren vorzunehmen, sprächen, so wäre dies offenbar eine nicht richtige Meinung. Denn es liegt hierin nicht die Erklärung Cölestins: daß seine Vorfahren die Entbindung vom Eide als eine dem Papste zukommende Handlung betrachtet hätten, und daß auch er gleicher Ansicht sei; sondern wird einfach nur bemerkt: daß von den Päpsten in den zur Entscheidung an sie gelangten Fällen, nach dem oben angegebenen Gesichtspunkte entschieden worden. Daß es nun Fälle gebe, in welchen blos vom päpstlichen Stuhle die Relaxation des Eides ausgehen könne, läugne ich nicht, und kann, namentlich nach der jetzigen Kirchendisciplin, auch gar nicht mit Grund in Abrede gestellt werden. Allein dies ist etwas ganz Anderes, als warum es hier sich handelt: ob nemlich ausschließlich der Papst es sey,

welcher von Eiden zu absolviren vermöge? Selbst, wenn man — ganz abgesehen von etwa vorhandener, die Lossprechung vom Eide als päpstliches Recht erklärender Gesetzgebung — im Geiste des Papalsystems die Behauptung aufstellte: der Papst dürfe überhaupt von Eiden lossprechen, weil derselbe in allen andern Fällen auch Funktionen, welche den Erzbischöfen, Bischöfen und andern kirchlichen Beamten zukommen, zu versehen berechtigt sei, würde man nicht die These vertheidigen, daß blos dem Papste die Gewalt der Entbindung vom Eide zustehe; weil dann doch zunächst einem andern kirchlichen Obern eine solche Gewalt zugestanden würde, und man nur die Ausübung derselben davon abhängig machte, ob nicht dem Papste im einzelnen Falle es gefiele, selbst, an Stelle des andern Obern, die Lossprechung zu ertheilen. Dann aber bliebe noch die Frage zu beantworten übrig: ob und in wie weit in einem Theile der katholischen Kirche noch jetzt die Grundsätze des Papalsystems zur Anwendung gelangen, und so könnte denn es so kommen, daß der Papst gar keinen Gebrauch von einer ihm nach dem Papalsysteme eingeräumten Gewalt der Entbindung von Eidschwüren, zu machen vermöchte.

Nach der Verordnung, welche im Anfange des Jahres 1830 von den deutschen Staaten, über deren Gebiete die oberrheinische Kirchenprovinz sich erstreckt, erlassen wurde (§. 17) „tritt der Bischof (nach erlangter Consecration) in die volle Ausübung der mit dem Episcopate verbundenen Rechte und Pflichten, und werden die Regierungen nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr ihn kräftig darin schützen.“

Läßt sich daher nachweisen, daß die Gewalt der Lossprechung vom Eide, der früheren Kirchendisciplin gemäß, noch jetzt mit dem Episcopate verbunden, also nicht im Laufe der Zeit an den päpstlichen Stuhl übergegangen sei, so kann in der oberrheinischen Kirchenprovinz der Bischof auch nicht durch eine vom Papste etwa geltend gemachte, blos aus dem Papalsysteme abgeleitete Befugniß, an Ausübung jener Gewalt gehindert werden. Dies als Beispiel.

Endlich hält man auch

5) das **cap. 34. X. de electione et electi potestate I., 6.** für eine Stütze jener Meinung. Den wörtlichen Inhalt dieser im Jahre 1208 von Innocenz **III.** an den Herzog Berthold von Zähringen erlassenen Decretale hier zu liefern, verbietet deren großer Umfang. Zur gehörigen Würdigung dieser Stelle mögen folgende Bemerkungen genügen.

Nach des deutschen Kaisers Heinrich's **VI.** in Messina erfolgtem Todte, bezeugten die zur Kaiserwahl berechtigten deutschen Fürsten kein Gefallen, bei der Wahl, die schon zu Heinrich's Lebzeiten auf dessen Sohn Friedrich, zum Nachfolger gefallen war, stehen zu bleiben, sondern wählten den Herzog Berthold von Zähringen und nach diesem den Herzog Bernhard von Sachsen, welche aber beide auf die Krone Verzicht leisteten. Hierdurch sah sich Heinrichs **VI.** Bruder Philipp nach dieser zu streben, bewogen. Von seinen Anhängern zum Könige gewählt, wurde derselbe in Mainz von dem päpstlichen Legaten, dem Erzbischofe von Tarentaise gekrönt, nachdem er vorher, von einem andern Legaten, dem Bischofe von Sutri, seine Lossprechung vom Banne, womit ihn Cölestin **III.** belegt, erhalten hatte.

Dagegen wählten die Erzbischöfe von Cöln und Trier Heinrich's des Löwen Sohn, Otto, der ebenfalls die Wahl annahm, zum Nachfolger Heinrich's **VI.** So hatte Deutschland auf Einmal zwei Könige, von denen Philipp mehr deutsche Fürsten gewonnen hatte, als Otto; dieser aber dadurch, daß er am Krönungsorte der damaligen Zeit, in Achen, durch den Erzbischof von Cöln, während Philipp in Mainz, gekrönt worden war, mehr als Letzterer für sich hatte.

Gegen Philipp war Innocenz **III.** durchaus. Er erklärte denselben unter andern wegen der auf ihm lastenden Excommunication, von der ihn der vorhin erwähnte Bischof von Sutri vergeblich absolvirt habe und wegen begangenen Meineides, für thronunfähig, und entschied für Otto. Diese Entscheidungsgewalt stützte Innocenz auf das dem Papste gebührende oberste Richteramt, und auf das demselben ebenfalls zustehende Recht der Kaiserkrönung, die er doch nicht einem Un-

würdigen ertheilen könne. Er sendete den Cardinal Guido von Präneste als Legaten nach Deutschland, der in Cöln, Corvey und Mästricht Otto als König proclamirte und dessen Gegner mit Excommunication belegte.

Als Einmischung in die Kaiserwahl, erregte Innocenz III. Handlungsweise vorzüglich bei den Fürsten, welche nicht auf Otto's Seite hielten, große Unzufriedenheit. Man schickte eine Gesandschaft mit einem Schreiben an den Papst, um Zurücknahme seiner Schritte und Sicherstellung vor ähnlichen für die Zukunft zu erhalten. Eben dieses Schreiben war es, welches die sehr interessante Decretale Innocenz III. an den Herzog von Zähringen provocirte, von welcher das oben angeführte cap. 34. Bruchstücke enthält[1]) und worin der Papst sich zu rechtfertigen suchte, und namentlich die schon früher gegen Philipp geltend gemachten Gründe wiederholte.

In dieser Decretale wurde unter andern der Herzog von Zähringen aufgefordert, nicht mehr Philipp, sondern Otto anzuhängen, und derselbe zugleich seines Eides der Treue, welchen er ersterem als Könige geleistet, entbunden.

So wichtig auch diese Decretale in geschichtlicher Beziehung erscheint, so kann dieselbe doch zur Begründung der Behauptung einer dem Papste ausschließlich zukommenden Lossprechungsgewalt, durchaus kein Argument darbieten. Die Entbindung vom Eide, wovon, wie eben berührt, in dieser Decretale die Rede ist, erging keineswegs in Folge eines päpstlichen Reservatrechts, oder was das Nemliche ist, nicht, weil Innocenz III. die nach der früheren Kirchendisciplin den Bischöfen zustehende Lossprechungsbefugniß ausschließlich dem päpstlichen Stuhle eingeräumt hätte; sondern geschah aus einem von diesem unendlich verschiedenen Grunde; sie knüpfte sich, wie auch aus obigen geschichtlichen Andeutungen erhellt, an den Standpunkt der

---

1) In ihrer unverstümmelten Gestalt findet sich dieselbe in: Registrum Innocent. III. super negotio romani imperii. Epistola 62. (In der Ausgabe der Briefe Innocenz III. Tom. I. Parisiis MDCLXXXII. pag. 715. 716.)

päpstlichen Gewalt in den damaligen Zeiten; Zeiten, in denen wir das streng hierarchische System in enger Verschwisterung mit dem Papalsysteme erblicken; in welchen — um auf unsere Frage insbesondere zu kommen — die Päpste in vielen zur Cognition der Bischöfe geeigneten Fällen, von Eiden absolvirten; nicht, weil sie die Gewalt hier den Bischöfen entzogen und blos sich beigelegt hatten, sondern in Folge der Machtfülle, mit welcher das Papstthum des Mittelalters sich umgeben; in Folge des Princips: daß alle Gewalt in der Kirche, eine von der päpstlichen abgeleitete, ja von dieser durchaus abhängige sey; so daß also der päpstliche Stuhl, ohne daß er die Gerechtsame eines ihm subordinirten Kirchenbeamten aufgehoben hatte, doch zu deren selbsteigner Ausübung nach Gutfinden sich befugt erachtete. Dies eine Berechtigung des Papstes, welche die praktische Gültigkeit des Papalsystems voraussetzt, und mit diesem selbst steht und fällt.

Die Gewalt des Papstes, auch in weltlichen Beziehungen von Eiden loszusprechen, wovon wir in unserer Decretale ein ausgezeichnetes Beispiel erblicken, eine Folge des hierarchischen Systems, kraft dessen auch alle Wesen und Dinge im Staate dem päpstlichen Stuhle vollständig untergeordnet sind, erwuchs und endigte in längst verblichenen Zeiten, und dieselbe wird natürlich auch für unsere Bischöfe eben so wenig in Anspruch genommen.

Es erinnert zugleich die Berufung der Jenseite auf das **cap. 34. X.** wieder an die Wahrheit der alten Regel der Logik: daß, wenn zu viel bewiesen, nichts bewiesen sey.

Aus dieser Berücksichtigung der Gesetzesstellen, auf die man sich, um nachzuweisen, daß dem Papste allein es zustehe, vom Eide zu entbinden, berufen hatte, dürfte genügend erhellen, daß keine jener hierfür spreche, im Gegentheile aus denselben eher die entgegengesetzte Meinung begründet werden könne.

Da nun ursprünglich den Bischöfen die Gewalt der Lossprechung vom Eide zugestanden hat, und solche auch nicht später nach jenen Stellen ein päpstliches Reservat wurde, so ergibt sich, wenn nicht etwa von den Bischöfen selbst, eine weitere Uebertragung an ihnen untergeordnete kirchliche Beamten erfolgt

ist, daß auch noch heut zu Tage dieses Lossprechungsrecht einen Bestandtheil, der mit dem Episcopate verbundenen Gerechtsame bilde.

Die Gewalt der Entbindung von Eiden ist auch schon von ältern Canonisten als eine bischöfliche anerkannt worden. Gonzalez Tellez z. B. bemerkt[1]): „**hodie autem — — talis relaxatio — — ab Ordinariis in suis dioecesibus judicanda est; — —**"

Die Frage mag denn hier gleich beantwortet werden, ob nicht vielleicht, wenigstens in manchen Fällen, den Pfarrern das Recht der Absolution vom Eide zukomme?

Diese Frage kann aber nach gemeinem Rechte nur verneinend beantwortet werden. Wer mit der Geschichte der Parochien einigermaßen vertraut ist, weis, daß die Funktionen, welche nach der spätern kirchlichen Disciplin den Pfarrern überwiesen sind, in den frühern Jahrhunderten der Kirche, von den Bischöfen versehen wurden. Erst nach und nach übertrugen die Bischöfe Priestern einen Theil ihrer Berufsgeschäfte. Alle mit dem Episcopate verknüpften Rechte, welche nicht zur Summe der von den Bischöfen den Pfarrern übertragenen gehören, können diesem Entwickelungsgange der Parochialverhältnisse zufolge, nicht von den Pfarrern in Anspruch genommen werden, sondern stehen, nach wie vor, den Bischöfen selbst zu. Daß aber auch die Lossprechung vom Eide als ordentliches Pfarrrecht von den Bischöfen auf die Pfarrer übergegangen sei, läßt sich nicht nachweisen. Etwas Anderes ist es, wenn die Absolution, kraft eines besondern Commissoriums von dem Pfarrer oder Landdechanten ertheilt wird.

Indessen läßt sich, vorzüglich wenn wir auf die spätere, und jetzt noch geltende kirchliche Disciplin blicken, wie auch schon oben angedeutet wurde, doch nicht behaupten, daß die Gewalt der Lossprechung vom Eide, ohne Ausnahme in den Händen des Bischofs ruhe. Das Subordinations-Verhältniß in der katholischen Kirche, ordnet den Bischof dem Erzbischofe und Papste, den Erzbischof dem Papste unter; und da weder der Bischof

---

1) **l. c. ad cap. 1.**

noch der Erzbischof sich selbst der Wirkungen des Eides entledigen können, so steht, wenn einer jener die Entbindung von seinem, von ihm geleisteten Schwure zu erzielen strebt, dessen Vorgesetzten die Prüfung der Zulässigkeit und die Relaxation selbst zu. Bei Erzbischöfen kann nur der Papst diese vornehmen. Wie es bei der Lossprechung eines Bischofs zu halten sei, ist nach Verschiedenheit des Falles verschieden. Ist der Eid dem Papste selbst geleistet worden, z. B. der Eid des Gehorsams und der Treue, oder bei der eidlichen Resignation eines Bischofs, so kann natürlich auch nur vom Papste die Entbindung geschehen. In andern Fällen dagegen, in welchen die frühere Kirchendisciplin rücksichtlich des Verhältnisses der Bischöfe zum Erzbischofe und Papste, bestehen geblieben, ist die Absolution vom Eide dem Bischofe durch den Erzbischof zu ertheilen. Der Papst erscheint also nur außerordentlicher Weise zur Relaxation der von Bischöfen geleisteten Eide berechtigt, und wann sonst noch etwa derselbe, mit Umgehung der Bischöfe und Erzbischöfe, die Lossprechung von Eiden ertheilen könne? ergibt sich aus den im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen.

E.

Ueber das Recht des dürftigen Kirchenpatrons: Alimente aus der Patronatkirche zu ziehen.

Von H. L. Lippert.

Ueber dieses Recht des Patrons, eines der frühesten, welche den Stiftern der Kirchen eingeräumt worden sind, soll hier nicht im Ganzen die Rede seyn; ich kann in dieser Hinsicht auf die in meiner Schrift über das Patronat [1]) enthaltene Dar-

1) Gießen 1829, Seite 137 bis 142.

stellung verweisen; sondern desselben nur durch Beantwortung zweier, auf dieses Recht sich beziehender Fragen, gedacht werden; Fragen, zu deren besonderer Erörterung mir, als ich jene Schrift bearbeitete, keine Veranlassung dargeboten, die darum auch unterblieben war, deren Berücksichtigung ich aber, nachdem ich inzwischen die Bekanntschaft mehrerer kirchenrechtlicher Schriften gemacht, nicht unterlassen zu dürfen glaube.

In Dr. Ph. Mayer's Schrift über das Patronatrecht [1]), in der Fortsetzung des Frey'schen kritischen Commentars über das Kirchenrecht, von Dr. J. Scheill [2]) und in Dr. Andr. Müller's Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie [3]) findet sich nemlich rücksichtlich dieses Rechts des Patrons, die dasselbe beschränkende Bemerkung: daß es nur dann geltend gemacht werden könne, wenn die dürftige Lage des Patrons durch unverschuldete Unglücksfälle herbeigeführt worden.

Benardi [4]), welchen Mayer citirt, spricht diese Meinung nicht aus, sagt über das Alimentationsrecht des Patrons ohnehin nur: "Commodum patronis concessum in eo situm est, quod patronis indigentibus Ecclesia ocurrere debet."

Ein Gesetz, woraus etwa ein Argument für jene Beschränkung entnommen werden könnte, führt keiner der genannten Schriftsteller an. Sie scheinen also dieselbe als sich von selbst verstehend zu betrachten.

Indem ich mich hiergegen erklären zu müssen glaube, führe ich vorerst folgende Gesetzesstellen an, welche hierbei ins Auge zu nehmen sind.

1) Einen Beschluß des vierten Concils von Toledo (634) in can. 30. Caus. XVI. Q. 7. die Worte enthaltend: "Quicunque fidelium devotione propria de facultatibus suis

1) Wien 1824, Seite 178.

2) Thl. IV. Abth. II Kitzingen a. M. 1828, S. 916.

3) Band IV. Würzburg 1831, S. 260.

4) Commentaria in jus ecclesiasticum univers. Tom. II. Venetii 1778, cap. II. p. 122.

ecclesiae aliquid contulerint, si forte ipsi aut filii eorum redacti fuerint ad inopiam, ab eadem ecclesia suffragium vitae pro temporis usu percipiant.“

2) Ein Schreiben Leo's **III.** an Karl d. Gr. in **can. 29. Caus. XVI. Q. 7.** worin es, soweit der Inhalt unsere Frage berührt, heist: „**Si vero fundatores ecclesiarum ad inopiam vergere coeperint, ab eisdem ecclesiis temporalis vitae suffragia percipiant.“**

3) Eine Decretale Clemens **III.** (v. 1190) in **cap. 25. X. de jure patron. III, 38.** worin unter andern verordnet ist: „**Pro fundatione quoque ecclesiae honor processionis fundatori servatur, et si ad inopiam vergat, ab ecclesia illi modeste (moderate) succuritur, sicut in sacris est canonibus institutum.“**

Aus diesen Gesetzen erhellt, daß man von Seiten der kirchlichen Gesetzgebung dem in Dürftigkeit gerathenen Patrone, das Recht, von der noch wohlhabenden Patronatkirche seinen Lebensunterhalt zu entnehmen, verstattete, ohne eine Unterscheidung des Grundes seiner dürftigen Lage beigefügt zu haben. Einzig das unbemittelte Verhältniß in dem er sich befindet, sollte als Rechtsgrund seines Anspruches an das Kirchenärar gelten; allein dieses auch an und für sich schon, als etwas Faktisches, hinreichend seyn. Erinnern wir uns nun der bekannten Regel: daß da, wo die Gesetze keine Distinktionen ausgesprochen haben, die Bildung solcher als unzulässig sich darstelle, so ergibt sich einfach, daß jene, das Alimentationsrecht des Patrons nur mit der Unterscheidung, ob er in verschuldeter oder unverschuldeter Dürftigkeit sich befindet, anerkennende Meinung mit den angeführten Gesetzen nicht harmonire.

Erwägen wir zugleich, was die Kirche, dem mehrerwähnten Rechte des Patrons sein Daseyn zu geben, bestimmte, so konnte wohl auch eine Beschränkung, wie die von Mayer, Scheill und Müller angenommene nicht statuirt werden. Bewogen zur Festsetzung einer solchen Unterstützung des Patrons aus dem Vermögen der Patronatkirche, fand sich die kirchliche gesetzgebende Gewalt durch die Rücksicht, daß der Patron oder dessen

Vorfahrer zur Förderung des Zweckes der Kirche (durch Stiftung der Pfründe) einen beträchtlichen Theil seines Vermögens aufgeopfert, und daß eine solche Liberalität zum Besten der Kirche, diese — nach den Grundsätzen der Moral — verpflichte, dem in dürftiger Lage befindlichen Patrone Subsidien zu seinem Lebensunterhalte zu gewähren. Es betrachtete die Kirche, wie überhaupt Jemand eine natürliche Verbindlichkeit gegen seinen Wohlthäter hat, es auch nur als die Lösung einer solchen, wenn sie dem verarmten Patrone, einst ihr Wohlthäter, eine Unterhaltsquelle eröffnete.

Nach diesem Gesichtspunkte konnte natürlich die Kirche den Patron, der nur eigene Schuld als die Ursache der Dürftigkeit, die ihn drückt, anzuklagen hat, nicht weniger in seinem Verhältnisse unterstützen wollen, als denjenigen, welcher ohne sein Verschulden, durch die Schicksale des Lebens die Mittel zu einem seiner Person entsprechenden Unterhalte verlor. Ihr ist ersterer der nemliche, wie letzterer.

Ich will nicht weiter ausführen, daß, indem in sehr vielen Fällen die Dürftigkeit des Patrons als Folge einer Verschuldung bei genauer Untersuchung sich darstellt, weil er z. B. wenigstens nicht als **bonus pater familias** sein Vermögen verwaltete, bei Annahme der oben angegebenen Beschränkung, das Alimentationsrecht des Patrons — auch abgesehen davon, daß die Ausübung desselben von guten Finanzen der Patronatkirche abhängt — oft nicht geltend gemacht werden könnte, um so mehr, als dann der Patron, weil er eben nur unter der Voraussetzung nicht verschuldeter Dürftigkeit einen Anspruch auf Alimente an die Kirche richten dürfte, den oft höchst schwierigen Beweis wirklich unverschuldeter Mittellosigkeit zu erbringen gehalten wäre; es soll nur noch, um weiter zu zeigen, daß die kirchliche Legislation jene Beschränkung nicht wohl verordnen konnte, der Wohlthätigkeit, welche in den früheren Jahrhunderten von der Kirche gegen Arme überhaupt geübt wurde, gedacht werden.

Allbekannt ist es, daß man von Seiten der christlichen Kirche schon in den ersten Zeiten auf die Armen ein vorzügliches Auge-

merk richtete, und sie aus den Einkünften, welche der Kirche zuflossen, unterstützte; daß in der Folge, etwa seit dem 5. Jahrhunderte, sogar ein ganzes Viertel sämmtlicher Intraden der Kirche zum Unterhalte Verarmter seine Verwendung erhielt. Man suchte die Armuth zu lindern, ohne zu unterscheiden, ob sie die Folge von Schuld oder ohne solche eingetreten war; wenn man auch hierauf bei Bestimmung der Größe der Gabe Rücksicht nahm und solche nehmen mußte. Hatte einmal die Kirche sich es zur Aufgabe gesetzt, auch der durch Armuth leidenden Menschheit Trost und Hülfe zu gewähren, so konnte natürlich dies nicht weniger rücksichtlich der verarmten Kirchenpatrone geschehen. Bei diesen kam aber noch, und zwar als Hauptsache, das oben berührte Motiv zur Unterstützung, von Seiten der Kirche hinzu; weswegen man denn speciell den Patronen im Falle ihrer Dürftigkeit den Lebensunterhalt zusicherte.

Gehen wir nun von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß die Kirche, den in eine unbemittelte Lage versetzten Stifter einer Pfründe, oder dessen Nachfolger ins Patronat, noch mehr, als Arme der gewöhnlichen Art zu unterstützen sich verpflichtet gefühlt habe, so stünde hiermit eine Bestimmung, wornach der dürftige Kirchenpatron, welcher durch eigenes Verschulden seine Mittel verloren, keinen Anspruch auf den Unterhalt aus dem Kirchenfonde solle erheben können, geradezu im Widerspruche, weil hiernach offenbar der Patron weniger von der Kirche begünstigt (**deterioris conditionis**) gewesen wäre, als ein Armer der gewöhnlichen Classe.

Diesen Bemerkungen zufolge, wird man der von den genannten Schriftstellern ausgesprochenen Ansicht, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts nicht beipflichten können, sondern die Behauptung als die richtige erkennen müssen: daß dem dürftigen Kirchenpatrone ohne Rücksicht auf den Grund seiner Dürftigkeit der Unterhalt aus dem Fonde der Patronatkirche zu verabreichen sey.

Anders dagegen ist es nach Oesterreichischem [1]) Par=

1) **Tractatus de juribus incorporalibus Leopoldi I. Tit. I. §. 13.** Mayer a. a. O. S. 181.

ticularrechte, welches hinsichtlich unserer Frage verordnet: „Wenn ein Lehensherr durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse oder andere dergleichen unversehene Zufälle in Armuth geräth, so ist ihm die Kirche von dem, über Abzug anderer ihr nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen [1]) Hilfe zu leisten verbunden."

Die zweite Frage, welche ich hier in Betracht nehme, ist die: ob der Patron auch dann, wenn zwar sein Vermögen, um ihm den, seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren, nicht mehr hinreicht, aber eine andere Unterhaltsquelle ihm noch geöffnet ist, Unterstützung aus der Patronatkirche in Anspruch zu nehmen berechtigt sey? Mayer [2]), Scheill [3]) und Müller [4]) sind der Ansicht, daß in einem solchen Falle die Kirche von der Alimentationspflicht frei sey. Ich stimme ebenfalls dieser Meinung bei; denn derjenige kann nicht als dürftig betrachtet werden, welcher zwar seine bisherige Sustentationsquelle nicht mehr benutzen, oder aus derselben nicht mehr vollständig seine Lebsucht entnehmen kann, allein anderswoher dieselbe gesichert sieht. Wenn deswegen der Patron zwar alle eigene Mittel verloren, allein durch seine Beförderung zu einem Beneficium, oder zu einem Staatsamte sein Auskommen erhalten hat, so kann derselbe eben so wenig aus dem Kirchenfonde Subsidien verlangen, als der Patron, welcher sein ganzes Vermögen gegen eine zu seinem Unterhalte vollständig ausreichende Leibrente hingegeben hat; oder derjenige, welchem nach dem Verluste seines Vermögens ein genügendes Familienstipendium zufällt. In diesen und ähnlichen Fällen ist der Grund der Alimentationspflicht der Kirche nicht vorhanden.

Ebenso stimme ich vollkommen bei, wenn man anführt, daß, falls die dem Patrone zu Gebote stehende Unterhalts-

---

1) Das «nach ziemlichen Dingen» drückt offenbar dasselbe aus, was das Wort modeste im oben cit. cap. 25. X. de jure patr.

2) A. a. O. S. 177.

3) A. a. O. S. 916.

4) A. a. O. S. 260.

quelle nicht vollständig, aber doch zum Theile ihm den Lebensunterhalt gewährt, der Kirchenfond zur Ergänzung in Anspruch genommen werden könne. Denn das Alimentationsrecht kann, wie auch von allen Canonisten anerkannt wird, nicht erst dann, wenn der Patron wirklich seine Unterhaltsquelle ganz und gar verloren hat, also im strengsten Sinne in Armuth darbt, sondern schon dann geltend gemacht werden, wenn er nicht mehr vollkommen sich zu erhalten im Stande ist. Wie viel in diesem Falle aus der Kirche beizusteuern sey? Dies ist eine Frage, die nur im einzelnen Falle beantwortet werden kann. Unsere Gesetze haben überhaupt die Größe der dem Patrone aus dem Kirchenfonde zu verabreichenden Subsidien, dem Ermessen der competenten Behörde anheim gestellt, und dieses muß auf der einen Seite, nach genommener Rücksicht, auf die persönlichen Verhältnisse des Patrons; auf der andern Seite, nach Berücksichtigung der finanziellen Kräfte der Kirche,[1])

1) Bei dieser Berechnung der Kräfte des Kirchenfonds muß natürlich auch darauf Bedacht genommen werden, daß dem Beneficiaten der zu seinem Auskommen nöthige, ebenfalls aus dem kirchlichen Vermögen demselben zufließende Unterhalt (congrua), durch Verabreichung der Alimente an den Patron, nicht entzogen werde. Die Congrua muß stets dem Beneficiaten bleiben, wie auch alle Neuern annehmen. Mayer a. a. O. S. 178. Scheill a. a. O. S. 916., und Müller desgl. S. 261. Und hierfür spricht auch eine von Innocenz III. im Jahre 1212 an den Erzbischof von Bourges erlassene, von Jenen nicht berücksichtigte, auch nicht in das corp. jur. can. aufgenommene Decretale (Epistolarum Innocentii III. Lib. XV. epistol. 88. edit. Parisiis MDCLXXXII. Tom. II. pag. 633.) Die Worte derselben mögen hier stehen: «Ad nostram noveris audientiam pervenisse, quod patroni parochialium Ecclesiarum tuae diocesis, tantum de proventibus sibi retinent earundem, quod sacerdotes ministrantes in eis non possunt de residuo sustentari. Propter quod nonnullae remanent pastoribus destitutae, eo quod non sunt, qui curam velint recipere earundem. Quocirca fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatinus patronos Ecclesiarum ipsarum, ut de illarum proventibus sacerdotibus in eisdem ministrantibus congruam provisionem assignent, mones et inducas, ipsos ad id, si necesse fuerit, per censuram ecclesiasticam appellatione remota

der Anzahl der Kirchen, über welche dem Patrone das Patronatrecht zusteht, und der Größe des dem Patrone an einem vollständigen Auskommen noch Fehlenden, gebildet werden.

---

compellens, cum non ad opus patronorum sed ad opus potius servientium in eisdem, fuerint Ecclesiis reditus deputati». Allerdings kann es in Zweifel gezogen werden, ob diese Decretale auf Fälle, in welchen die Patrone wegen Dürftigkeit den Kirchenfond in Anspruch genommen hatten, oder auf solche, in welchen dieselben mißbräuchlich, d. h. obgleich keine, oder wenigstens keine so große Einkünfte bei Stiftung der Kirche ihnen zugesichert wurden (meine Schrift über das Patronat, S. 142. — 144.), Revenüen aus der Patronatkirche bezogen, gehe. Mag man aber das Eine oder das Andere als das Wahrscheinlichere betrachten — immer sind die Schlußworte, welche die ratio legis enthalten, für unsere Frage sehr interessant, und für die Richtigkeit der oben angegebenen Meinung sprechend.

Allein darf, wenn der Beneficiat mehr Revenüen hat, als die Congrua, und der Kirchenfond nicht so stark ist, daß aus demselben, nach Abzug des ganzen Einkommens des Pfarrers, dem Patrone die Alimente verabfolgt werden können, dem Pfarrer ein Theil des Betrages seiner Einkünfte, so weit sich dieselben über die Congrua belaufen, abgezogen werden, nachdem er auf die vollständigen Einkünfte hin angestellt worden ist? Die Congrua ist in dem fraglichen Lande auf 600 Gulden festgesetzt; die Stelle erträgt aber 1500 Gulden, und die Alimente des Patrons werden auf 400 Gulden berechnet. Können diese nun dem Pfarrer in Abzug gebracht werden? Ich glaube ja. Denn die Anstellung des Beneficiaten auf den Mehrbetrag als die Congrua, ist unter der stillschweigenden Bedingung erfolgt, — wenn nicht etwa ausdrücklich dieselbe gesetzt worden wäre, — daß im Falle der Verarmung des Patrons, und in Ermangelung zureichender Kräfte des Kirchenfonds, ein Theil der ihm über die Congrua zufließenden Revenüen dem Patrone zu verabreichen sey. Ohnehin sollte dies dem Beneficiaten aus dem Kirchenrechte schon bekannt seyn!

F.

Ueber die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses, nach dem heutigen deutschen Kirchenrechte.

Von
H. L. Lippert.

Ein Verlöbniß ist ein Vertrag, zu dessen Gültigkeit darum auch alle Erfordernisse vorhanden seyn müssen, durch deren Dasein die Rechtsbeständigkeit eines Vertrages im Allgemeinen bedingt erscheint. Ueber diese allgemeinen Voraussetzungen ist hier nichts anzuführen. Jedes Hand- oder Lehrbuch des Kirchenrechts verbreitet sich hierüber, und die hieraus insbesondere für die Verlöbnisse sich ergebenden Consequenzen. Hier soll nur die Frage beantwortet werden, ob die Existenz der zur Gültigkeit eines Vertrages überhaupt nothwendigen Erfordernisse, auch zur Rechtsbeständigkeit einer Verlobung genüge, oder ob hierzu noch das Daseyn besonderer Requisite gehöre.

Blicken wir auf das canonische Recht, so fällt uns eine, aus einem von dem Papste Evarist an die afrikanischen Bischöfe gerichteten Rundschreiben entnommene Stelle [1]) in die Augen. In derselben wird zur gesetzmäßigen Eingehung eines Verlöbnisses der älterliche und resp. der anverwandtschaftliche Consens erfordert [2]).

Allein Nicolaus I. erklärte die Einwilligung der Contrahenten als hinreichend zum Abschlusse eines Verlöbnisses [3]), forderte daher zur Gültigkeit der Verlobungen nichts Anderes,

---

1) Can. 1. Caus. XXX. Q. 5.

2) « — — uxor — — a parentibus et propinquioribus sponsetur, — — ».

3) Can. 2. Caus. XXVII. Q. 2. «Sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. — —»

als, was im Allgemeinen zum rechtlichen Daseyn jedes Vertrages gehört.

In der Folge wurde zwar kirchlicher Seits kein Gesetz erlassen, welches letzteres bestätigt oder abgeändert hätte. Allein man blieb bei dem in diesem ausgesprochenen Grundsatze, daß zum Verlöbnisse nichts weiter, als die Einwilligung beider Theile vorausgesetzt werde, um so mehr stehen, als die kirchliche Gesetzgebung vielfach sogar zur Gültigkeit der Ehe nur den Consens der Nupturienten als nothwendig erklärte und namentlich auch das Concil von Trident mit großer Bestimmtheit den Satz vertheidigte [1]: daß eine blos mit dem Consense beider Theile eingegangene Ehe als gültige betrachtet werden müsse.

Darum haben auch bis auf die neueste Zeit die Canonisten immer angenommen, daß nach canonischem Rechte zur Gültigkeit eines Eheversprechens nichts weiter, als die, unter den bekannten Voraussetzungen gegebene, Einwilligung der Nupturianten erforderlich sey, wenn schon z. B. Walter [2], sich zu wenig entschieden ausdrückt, indem er anführt: „Ferner fordert man zur Gültigkeit der Verlöbnisse die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canonische Recht dieses nirgends ausdrücklich sagt."

Nicht so kurz kann dagegen eine zweite Frage, nemlich die: ob jener Grundsatz des canonischen Rechts auch noch heut zu Tage in den einzelnen deutschen Staaten gelte? beantwortet werden. Ob und welche Abänderungen desselben hier sich ereignet, wird sich aus den nachfolgenden Mittheilungen ergeben, bei denen ich gleich zur Angabe der gegenwärtig noch geltenden Rechtssätze mich wende [3]) und frühere in demselben Be-

---

1) **Concil. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de Ref. M.**

2) Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 311. S. 566.

3) Ueber den Einfluß des particularrechtlich zum Abschlusse einer Ehe erforderten Alters, auf den eines Verlöbnisses, werde ich, des Zusammenhanges wegen, demnächst bei Beantwortung der Frage: welche Erfordernisse zur Gültigkeit einer Ehe gegenwärtig in Deutschland gehören? sprechen. Bei derselben Gelegenheit wird auch von den

treffe in den deutschen Staaten erlassene Verordnungen nur in so ferne berühre, als dieselben zur Erklärung der neuesten dienen. Das Aneinanderreihen der rücksichtlich unserer Frage in einem deutschen Lande erschienenen gesetzlichen Vorschriften, ohne diese Rücksicht, würde zwecklos dieser Abhandlung größeren Umfang gegeben haben. Ebenso glaubte ich den mitgetheilten Worten der Gesetze nur in so ferne Erläuterungen beifügen zu müssen, als solche nicht als überflüssig sich darstellen.

I.

Im Kaiserthume Oesterreich, und zwar in den deutschen Erbländern der Oesterreichischen Monarchie, gilt noch heut zu Tage der mehrerwähnte Grundsatz des canonischen Rechts, wornach der Consens beider Theile zur Gültigkeit der Verlöbnisse hinreicht. Ausdrücklich und direkt ist zwar jener in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche [1]) nirgends ausgesprochen. Allein auf dem Wege der logischen Interpretation läßt es sich einfach nachweisen, daß die für die deutschen Erbländer dieses Kaiserthums bestehende Gesetzgebung denselben nicht abgeändert habe.

Zuerst bemerkt werden muß, daß da, wo im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche [2]) der Verlöbnisse gedacht wird, über die zur Gültigkeit derselben erforderliche Form keine Rede sey. Man hat daher zu den Bestimmungen des canonischen Rechts in dieser Beziehung nicht etwas noch hinzuzufügen, oder dieselben abändern zu müssen geglaubt. Dies tritt um so mehr hervor, wenn man berücksichtigt, daß dasselbe Gesetzbuch von den Grundsätzen des canonischen Rechts über die Requisite zur Gültigkeit der Ehe in so ferne abweichende Bestimmungen enthält [3]), als

---

Wirkungen des Militärverhältnisses bei Verlobungen und Verehelichungen, die Rede seyn, was um so passender erscheint, als die deutschen Particularrechte gewöhnlich nur bei Angabe der Requisite zur Gültigkeit einer Ehe, jener beiden Punkte erwähnen.

1) Wien 1811.

2) §. 45. 46.

3) §. 49. 50

es sich um die Ehen zwischen minderjährigen Personen handelt und zu solchen die Einwilligung des ehelichen Vaters, oder, in dessen Ermangelung, des ordentlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde als nothwendig erklärt.

Dagegen scheint aber zu sprechen, daß das oft erwähnte Gesetzbuch, obgleich es [1]) verordnet, daß ein Verlöbniß ohne alle Ausnahme keine Verbindlichkeit zum Abschlusse der Ehe selbst, begründe, „dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist,“ den Anspruch auf Schadensersatz vorbehielt [2]), und nun später [3]) bestimmt: daß ein Minderjähriger ohne Genehmigung des Vaters, oder wenn jener unter Vormundschaft stehe, ohne deren Consens eine Verpflichtung gültig zu übernehmen, nicht vermöge. Hiernach könnte man vielleicht zur Annahme sich berechtigt halten, daß wegen Möglichkeit, der verlobte Minorenne werde dereinst ohne gerechten Grund vom Verlöbnisse zurücktreten und zur Leistung des gesetzlich sanctionirten Schadensersatzes gehalten sein, der väterliche oder vormundschaftliche Consens bei Verlobungen minderjähriger Personen eingeholt werden müsse.

Allein dasselbe Gesetzbuch verordnet zugleich [4]): daß der Minderjährige, welcher das 20. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, überhaupt für den durch sein Verschulden verursachten Schaden, sowohl mit seiner Person, als mit seinem Vermögen verantwortlich sey, ohne Rücksicht auf vormundschaftlichen Consens; und darum wäre aus der Bestimmung: daß der Minderjährige zur Uebernahme einer Verpflichtung der Einwilligung des Vaters oder Vormunds im Allgemeinen bedarf, vor Allem für Minderjährige, welche ihr 20. Lebensjahr überschritten haben, die Behauptung: daß eben so bei Verlöbnissen jene erfordert werde, nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes nicht zu begründen.

---

1) §. 45.
2) §. 46.
3) §. 152. u. 244.
4) §. 248.

Aber wenn auch der §. 248 des Gesetzbuches, worin obige Disposition sich findet, nach der inneren Verbindung seines Inhaltes[1]) blos von Minderjährigen, welche ihr 20. Lebensjahr vollendet haben, spricht, so ergibt sich die Richtigkeit meiner oben bemerkten Annahme: daß in den deutschen Erblanden der Oesterreichischen Monarchie das canonische Recht in unserm Betreffe sein Ansehen behalten, aus den §§. 45 und 46 des Gesetzbuches, indem hier weder von einem Consense des Vaters, noch eines Andern, als Requisite zur Gültigkeit des Verlöbnisses, die Rede; und ebenso ohne Rücksicht auf solche Einwilligung zur Verlobung, der ohne gerechten Grund Zurücktretende zur Leistung des Schadensersatzes als schuldig erklärt worden ist. Es erscheint daher diese Vorschrift als Ausnahme von der Regel: daß Minderjährige bei Eingehung einer Verpflichtung der väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung bedürfen. Gegen diese Auslegung spricht auch nicht, daß jene aus dem Verlöbnisse möglicher Weise entspringende Verpflichtung, nicht den, in den §. 246 — 248 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angegebenen Fällen, in welchen, auch ohne vormundschaftliche Genehmigung, Minderjährige verbunden werden, beigezählt ist; indem eben die mehrerwähnte Verbindlichkeit — was sehr zu beachten — als eine, doch nur möglicher Weise aus dem Verlöbnisse erwachsende, als keine direkt aus demselben hervorgehende sich darstellt.

II.

Im Königreiche Preußen ist, so weit das allgemeine Landrecht gilt, rücksichtlich unserer Frage der Grundsatz an die Spitze zu stellen: diejenigen, welche im Augenblicke eine Ehe

---

1) «Ein Minderjähriger — sagt dieser §. — welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbothene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden, sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich».

gültig miteinander einzugehen, nicht vermögen, deren Verlöbniß erscheint auch als nichtig, so daß durch nachgefolgte Dispensation von dem fraglichen Hindernisse, das Verlöbniß keine Gültigkeit erlangt[1]). Insbesondere sollen Verlöbnisse, bevor der Consens derjenigen Personen, von deren Bewilligung die Gültigkeit der Ehe abhängt, zur Eingehung der Ehe wirklich ertheilt worden ist, ohne verbindende Kraft seyn[2]). Hat aber der eine Theil den Consens bereits erhalten, oder einen solchen nicht nothwendig, der andere dagegen bedarf noch desselben, so kann der erstere so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, hierüber sich noch nicht erklärt haben[3]). Bei dieser Bestimmung verweis't das allgemeine Landrecht auf Theil I. Tit. 5. §. 13., woselbst verordnet ist: „Doch steht es demselben (dem ersteren, keiner Einwilligung mehr bedürfenden Theile) zu allen Zeiten frei, dem Vormund eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er sich über die Ertheilung oder Versagung seiner Genehmigung erklären müsse.“

Rücksichtlich der zur Einwilligung berechtigten Personen bestimmt dasselbe Gesetzbuch Folgendes:

(§. 30) „Mannspersonen vom Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.“

(§. 31) „Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamte, (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.“

(§. 32) „Zu ungleichen Ehen eines Adelichen (§. 30) kann das Landes-Justiz-Collegium der Provinz, Dispensation

---

1) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Theil II. Bd. 1. Berlin 1817, Tit. 1. §. 76. u. 77. Ueber mehrere Consequenzen dieses Grundsatzes: Bielitz, practischer Commentar zum allg. Landr. für die preuß. Staaten, Bd. V. Erfurt 1827, S. 39.

2) Allgem. Landr. a. a. O. §. 78.

3) Desgl. §. 79.

ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen."

(§. 33) "Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur von dem Landesherrn ertheilet werden."

(§. 34) "Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne Königliche Erlaubniß nicht heyrathen."

(§. 35) "Bei Unteroffizieren, Soldaten, und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert."

(§. 45) "Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheyrathen."

(§. 46) "Auch solche Kinder, die schon verheyrathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über fünf und zwanzig Jahre alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen."

(§. 47) "Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heyrath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat."

(§. 48) "Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheyrathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen (Titel 2. Abschnitt 12)."

(§. 49) "Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig."

(§. 50) "Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgesucht werden."

(§. 51) "Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben."

(§. 52) „Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor“.

(§. 53.) „Sind auch keine Großältern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend“.

(§. 54.) „Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen“.

(§. 55.) „Was vorstehend (§. 49 — 54.) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft gekommen sind“.

(§. 56.) „Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt: so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre“

(§. 57.) „Die Einwilligung solcher Aeltern und Großältern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beßte des zu verheyrathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.“

(§. 58.) Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorschriften (§. 45. sqq.) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.“

Zur Gültigkeit oder Rechtsbeständigkeit eines Verlöbnisses, gehört also nach den Gesetzen der Preußischen Monarchie auch der Consens gewisser Personen. Jedoch erzeugt eine mit diesem geschehene Verlobung nach dem allgemeinen Landrechte noch keine Befugniß auf den Abschluß der Ehe zu klagen. In dieser Beziehung, welche die volle Wirksamkeit eines Verlöbnisses betrifft, verordnet das bemerkte Gesetzbuch [1]) das Nachstehende.

(§. 82) „Wenn aber aus einem Ehegelöbnisse ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entspringen soll: so muß dasselbe gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen und niedergeschrieben werden.“ [2])

1) Theil II. Tit. 1. Abschnitt 2.

2) Blose Anerkennung eines anderwärts und von einer andern Person geschriebenen, den Abschluß des Verlöbnisses enthaltenden Aufsatzes, vor Gericht oder einem Notare, durch die Verlobten, ist keineswegs hinreichend. Bielitz a. a. O. S. 40.

(§. 83.) „Gemeine Landleute können ihre Verlobung vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen.“ [1])

(§. 84.) „Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Eheversprechens an ordentlicher Gerichtsstelle sollen den Parteien keine Gebühren abgefordert werden.“

(§. 85.) „Bei der Aufnehmung des Ehegelöbnisses müssen die Parteien in Person gegenwärtig seyn.“

(§. 86.) „Wenn beide Theile sich nicht an Einem Orte befinden: so muß die Aufnehmung des Ehegelöbnisses an dem Aufenthaltsorte [2]) der Braut erfolgen.“

(§. 87.) „Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen.“

(§. 88.) „Ist die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt [3]): so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beistande erscheinen.“

(§. 89.) „Der Richter oder Justizcommissarius ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorwalten.“

(§. 90.) „Was die Verschweigung wirklich vorhandener Ehehindernisse in Ansehung desjenigen Theils, welcher sich deren schuldig macht, für Folgen habe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Abschn. 10.)“

(§. 91.) „Ehegelöbnisse, bei welchen die gesetzliche Form

---

1) Die Beiziehung des Gerichtsschreibers ist nicht wesentlich. Bielitz S. 41.

2) Darum braucht es nicht das Gericht des Wohnortes der Braut zu seyn. Daß aber die Braut blos der Aufnahme des Verlöbnisses wegen, an ein anderes, als das Gericht ihres seitherigen Aufenthaltsortes sich begeben könne, wie dies Bielitz a. a. O. S. 43. a. E. u. f. glaubt, scheint mir nicht in der Disposition dieses §. enthalten zu seyn.

3) Sonst ist die Beiziehung ihres Vaters, oder ihrer Adoptiv- oder Pflegeältern; ihres Vormundes, ihrer Mutter oder Großältern, wenn sie noch minderjährig, und ihr Vater bereits verstorben ist, erforderlich. Bielitz S. 44. Das Nemliche gilt von dem in gleichen Verhältnissen befindlichen Bräutigam. Bielitz a. a. O.

nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen [1]) zu achten."

1) Dies jedoch nur in Bezug auf das Recht: aus dem Verlöbnisse zu klagen. Zu vergl. Bielitz S. 45., mit dessen Auslegung dieses §. des allgem. Landrechts ich jedoch nicht übereinstimmen zu können glaube. Bielitz bemerkt nemlich: aus dem angeführten §. 91 erhelle, daß durch Verlöbnisse, welche der §. 82. — 88. berührten Form ermangeln, gar keine Verbindlichkeit, daher auch nicht einmal zum Abschlusse einer förmlichen Verlobung, erzeugt werde.

Eine solche Annahme steht indessen, nach meinem Erachten, mit mehreren der mitgetheilten Bestimmungen des allgem. Landrechts in Disharmonie.

Nach dem oben angegebenen §. 78. sind Verlöbnisse, welche von den zur Ertheilung des Consenses hierzu berechtigten Personen noch nicht genehmigt worden, als unverbindlich erklärt. Hieraus ergibt sich, **argumento a contrario**, daß, sobald die Einwilligung der fraglichen Personen zum Eheversprechen erfolgt ist, dasselbe verbindlich seyn solle. Ja, es darf sogar derjenige, welcher den Consens bereits erhalten, oder eines solchen nicht bedarf, wenn der andere desselben noch entbehrt, nicht eher vom Verlöbnisse abgehen, bis es sich entschieden, ob dieser die Genehmigung seines Eheversprechens findet (§. 79.), wodurch also die verbindende Kraft einer mit dem Consense gewisser Personen eingegangenen Verlobung — auch wenn die erwähnte Form noch nicht hinzugekommen — ausgesprochen ist. Jene erhellt noch mehr, wenn wir die Worte des §. 82.: «Wenn aber aus einem Ehegelöbnisse ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen soll, u. s. w.» berücksichtigen, da hiernach die Frage über die Gültigkeit (und hiermit über die verbindende Kraft) von der über die Klagbarkeit des Verlöbnisses getrennt worden ist.

Endlich spricht für meine Ansicht der §. 92., indem das Aufgebot der Verlobten, wenn nicht ein auch ohne Beobachtung der besprochenen Form geleistetes Eheversprechen vom allgem. Landrechte als ein gültiges erklärt worden wäre, nicht als zulässig bezeichnet, und noch viel weniger hätte bestimmt werden können, daß, wenn das Aufgebot mit beider Theile Einwilligung bereits geschehen, hierdurch dem ohne jene Form abgeschlossenen Verlöbnisse, dieselben Wirkungen, wie dem mit den gesetzlichen Förmlichkeiten eingegangenen beigelegt seyn sollten.

Darum erscheint die Ansicht, daß die Unterlassung der im allgem. Landrechte beschriebenen Form, blos die Folge äußere: daß nicht auf Vollziehung der Ehe geklagt und, was hiermit in nothwendiger Ver-

(§. 92.) „Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist: so finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbnisse Statt.“

«Anh. §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweimal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses beizulegen.

III.

Für das Königreich Baiern wurde hinsichtlich unserer Frage unterm 2. Mai 1806 [1]) von der K. Landes-Direktion zu München eine Verordnung folgendes Inhaltes erlassen.

1. Daß bei allen künftigen Eheversprechungen zwischen siegelmäßigen [2]) und anderen Personen ein Unterschied gemacht werde. —

Jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich

2. anders nicht als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beide, oder wenigstens einer von beiden Theilen sein **Forum ordinarium** oder **privilegatum** hat, verloben; worüber sodann ein förmliches Protokoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die normalmäßige Taxgebühr ertheilt werden soll.

3. Siegelmäßige Personen mögen sich zwar außergerichtlich,

---

bindung steht, auch kein Anspruch auf Entschädigung, im Falle unbefugten Rücktrittes des einen Theiles, wirksam erhoben werden könne; und daß zur Gültigkeit der Sponsalien die oft berührte Form keineswegs nothwendig sey, wohl als die richtigere.

1) Königlich Baierisches Regierungsblatt, **XXI.** Stück. München, den 21. Mai 1806.

2) Nach der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, vom 26. Mai 1818, Titel **V.** §. 4. — 6. gehören zu den siegelmäßigen, d. h. hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse (Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818, Beilage **VIII.** zu Tit. **V.** §. 4. No. 4. der Verf. Urkunde des Reichs) bevorzugten Personen, der Adel des Reichs, »die wirklichen Collegial-Räthe und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten».

jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigener, als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen[1]).

4. Nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten wird bei jungen oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bei ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert.

5. Alle jene **sponsalia clandestina** oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiermit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt, sämmtliche Gerichtsbehörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfaktionsleistung deßfalls zu erkennen, oder zu sprechen."

IV.

Im Königreiche Sachsen ist durch die von dem Churfürsten August unterm 1. Januar 1580 gegebene Kirchenordnung[2]) rücksichtlich der Eheversprechungen unter Protestanten Folgendes bestimmt:

"Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was

---

1) Das Edict über die Siegelmäßigkeit enthält §. 2. Folgendes: «Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Ehe-Verträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen». Dann ist §. 4. weiter verordnet: «Wird ein zweiseitiger, auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen (wie dies eben bei Verlobungen der Fall seyn kann L.), so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden».

2) Tit. von den Ehegelöbnissen. In: **Codex Augusteus**, oder neuvermehrtes corpus juris saxonici. Leipzig 1724, Band **I.** Seite 537. 538. Zu vergl. auch: J. G. Hennig, über die Rechte und Befugnisse der Aeltern bei den Verheirathungen ihrer Kinder. Wittenberg und Zerbst 1797. Haubold, Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts. Leipzig 1829, §. 56. 57. Weber, systemat. Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, Th. **II.** Abth. **III.** Leipzig 1829, Seite 1153 – 1156.

Alters die seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als: des Vatern, der Mutter, und da die nicht vorhanden, des Groß-Vaters und der Groß-Mutter, verloben. Und wenngleich solches geschehe, soll ein solch Verlöbnüß, ungeachtet ob dasselbe in anderer Leute, als Gezeugen Beyseyn geschehen, für heimlich gehalten, und für unbündig erkannt, und die Personen in unsern Landen nicht getrauet werden.

Und da sie hierüber, und über beschehene Vermahnung und Verwarnunge, wider ihrer Eltern Willen starck darauf verharren, und solch Ehegelöbnüß zu vollenziehen andere Gelegenheit suchen würden, sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behülfflich zu seyn, nicht verpflichtet, sondern vielmehr befugt und ihnen hiemit nachgelassen seyn, solche ungehorsame Kinder biß auf den halben Theil ihrer gebührenden legitimae, und nach Gelegenheit derer Ursachen ihres verweigerten Consenses, gänzlich zu enterben u. s. w.[1])

Wo auch zwo Personen, so beyderseits keine Eltern haben, sich ohne jemands Beyseyn, oder auch in Gegenwart eines Zeugen alleine, mit einander in Ehegelöbnüß einlassen, so soll dasselbe für ein heimlich Gelöbnüß gehalten; und da sie sich beyderseits gleich dazu bekenneten, dennoch so ferne unbündig erkennt werden, biß beyde Personen solches durch öffentliche Gelöbnüß vor ehrlichen Leuten freywillig wiederholen und bestätigen; wie dann auch sonsten, solcher heimlichen Verlöbnüß halben, im Fall da die verneinet werden, die Gewissen zu beschweren (d. h. der Beweis durch Eideszuschiebung) nicht zugelassen werden soll."

Wörtlich dasselbe verordnet die von dem Churfürsten Johann Georg I. den 10. August 1624 gegebene Ehe-Ordnung.[2])

---

1) Wegen verweigerten Consenses der Eltern soll bei dem Consistorium, welches, wenn dieser aus ungenügenden Gründen versagt wurde, ihn ergänzen kann, eine Entscheidung von den Nupturienten nachgesucht werden. K. O. a. a. O. Welche Gründe als erhebliche — solche sind zur Versagung der älterlichen Einwilligung nothwendig, Hennig, a. a. O. S. 465 ff. — zu betrachten, ist übrigens gesetzlich nicht festgesetzt. Haubold a. a. O., §. 57.

2) Erster Punkt. In: Codex Augusteus l. c. S. 1020. 1021.

Die Zuziehung zweier Zeugen, in den Fällen, in welchen Aeltern oder Großältern bereits verstorben sind, ist übrigens nicht blos wegen des Beweises, sondern auch als Form nothwendig [1]) und ohne Beobachtung derselben kann eben so, wie in Ermangelung des älterlichen Consenses oder dessen Ergänzung, dem mitgetheilten Gesetze zufolge und wie allgemein anerkannt wird, keine Klage auf Vollziehung der Ehe erhoben werden.[2]) Dagegen bestreitet man [3]), daß ein ohne diese Requisite abgeschlossenes Verlöbniß nichtig sey. Für die Ungültigkeit der Verlobung in solchen Fällen, scheinen aber die Worte der Kirchenordnung hinreichend zu sprechen, wornach namentlich ohne älterliche Einwilligung Verlobte im Königreiche gar nicht getraut werden sollen; ein ohne Zeugen stattgefundenes Eheversprechen, selbst dann, als unbündig (hier offenbar gleichbedeutend mit „nichtig" oder „ungültig") anzusehen, wenn beide Verlobte ein solches eingestehen, und zwar so lange, bis dieselben ihr Eheversprechen vor Zeugen wiederholt haben. Hierfür spricht ferner das Königlich Sächsische Mandat vom 19. Februar 1827, durch welches die von Protestanten bei Eingehung eines Verlöbnisses zu beobachtenden Requisite, auf Verlobungen zwischen Katholiken ausgedehnt worden sind, und worin hierüber [4]) folgender Passus sich findet:

„Zu gültigen Eheversprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Unterthanen, die Einwilligung der noch lebenden Eltern, oder respektive Großeltern, schlechterdings erforderlich, und solches

---

1) Kirchen-Ord. a. a. O., Haubold a. a. O. §. 58. und Weber a. a. O. S. 1154. Note 95.

2) Haubold, §. 59. Die bestrittene Frage: ob auch dann, wenn blos einer der Nupturienten seine Aeltern oder Großältern verloren hat, zwei Zeugen beizuziehen seyen, ist richtiger zu verneinen. Es bedarf hier gar keines Zeugen, wofür sich in der neuern Zeit auch wieder die Praxis im Königreiche entschieden hat. Weber S. 1155 u. 1156. Note 98.

3) Weber a. a. O. S. 1153 — 1155.

4) §. 44.

sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch vor dem katholisch-geistlichen Consistorio bei den in Sponsaliensachen zu fällenden Erkenntnissen gehörig in Obacht zu nehmen.“ [1])

V.

Für das Königreich Würtemberg ist hinsichtlich der Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses, durch die von dem Herzoge Friedrich Karl im Jahre 1687 publicirte Ehe-Gerichtsordnung [2]) verordnet:

(**Caput II.** §. 1.) „Welchem nach dann keine Kinder, Söhn oder Töchtere, was Alters die auch seynd, es sey in der ersten, andern, oder folgender Ver-Ehligung, sich ohne Rath, Vorwissen und Willen ihrer Eltern, als des Vatters oder Mutter, und, da die nicht vorhanden, des Großvatters und Groß-Mutter ehelich verpflichten sollen. [3])

(§. 2.) Im Fall aber, daß ein Kind ohne Bewilligung seiner Eltern sich würde ehelich verpflichten, alsdann sollen dieselbe Personen, wofern die Eltern nicht darein bewilligen wollen, von unsern Pfarrern in den Kirchen nicht ausgeruffen, oder eingesegnet, sondern von unsern **Superintendenten** und Amt-Leuten mit behörigem umbständlichen Bericht für die Fürstliche Ehe-Richter und Räth hierinnen gebührenden Beschaid und Erkanntnuß zu erholen gewiesen werden.

(§. 3.) So sich nun alda befinden wird, daß ein Kind sich unbedächtlich, oder ohne alle rechtmäßige billige Ursachen, allein aus muthwilligem Ungehorsam und hinterlistiglich, ohne ihrer Eltern Wissen, oder wider dero Willen, vermeintlich ehelich versprochen hätte, so werden die Fürstlichen Ehe-Richter

---

1) Auch Haubold a. a. O. §. 56. u. §. 61. Note c. erklärt Verlöbnisse, welche an dem erwähnten Mangel leiden, als nichtig.

2) Stutgart 1687.

3) Vergl. auch J. G. Hartmann, Gesetze des Herzogthums Wirtemberg, Thl. **I.** Stutgart 1791, §. 88 — 90. J. Fr. Weishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Thl. **I.** Stuttgart 1816, §. 100.

und Räth solche heimliche Versprüch, ohngeachtet dieselbe in anderer Leut als Gezeugen Beyseyn, oder mit hohen Betheuerungen, beschehen, vor nichtig und unbindig erklären, und noch darzu dieselbe beede ungehorsame und muthwillige Manns- und Frauen-Personen an Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen ernstlich, und so viel desto schärffer gestrafft werden, wo neben solchem Ungehorsam auch der Beyschlaff gefolgt wäre".

(Im §. 5 ist bestimmt: daß grundlose Verweigerung des älterlichen Consenses nicht gestattet werden solle [1].)

(§. 6.) "Und was hier von der Kinder Gehorsam gegen den Eltern in Ehe-Verlobungen geordnet, das soll auch von denen minder-jährigen, gegen ihren, von der Obrigkeit zugeordneten Vormündern, auch nächsten Anverwandten mit solcher Maß verstanden werden, daß wann die Pfleegere sonderbahre, rechtmäßige und wichtige Ursachen, in ihrer Vormunds-Kinder Ehe-Verspruch nicht einzuwilligen hätten, so werden die Fürstlichen Ehe-Richter und Räth keine Ehe erkennen, hiegegen aber auch denen Pfleegere nicht gestatten, etwan aus Eigennützigkeit, oder selbsteigenem privatWiderwillen, ihre erwachsene und zum ehelichen Haus-Wesen tüchtige Pfleg-Kinder oder Verwandte von ehrlichen und verständigen Heurathen abzuhalten und zu verhindern".

(**Caput III.** §. 1.) "So ist Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn fernere Meynung und Befehl, daß, — — auch diejenige Personen, so nicht mehr unter Elterlicher Auffsicht oder Vormündern seynd, wann sie sich ehelich versprechen wollen, zu solcher Ehe-Verlobung zu wenigsten zwo ehrbare, redliche, ohnpartheyische Personen nehmen sollen, durch welche solche Ehe-Verlobung, im Fall der Nothdurfft, genugsam und rechtmäßig möge erwiesen werden [2].

(§. 2.) Sofern es aber nicht geschehen würde, und es trüge sich zu, daß einer, oder eine, den andern Theil umb die

---

1) Das Ehegericht ergänzt in einem solchen Falle den fehlenden Consens. Hartmann a. a. O. §. 93.

2) Hartmann a. a. O. §. 97. Weishaar a. a. O. §. 101.

Ehe Rechtlich anfechten, und aber aus Ermanglung genugsamer, bey dem Versprechen gewesster Gezeugen solches nicht, wie sich zu Recht gebührte, beweisen möchte, sondern die angesprochene Person würde der Ehe halber mit Recht ledig erkannt, so wird dieselbig Manns- oder Weibs-Person, so im Rechten verlustigt, von Ehe-Richter und Räthen nach Gelegenheit der Person, und anderer Umbständ gestrafft, und dem obsiegenden Theil die Gerichts-Kosten zu erstatten condemniret" [1].

Dies rücksichtlich der Verlöbnisse unter Protestanten.

In Ansehung der Verlobungen zwischen Katholiken wurde durch eine Königliche Resolution vom 7. Mai 1814 bestimmt: "daß einstweilen, bis auf weitere Verordnung es mit den Sponsalien in jedem Orte so zu halten, wie es bisher üblich war". Schon unterm 7/24. Januar 1811 hatte der Königliche katholische geistliche Rath im Allgemeinen verordnet, daß, bis zur Besetzung der Bisthümer die Ehesachen der Katholiken wie seither behandelt werden sollten, worauf zuletzt eine bischöfliche Verfügung vom 20. Juni 1828 recurrirend, dieselbe den Inhalt der zuerst angegebenen Verordnung wiederholte. Es steht hiernach zu erwarten, daß demnächst ein allgemeines Gesetz, auch die Erfordernisse zur Gültigkeit eines unter Katholiken zu Stande kommenden Eheversprechens festsetzend, erscheinen werde.

VI.

Im Großherzogthume Baden erklärte man im Betrachte der mannichfachen Inconvenienzien, welche aus lange bestehenden Verlöbnissen häufig sich ergeben, um solchen entgegen zu wirken, dieselben für durchaus unverbindlich [2]. Erst wenn die Verlobten

---

1) Weishaar a. a. O. Daß hier lediglich des Beweises wegen die Zuziehung zweier Zeugen geboten, bedarf keiner weitern Bemerkungen. Kann also z. B. durch Urkunden der Beweis des abgeschlossenen Verlöbnisses erbracht werden, so hat die Nichtbeachtung obiger, cap. **III.** §. 1. angegebenen Vorschrift, gar keine rechtliche Folgen.

2) Eheordnung für das Großherzogthum Baden (vom 15. Juli 1807), herausgegeben von Seng. Karlsruhe und Freiburg 1829 **III. 14**).

um den Trauschein sich bewerben, und sonach die nächsten Vorbereitungen zur Eingehung der Ehe getroffen sind, kann ein nicht durch gerechte Gründe motivirter einseitiger Rücktritt des Verlobten, nur gegen einen dem andern zu leistenden Ersatz des Schadens und der Kosten, geschehen.

Diese „Trauscheinsbitte“ erscheint keineswegs als eine Handlung, wodurch ein Eheversprechen verbindende Kraft gewänne, sondern als eine zum Abschlusse der Ehe selbst, nöthige Handlung; indem, bevor der Trauschein ertheilt ist, weder die Proclamation der Brautleute, noch deren Copulation vorgenommen werden darf, und der Trauschein selbst nicht eher zu ertheilen ist, bis die hierzu ermächtigte Polizei-Behörde ausser Zweifel sich befindet, daß alle zur Gültigkeit der Ehe gehörenden Requisite vorhanden seien [1]).

Da nun die Badische Legislation überhaupt nichts über eine bei Verlöbnissen zu beobachtende Form enthält, was freilich als eine natürliche Folge des aufgestellten Princips der Unverbindlichkeit aller Verlöbnisse zu betrachten, so erscheint in Baden ein nach den Bestimmungen des canonischen Rechts eingegangenes Verlöbniß als ein gültiges (wenn auch dasselbe nach obigen Bestimmungen keine rechtliche Wirkungen äußert); denn es bedarf hierzu nichts weiter, als der von den Nupturienten gegebenen Erklärung, künftig eine Ehe miteinander abzuschließen, was eben auch vom canonischen Rechte als genügend bezeichnet, und zu einem Verlöbnisse schon als einem Vertrage erfordert wird.

VII.

Für den, jetzt erloschenen, Churstaat Mainz verordnete die von dem Churfürsten Johann Philipp im Jahre 1670 gegebene, unter dessen Nachfolger Anselm Franz 1687 neu aufgelegte Kirchenordnung [2]) rücksichtlich unserer Frage Folgendes:

„Wir befehlen auch das Pfarrvolk von heimlichen und schädlichen Contracten ab und vielmehr zu ofentlichen Ver-

---

1) Eheordnung a. a. O. 17).

2) Cap. IX.

sprechungen in Beysein der Eltern und Freund oder anderer ehrlichen Zeugen zu vermahnen und anzuhalten, mit Vorstellung der Sünden und anderer Ungelegenheiten. Obzwahr jedem zur Ehe zu schreiten frey stehet, und niemand kan verwehrt werden, so wollen wir jedoch zu Verhütung aller Unordnungen, ungebührlichen Hintergangs und ärgerlicher leichtfertiger Verknüpfungen, daß vor allen Dingen auch der Eltern, Vormünder Rath zu fordern ist, hierinn begehrt und ohne erhebliche Ursach, wieder deren Wissen und Willen nicht leichtlich zur Ehe geschritten werden solle".

Diese Bestimmung wurde von dem Churfürsten Lothar unterm 12. Juli 1723 aufs Neue zur strengen Beobachtung unter dem Anhange eingeschärft, "daß wann hinkünftig eines mit dem anderen, anderst, als nach der Kirchenordnung, im Winkel ohne vorbewust oder zuziehung beiderseits Eltern, Vormündere, oder sonsten ehrlicher Gezeugen sich in Eheverlöbnuß eingelassen, und das nicht, wenn es vor das geistliche Gericht kommt, mit anerwehnten Zeugen beweissen kann, der klagende Theil gehör und hilfloß gelassen, und sich die Gefahr oder den Schaden, so er etwann darunter sich selbsten verursachet hat, auch selbsten beizumessen haben solle".

Eine Verordnung des erzbischöflichen Vicariats vom 7. December 1735 setzt, an die früheren in diesem Betreffe sich anschließend, fest: "daß alle diejenige, wessen Standes und Würde dieselbe auch seyn mögen, welche sich gegen das sowohl in den allgemeinen Rechten und ergangenen erzbischöflichen Kirchen-Ordnung, als auch in denen von Dero (des Churfürsten Philipp Carl) Herrn Vorfahren mildesten Gedächtnus nach, und nacherlassenen verschiedenen Verordnungen diesfals enthaltenes nachtrucksames Verbott, künftighin unterfangen werden, sich in eine Winkeleheversprechung, ohne Beiseyn deren Eltern, Vormünder oder sonst ehrlichen und vertrauten Zeugen, einzulassen, nicht nur mit einer schwehren ohnnachläßigen Straf beleget, sondern auch nach sich ereignenden Umständen von dem Landesherrlichen Schutz ausgeschlossen, und aus dem hohen Erzstift als Verächter der publiquen Gesätzen fortgeschaft werden sollen, zu dem Endt

dann auch höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden an samtliche Dero weltliche **Dicasteria**, Aemter und Gerichte, den fernerweit gnädigsten Befehl ergehen lassen, dergleichen Personen, so sich in heimliche Eheversprechung einlassen werden, den Ausrufschein nicht zu ertheilen, ohne daß selbe diesfals den erforderlichen Bericht ahn höchst Dero nachgesetzte Churfürstliche Regierung zuvor erstattet, und den nöthigen Verhaltungs-Befehl eingeholt haben, wie dann ebenfals höchst erwehnt Ihro Churfürstliche Gnaden, in Kraft dießes allen Pfarrern und Seelsorgern unter schwerer Straf und gestallten Sachen nach sogahr bei **Renovation** derselben **Commenden** gnädigst befehlen, dergleichen Personen ohne Aufzeigung eines von der weltlichen Obrigkeit ihnen ertheilten Ausrufscheins nicht zu **copuliren** — — ".

Noch später, am 12. Merz 1760, erließ das erzbischöfliche Vicariat im Betreffe der Winkelverlobungen folgende Verordnung:

"Als befehlen wir sammentlichen Pfarrern und Seelsorgern in denen Städten und auf dem Land, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, hinkünftig ohnunterbrochen viermal im Jahr auf die **Quartal** Sonntäg diese erneuerte Verordnung ofentlich von der Canzel zu verkündigen,

"Daß nemblich, sofern die Eheversprechungen nicht mit klaren und deutlichen Worten in Beyseyn deren Eltern oder Vormündteren, oder wenigstens zwey ehrligen Zeugen vorgegangen, der demnächst klagende Theil, wann auch schon eine Schwängerung vorhanden wäre, keineswegs gehöret, sondern lediglig abgewiesen werden solle, wornach sich jedermann zu richten, und zu hüthen wissen wird".

Nach dieser Gesetzgebung des Churstaates Mainz, welche noch heut zu Tage in den mit andern Staaten verbundenen Parcellen desselben, insofern nicht dort Landesgesetze jene abgeändert haben, verbindende Kraft hat, sollen alle Verlöbnisse öffentlich abgeschlossen werden. Die Oeffentlichkeit besteht darin: daß der Abschluß in Gegenwart der Aeltern beider Verlobten oder, in Ermangelung der Aeltern, im Beiseine der Vormünder beider Theile, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, vor wenigstens zwei vollgültigen Zeugen erfolgt.

Diese Oeffentlichkeit ist offenbar nicht blos des Beweises eines geschehenen Verlöbnisses wegen, sondern auch als Form der Eheversprechungen vorgeschrieben, und wenn auch der klagende Verlobte auf andere Weise, als durch jene Personen den Abschluß des Verlöbnisses darthun könnte, so müßte er doch nach den erwähnten Verordnungen geradezu abgewiesen werden.[1]) Dagegen macht die Vernachlässigung der Oeffentlichkeit, obgleich strafbar, doch nicht unbedingt das Verlöbniß ungültig; denn die zur Ertheilung des Ausrufscheins ermächtigte weltliche Behörde soll bei obwaltendem Winkelverlöbnisse an die höhere Behörde über das Verhältniß berichten, und deren Entscheidung, darüber nemlich, ob der Ausrufschein zu geben und hiernach auch die Copulation der Brautleute stattfinden könne, abwarten.

Endlich wird die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, nach der angeführten Stelle der Kirchenordnung zwar zur Eingehung der Ehe, nicht aber zur Verlobung erfordert.

VIII.

Die unter dem Landgrafen Ernst Ludwig zu Hessen im Jahre 1724 neu aufgelegte und von demselben publicirte Kirchenordnung für das Fürstenthum Hessen[2]), verordnet[3]) direkt nur zur Gültigkeit der Ehe den älterlichen Consens. Man erkennt aber[4]), daß die Einwilligung der Aeltern oder deren, welche an ihrer Statt sind „als Vormunder und anderer nächstgesipter und angewandter Freunde“ zur Oeffentlichkeit und hiermit Erlaubtheit eines Verlöbnisses gehöre[5]). Allein

---

1) Diese Abweisung muß erfolgen, einerlei, ob auf Vollziehung der Ehe, oder auf Leistung des Schadensersatzes wegen einseitigen Rücktrittes ohne gerechten Grund, geklagt worden ist.

2) Darmstadt 1724.

3) Seite 360. 361.

4) Vorzüglich aus dem (in der Kirchenordn.) S. 361 a. E. und S. 362 im Anf. Bemerkten.

5) Heimliche Verlöbnisse sollen Strafe nach sich ziehen, und selbst, wenn die heimlich Verlobten später mit ihrer Aeltern Bewilligung sich ehelichen

die Gültigkeit eines Verlöbnisses wird nicht, wie Rühl[1]) dies behauptet, hierdurch bedingt, was sich unzweifelhaft daraus ergibt, daß nach derselben Kirchenordnung, wenn einer gegen den andern Verlobten aus heimlichem Verlöbnisse klagt, und den Abschluß desselben anders nicht, als vermittelst des Eides (der nicht zugelassen werden darf,) zu beweisen im Stande ist, der jenen läugnende Beklagte von der Klage entbunden werden soll; wenn dieser aber die Eingehung des Verlöbnisses zugesteht, oder auf andere Art der Beweis hierüber erbracht ist, die Aeltern der Verlobten jedoch aus einer gesetzlichen Ursache[2]) ihren Consens zur Verheurathung, vorenthalten, das Verlöbniß als nichtig erklärt[3]); die aus nicht gesetzlich gebilligten Gründen versagte Einwilligung dagegen obrigkeitlich ergänzt wird[4])

Auch soll, wenn zum heimlichen Verlöbnisse Beischlaf hinzugekommen, und dieser bewiesen ist, die Ehe unter den Verlobten der älterlichen Mißbilligung ohnerachtet vollzogen werden, falls nicht etwa der Beklagte wegen gegen ihn gebrauchter List oder Jugend u. dergl. entschuldbar erscheint[5]).

Dagegen ist zur Gültigkeit eines Verlöbnisses in den zum früheren Fürstenthume Hessen gehörenden Landen, die sogenannte weinkäufliche[6]) Copulation der Nupturienten

---

wollen, sollen die Pfarrer die Aufkündigung und Einsegnung, bis zur Entscheidung des competenten Gerichts, welchem sie über das unter den Verlobten obwaltende Verhältniß genaue Mittheilungen zukommen zu lassen haben, nicht vornehmen. Kirchenordn. S. 360. 361. 362.

1) In den: Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen. Herausgegeb. von Ph. Bopp. 2. Bändchen. Darmstadt 1830. Seite 20.

2) Kirchenordn. S. 363. 364.

3) Kirchenordn. S. 364.

4) Kirchenordn. S. 365.

5) Kirchenordn. a. a. O,

6) Die manchem Leser sonderbar klingende Bezeichnung der Copulation (hier nur in dem Sinne eines Zusammensprechens beider Theile als Verlobte) als eine «weinkäufliche», ist von dem echt deutschen Brauche herzuleiten: nach abgeschlossenen Verträgen, namentlich Kauf-

unerläßlich. Es sollen nemlich [1]) die Brautleute zu ihrem Pfarrer sich begeben und ihr Vorhaben, sich demnächst zu ehelichen, ihm anzeigen. Dieser notirt hierauf ihre Namen, unterrichtet sie von dem „was der Ehestand sey“, ertheilt ihnen gute Ermahnungen, prüft ihre Kenntniß des Katechismus und wenn er dieselbe nicht genügend findet, soll er sie anweisen, „die Hauptstück der Christlichen Lehr“ zu lernen (ehe die Brautleute die nöthige Religionsunterrichtung beurkunden, dürfen sie nicht zum Kirchgange zugelassen werden,) und ertheilt ihnen endlich, sie als gesetzlich Verlobte erklärend, den Segen [2]).

Uebrigends sollen „bei ehelichen Versprechungen und weinkäufflichen Copulationen weder Mahlzeiten noch Collationes gestattet seyn, sondern dieselbe in aller Stille, in Beysein der Verlobten Eltern, Vormündere und deren nächsten Anverwandten, — vollzogen werden, — —“ [3]).

Weinkäuflich copuliren lassen müssen sich Alle „auch geist- und weltliche Diener, ausgenommen die von Adel und sämmtliche würkliche Räthe, auch die, so mit ihnen im Rang rouliren, wie auch die Staabs-Officiers, welche Wir hiermit

---

contrakten, zum Glase zu greifen, und dieselben hierdurch gewissermaßen zu besiegeln, daher man des Wortes «weinkäuflich» nicht blos bei dem Kaufe sich bediente. Danz, Handbuch des heut. deutsch. Privatrechts, Bd. II. Stuttgart 1800. S. 170. Bei Verlobungen lud die Natur des geschlossenen Vertrages ganz besonders zum fröhlichen Beisammenseyn, und, da eine solche Festlichkeit mit Winkeleheversprechungen unvereinbarlich war, so charakterisirte dieselbe zugleich ein öffentliches Verlöbniß. Deswegen legte man den Ausdruck «weinkäufliche Copulation» öffentlichen Eheversprechungen in Verordnungen bei, worin öffentliche Verlobungen als nothwendig erklärt, zugleich aber Schmaußereien zu deren Feier untersagt wurden; wenn schon doch mehr übertriebene Gelage, als einfache und mäßige Ergötzlichkeiten dieser Art, bei diesem Verbote ins Auge genommen waren, und wenigstens in solcher Modification die alte Sitte sich immer forterhielt.

1) Kirchenordn. S. 189. 190.

2) Vergl. Rühl a. a. O. S. 21. 22.

3) Verordnung vom 30. Septbr. 1723.

expresse eximiren" [1]. Auch ist die weinkäufliche Copulation nur bei Verlöbnissen, welche "auf dem Land und in kleinen Städten" geschlossen werden, vorgeschrieben [2]), was Rühl [3]) anzugeben übersehen hat [4]).

Zugleich bestand die weitere Verordnung: daß alle, welche weinkäuflich copulirt werden müssen "vor der würcklichen weinkäufflichen Copulation oder Desponsation eine gewisse Eheberedung, wie es nach ihrem Todesfall, der Succession und Erbschaft halber und sonsten in ein- und anderm gehalten werden solle, vor dem Collegio oder Ambt, worunter sie stehen, aufsetzen und ausfertigen, oder doch, — — die von ihnen vorhin aufgesetzte, confirmiren zu lassen" ge-

1) Die angef. Verordn., nach welcher auch «aus besondern Ursachen» Dispensation von der weinkäuflichen Copulation nachgesucht und erlangt werden kann.

2) Nach einer 1629 vom Landgrafen Georg zu Hessen publicirten, 1661 (in Darmstadt) neu aufgelegten, und mit der Kirchenordnung von 1724, S. 491. 492. verbundenen Erklärung, No. XXVIII., welcher sich die von dem Landgrafen Ernst Ludwig zu Hessen, am 2. April 1731 erlassene Verordnung angeschlossen hat. Anders jedoch, zum Theile wenigstens, in praxi. So wird auch in Giessen, obgleich der zweiten Stadt des frühern Fürstenthums Hessen, die weinkäufliche Copulation, allein nur bei solchen Personen, welche unter dem Stadtgerichte stehen (Amtssässigen), vorgenommen.

3) A. a. O., S. 21 — 23.

4) Da nun Verlöbnisse ohne weinkäufliche Copulation (in den Fällen, in welchen solche erfordert wird,) nichtig sind, so kann, wegen sonst unstatthaften einseitigen Rücktrittes vom Verlöbnisse, welches ohne weinkäufliche Copulation eingegangen wurde, auch keine Klage auf Schadensersatz, wirksam angestellt werden; wie dies noch durch eine Verordn. vom 23. März 1780 eigends bestimmt worden ist. Jedoch soll nach einem spätern höchsten Rescripte der pönitirende Theil den Ersatz derjenigen von dem Andern erfolglos aufgewendeten Kosten diesem leisten, welche für letztern von bleibendem Nutzen, wenn er z. B. sich Dispensation vom Kriegsdienste, um heurathen zu können, erworben hatte, nicht sind, also «der durch seinen Rückgang gantz vergeblich gewordenen Kosten». Generale des Consistor. in Gießen vom 17. Sept. 1781.

halten seyen, und daß, bevor dies geschehen und dem Pfarrer „die Eheberedungen **in Originali** vorgezeiget" bei Strafe die weinkäufliche Copulation zu unterbleiben habe [1]). Diese Vorschrift ist indessen später aufgehoben worden [2]).

IX.

In der Nassau-Catzenelnbogischen Land-Ordnung [3]) finden sich nachstehende Bestimmungen:

„Es hat sich auch offtermahls zugetragen, daß die Kinder eines theils für sich selbsten, und aus sonderm Muthwillen und Leichtfertigkeit, ander theils auch aus Verführung böser Leuth und Kupler, sich unterstanden haben, ohne Vorwissen ihrer Eltern sich zu verpflichten, und mit andern ehelichen zu verloben und einzulassen. Dieweil aber diese Verlöbnüssen, sowohl GOTTES Wort, als den allgemeinen Kayserlichen Rechten, zuwider: So wollen Wir hiermit allen und jeden Kindern, bey Vermeydung Unserer ohngnädigen Straff, aufferlegt und befohlen haben, sich inskünfftige, ohne Rath, Vorwissen und Belieben ihrer Vätter, mit niemanden in eine eheliche Verpflichtung einzulassen, sondern da sie zu dem Stand der Ehe zu greiffen bedacht, dieselbige ihre Vätter hierunter gebührlich zu ersuchen, und mit dero Rath und gutem Willen zu handlen und zu schliessen.

Würde aber jemand hierwieder zu thun sich freventlich gelüsten lassen, So soll derselbe nicht allein zu wohlverdienter Straff gezogen, sondern auch eine solche, ohne des Vatters Rath und Belieben, beschehene Versprechnuß für nichtig und ohnbündig geacht und erkannt werden.

Doch da sichs zutrüge, daß die Eltern nachgehends ihre

---

1) Die mehr angef. Verordn. vom 30. Sept. 1723, und Rühl, S. 26 — 33.

2) Verordn. vom 12. November 1733, und Gr. Hess. Regierungsblatt vom 9. August 1831.

3) Theil **II.** cap. **II.** Ausgabe von v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Particular-Rechts, Band **I.** Frankfurt a. M. 1831. Seite 201. 202.

Verwilligung darzu geben: So sollen die Verlobte an Vollziehung der Ehe nicht gehindert werden".

Ferner bestimmt, rücksichtlich der unter Vormundschaft stehenden Kinder das angeführte Landrecht [1]):

"Würde aber jemand aus den Pfleg-Kindern, ohne Rath und Vorwissen seiner Vormünder und anverwandter Freund, sich mit jemand ehelich verloben, und der Vormund eine solche Verlöbnuß seinem Pfleg-Kind ganz schädlich und gar nicht thunlich zu seyn befinden: So soll ein solches, und insonderheit, da das Pfleg-Kind durch anderer List, Kuppeley und Verführung darzu verleitet wäre worden, gleichergestalt für Uns, als die Obrigkeit und ihren höchsten Vormund, gebracht, und deßwegen gebührender Erkanntnuß erwartet werden".

Endlich verordnet dieses Landrecht hinsichtlich der Personen, welche nicht mehr unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen [2]): eine solche soll "es sey gleich ein Mans- oder Weibs-Person, zween seiner Gefreunde, oder anderer ehrbarer Leuthe, zu sich nehmen, und seine Sachen also anstellen, damit hiernächsten die Versprechnuß, da nöthig, rechtmeßiglich könne erwiesen werden.

Würde aber jemand hierwider handlen, und hiernächsten die geklagte Ehe nicht, wie sich zu Recht gebühret, erweisen können: So soll der nicht allein in alle aufgelauffene Gerichts-Kosten, der obsiegenden Person verdamt, sondern auch Uns zu Erlegung gebührender Straff, schuldig ertheilet werden" [3]).

Nach diesem Landrechte erscheint also die Zuziehung zweier Zeugen, bei Verlöbnissen von Personen, welche der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entbunden sind, auch wieder

---

1) A. a. d. O. v. d. Nahmer, S. 303.

2) Cap. III. v. d. Nahmer a. a. O., S. 204. 205.

3) Bevor der älterliche oder vormundschaftliche Consens zum Verlöbnisse, eingegangen und nachgewiesen ist, darf der Pfarrer nicht proclamiren (v. d. Nahmer, S. 204), und zur Verhütung der sponsalia clandestina sollen Verlobte eher nicht eingesegnet werden, bis dreimalige Proclamation derselben gehörig erfolgt (v. d. Nahmer, S. 205. 206).

blos des Beweises wegen, vorgeschrieben, und hat die Versäumniß dieser Vorschrift, nicht, wie nach den oben berührten Mainzischen Gesetzen, die Folge, daß der auf Eingehung der Ehe klagende Verlobte mit seiner Klage abgewiesen wird, sondern nur dann, wenn er überhaupt nicht die Existenz eines zwischen ihm und dem Beklagten abgeschlossenen Verlöbnisses nachzuweisen vermag, im Processe unterliegt. Kann er daher auf andere Weise, als durch zwei klassische Zeugen den Beweis eines gültig zu Stande gekommenen Verlöbnisses erbringen, so ist ihm der Sieg eben so gewiß, als wenn er jenen durch zwei Zeugen zu liefern vermocht hätte. Die verfügte Zuziehung von zwei Zeugen erscheint darum ferner mehr als ein wohlmeinender Rath, weil hierdurch die Existenz eines Verlöbnisses am einfachsten zur juristischen Gewißheit erhoben wird, wie als eine strenge bindende Verordnung.

X.

Das Solmser Landrecht enthält Folgendes [1]:

„Weiter, und nachdem wir erinnert worden, auch zum theyl selbst befunden, daß zu zeiten junge Leuth, Söhne vnd Töchtere, durch Schenke vnd Kopplereyen, zu heimlichen Ehegelübden verführt, vnd also jhren Eltern, ehe dann sie zu rechtem verstandt vnd alter kommen, entzogen, vnd soviel als abgestolen werden, auch etwann die jungen von sich selbst, auß eygener muttwilliger Boßheyt, vnd vngehorsam gegen jhren Eltern, deren vnbefragt, sich heimlich mit einander versprechen vnd verheyrathen, zuwider der Göttlichen, Natürlichen, vnd Kayserlichen Rechten, derwegen dann auch viel Christliche fromme Oberkeyten im heyligen Reich, solche heimliche verlübdtnussen (vngeacht daß die sonst im Geistlichen Rechten zugelassen, vnd geduldet werden) bei schweren straffen verbotten haben.

Also Ordnen setzen vnd gebieten wir, daß hinfüran in vnsern Graueschafften, niemandt, Mannlichs oder Weiblichs geschlechts, welche noch vnder den gewalt jrer Eltern, vnd

---

1) Ausgabe von v. d. Nahmer a. a. O., Bd. I. S. 59. 60.

noch nit vier und zwentzig jar alt seind, sich mit eim andern heimlicher weiß, ehelich versprechen vnd verglübden, sonder ein jedes kind, Tochter oder Sohn, mit rath, vorwissen vnd willen, seiner Eltern, oder inn mangel derselben, seiner nechstverwandten Freunde, vnd Fürmündere, sich ehelich verheyrathen soll, würde aber jemandt dem zugegen handeln, vnd sich ohn rath, vorwissen vnd bewilligen seiner Eltern, Freunde vnd Fürmündere, verheyrathen, die wollen wir nach gestalt der sachen, Personen vnd vmbstende, ernstlichen am Leib, oder Gut, mit dem Thurn oder verweisung des Lands, straffen, vnd darinn niemands verschonen, wir wollen auch daß solche verlübdtnussen vnd versprechungen, vnkrefftig, vnbündig, von vnwirden, vnd nichtig sein, vnd in vnser Oberkeyt vnnd Pfarrhen oder Kirchen nicht außgeruffen, noch eingesegnet werden sollen, Es were dann sach, daß der verlobten Eltern, oder der jenigen, so an statt der Eltern seind, jhren willen zu solcher ehelichen vermähelung, hernacher geben würden, als dann soll solchs vns, oder vnsers abwesens, vnsern Räthen vnd beuelhabern angezeigt, vnnd darüber ferneres beschеydts erwartet werden."

XI.

Das erneuerte und vermehrte Stadtrecht für die (jetzt zum Großherzogthume Hessen gehörende, frühere freie Reichs-) Stadt Wimpfen, (v. 1775) bestimmt, nachdem es [1]) verordnet, daß jeder Ehe ein Verlöbniß vorhergehen solle, über dessen Form [2]) das Nachstehende:

"Solche Eheverlöbniße sollen nicht heimlich, sondern mit Vorwißen, Rath und Einwilligung beyderseits Eltern, und wann diese nicht mehr am Leben wären, der Vormünder, und wann die Personen die sich verehelichen wollen, weder Eltern haben, noch unter einer Vormundschaft stehen, wenigst mit Zuziehung der nächsten Freunde, oder zweyer ehrlicher Männer, als Zeugen, geschloßen werden.

---

1) Band I. Thl. I. Tit. 1. §. 1. Ausgabe von v. d. Nahmer a. a. O., Bd. II. S. 1066. 1067.

2) A. a. O., §. 2.

„Welche darwider handeln, wie auch diejenigen, so zur heimlichen Verkuppelung helffen, sind mit Geld oder Gefängnuß- oder andern Straffen zu belegen und der heimliche Eheverspruch ist, auf vorgegangene **Consistorial**-Erkenntnuß für nichtig zu erklären.

Daferne aber beyde heimlich verlobte Personen dannoch einander ehelichen wollten, und sonst keine Hindernuß vorhanden wäre, so haben sie den Eheverspruch offentlich, auf rechtmäßige Art entweder außerhalb Gerichts, wie vorgemeldt, zu wiederholen, oder zur Vermeidung aller Weitläuffigkeiten, bey Uns oder bey dem **Consistorio**, ihre Gemüths-Meynung **ad protocollum** zu geben, und sich hinlänglich zu erklären.“

Darauf verordnet das genannte Stadtrecht [1]) weiter:

„Damit nun in dem allem sich desto weniger übergangen werde, so sollen, wann es mit der Eheverlöbnuß seine Richtigkeit hat, die verlobten Personen, oder wenigstens deren Eltern, oder Vormünder vor Uns in offenem Rath erscheinen, Uns solchen Verspruch anzeigen, und Unsere Obrigkeitliche Einwilligung, wie von Alters her gewöhnlich, zugleich auch um Ertheilung des Ausruf-Scheins, nachsuchen; eher aber der **Proclamations**-Schein in der Cantzley nicht ertheilet, weniger der Verlobte **copuliret** werden.“

Das Angegebene mag genügen, um zu zeigen, wie mannichfach die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Lande von den Grundsätzen des canonischen Rechts über die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses abgewichen und daß selbst da, wo der Consens beider Theile noch als genügend zum Abschlusse des Eheversprechens sich darstellt, dies mehr noch, als, weil man die Verordnung des canonischen Rechts beibehalten wollte, deswegen der Fall ist, weil die Gesetzgebung Gründe zu haben glaubte, der Verlöbnisse gar nicht, oder doch nur wenig sich annehmen zu dürfen, also eine Form der Eingehung vorzuschreiben, auch nicht für angemessen finden konnte.

Es erhellt zugleich weiter, daß man gerade in Bezug auf

---

1) A. a. O., §. 7.

unsere Frage eine genaue Berücksichtigung der deutschen Particularrechte sich angelegen lassen seyn müsse, um namentlich als Pfarrer, der die Trauung der Verlobten vorzunehmen hat, und als Richter, der über Zwang zur Heurath oder Ansprüche auf Schadensersatz, welche gegen den ohne gerechten Grund die Eingehung der Ehe mit seinem Verlobten Verweigernden von jenem erhoben worden sind, entscheiden soll, nicht in Verlegenheiten sich verwickelt zu sehen; was um so leichter sich ergeben kann, wenn in einem und demselben nicht sehr ausgedehnten Staate verschiedene Particularrechte gelten, wie im Großherzogthume Hessen, wo nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, die Frage: ob ein gültiges Verlöbniß existire, unter andern nach den oben erwähnten Churfürstlich Mainzischen und Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Verordnungen, nach Catzenelnbogischem und Solmsischem Landrechte, so wie nach dem Wimpfener Stadtrechte zu beantworten ist.



II.

Literatur.



A.

Dr. Vitus Anton Winter's katholisches Ritual. Zweite neu bearbeitete Auflage, von Jakob Brand, Bischof zu Limburg. Frankfurt a. M. in der Andreäischen Buchhandlung. 1830.

(Preis: fl. 2. 42 kr.)

B.

Ritual nach dem Geiste und den Anordnungen der katholischen Kirche, oder praktische Anleitung für den katholischen Seelsorger zur erbaulichen und lehrreichen Verwaltung des liturgischen Amtes. Zugleich ein Erbauungsbuch für die Gläubigen. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1831.

(Preis: fl. 2.)

Daß die Liturgie in dem, was nicht göttlichen Ursprunges ist, oder nicht zum Wesen der Sache gehört, einer verschiedenen Qualificirung und bisweiligen Umgestaltung nach dem lokalen, temporären und sogar dem individuellen Bedürfnisse unterworfen seyn könne, ist eine faktisch und kirchenrechtlich bewiesene, und zu allen Zeiten in der Kirche anerkannte Sache. Es beweist sich dies schon aus der Masse der verschiedenen Liturgien in alter, und aus den verschiedenen Kirchenagenden in späterer und neuester Zeit. Jede Diöcese hat ihr

eigenes Ritualbuch; der Bischof hat das Recht, dasselbe abzufassen, zu verbessern oder doch zu autorisiren, so jedoch, daß hier das Besondere auf das Allgemeinkirchliche gegründet, und im Wesentlichen mit diesem identisch seyn muß.

Daß aber auch auf dem Gebiete der Liturgie im Unwesentlichen und Zufälligen eine bisweilige Umgestaltung und Veränderung statt finden müsse, (wenn nicht mancher liturgische Akt seines religiösen praktischen Zweckes verlustig werden soll,) ist mit nicht geringerer Zuverläßigkeit in der Natur der Sache selbst begründet. Denn vermöge ihrer religiös-praktischen Bedeutung muß bei den liturgischen Formen und ihrer Anwendung stets eine Verknüpfung des Allgemeinen mit dem Besondern, des Objektiven mit dem Subjektiven, eine konsequente Angemessenheit der Form und ihrer Ausführung zu dem Stande des religiösen Lebens, zum Grade der geistigen Kultur, zu der Eigenthümlichkeit nationaler Färbung, kurz zu den Bedürfnissen und Verhältnissen einer gewissen Zeit, eines Volkes oder gar zu einem individuellen Bedürfnisse stattfinden. So wie nemlich in der Liturgie überhaupt das Göttliche bei seinem Hereintreten in's Gebiet der Erscheinung sich sinnlichen Formen aufprägt, um das Uebersinnliche durch das Sinnliche, um des Menschen willen, wie er ist, — ein sinnlich geistiges Wesen — zu vermitteln, so muß auch in der Wahl und der konkreten Anwendung der Form, die Angemessenheit zu dem Bedürfnisse des Menschen, wie er an einem gewissen Orte und in einer gewissen Zeit ist, berücksichtigt werden. Also auch die Nothwendigkeit einer bisweiligen Reform im Liturgischen, ist durch seine praktische Bedeutung bedingt, und man muß sogar um dieser praktischen Tendenz willen nicht verhüllen wollen, daß auch ohne die ebengenannte Beziehung, schon an sich betrachtet, manche Institutionen der Vorzeit als unzweckmäßig zu entfernen sind.

Um allen etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, ist aber auch das Bereich dieser Reform genau zu bezeichnen. Es gehört dahin Sprache; Form der Darstellung in dem Erbaulichen und Doktrinalen; erklärende und erweckliche Excurse,

besonders Voranreden; die Entfernung einzelner gänzlich unwesentlicher, kleinlicher, für uns bedeutungsloser Formen; die exegetisch praktische Entwickelung des der Form inhärirenden symbolischen Inhaltes der Idee im Bilde, stets nach Maaßgabe der Grundgedanken, so daß die Reform die Identität mit dem Stabilen nicht ausschließt, und der liturgische Akt dem Wesen nach derselbe bleibt.

Es soll indessen mit obigem nicht gesagt seyn, als wenn jede eigenthümliche, besondere Färbung irgend einer Zeitperiode auch jedesmal schon eine Umgestaltung der Liturgie nöthig machte, und nicht stehende Formulare eingeführt seyn könnten. Die Liturgie hat in ihren Formen so viel Objektives und allgemein Menschliches, daß schon ein wesentlicher Umschwung der geistigen und religiösen Zeitrichtung eingetreten seyn muß, wenn das Formular einer solchen Wiedergeburt entgegengehen soll, so wie denn Grund, Wesen und Zweck der Liturgie ohnedies stets dieselben sind, und folglich auch der Grund-Charakter stets derselbe seyn muß. Daß ein solcher Zeitpunkt, wie er oben bezeichnet wurde, wirklich gekommen ist, und unsre alten Rituale einer bedeutenden Verbesserung bedürfen, ist bereits seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts von Vielen lebhaft gefühlt, und öffentlich anerkannt, von Andern theils aus bewußtloser Präskriptionsliebe und Befangenheit, theils aus wirklicher Besorgniß bestritten worden. Vereinigten sich indessen bald wenigstens die wichtigsten Stimmen für die Nothwendigkeit einer Reform, so erkannten doch auch Alle zugleich, die Nothwendigkeit langsamen, allmähligen und theilweisen Vorschreitens; nach dem Bedürfnisse und der Empfänglichkeit der Gemeinden oder der Individuen. Denn wie sehr überhaupt eine Neuerung in den Kultusformen das Mißtrauen des Volkes erregt, welche Gewalt hier die Gewohnheit übt, und wie selbst oft bei besserer Einsicht noch die Vorliebe für das Alte sich geltend macht, beweist in der katholischen wie protestantischen Kirche die Erfahrung.

Ist es nun nach diesen Gesichtspunkten zweckmäßig, eine Reform in der Liturgie mit möglichster Vorsicht, nicht aus menschlichen, sondern religiösen Rücksichten, und nur allmählig nach

Maaßgabe des speziellen Bedürfnisses und der speziellen Möglichkeit einzuführen, so muß es auch als nicht minder zweckmäßig erkannt werden, daß diese Reform anfänglich weniger durch allgemeine kirchliche Einführung, als vielmehr durch Connivenz der Bischöfe, jedoch unter sorgfältiger Aufsicht sich begründe. So geschieht es in Deutschland wirklich, und man schreitet daselbst bereits seit zwei Jahrzehenden und darüber auf diesem Wege, mit geringerer Ausnahme, einer Umgestaltung der Liturgie entgegen. Wie wohlthätig dafür auch in Altbaiern gewirkt worden ist, könnte nur der läugnen, der mit den bezüglichen v. Sailer'schen Schriften weniger bekannt wäre. Wie es nun aber ein großes Bedürfniß wurde, bis die Zeit, die Furcht vor Collisionen und hinreichende Vorarbeiten es den Bischöfen gestatten würden, neue stehende Formulare einzuführen, unterdessen im Besitze von tüchtigen Privatarbeiten zu seyn, bedarf keiner Bestätigung, so wie auch dieses nicht, daß die seit dem Beginne dieses Jahrhunderts mehrfach erschienenen und bearbeiteten Rituale noch Manches, selbst Vieles, zu wünschen übrig ließen. Mit welchem Danke wir daher neue Leistungen auf diesem Gebiete aufnehmen müssen, zumal von Männern, die durch ihre anerkannten tiefen Einsichten und gereiften pastoralischen Erfahrungen, durch ihre früheren Leistungen auf dem Gebiete der praktischen Theologie und ihre anerkannten hohen Verdienste um das deutsche Kirchenwesen, wie durch ihre Stellung, geeignet erscheinen dürften, einigermaßen in Betreff der bezüglichen Leistungen aus der Kategorie von bloßen Privatarbeitern herauszutreten, und unter bescheidener umsichtiger Anwendung den Mangel kirchlicher Ritualbücher zu ersetzen, darüber kann unter den einsichtsvollern Katholiken Deutschlands nur eine Stimme seyn.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen über die rechtliche Möglichkeit und die wirkliche Nothwendigkeit, sowie über die Gränzen und die Art liturgischer Reformen, die uns für die Aufnahme und den praktischen Gebrauch der vorliegenden Rituale nicht unzweckmäßig schienen, wenden wir uns zur Berücksichtigung dieser selbst, wobei jedoch wegen Mangels an Raum hauptsächlich

eine Angabe der Materien, mit gedrängter Würdigung ins Auge genommen werden soll.

Das Wintersche Ritual erschien zum erstenmale im Jahre 1813 unter dem Titel: „Deutsches, katholisches, ausübendes Ritual von Dr. Vitus Ant. Winter, Königlich-Baierischem und Regensburgisch-erzbischöflichem wirklichem geistlichem Rathe, Domherrn, Professor zu Landshut.“ Wir dürften uns bei der zweiten Auflage einer nähern Inhaltsanzeige begeben, wenn diese nicht bedeutende Veränderungen und Verbesserungen enthielte.

Das Ganze zerfällt in zwei Theile, außer einer Einleitung, in 7 §§., S. 1—14., die sich über die Bedeutsamkeit unsrer Liturgie, über die Nothwendigkeit, einzelne liturgische Akte durch Aufnahme der deutschen Sprache und erklärende und erweckliche Darstellung ihrer todten Materialität zu entreißen, über die Absicht (den Zweck) dieses Werkes, u. s. w. mit Schonung und Wärme verbreiten, was Alles mit geringer Ausnahme mit dem Inhalte der ersten Auflage übereinstimmt. Der erste Theil behandelt in fünf Abschnitten Taufe, Firmung, Beichte, Abendmahl, nebst den heiligen Weihen, welche letztere sich in der ersten Ausgabe nicht finden, und hier aus dem Pontifikale abgedruckt sind, mit Beigabe der deutschen Uebersetzung. Der zweite Theil umfaßt in sieben Abschnitten, von **VI** bis **XII**, die Trauung, die Krankenölung, den Begräbnißakt und die gewöhnlichsten Segnungen. Der Inhalt bei jedem einzelnen Abschnitte besteht, wie in der ersten Ausgabe, aus kurzen Vorerinnerungen über Wesen, Zweck und Bedeutung des zu behandelnden Aktes, aus Formularen zu Anreden und Gebeten, aus vorbereitenden, belehrenden und erweckenden Einleitungen zu dem Religionsakte, in didaktisch-erbaulicher Darstellung, und endlich aus Formularen für die Ausübung des liturgischen Aktes selbst. Diese letztern Formulare bestehen in dieser Auflage aus drei Gattungen, den lateinischen aus dem Diöcesanrituale, denselben in deutscher Sprache, und aus freibearbeiteten. In der ersten Ausgabe fehlten die lateinischen Formulare ganz, und von der zweiten Gattung hatte Winter nur eines aus dem Ritual von Frei-

singen aufgenommen. Dagegen sind in dieser Ausgabe sämmtliche Lieder ausgefallen, weil dieselben das Ritual auch ganz zwecklos erweiterten. Aber auch noch durch andere sehr schätzenswerthe Verbesserungen unterscheidet sich diese von der ersten Ausgabe, was wir kurz angeben wollen.

Dem Taufakte gehen nebst der kurzen Vorerinnerung sieben Formulare (in der 1. Aufl. sechs) voran, deren jedes ein Gebet, eine Anrede meistens an die Pathen und eine Schlußrede oder ein Gebet enthält. Dann folgen noch drei Formulare zur Umschreibung des Vater Unsers und vier zur Umschreibung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, die sämmtlich nach des Recensenten Ansicht, als nicht sehr zweckmäßig erscheinen. Eine Umschreibung des Vater Unsers streift zu sehr herüber ins Gebiet der Predigt; eine Umschreibung des Glaubensbekenntnisses in das der Katechese, und beide entsprechen solcher Weise weniger dem eigenthümlichen Charakter der Liturgie, die vorzüglich das Gefühl in Anspruch nimmt. Besonders dürfte noch bei der Umschreibung des Symbolums die Methode zu sokratisch seyn. Auch beabsichtigt, was schon in dem Archive für das katholische Kirchen- und Schulwesen 3. B. 2. St. S. 161 bemerkt wird, die Kirche bei der feierlichen Hersagung des Symbolums mehr das legale Bekenntniß des Pathen. Es folgen dann auf das lateinische und deutsch gegebene Kirchenformular drei freibearbeitete, von denen das erste und dritte, das erste mit bedeutenden Veränderungen, aus dem Winter'schen Rituale herübergenommen sind. Das zweite, vom Hochwürdigsten Herrn Herausgeber neu eingerückt, hat Rec. ganz besonders angesprochen. Die Entwickelung und Darstellung des Symbolischen — der Idee im Bilde — und die Methode, in der Ausführung der einzelnen Akte und Ceremonien das Doktrinale so zu verbinden, daß man, ohne daß das didaktische Streben eigenthümlich hervortritt, in den Geist des liturgischen Aktes eingeführt und erbaut wird, ist als höchst gelungen zu bezeichnen. Zugleich ist das Formular in seinem Grundcharakter mit dem kirchlichen ganz identisch. Dieser beabsichtigten Identität ist es auch zuzuschreiben, daß die Fragen des Priesters an den Pathen

mit aufgenommen wurden — „was er verlange, wie das Kind heißen, wozu die Taufe nützen soll?" Diese Fragen sind aber offenbar zu wenig sagend, zu sokratisch-kleinlich, zu formell-juridisch, und haben gewiß außer der Herkömmlichkeit nichts, was sie empfehlen könnte. Obschon ferner Rec. um Alles nicht den alten Exorcismus in seiner ganzen Form beibehalten oder wieder eingeführt wünschte, so weiß er doch nicht, ob diesen die Abschwörung der Sünde S. 85 befriedigend zu vertreten geeignet seyn dürfte. Weniger brauchbar erscheinen die freibearbeiteten Formulare für die Aussegnung einer Wöchnerin. Es findet sich hier nach des Rec. Ansicht zu viel Doktrinales Die Mutter, sey es, daß die Aussegnung sich an den Taufakt in der Privatwohnung unmittelbar anschließt, oder dies bei ihrem ersten Ausgange in der Kirche geschieht, ist zu voll von mancherlei Gefühlen, als daß das Didaktisch-Intellektuelle eine Angemessenheit zu ihrem Gemüthsstande haben könnte. Eine kurze, einfache, ernstgemüthliche Anrede und ein Gebet, das geeigneter ist, jenen Gefühlen Ton und Sprache zu geben, die Grundideen des Aktes umfaßt, und an das sich dann der Segen des Priesters anschließt, dürften zweckmäßiger erscheinen. Auch muß dies Alles objektiver gehalten seyn; die vielen individuellen Beziehungen auf die Niederkunft, die Stunde der Angst und Gefahr, die nun vorüber ist, die Mutterfreuden, die zu romantische, hüpfende Anrede: „tritt dann herein, glückliche Mutter" sind der Würde und dem Ernste eines religiösen Aktes nicht wohl angemessen. S. 101, 104, 109.

Das vierte Formular, vom Hochwürdigsten Herausgeber selbst, ist offenbar das brauchbarste.

Bei'm Beichtakte war es sehr zweckmäßig, die zwei Formulare aus der ersten Auflage, da sie wenig praktische Brauchbarkeit hatten, wegzulassen. Die vier Formulare zur Vorbereitung vor dem eigentlichen Privatbeichtakte, die bestimmt sind, an allgemeinen Beichttagen in die Beichtenden zuerst Geist, Ernst und Leben zu rufen, sind vorzüglich geeignet, den ächtchristlichen Bußgeist zu wecken und den bewußtlosen, todten Mechanismus aus der Beichtanstalt zu entfernen.

Bei dem Abendmahlsakte sind ebenfalls zwei Formulare zur Austheilung der heiligen Kommunion ausgefallen. Dagegen ist eine kurze Vorerinnerung vom Herrn Herausgeber dem Ganzen vorangeschickt. Die vier folgenden Formulare zu Anreden vor der Kommunion sind dieselben, wie in der ersten Auflage. Rec. hätte hier noch ein Formular zu Anreden bei der ersten heiligen Kommunion der Kinder gewünscht, in den gegebenen aber mehr Tiefe, Bestimmtheit, Unmittelbarkeit und Salbung in der Darstellung, und eine mehr präcise Entwickelung des Wesens und der ethischen Bedeutsamkeit des Abendmahls.

Bei dem Trauungsakte ist von den Formularen zu Anreden vor dem Akte, das siebente ausgefallen; dagegen ist eine gedrängte aber erschöpfende Vorerinnerung über den Zweck und die Wichtigkeit der Ehe, und ein freibearbeitetes Formular für den Trauungsakt selbst, vom Hrn. Herausgeber neu aufgenommen. Dasselbe umfaßt, bei möglichster Berücksichtigung des Kirchenformulars, in einer würdevollen und eindringlichen Darstellung Alles, was über die individuelle, bürgerliche und ethische Bedeutung der Ehe und über die Pflichten der Verehelichten Wesentliches und Wichtiges gesagt werden mag. Ebenso erscheint dabei das Symbolische in den verschiedenen Ceremonien in einer angemessenen, eindringlichen, sinn- und würdevollen Auffassung. Das Formular ist daher für den praktischen Gebrauch, der Form und im Ganzen auch dem Inhalte nach, als sehr gelungen zu empfehlen. Nur erlaubt sich Rec. die Bemerkung, daß er noch Einiges über das Wesen der christlichen Ehe und die Bedeutung der kirchlichen Trauung mit eingeflochten, dagegen die hier, wie in allen andern Ritualen vorkommende Erwähnung der Fortpflanzung des Geschlechtes, als Mitzweckes der Ehe, und der Kindererziehung, als anticipirter Pflichteinschärfung, durchaus entfernt haben möchte. Der Herr Herausgeber wollte hier nicht von der Gewohnheit abweichen. Indessen ist diese zum Theil in den alten einseitigen Ansichten von der Ehe begründet; jedenfalls aber macht sich hierdurch unsers Bedünkens das Ritual, gleichsam officiell, einer Unzartheit schuldig, die erröthen macht. Will man die physische Seite der Ehe nicht

unberührt lassen, so dürfte es genügen zu sagen, daß die Ehe zu großen Selbst- und Weltzwecken angeordnet sey. Im siebenten und achten Abschnitte zur Krankenkommunion und Krankenölung, sind, außer der im 7ten Abschnitte vom Herrn Herausgeber umgearbeiteten Vorerinnerung, alle Formulare unverändert aus der ersten Auflage herübergenommen.

Der Inhalt des ganzen neunten Abschnittes, allgemeine Lossprechung (Generalabsolution) — das lateinische Kirchenformular und dessen Uebersetzung — ist neu aufgenommen.

Bei dem Begräbnißakte finden sich ebenfalls außer dem leteinischen Formular und dessen Uebersetzung zwei neue sehr ansprechende Formulare zu Grabreden bei der Bestattung eines Seelsorgers. Das Uebrige ist aus der ersten Auflage abgedruckt.

In dem Begräbnißakte für Kinder, ist das erste Formular, vom Herrn Herausgeber (S. 191—206) beigegeben, dem Inhalte nach recht gut, aber für eine Grabrede, zumal bei der Bestattung eines Kindes, von zu ausgedehntem Umfange.

Der letzte Abschnitt enthält Formulare für „die gewöhnlichsten Segnungen", wie es in der Aufschrift heißt. (Aber auch selbst die angeführten sind nicht mehr alle gewöhnlich.) Es folgt immer zuerst die Segnung nach der Kirchenagende, und dann entweder die Uebersetzung derselben, oder, wenn das Kirchliche sich in zu schroffen, antiquirten, materialistischen Formen bewegt, ein frei bearbeitetes Formular nach seinem Grundtypus.

Noch erlaubt sich Recensent zum Schlusse in Bezug auf die Darstellung überhaupt die Bemerkung, daß statt der Winter'schen poetischen Blüthe des Styls an manchen Stellen, mehr ruhiger, heiliger Ernst, mehr Tiefe der Gedanken, und mehr Salbung, mehr Einfachheit, mehr Bestimmtheit der Darstellung in wesentlichen Begriffsentwickelungen, der tiefliegenden religiösen Bedeutung der Liturgie mehr entsprochen haben dürfte. Indessen ist die genannte Weise der Winter'schen Darstellung zu eigenthümlich, als daß sie, auch bei aller Aufmerksamkeit aus einer zweiten Auflage schon auch ganz spurlos hätte verschwunden seyn können.

Die äußere Ausstattung des Buches ist lobenswerth, und sowohl Papier als Druck ganz seinem praktischen Zwecke angemessen.

B. Dieses Ritual wird von der öffentlichen Stimme allgemein und mit entschiedener Zuverlässigkeit dem hochberühmten Freiherrn von Wessenberg zugeschrieben; und wenn wir den ächtchristlichen Geist, der in demselben aus jedem Blatte uns entgegenweht, zugleich in seiner eigenthümlichen biblischen Fassung, auch nur obenhin würdigen, so kann diese Stimme nicht täuschen. Die Anonymität kann wohl dem Umstande zugeschrieben werden, daß in das Ritual auch Beiträge von Andern, wenigstens der Grundlage nach, mit aufgenommen sind, indem der Herr Verfasser schon seit lange her, besonders als Bisthumsverweser der Diöcese Konstanz gemeinsam mit mehrern katholischen Geistlichen für die Liturgie sich bethätigte.

Das Ganze zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste in sieben Abschnitten die Liturgie bei Ausspendung der heiligen Sakramente (mit Ausnahme der Priesterweihe) enthält (S. 6—265). Die zweite behandelt in XX Nummern die liturgischen Segnungen, Einweihungen z. B. einer Kirche, eines Gottesackers; Belehrungen, z. B. bei der Vorbereitung zur Ablegung eines Eides; und Gebete, z. B. für den Landesfürsten, für besondere Kranke, um Gottes Segen für die Versammlung der Landstände (S. 266—486). Die einzelnen Akte selbst haben wieder eine umfassende und mehrfache Behandlung. So finden sich bei der Taufe sechs Anreden (Homilien über Joh. 3, 1—7, Matth. 18, 2—10, Mark. 10, 13—16) über Wesen und Zweck derselben; ein Formular nach der Grundlage des gewöhnlichen Ritus; ein kürzeres Taufformular, eines zum Gebrauche bei Haustaufen, und eines wenn die Ceremonien nachzutragen sind. So umfaßt die Abendmahlsliturgie 1) fünf Formulare, wenn die Ausspendung außer der Messe geschieht; 2) eilf, wenn sie unter der Messe geschieht, und zwar mit Rücksicht a) auf besondere Abtheilungen der Kommunikanten,

und b) auf besondere Festtage; 3) ein Formular von Litanieen; 4) den Ritus a) bei der ersten Kommunion der Kinder und b) bei der Kommunion der Schuljugend unter dem Jahre. Es folgt dann noch ein besonderer Anhang von bezüglichen Gesängen.

Sehen wir auf die Behandlung der Materien, so ist überall das Streben sichtbar, die Liturgie ihrer todten Materialität zu entziehen. Mit der Ceremonie wechseln stets Belehrungen, Gebete, Gesänge; überall ist Verständigung und Vergeistigung der Cultusformen, und darum überall Anregung und Erbauung durch dieselben. Nirgends ist das Volk müßig, sondern überall mitthätig; nirgends ist bloß äußere Anschauung — überall soll nicht bloß auf Auge und Ohr, sondern auf Geist und Herz der Theilnehmenden eingewirkt werden; nirgends todter Mechanismus; überall Geist und Leben.

Ueberall ist aber auch ächt christlicher Geist. Die kirchlichen Formen bilden überall den Grundtypus, und die symbolische Auffassung der Form ist stets der kirchlichen Grundidee entsprechend. Man lese zum Belege nur den Taufritus, und vor allem die höchstgelungene Verchristlichung des Exorcismus. Der Herr Verfasser läßt bei solchen Gelegenheiten bloß die Schrift reden, und dadurch ist wie von selbst die Sache auf ihr reines Urthema zurückgeführt. Eben dieses Anlehnen an den kirchlichen Ritus als den stabilen Grundtypus veranlaßte den Herrn Verfasser mitunter zur Aufnahme einzelner Formen, die vielleicht beseitigt werden dürften, z. B. die apertio aurium bei der Taufe, d. i. die Bestreichung mit Speichel (S. 13), oder gar durch Speichel mit Asche vermischt (S. 31), die sich auf Mark. 7, 33 gründet, ursprünglich nur bei Katechumenen stattfand, und die innere Befähigung und die Nothwendigkeit der Aufmerksamkeit für die Aufnahme der christlichen Wahrheiten bedeuten sollte. Offenbar hat aber diese Ceremonie ein zu orientalisches Gepräge, als daß nicht für uns das zu Grelle und nach unserer Anschauungsweise Unästhetische der Form dem geistigen Eindrucke hinderlich seyn sollte. Man findet daher die-

sen Ritus, obschon er sehr alt ist, auch in der griechischen Kirche nicht.

Die Sprache ist frei von allem Spielenden, Gesuchten, Gekünstelten, von aller unmännlichen Verweichlichung und poetischen Affektation, edel, einfach, würdevoll, biblisch.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht über den Umfang und Inhalt, den Geist und die Darstellung, erlaubt sich Recensent noch einige Bemerkungen über diejenigen Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Rituals, die tief in das Wesen der katholischen Liturgie eingreifen, oder durch die es sich von den bisherigen, besonders kirchlichen Ritualbüchern wesentlich unterscheidet, damit wir einen Standpunkt gewinnen, dasselbe nicht nur richtig zu beurtheilen, sondern auch, und besonders — zweckmäßig zu gebrauchen.

Eine unterscheidende Eigenthümlichkeit des gegenwärtigen Rituals ist es vorerst, daß das doktrinale Prinzip in demselben besonders hervortritt. Diese Erscheinung könnte leicht zu dem Vorwurfe verleiten, als streife der Verfasser zu viel herüber ins Gebiet der Katechese und der Predigt, und als verkenne er dadurch den Standpunkt der Liturgie überhaupt, wie der katholischen insbesondere, bei der die Anschauung das vorherrschende Moment ist, und als habe er das Wort über die Anschauung zu viel vorwalten lassen.

Um diese Eigenthümlichkeit richtig zu beurtheilen, muß sie aus dem Wesen der Liturgie, so wie aus dem Charakter, den diese in der Vergangenheit vielfach behauptete, gewürdigt werden. Das Wesen der Liturgie ist aus einem von der Katechese und Predigt sehr verschiedenen Standpunkte aufzufassen. Die Katechese nimmt mehr eigentlich den Verstand, die Predigt Verstand und Gefühl gleichmäßig und durch beide den Willen, die Liturgie mehr das Gefühl in Anspruch. Eben darum ist, weil das Gefühl mehr als Verstand und Wille mit dem Sinnlichen zusammenhängt, in der Liturgie mehr Anschauung als Doktrin. Soll aber diese Anschauung nicht in der bloß äußern Objektivität stehen bleiben, so muß das verständigende, belebende, vergeistigende Wort mit verbunden wer-

den. Das Gefühl muß durch die Idee und das Verständniß zum Bewußtseyn erhoben, und so die Anschauung in der Tiefe des Gemüthes innerlich, und ethisch wirksam werden. So wie das Gefühl selbst vermittelnde Instanz ist zwischen dem Gedanken und dem Willen, so knüpft sich auch nur an den Gedanken und die Tiefe der Idee die Realität und die Tiefe des Gefühls. Darf nun aus diesem Grunde auch das belehrende Wort in der Liturgie nicht fehlen, so muß doch hier der Standpunkt der Liturgie stets festgehalten werden. Es muß daher dieses Wort in Form und Umfang wohl gewählt und berechnet seyn. Es muß weniger, als die Katechese, unmittelbar erklären, und weniger als die Predigt unmittelbar durch den Verstand und das Gefühl den Willen bestimmen wollen; sondern mehr durch eine herzliche, salbungsvolle Sprache beseelen. Wo ferner auf das Gefühl gewirkt werden soll, darf nicht zu viel belehrt, zu viel gesagt werden; man muß auch der Ahndung etwas überlassen. Es muß sich hier einiger Maaßen verhalten, wie mit der Poesie der Alten, „die auch nur große Massen zeichneten, und es den Gedanken und Gefühlen des Lesers überließen, die Zwischenräume auszufüllen, und das Angedeutete zu entwickeln“. (Corinna 1. Th. 2. Kap.) Findet sich nun, nach des Recensenten Ansicht, dieser Auffassung gemäß in dem vorliegenden Werke zu viel Belehrendes, so will doch auch dieses wieder aus besondern Zeitbedürfnissen gewürdigt werden. Noch in der jüngsten Vergangenheit bediente man sich in der Liturgie einer fremden Sprache — sie findet ihre Apologeten noch jetzt. — Dadurch, so wie auch durch den Umstand, daß manche Form später ihre ursprüngliche Bedeutung verlor, und darum unverständlich wurde: zugleich dadurch, daß bei mancher Form die symbolische Auffassung nicht so nahe liegt, daß sie durch die bloße Anschauung der Form schon sich von selbst verständigte, kam zu viel Erstorbenheit, zu viel todter Mechanismus in die Liturgie. Man verlor sich in der bloß äußern Anschauung, in einem unbestimmten Fühlen, oder es war auch gar kein Fühlen, — eine todte Aeußerlichkeit. Dieses gab die unmittelbarste Veranlassung zu den breitern und

gehäuftern didaktischen Excursen in den neuern Ritualen. Sie bilden gleichsam die Kommentarien zu den alten Agenden; und so ist es auch mit der gegenwärtigen.

Ist nun dieses Streben zu belehren im Allgemeinen sehr gut begründet, besonders wenn man noch dazu bedenkt, wie der liturgische Unterricht in der Katechese so häufig versäumt wird, und auch, wenn dies anders ist, dennoch wegen der Masse der vielen und verschiedenartigen Ceremonien eine öftere Wiederkehr der Belehrung nöthig ist; so scheint es doch Recensenten unerläßlich, eine solche Einrichtung und Anlage bei der Abfassung neuer Rituale zu machen, durch welche der eigenthümliche Charakter der Liturgie nicht verschoben wird. Es dürfte aber zu diesem Zwecke schon einmal der eigentliche liturgische Akt nicht durch zwischen eingeschobene Belehrungen unterbrochen werden, wie dies hier häufig geschieht. Der Gesammteindruck wird dadurch gehemmt, das Gefühl durch das Didaktisch-Intellektuelle an seiner Entwicklung gehindert und sogar unangenehm berührt. Das eigentlich Belehrende über den Zweck und die Bedeutung des heiligen Aktes oder auch über die Beziehung der folgenden Ceremonien zu demselben im Allgemeinen, ist in Voranreden zu sagen, die darum in keinem Ritualbuche fehlen sollen, und die, in didaktisch-erbaulicher Haltung, zugleich den Zweck haben, die Gemüthsstimmung für die heilige Handlung vorzubereiten. In der Ausführung des liturgischen Aktes selbst ist bei den einzelnen Ceremonien das Verständigende und Vergeistigende so zu verbinden, daß man, ohne daß das didaktische Streben eigenthümlich hervortritt, in das Verständniß und den Geist der Ceremonie einführt. Nach des Recensenten Ansicht ist Letzteres in dem vorliegenden Ritual meistens als höchst gelungen zu bezeichnen; so wie sich aus der großen Masse der hier gegebenen Materialien leicht nach den gegebenen Gesichtspunkten Formulare zu pastoralischem Gebrauche bilden lassen.

Hervortretend charakteristisch ist noch dem Ganzen die eigenthümlich biblische Darstellung und die häufige Wiederkehr von Texten und biblischen Formen, was mehrfach in der badi-

schen Schule gefunden wird. Was nun die Bibelsprache überhaupt betrifft, so muß, wie für die Predigt, so auch für die Liturgie der biblische Styl Grundtypus seyn, und es ist besonders eine dringende Anforderung der neuern Zeit, gerade dadurch die Kanzelsprache und überhaupt den heiligen Styl von seinem Geschminkten und Schöngeisterischen, von seiner irdischen Verweichlichung und modernen Ungöttlichkeit zu befreien. Was die liturgische Darstellung insbesondere betrifft, so ist hier, wo alles objektiv, und Form und Inhalt positiv gegeben ist, wo das Göttliche in lebendigen, ernsten, tiefen Gefühlen belebt werden soll, die Bibelsprache mit ihrer göttlichen Objektivität, ihrem heiligen, eindringlichen Ernste, mit ihrer eigenthümlichen Kraft und gemüthergreifenden Symbolik, da das gewöhnliche Wort die Tiefe des Gefühls so selten erreicht, mit ihrer Alterthümlichkeit, die der Anciennität der liturgischen Formen so entsprechend ist, die vorzüglich geeignete. So wahr dies an sich ist, so ist es indessen von nicht geringer Schwierigkeit, jene Sprache in ihrem ganzen eigenthümlichen Charakter nachzubilden. Leicht wäre dies allerdings, wenn diese Eigenthümlichkeit der Bibelsprache nur in einem bloß materiellen Aggregiren von biblischen Worten, Formen und Texten bestünde, nicht vielmehr in einer getreuen und lebendigen Nachbildung des eigenthümlichen biblischen Lebens und Geistes, und in einem stetigen Sichbewegen in dem Gedanken und Bilderkreise der Bibel. Wenn es nun aber wahr ist, daß der Styl der Mensch selbst ist, so wird nur der die Schriftsprache sich ganz eigen machen können, der den Geist der Bibel belebend und durchdringend in sich aufgenommen hat. Freilich wird man, wenn wir auch den biblischen Styl so auffassen, doch bisweilen Ausdrücke, Formen und Texte der Bibel mit aufnehmen müssen, weil das Bild mit seiner Form, das Leben und der Geist mit seinem Träger zu enge verbunden ist; aber es darf dies nicht zu häufig geschehen, und es muß, wo es geschieht, eine gewisse Angemessenheit zu der Wichtigkeit des Gedankens und der Tiefe des Gefühls haben, und natürlich seyn. Ein Allessagenwollen durch Bibelsprüche würde der Darstellung ihre Natürlichkeit, ihre Prä-

cision und Unmittelbarkeit, ihren Zusammenhang und ihre Gemeinverständlichkeit rauben; es wäre konkordanzmäßiger, nicht schriftmäßiger Styl.

Läßt sich nun nach den gegebenen Gesichtspunkten die Darstellungsweise des Herrn Verfassers im Allgemeinen würdigen, so muß noch im Besondern gesagt werden, daß die Bibelsprache sich in dem vorliegenden Werke in ihrer reinsten Eigenthümlichkeit und häufig in musterhafter Ausbildung findet; in manchen Stellen hätte weniger in Bibeltexten geredet werden dürfen. Eben so dürften die stets wiederkehrenden evangelischen Vorlesungen bei den liturgischen Akten beurtheilt werden. Statt derselben hätte Recensent mehr selbstständige, nicht an Texte in Form von Homilien sich anlehnende Voranreden gewünscht, so wie bisweilen etwas mehr Salbung und hie und da genauere dogmatische Bestimmungen.

Druck und besonders Papier, könnte, mit Bezugnahme auf die praktische Bestimmung des Buches, etwas besser seyn.

L.

C.

Jahrbuch der katholischen Kirche. Herausgegeben von Johann Bapt. Fischer. Erster Jahrgang. Mit dem Portrait des Papstes Pius VIII. Aschaffenburg, bei Theodor Pergai. 1832. VI u. 125 S. 12.

(Preis: 45 kr.)

Nach dem vom Herausgeber in der Vorrede mitgetheilten Plane, soll diese neue Zeitschrift enthalten:

1) „den neuesten Bestand der höheren Hierarchie der kathol. Kirche auf dem ganzen Erdkreise.

2) Eine Kirchen-Chronik des abgelaufenen Jahres.

3) Die päpstlichen Bullen und Breven und sonstige belangreiche Verordnungen kirchl. Behörden.

4) Die politischen, die kathol. Kirche betreffenden Gesetze und Verordnungen.

5) Eine Darstellung des religiösen und kirchlichen Zustandes irgend eines Landes oder einer Provinz.

6) Bestand der deutschen Domkapitel und theolog. Lehranstalten.

7) Necrologe.

8) Die bedeutendern Conversionen.

9) Verzeichniß der im Laufe des Jahres mit Tod abgegangenen Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe und merkwürdigern Priester.

10) Verzeichniß der interessantesten theologischen Schriften, die im Laufe des Jahres in Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien und England erscheinen". Zugleich gibt der Redakteur an, welche Zeitschriften er für die ausserdeutschen kirchlichen Ereignisse benutzen werde.

Es läßt sich nicht verkennen, daß eine Zeitschrift, welche die angeführten Gegenstände umfaßt, von vielseitigem Interesse erscheine, und die Aufgabe, welche der Herausgeber sich gesetzt, eine lobenswerthe sei. Es fragt sich nur, ob, da, nach dem Namen dieser Zeitschrift, und da auch in der Vorrede über die Zahl der im Jahre erscheinenden Hefte oder Bändchen keine Andeutung enthalten ist, jährlich nur Ein Bändchen, wie das vorliegende, erscheinen dürfte, ohnehin bei dem kleinen Formate der Stoff sich unterbringen lassen werde. Dies ist dem Ref. hauptsächlich hinsichtlich der Verordnungen, sowohl von der weltlichen als geistlichen Gewalt, nicht glaublich. Nach Ref. Erachten wird sich dieses Jahrbuch darauf beschränken müssen, nur die interessantesten, und nicht sehr umfangreichen mitzutheilen, wodurch es übrigens nicht an Werth verliert, besonders, weil für eine vollständigere Sammlung, wenigstens der kirchen r e ch t l i ch e n Verordnungen, schon durch diese Annalen gesorgt ist. Auch wird der Herausgeber, wenn demohnerachtet der Raum noch als zu enge sich darstellt, durch Vermehrung der Bogenzahl oder auch durch ein größeres Format nachhelfen können.

Der Inhalt des ersten Bändchens umfaßt, dem Plane entsprechend, den Bestand der höhern Hierarchie, vom Papste an, bis zu den apostolischen Vikarien; eine Bulle des jetzigen Papstes; eine Kirchen-Chronik vom Ableben Pius VIII. bis zum 30. Nov. 1831; Uebertritte zur katholischen Kirche im und ein Mortuarium aus dem Jahre 1831.

Ref. wünscht dem Herausgeber Muth und Ausdauer, um alle, häufig nur mühesam zu verschaffenden Notizen, stets recht genau und richtig mitzutheilen, und glaubt dafür ihm die Hoffnung eröffnen zu können, daß sein Jahrbuch, wenn auch mehrere andere Zeitschriften, zum Theile wenigstens, das Nemliche liefern sollen, doch viele Leser erhalten werde.

Die äußere Ausstattung gereicht der Verlagshandlung zur Ehre, und auch der Preis ist mäßig.

D.

Die Verhandlungen der bayerischen Deputirtenkammer in der XXX., XXXI. und XXXII. öffentlichen Sitzung über die gegen die katholischen Geistlichen vorgebrachte Beschwerde, die Weigerung der Einsegnung gemischter Ehen betreffend, in theologischer und staatsrechtlicher Beziehung beurtheilt von A. Gengler, Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am königlichen Lyzeum zu Bamberg. Bamberg 1831 bei J. C. Dresch. IV u. 77 S. 8.

(Preis: 24 kr.)

Den Lesern dieser Zeitschrift ist ohne Zweifel die auf dem letzten Landtage des Königreichs Bayern gegen die katholischen Geistlichen darum geführte Beschwerde, weil sich dieselben geweigert hatten, zur Eingehung gemischter Ehen, wenn nicht die Erziehung aller zu erwartender Kinder in der katholischen Confession, stipulirt worden war, mitzuwirken, aus den Zeitun-

gen und andern öffentlichen Blättern noch in frischem Andenken. Der Leser wird sich ebenfalls noch erinnern, wie manche Aeußerungen, welche bei dieser Gelegenheit fielen, ein unwillkührliches Achselzucken bei ihm veranlaßten.

Das große Interesse des Gegenstandes läßt uns eine Schrift, welche die Veranlassung der Beschwerde, die darüber statt gefundenen Verhandlungen und eine kritische Beleuchtung dessen, was von den bayerischen Volksvertretern geschah, enthält, nur sehr willkommen seyn, und die angezeigte wird um so mehr die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, da sie einen Verfasser hat, der als heller scharfsinniger Kopf und als ein kenntnißreicher Mann bekannt ist. Recensent wendet sich zur Andeutung des Inhalts vorliegender Schrift.

Vorangehen läßt der Verfasser eine Angabe der Beschwerde selbst; hierauf folgt die Veranlassung derselben, wobei der Verfasser passend die einzelnen hierher gehörigen Actenstücke wörtlich mitgetheilt hat; und hieran schließt sich der bei weitem den größten Theil der Schrift ausfüllende kritische Abschnitt, der zuerst eine Beurtheilung der Beschwerde und der darüber gepflogenen Verhandlungen in *theologischer* und dann eine solche in *staatsrechtlicher* Beziehung umfaßt. In dem ersten Theile des kritischen Abschnitts entwickelt der Verfasser, daß die Ehe in ihrer Vollkommenheit bei *gemischten* Ehen sich nicht finde, daß die Kirche (keineswegs blos die katholische), welche solche Ehe billige, ihr Interesse verkenne, daß darum die katholische Kirche bereits von den frühesten Zeiten bis auf die neuesten ihre Mißbilligung gemischter Ehen ausgesprochen und jetzt nur für den Fall dieselben als erlaubt erklärt habe, wenn die Erziehung sämmtlicher Kinder nach katholisch-kirchlichen Grundsätzen, festgesetzt worden. Was beide erstere Puncte anbelangt, so sind diese von vielen Seiten als richtig anerkannt; ob sie wirklich richtig seyen, kann natürlich hier nicht geprüft werden, da hierüber nur in einer ausführlichen Abhandlung sich sprechen läßt. Der dritte Punkt steht aber unzweifelhaft da, wenn man nicht ganz klare Vorschriften ignorirt, oder denselben eine gezwungene Interpretation gibt.

Namentlich in Beziehung auf die Bedingung, daß alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, greift der Verfasser die, der seinigen entgegengesetzten Deductionen und Behauptungen mancher Deputirten an, wie er überhaupt überall die seinen Ansichten widersprechenden der Abgeordneten bekämpft, und den Effect dadurch sehr erhöht, daß er deren **verba ipsissima** mittheilt. Er wendet sich sodann zur Erörterung, daß Geistliche und Laien, die das mehrerwähnte katholisch-kirchliche Gebot nicht achten, eine Sünde begehen. Hauptsächlich ist hier von der Mitwirkung des Pfarrers zur gemischten Ehe, durch Ertheilung des Ledigscheins oder der Dimissorialien, die Rede. In der Vornahme der Proclamation findet dagegen der Verfasser keine solche Theilnahme. Wenn aber, wie auch der Verfasser bemerkt, die Proclamation eine Bekanntmachung des zwischen zwei Personen bestehenden Verlöbnisses enthält, so läßt sich, nach Rec. Ansicht, nicht verkennen, daß auch durch die Ausrufung der Verlobten, der Pfarrer zur Abschließung der Ehe mitwirke. Denn der Zweck der Handlung beruht darauf, die Eingehung der Ehe vorzubereiten, indem solche erfolgen kann, wenn nach stattgefundenen Proclamationen kein Impediment sich ergeben hat. Wer aber den Zweck nicht wollen darf, muß auch von dem Mittel sich entfernt halten.

In den folgenden Paragraphen sagt dann der Verfasser, daß doch auch kirchlich gültig, gegen das kirchliche Verbot, eine gemischte Ehe eingegangen werden könne; indem er daran erinnert, daß zur Gültigkeit der Ehe nach katholischen Grundsätzen blos die Erklärung der Brautleute vor dem Pfarrer und 2—3 Zeugen erfordert werde, und es gar nicht darauf ankomme, ob der Pfarrer die Erklärung vernehmen wolle. So bedürfe man also nichts weiter, als daß man zum Pfarrer (d. h. dem katholischen) gehe und demselben und den Zeugen seine Absicht, in der Ehe zu leben, eröffne.

Daß Proclamationen, Ledig- und Entlassungsscheine und die Einsegnung nach katholischen Grundsätzen nicht wesentlich seyen, d. h. nicht die Gültigkeit, wohl aber die Erlaubtheit der Ehe bedingen, ist bekannt. Wie aber, wenn ein Landes-

gesetz von einem und dem andern die rechtliche Existenz der Ehe abhängig gemacht hat? Dann kommen wir natürlich auf die alten Schwierigkeiten wieder zurück. Ueberdies scheint es dem Verfasser eben nicht recht Ernst, jenes Expediens anzurathen.

In dem die Beurtheilung der Beschwerde und Verhandlungen in staatsrechtlicher Beziehung umfassenden Abschnitte wird die Frage beantwortet, ob das Benehmen der katholischen Geistlichen in staatsrechtlicher Hinsicht, besonders nach der von ihnen beschwornen Verfassungsurkunde, zu rechtfertigen sey? Nachdem nun unser Verf. den Behauptungen mehrerer Deputirten: daß die katholischen Geistlichen, durch ihr Benehmen rücksichtlich der gemischten Ehen, eine vorsätzliche (dolose) Verletzung der Verfassung verschuldet, gegenüber, zu zeigen gesucht, daß von einer vorsätzlichen Verletzung hier gar keine Rede seyn könne, daß vielmehr der bayerische Clerus die verbindende Kraft der Constitution auch für ihn vollkommen anerkenne und respectire, wendet sich derselbe zuerst zum Beweise, daß keine formelle Verletzung der Verfassung durch die Handlungsweise des katholischen Clerus begründet worden sey. Denn das päpstliche Breve, welches, wenigstens nach des Deputirten Rudhart Versicherung, durch den Nuntius zu München, im Jahre 1819 (unterm 28. März), den bayerischen Bischöfen mitgetheilt worden, die gemischten Ehen als sehr mißständig erklärt, und jedem katholischen Pfarrer verboten, Dimissorialien auszustellen — habe ohne das landesherrliche Placet bekannt gemacht werden können, weil es Nichts Neues enthalte, sondern die längst schon bestehende Disciplin der katholischen Kirche ausspreche, und wenn es den Abschluß der gemischten Ehe unter der Bedingung der Erziehung aller Kinder in der katholischen Kirche verstatte, nur als Dispensation unter einer Bedingung erscheine, welche, wie allbekannt, keines Placets bedürfe. Rec. ist nun allerdings der Ansicht, daß nach dem §. 58 des Religions-Edictes es bezweifelt werden könne, ob zu dem berührten Nuntiaturschreiben nicht das königliche Placet erforderlich gewesen; denn dieser Paragraph enthält

keine Ausnahmen und verordnet ganz allgemein die Nothwendigkeit des Placets. Und wenn auch dasselbe, — indem es in jenem Schreiben um ein schon längst in der Kirche bestehendes Gesetz sich handelt, — nicht in materieller Hinsicht erforderlich gewesen wäre, könnte doch immer noch, da auch die Form einer kirchlichen Verordnung der Cognition des Staats unterliegt, das mehrerwähnte Schreiben in dieser Beziehung als Gegenstand des Placets erscheinen. Denn der Grund des letztern ist kein anderer, als der, damit auch nicht durch die Form, in welcher die an sich durchaus zulässige kirchliche Verfügung erlassen wird, das Staatswohl gefährdet werde. Ob dies nicht der Fall, wenn der Staat, aus Gründen des Staatswohles, die gemischten Ehen als erlaubte Verbindungen erklärt hat, und nun in der Verfügung der geistlichen Gewalt, worin den Geistlichen jede Mitwirkung zu einer solchen Ehe, mit Rücksicht auf schon lange bestehende Aussprüche der Kirche untersagt ist, die gemischten Ehen als sündhafte und durchaus verwerfliche Verbindungen erklärt werden, dies möchte Recensent sehr bezweifeln. Daß die kirchliche in der Art erlassene Verfügung die Bestimmung habe, das die gemischte Ehe erlaubende Staatsgesetz zu elidiren, läßt sich gewiß nicht in Abrede stellen, und hierfür kann man unter andern das mehrberührte Nuntiaturschreiben allegiren, indem es hierin heißt, daß der Papst mit großem Kummer von dem die gemischten Ehen genehmigenden Religions-Edicte Kunde erhalten und daß die Kirche stets solche Ehen mißbilligt habe, u. s. w.

Uebrigens darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Artikel **XII.** und **XVII.** des Concordates mit den Bestimmungen des Religions-Edictes über die gemischten Ehen, in Disharmonie stehen und es darauf ankomme, ob das letztere dem erstern vorgehe, oder umgekehrt (man sehe die im 2. Hefte dieser Annalen S. 1 u. ff. befindliche Abhandlung über diese Frage).

Was nun noch die Erlaubniß der katholischen Kirche, eine gemischte Ehe, unter dem Vertrage, daß alle Kinder der katholischen Kirche angehören würden, einzugehen, anbelangt, so kann Recensent diese nicht als Dispensation von den solche

Ehen verbietenden Kirchengesetzen ansehen. Eine Dispensation ist zwar eine Ausnahme von der Anwendung eines vorhandenen Gesetzes, aber nur in einzelnen Fällen; wenn z. B. jemand von einem trennenden Ehehindernisse befreit, oder wenn demselben vom päpstlichen Stuhle die Erlaubniß eine gemischte Ehe einzugehen, gegeben wird, liegt eine Dispensation vor. Wenn dagegen das allgemeine Verbot der Kirche, daß zwischen Katholiken und Akatholiken eine Ehe geschlossen werde, durch eine für einen ganzen Staat, sogar für mehrere Staaten allgemeine gesetzliche Bestimmung dahin abgeändert wird, daß diese eheliche Verbindungen unter der Bedingung der Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion, auch kirchlicher Seits als erlaubte gelten sollen, so ist dies keine Dispensation vom Gesetze, sondern ein neues Gesetz, und es gelten hier rücksichtlich des landesherrlichen Placets ganz dieselben Grundsätze, welche überhaupt bei Bekanntmachung und Vollziehung der von den kirchlichen Behörden ausgehenden Verordnungen zu beobachten sind. Sonst könnte man auch die Staatsgesetze wegen des Placets, dadurch ganz einfach umgehen, daß man ein neues Gesetz unter der Firma einer Dispensation von bestehenden Gesetzen, erläßt.

Eben so kann Recensent dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er weiter sagt: die von Seiten des Staates ergangenen, die Proclamation und Ertheilung von Entlaßscheinen bei gemischten Ehen den katholischen Geistlichen gebietenden Gesetze enthielten selbst eine Verletzung der Constitution, weil hierdurch eine von derselben freigegebene Sache einem Zwange unterworfen werde. Um dies gehörig verstehen zu können, ist nun nothwendig, das zu berücksichtigen, was der Verfasser, um zu zu zeigen, daß das Benehmen der katholischen Geistlichen auch keine materielle Verletzung der Staatsgrundgesetze enthalte, gleich weiter ausführt.

Nachdem nemlich der Verfasser die hierher gehörigen Artikel 12—14 des Religions-Edictes (über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen), auf die man eben in der Deputirtenkammer sich stützte, wörtlich mitgetheilt, bemerkt er mit Recht,

daß hiernach den Verlobten verschiedener Confession es freigestellt sey, über die religiöse Erziehung ihrer aus der Ehe etwa entspringenden Kinder, vertragsweise Etwas festzusetzen. Diese Freiheit dürfe auch von Seiten der Kirche eben so wenig, als von einem Andern beschränkt werden, was geschehe, wenn einem Staatsbürger durch äußern Zwang die Auflage, seine Kinder gegen seinen Willen in einer bestimmten Religion erziehen zu lassen, gemacht werde.

Allein! eben weil die Verfassung den Staatsbürgern jene Freiheit lasse, könnten sie auch einen Vertrag mit einer Gesellschaft eingehen, nach deren Grundsätzen die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen entsprossenen Kinder blos in der katholischen Religion geschehen dürfe, könnten also, wie dies durch ihren Eintritt in die katholische Kirche, geschehe, auf ihre Freiheit, über die religiöse Erziehung ihrer aus einer gemischten Ehe zu erwartenden Kinder Etwas zu disponiren, Verzicht leisten. Wenn nun ein solcher, ohnerachtet er durch seinen, auf freier Willkühr beruhenden Eintritt in die katholische Kirche, sich seines Rechtes, von der ihm im §. 12 des Religions-Edictes verstatteten Freiheit Gebrauch zu machen, begeben, von Seiten des Staates die im §. 12 ausgesprochene Freiheit noch verlange, so müsse der Staat, der ja überhaupt gültige Verträge unter Privaten zu schützen habe, ihn abweisen; dieser selbst aber könne, wenn er nicht länger den oft erwähnten Grundsatz der katholischen Kirche, in der er sich befinde, anerkennen wolle, durch seinen Austritt aus derselben sich den Weg zu der im §. 12 des Religions-Edictes genehmigten Freiheit wieder bahnen. Der Verfasser beleuchtet dann noch mehrere Aeußerungen von Deputirten. Die Ausführungen sind sehr gut.

Dagegen läßt sich aber Folgendes bemerken: die Deductionen des Verfassers sind auf die Voraussetzung gebaut, daß die bayerische Verfassung in ihren Bestimmungen über die religiöse Erziehung der in gemischten Ehen erzeugten Kinder, blos auf die Staatsangehörigen als solche, keineswegs aber als Angehörige der katholischen Kirche Rücksicht genommen habe. Daß dem so sey, glaubt Recensent nicht. Der Staat,

der weis, welche Confessionen auf seinem Gebiete sich befinden, oder, was dasselbe ist, dem bekannt, welchen Religionspartheien die Staatsbürger angehören, und nun für den Fall, in welchem zwischen den auf dem Staatsgebiete lebenden Personen verschiedener Confession, eine Ehe eingegangen wird, über die religiöse Erziehung der aus solcher Ehe entspringenden Kinder Bestimmungen ergehen läßt, kann, nach Recensentens Ansicht, nur, indem er sich seine Staatsbürger als Glieder dieser verschiedenen Religionsgesellschaften denkt, jene Vorschriften erlassen; um so mehr, da er die Ehe als ein Verhältniß, welches seine religiöse Seite hat, anerkennt. Und sollte man denken, daß dazu ein katholischer Staat, indem er ein Verhältniß, wie die Ehe, welches gerade bei Katholiken in so innigem Verbande mit der Kirche steht, berührte, nicht die Eigenschaft Eines der Gatten als Katholiken bei gemischten Ehen in Betracht genommen habe? Ja, man kann an eine gemischte Ehe gar nicht denken, ohne zugleich der katholischen und protestantischen Kirche sich zu erinnern; denn nicht als Staatsbürger, sondern als Glieder verschiedener Kirchen, sind die Ehegatten gemischt. Und über allen Zweifel wird das Richtige der Ansicht, wornach der §. 12 des Religions-Edictes auf die Eigenschaft der gemischten Ehegatten als K a t h o l i k e n und P r o t e s t a n t e n recurrirt hat, erhoben, wenn wir berücksichtigen, wo der Inhalt jenes §. sich befindet. Dieser steht nun aber gerade in dem Edicte, wodurch — da die Verfassungs-Urkunde nur mit wenigen Worten über Religions- und Kirchenangelegenheiten sich verbreitet — die kirchlichen Verhältnisse des Königreichs Bayern (von Seiten des Staates) festgesetzt werden sollten, und namentlich auch das Verhältniß der drei christlichen Confessionen z u e i n a n d e r, eine Regulirung erhielt. War es nun möglich, hier auch zu verordnen, daß es den Verlobten gemischter Confession über die religiöse Erziehung ihrer dereinstigen Kinder vertragsweise Etwas festzusetzen anheim gestellt sey, ohne daß man gerade daran dachte, daß diese Bestimmung auf Katholiken und Protestanten sich beziehe? Gewiß nicht.

Wenn nun aber der Staat, als er die oft berührte, in

dem als Beilage der Constitution erklärten Religions-Edicte enthaltene Bestimmung ertheilte, nothwendig auch daran dachte, daß er hierdurch Etwas für die Katholiken statuire, so ist hierdurch auch unzweifelhaft ausgesprochen, daß er etwas, der allgemeinen [1]) katholisch-kirchlichen Disciplin, rücksichtlich des Erziehungspunktes der von Eltern gemischter Confession erzeugten Kinder, Entgegengesetztes verordnen wollte. Nach der allgemeinen, vom päpstlichen Stuhle festgehaltenen Disciplin, sollen alle Kinder gemischter Ehegatten nur in der katholischen Kirche erzogen werden können; der §. 12 des Religions-Edictes erklärt dagegen, daß es den Verlobten gemischter Confession freistehen solle, über die religiöse Erziehung der Kinder eine Uebereinkunft zu schließen. Hätte der Staat der mehr erwähnten katholisch-kirchlichen Disciplin seine Sanktion ertheilen wollen, so war es nach Recensentens Ueberzeugung unmöglich, das noch der freien Uebereinkunft der künftigen Ehegatten zu überlassen, worüber die katholische Kirche bereits entschieden hatte. Und eben so wenig vermochte dann der Staat festzusetzen, daß in Ermangelung einer solchen Uebereinkunft die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in dem Glauben der Mutter erzogen werden sollten, wie dies der §. 14 des Religions-Edictes ausgesprochen hat. Ist nun auch dies zweifellos, daß der Staat im Religions-Edicte rücksichtlich des oft genannten Punktes etwas von der allgemeinen katholisch-kirchlichen Disciplin Verschiedenes statuiren wollte und statuirt hat, so haben diejenigen katholischen Geistlichen, welche jener Disciplin zufolge blos dann, wenn die Erziehung sämmtlicher Kinder nach katholischen Grundsätzen, durch Vertrag der Nupturienten festgesetzt war, eine Mitwirkung zur gemischten Ehe äußern wollten, zugleich an den Tag gelegt, daß sie die den Bestimmungen des Religions-Edic-

1) Daß in vielen deutschen Staaten gemischter Confession bei gemischten Ehen von den katholischen Geistlichen Proclamationen vorgenommen, Entlassungsscheine und Einsegnung ertheilt werden, ist bekannt; wenn schon diese partikuläre kirchliche Disciplin als eine a sede apostolica approbata nicht erscheint.

tes entgegenstehende kirchliche Disciplin und nicht jene Passus des Religions-Edictes anerkennen. Dies ist eine nothwendige Consequenz. Uebrigens darf bei Beurtheilung des Benehmens der angeklagten katholischen Geistlichen, nicht unbeachtet bleiben, daß dieses nicht mit directen Worten im Religions-Edicte untersagt sey, und, was noch wichtiger ist, daß das Concordat eine Bestätigung jener allgemeinen katholisch-kirchlichen Disciplin zu enthalten scheine. Von einer geflissentlichen Verletzung der Verfassung wird darum schwerlich die Rede, und dies um so weniger seyn können, wenn man dem Concordate den Vorzug vor den Bestimmungen des Religions-Edictes einräumt. (Hierüber: die schon citirte Abhandlung im 2ten Hefte dieser Annalen.)

Hieraus erhellt zugleich, daß die bayerische Staatsregierung, durch ihre oben berührte Verfügungen, wodurch sie die katholischen Geistlichen als verbunden erklärte, bei gemischten Ehen Proclamationen vorzunehmen und Entlassungsscheine zu ertheilen, die Verfassung nicht verletzt, sondern ganz im Geiste der Constitution verordnet habe.

Hierauf sucht der Verfasser nachzuweisen, daß die Weigerung der katholischen Geistlichen, zu gemischten Ehen mitzuwirken, sich sehr wohl auch mit der Stellung der katholischen Pfarrer als Civilstandsbeamten, vertrage. Es könne nemlich, führt unser Verf. an, vom Pfarrer in dieser Eigenschaft nichts weiter von Seiten des Staats gefordert werden, als daß er ein Dokument darüber ausstelle, daß in seiner Gegenwart die (gemischte) Ehe abgeschlossen worden sey. Mehr von dem katholischen Geistlichen verlangen, als dies, den Eintrag der geschlossenen Ehe ins Pfarrbuch, könne man nicht. Da nun aber, wie schon früher erwähnt, nach katholisch-kirchlichen Grundsätzen, die Ehe als gültig zu betrachten, sobald der eheliche Consens von beiden Theilen in des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen Gegenwart erklärt worden, so möge man nur in dieser Art (ohne Rücksicht auf Proclamation und Einsegnung) gemischte Ehen abschließen lassen, und so befinde sich der katholische Theil in einer nach den Grundsätzen seiner Kirche gültigen Ehe, während der Pfarrer, in dessen

Gegenwart der Abschluß der Ehe statt fand, seinerseits und ohne seinem Gewissen zu nahe treten zu müssen, durch die Eintragung der Ehe ins Kirchenbuch, die ihm gegen den Staat obliegenden Pflichten erfüllt habe. So sey einfach der Knoten gelößt, und man brauche deßwegen weder zu Zwangsmaßregeln gegen die katholischen Geistlichen zu schreiten, noch in der Erklärung der Ehe als weltliches Verhältniß ein Auskunftsmittel zu suchen.

Wie aber, wenn der katholische Theil durch Verweigerung der Einsegnung von Seiten seines Pfarrers, von der Eingehung einer gemischten Ehe zurückgehalten würde, weil es sich mit seinem Gewissen nicht verträgt, ohne jene religiöse Feierlichkeit in den so wichtigen Stand der Ehe zu treten? Diesen Anstand sucht unser Verfasser durch die Bemerkung zu beseitigen: um Gewissensscrupel habe der Staat nicht sich zu kümmern. Wenn aber dieser Gewissensscrupel der Grund ist, daß der Zweck, den der Staat durch Beschützung der gemischten Ehen erreichen will: die auf das Staatswohl so unendlich einflußreiche Vereinigung der verschiedenen Confessionsverwandten zu brüderlicher Liebe und Eintracht, vereitelt wird? Sollte auch dann es eine dem Bereiche der Staatsgewalt fremde Sache seyn, wenn man die Einsegnung versagt? Gewiß nicht. Hier kommen wir wieder auf die alten Schwierigkeiten. Die Eingehung der gemischten Ehen wird vom Staate begünstigt (aus Gründen für das Staatswohl) und von Seiten der Kirche, insoferne wenigstens, als es sich um Katholiken handelt, welche die kirchlichen Vorschriften nicht hintansetzen zu dürfen glauben, vereitelt.

Man wird erkennen, wie die ganze Frage: ob von Seiten der Kirche den vom Staate erlaubten gemischten Ehen Hindernisse in den Weg gestellt werden dürfen? an die größere Frage sich anschließe: ob der Staat unter der Kirche oder die Kirche unter dem Staate stehe? Huldigt man der Theorie, wornach der Staat der Kirche vorgeht, weil erst sein Zweck realisirt werden muß, damit die Kirche ihre Existenz und Wirksamkeit garantirt sehe, so läßt es sich schwer in Abrede stellen, daß, wenn eben aus Rücksichten für das Staatswohl — denn blos

zur Erreichung dieses soll die Kirche dem Staate nachstehen — die gemischten Ehen vom Staate als erlaubte Verbindungen erklärt sind, auch die Kirche diese Ehen als solche anzuerkennen und darum dieselben gleich wenig, wie die nicht gemischten zu hindern verbunden sey. Auf diese Anerkennung von Seiten der Kirche, hat dann der Staat hinzuwirken, wenn eine endliche und vollständige Erledigung des Widerstreites zwischen Staats- und Kirchengesetzgebung erzielt werden soll. Auch wenn man es vorzöge, die Ehe überhaupt als ein weltliches Institut zu proclamiren, — denn die blose Erklärung der gemischten Ehe als ein solches, würde die alten Schwierigkeiten gar nicht beseitigen, — könnten keineswegs alle Anstände gehoben werden. So lange nicht auch die Kirche — und das wird sie schwerlich thun — die Ehe als ein weltliches Institut ansieht, dürfen ihre Beamten den auf solche Weise verehelichten Mitgliedern der Kirche es zu erkennen geben, daß sie in einer von dieser mißbilligten Verbindung leben. Man denke unter andern nur an den Beichtstuhl! und wollte man um diesen Anstand wegzuräumen, auch etwa die Beichte kassiren? Man sieht, welche Consequenzen hervorgehen; man wird es nicht läugnen können, daß man am Ende eine gänzliche Auflößung des katholisch-kirchlichen Vereins wird versuchen müssen. Das nächste und unbedenklichste Mittel eine solche Anerkennung gemischter Ehen kirchlicher Seits, zu erzielen, sind Unterhandlungen mit dem Kirchenoberhaupte, welches ja durch Anerkennung der jura circa sacra des Staats, die Subordination des kirchlichen Zweckes unter den Staatszweck angenommen hat, und auch wohl die Ueberzeugung trägt, daß das umgekehrte Verhältniß ein Product nicht wiederkehrender Zeitverhältnisse sey. Man stelle jenem genau vor, wie das Staatswohl fordere, daß kirchlicher Seits den gemischten Ehen nicht — direct oder indirect — entgegengewirkt werde. Gewiß wünschenswerth wäre es, daß zu diesem Behufe von Seiten der deutschen Staaten, in welchen die drei Confessionen zur Gleichstellung gelangt sind, gemeinschaftlich Unterhandlungen gepflogen würden. Rec. ist dann noch mehr der Ueberzeugung, daß der Römische Hof, selbst aus Rücksichten für

das kirchliche Interesse, dem Antrage sich geneigt zeigen werde. Man lasse sich durch das bis zum Eckel wiederholte „die Curie gibt nicht nach" nicht abhalten. Die Geschichte lehrt uns auch das Gegentheil; sie zeigt uns die wichtigsten Concessionen des päpstlichen Stuhles, und — die Päpste der neuern Zeit stehen hierin nicht gleich manchen ihrer Vorgänger!

In einer Beilage, welche der Verfasser S. 68 — 77 seiner Schrift angefügt hat, spricht derselbe noch von einem ebenfalls in der Kammer berührten Falle, in welchem ein zum Protestantismus übergetretener ehemaliger katholischer Geistlicher eine Katholikin geheurathet hatte, und vom Ordinariate (wegen des impedimenti ordinis) die Ehe als nichtig erklärt worden war; hierauf mehr über die Frage: ob zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten eine Ehe abgeschlossen werden könne? In beiden Hinsichten kann Rec. hier freilich nicht seine Ansichten entwickeln.

Als ein sehr grob gewürztes Desert liefert am Ende der Verfasser noch, wie er bemerkt, mehrere „Artigkeiten, womit einige Deputirten ihre Collegen bedient haben."

Soll Rec. zum Schlusse seiner Anzeige sein Urtheil über die vorliegende Schrift, rücksichtlich ihres wissenschaftlichen Werthes aussprechen, so bekennt er mit Vergnügen, daß dieselbe ihm wiederholt Gelegenheit geboten hat, in dem Verfasser einen tüchtigen Gelehrten zu erkennen. Wenn auch mancher Leser den Ansichten des Verfassers wohl nicht beitreten zu können glauben wird, und hier und da eine ruhigere und gelindere Widerlegung wünschen möchte, so wird er doch der scharfsinnigen, gründlichen, klaren und gewandten Darstellung des Verfassers seinen vollen Beifall zollen, und die Ueberzeugung hegen, daß die angeklagte katholische Geistlichkeit Bayerns, in ihm einen trefflichen Vertheidiger erhalten hat.

Druck und Papier sind gut und der Preis ist sehr billig.

E.

Ueber das Laisiren. (Von J. J. Lang, Professor des Kirchenrechts in Tübingen.) In der Tübing. theol. Quartalschrift. Jahrgang 1831. Zweites Quartalheft. S. 283 — 327.

Die angezeigte Abhandlung wurde veranlaßt durch eine (wohl einer Würtembergischen Behörde) an Hrn. Lang ergangene Aufforderung, seine Ansichten hinsichtlich der Frage auszusprechen: „Sind deponirte Geistliche, oder nach dem Ausdrucke der älteren Kirchensatzungen, **detrusi ad communionem laicalem**, als in den Laienstand zurückgetreten, und darum als Laien in gemein-bürgerlichen Verhältnissen anzunehmen?“ woran sich die weitere Frage knüpft: wie sind Geistliche, welche sich durch begangene Verbrechen die Strafe der Deposition zugezogen haben, ihres fernern Unterhaltes wegen zu behandeln; hat die Kirche und der Staat noch irgend eine Verpflichtung, für den nothdürftigen Unterhalt deponirter Geistlichen zu sorgen? Der Hr. Verf. hat, von der sehr richtigen Ansicht ausgehend, daß, ohne genaue und allseitige Beachtung der ganzen auf die Laisirung sich beziehenden Gesetzgebung, auch obige Fragen eine genügende Beantwortung nicht erhalten können, und in dem Betrachte, daß nur durch Erörterung aller rücksichtlich der Zurückversetzung eines Geistlichen in den Stand der Laien sich darbietender Fragen, eine und die andere vollkommen überzeugend gelößt zu werden vermöge, sich entschlossen, seiner Arbeit, welche gerade in unsern Tagen von vielseitigem Interesse erscheint, und wofür Hr. Lang allerdings Dank verdient, die eben angedeutete Ausdehnung zu geben.

Die angezeigten Untersuchungen verbreiten sich nun über die kirchliche Gesetzgebung rücksichtlich der Möglichkeit sich selbst zu laisiren, d. h. durch willkührlichen Austritt aus dem geistlichen Stande, wieder Laie werden zu können. Es findet sich hier eine Menge kirchlicher Verordnungen aus den verschiedenen Jahrhunderten zusammengestellt, welche, so wie sie für die Ver-

trautheit des Hrn. Verf. mit den kirchenrechtlichen Quellen, wiederholt ein rühmliches Zeugniß enthalten, allerdings viele klare Belege darbieten, daß die Kirche das Selbstlaisiren als eine unzulässige Handlung betrachtete.

Derjenige, welcher durch Empfang der Ordination in den geistlichen Stand tritt, macht sich der Kirche, d. h. deren gesetzlichen Organen verbindlich, die mit dem erworbenen Status verknüpften Pflichten zu erfüllen. Dieser darf derselbe, nach den bekannten Grundsätzen über Verträge, einseitig natürlich nicht sich entledigen. Die Einwilligung der Kirche hierzu, kann aber auf doppelte Weise geschehen; nemlich entweder dadurch: daß ein von ihr ausgegangenes Gesetz denjenigen Geistlichen, welche der (als solche) übernommenen Pflichten enthoben zu seyn wünschen, zum Voraus ihre Einwilligung hierzu gibt; oder dadurch: daß diese im einzelnen Falle ertheilt wird.

Rücksichtlich derjenigen, welche nur die niedern Weihen empfangen haben, gilt denn wirklich, nach der spätern kirchlichen Disciplin, der Grundsatz: daß, wenn sie nach Aufhebung ihrer geistlichen Verhältnisse trachtend, ihrer Rechte als Cleriker sich begeben, sie auch von den Pflichten eines solchen befreit seyen.

Hr. Lang betrachtet mit Raymund von Pennaforte, der uns hierüber Nachricht gibt, dies als eine Ausnahme von der Regel: daß auch ein, nur mit einer geringern Weihe versehener Geistlicher nicht nach Belieben seiner Verhältnisse als solcher sich entäußern und einem Laien gleich betragen könne; wie dies die frühere Kirchendisciplin, nach den vom Verf. vielfach beigebrachten Zeugnissen, vorgeschrieben hatte.

Allein Ref. glaubt, daß man die Befugniß willkührlichen Rücktrittes eines Minoristen, als Regel zu bezeichnen habe; weil, indem man jenen unter der Bedingung, daß er auch seinen clericalischen Rechten zugleich entsagen müsse, ihm gestattet, nur Etwas was sich von selbst versteht, festgesetzt ist. Wer seines Amtes, oder der aus der Mitgliedschaft eines Standes erwachsenden Pflichten enthoben zu werden wünscht, kann natürlich auch nicht mehr der in seinen seitherigen Verhältnissen genossenen Rechte theilhaftig bleiben.

Dagegen vermag, wie der Hr. Verf. sehr genau belegt hat, ein Majorist auch jetzt nicht durch willkührliches Aufgeben seiner clericalischen Gerechtsame, sondern nur durch die im einzelnen Falle von dem Kirchenobern erfolgende Einwilligung, von den als Geistlicher übernommenen Pflichten befreit zu werden. Ueber diese im einzelnen Falle stattfindende Einwilligung oder Dispensation spricht Hr. Lang am Schlusse seiner Abhandlung; allein kurz. Wir wünschen darum, daß derselbe bei Fortsetzung seiner Untersuchungen umfassend auch über diesen Punkt und alle dahin gehörigen Fragen, namentlich auch über die: wem? die Befugniß der Dispensertheilung zukomme, mit genauer Berücksichtigung der Literatur sich verbreite. Zugleich drückt Ref. aber auch seinen Wunsch aus, daß Hr. Lang recht bald über das Laisiren weiter handeln und uns in den Stand setzen möge, in möglichst kurzer Zeit die Resultate seiner schätzbaren gelehrten Forschungen in einer so wichtigen Materie vollständig kennen zu lernen. Ref. wird alsdann vielleicht auch seine Ansichten über denselben Gegenstand in dieser Zeitschrift bekannt machen.

F.

Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie; in Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungs-Bullen und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. Von Dr. Andreas Müller, Domvikar zu Würzburg. In fünf Bänden. Zweiter Band, D — F. VI und 601 Seiten. Dritter Band, G — L. VIII u. 521 S., beide Würzburg in der Etlinger'schen Buch- u. Kunsthandlung 1830. Vierter Band. M — S. X u. 660 S., ebendaselbst 1831.

Fünfter Band. T — Z. III u. 582 nebst 34 S. Generalregister und Nachträge, desgl. 1832. gr. 8.

(Preis des ganzen Werkes: 5 Bd. fl. 13. 30 kr,)

Nachdem wir mit dem ersten Bande des angezeigten Werkes, das um das Kirchenrecht sich interessirende Publicum bereits (Annalen Heft 2, S. 171—183) bekannt gemacht haben, lassen wir eine Beurtheilung der vier übrigen Bände folgen, um jenes auch von diesen bald in Kenntniß zu setzen, und wenden uns, da wir früher schon das, was wir an dem ganzen Werke im Allgemeinen rühmen zu müssen glauben, ausgesprochen haben und das, was ebenso im Allgemeinen an demselben sich ausstellen lassen dürfte, am Schlusse unserer Anzeige bemerklich zu machen beabsichtigen, gleich zu manchen Einzelnheiten dieser vier Bände.

Einer der ersten Artikel des zweiten Bandes, den Recensent zugleich sehr lobenswerth gearbeitet findet, ist der über die Dechanten auf dem Lande, und Recensent bedauert, daß ein kleiner Irrthum am Schlusse desselben hervortritt. S. 24, heißt es nemlich: „Im Großherzogthume Hessen bestehen geistliche Inspektorate" dies ist nun rücksichtlich der protestantischen Kirche des Großherzogthums, allerdings vom Jahre 1777 bis zum Jahre 1832 der Fall gewesen. Allein in der katholischen Kirche fanden sich und finden sich noch die Landdecanate. Ueber den Wirkungskreis der protestantischen geistlichen Inspektoren, gibt zunächst die „Inspektionsordnung für das Fürstenthum Hessen-Darmstadt von 1777" Aufschluß. Durch das Edict vom 6. Juny 1832 wurden aber (Art. 13) an Stelle der seitherigen Inspektoratsbezirke, Dekanatsbezirke verordnet und (Art. 15 — 19) Stellung und Funktionen der (protest.) Dekane neu fixirt. Die jüngste Eintheilung der Diöcese Mainz in 17 Decanate, findet sich in der (Heft 1, S. 236—241 der Annalen abgedruckten) bischöflichen Verordnung vom 16. Juli 1830 (die dem Verfasser nicht bekannt seyn konnte) und einer neuen Instruktion für die katholischen Dekane, sieht man entgegen.

Sehr umfangreich ist der Artikel: „Domkapitel". Zuerst gibt der Verfasser eine ausführliche geschichtliche Uebersicht des Organismus und anderer Verhältnisse der Domcapitel. Besonders (vielleicht etwas zu) lange verweilt er bei Chrodogang's Regel. Was der Verfasser sagt, ist im Ganzen gut, wenn auch Recensent z. B. der Angabe, daß die Bischofswahlen bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts gemeinschaftlich von dem Volke und den Ministerialen vorgenommen worden, und dies gewährt, bis Innocenz **III**. das Wahlrecht den Domcapiteln überlassen habe, — nicht beitreten kann. Bekanntlich wurden die Bischofswahlen ursprünglich, und mit mannichfachen Unterbrechungen und Beschränkungen durch Kaiser und Könige, die sich in die Wahlen einmischten, oder geradezu selbst die Bischofsstühle vergaben, auch in der Folgezeit, von Clerus und Volk vorgenommen. Bekannt ist der 49jährige Investiturstreit, und dessen Beendigung durch das Wormser Concordat (vom 23. October 1122). Durch dieses nun war das Wahlrecht der Bischöfe in die Hände der Domcapitel gekommen, wenn gleich auch in der nächsten Folgezeit die deutschen Kaiser wieder die Wahlfreiheit der Domstifter zu beschränken suchten, und wirklich, zum Theile sehr bedeutend, beschränkten; so daß endlich zwischen Otto **IV**. und Innocenz **III**. (1209) ein förmlicher Vertrag, wornach ersterer vollkommene Wahlfreiheit der Domstifter versprach, abgeschlossen wurde.

Der Rechte der Domcapitel erwähnt der Verfasser nach der gewöhnlichen Classificirung, wobei das Streben desselben, recht vollständig zu handeln, unverkennbar ist. Doch hätte Recensent bei Angabe der Rechte, welche den Domcapiteln bei besetztem bischöflichen Stuhle zustehen, und insbesondere bei Aufzählung der Fälle, in welchen der capitel'sche Consens zur Rechtsbeständigkeit der vom Bischofe beabsichtigten Handlung nothwendig ist, die Veräußerung und Verpfändung von zur Domkirche gehörenden Sachen, nicht als Beispiel des Grundsatzes: daß, wenn der Zustand der Kirche eine wesentliche Veränderung erleiden solle, die Einwilligung des Capitels nothwendig sey, angeführt, sondern unter einer eigenen Nummer bemerkt: daß der Consens

ferner bei Verwaltung und Verwendung des zur Domkirche gehörenden Vermögens und bei Veräußerungen einzelner Vermögenstheile erfordert werde. Der weiter als hierher gehörig vom Verfasser aufgezählte Fall: „bei Uebertragung der Kirche anheimgefallener Lehen" ist zu streichen, indem in der nächstfolgenden Nummer vom Verfasser gesagt wird: der Consens sey auch, wenn eine neue Vergebung eines Kirchen-Lehens stattfinden solle, falls dieses nicht ein **bonum infeudari solitum**, Bedingung der Gültigkeit des Geschäfts; denn heimgefallene Lehen sind **bona infeudari solita**, im Gegensatze derjenigen Kirchengüter, welche noch nie in dem Lehensnexus gestanden haben, und nun in denselben gelangen sollen; weswegen die Verleihung einer solchen Sache zu Lehen, die erste Belehnung, und die Sache selbst neues Lehen genannt wird. Wenn nun an die Domkirche ein Lehen zurückfällt, eine sogenannte Lehensapertur eintritt, so kann der Bischof, ohne daß er hierzu des capitel'schen Consenses bedürfte, so lange, als das Lehengut noch nicht mit dem kirchlichen Vermögen wieder vollkommen verschmolzen worden ist, eine weitere Belehnung mit jenem, vornehmen, dasselbe von neuem zu Lehen verleihen, und zwar ohne daß die übrigen zu der ersten Belehnung nothwendigen Formalitäten beobachtet werden müssen, (**II. Feud. 55,** und **cap. 2. X. de feudis III, 20**) vorausgesetzt, daß bei dieser Wiederbelehnung (Reinfeudation, **infeudatio ulterior**) keine der Kirche nachtheiligere Bedingungen, als bei der ersten Belehnung, gestellt werden. Das Letztere, was doch **conditio sine qua non** ist, wird gewöhnlich in unsern kirchenrechtlichen Werken anzugeben unterlassen. Es wird daher immer zur ersten Belehnung die Einwilligung des Capitels erfordert. Dann wäre noch anzuführen gewesen, daß der Consens des Capitels in allen wichtigen Angelegenheiten nothwendig sey, in welchen nicht durch ausdrückliche Bestimmung der Gesetze, blose Berathung des Bischofs mit dem Capitel, als hinreichend bezeichnet worden.

Zu den Fällen, in welchen blos der Rath des Capitels erforderlich erscheint, gehören, außer den vom Verfasser ange-

gebenen, namentlich auch: Dispensationen und Confirmationen, die Weihung der Geistlichen und die Ansagung einer Diöcesan-Synode.

Daß das Capitel **sede vacante** auch Resignationen **in favorem tertii** und Vertauschungen von Beneficien genehmigen könne, wie unser Verfasser dies behauptet, glaubt Recensent läugnen zu müssen, wenn der Verfasser nicht etwa solche Pfründen meint, welche vom Bischofe und dem Capitel gemeinschaftlich vergeben werden.

Recht genau hat der Verfasser über die Verhandlung der Geschäfte des Domcapitels sich verbreitet. Nicht hier, sondern im Artikel **Canonici** oder Domherrn, hätte aber Recensent über die zu einem Domherrn erforderten Eigenschaften, über Residenzpflicht und Einkünfte eines solchen und über mehreres Andere gehandelt, da nach Recensentens Erachten hier blos von dem Domcapitel als juristischer Person, als einem Körper, gesprochen werden sollte. Dasselbe gilt ebenso, wie den gemeinrechtlichen Grundsätzen, den vom Verfasser genau berücksichtigten particularrechtlichen. Wohl am wenigsten gehört hierher, was der Verfasser am Schlusse des Artikels über die protestantischen Stifter gesagt hat. Hierüber wäre etwa im Artikel Stifter zu handeln.

Einen großen Theil des Inhaltes dieses Bandes, bilden die verschiedenen über die Ehe handelnden Artikel.

Es ist hierüber Seite 202 — 430 die Rede. Im Artikel „Ehe“ entwickelt der Verfasser, wie nothwendig, zuerst den Charakter der Ehe, und schließt hieran die Begriffsbestimmung an. Das Wesen der Ehe findet unser Verfasser in der dauernden innigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten; die physische Geschlechtsgemeinschaft stellt derselbe auf einen untergeordneten Standpunkt. Was zum Wesen der Ehe gehöre, ist bekanntlich sehr bestritten. Nach unserer Meinung ist die Frage, was die Ehe sey? dahin zu beantworten: die Ehe in ihrer Vollkommenheit ist nach der heiligen Schrift und der kirchlichen, wie auch der weltlichen christlichen Gesetzgebung, eine durch Liebe hervorgegangene Vereinigung zweier Personen verschiedenen

Geschlechts, zur innigen dauernden Gemeinschaft des Lebens, und zur naturgemäßen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Daß letzterer Zweck weniger als ersterer von der christlichen Kirche beachtet worden, muß Recensent läugnen. Dagegen ist nach der Kirchengesetzgebung zu behaupten, daß doch eine Ehe existiren könne, wenn auch jene Lebensgemeinschaft nicht eine solch' unzertrennte, oder die Ausübung des Beischlafes gar nicht möglich ist. In solchen Fällen ist die Ehe aber eine unvollkommene, und deren Sanction ging hervor durch die Rücksicht, daß es viele Lebensverhältnisse gebe, in welchen eine vollkommene Ehe nicht möglich erscheint, oder auch die Erreichung beider Zwecke denen, die sich verbinden wollen, kein Bedürfniß ist, oder daß sie auf den Beischlaf lieber verzichten, um der Gemeinschaft des Lebens sich zu erfreuen, als getrennt von einander zu leben, oder mit einer Person eine Ehe einzugehen, mit welcher vereinigt sie beide Zwecke der Ehe zu erreichen vermöchten; — und daß in Fällen dieser Art es weit besser sey, die Ehe, wenn auch als unvollkommene, zu erlauben, als eine solche zu untersagen. Als wesentlich, d. h. als ein Erforderniß, ohne welches eine Ehe gar nicht bestünde, kann aber weder die dauernde innige Lebensgemeinschaft, noch die vernunftmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes angesehen werden; sonst ließe sich nicht erklären, warum auch, wenn der Beruf des Ehemannes denselben nur wenige Tage lang während des Jahres, ja sogar mehrere Jahre lang nicht mit der Gattin leben läßt, doch zwischen diesen eine Ehe bestehen könne, so wie, daß bei obwaltender Impotenz Eines der Nupturienten eine Ehe zwischen denselben möglich sey. Daß insbesondere die Geschlechtsvereinigung nicht in den Hintergrund gestellt worden, ergibt sich am besten daraus, daß bekanntlich wegen Impotenz eine Nichtigkeitserklärung erfolgen kann, während die Kirche kein Verhältniß, wodurch die Lebensgemeinschaft der Ehegatten, und sey es auch voraussichtlich für immer, aufgehoben wird, an und für sich als Aufhebungsgrund der Ehe gelten läßt, und daher die Ehe sogar dann, wenn der Gatte z. B. auf lebenslang in's Zuchthaus verurtheilt wäre, bestehen bleiben soll, und selbst,

wenn zur Zeit der Eingehung der Ehe mit Bestimmtheit erhellt, daß die Gemeinschaft des Lebens nur ausnahmsweise unter den Nupturienten werde gepflogen werden, dennoch zur Ehe dieselben gelangen können. Hieraus ergibt sich also, daß man, statt sich mit der Bestimmung, was wesentlich und was außerwesentlich bei der Ehe sey, abzumühen, am Besten und Einfachsten eine vollkommene und unvollkommene Ehe unterscheide. (Später, S. 216, sagt der Verfasser: „der Hauptzweck der Ehe bleibt immer die sittliche Befriedigung des Geschlechtstriebes und die Erzeugung und Erziehung der Kinder.")

Nachdem nun der Verfasser entwickelt, daß die Ehe, als ein mehr religiöses wie weltliches Verhältniß, weit eher zum Ressort der Kirche, als des Staates gehöre, untersucht er, was nach katholischem Lehrbegriffe die Ehe enthalte. Wer? **minister sacramenti** bei der Ehe sey, worüber der Verfasser gleich darauf sich verbreitet, ist bekanntlich sehr controvers. Unser Verfasser hält den Priester dafür, zugleich gegen die Meinung, daß die Nupturienten selbst Spender des Sakraments seyen, sich erklärend. Was den vom Verfasser gegen letztere, jetzt die gewöhnlichere, Meinung zuerst angegebenen Grund anbelangt, daß hier eine Anomalie in Vergleich zur Ausspendung der andern Sakramente sich zeige, so kann Rec. denselben nicht für bedeutend ansehen. Da nirgends gesagt ist, daß ohne alle Ausnahme der Priester die Sakramente spenden solle, so kann ohne Anstand eine Ausnahme von der Regel: daß der Priester **minister sacramentorum** sey, obwalten. Ueberdies hat das Sakrament der Ehe viel Eigenthümliches. Den ferneren Einwand des Verfassers, daß nach der zweiten Meinung Stumme das Sakrament „weil sie die sakramentalischen Worte nicht aussprechen können" gar nicht zu empfangen im Stande wären, kann Rec. noch weniger gelten lassen; denn daß der eheliche Consens mündlich erklärt werden müsse, ist nicht vorgeschrieben. Bei stummen Personen kann nun derselbe schriftlich, oder in Ermangelung von Schreibkunde, auch durch Zeichen erklärt werden, wenn man nur hinreichende Sicherheit der Bedeutung hat, welche solche Personen jenen geben wollen. Wenn alsdann der achtbare

Verfasser für die ihm als die richtigere scheinende Meinung ferner anführt, daß Paulus, I. Corinth. 4, 1. die Priester die Ausspender der Geheimnisse Gottes nenne, so hält auch dies Rec. für nur von geringem Gewichte, weil, da die übrigen sechs Sakramente von den Bischöfen und Priestern gespendet werden, als Regel Paulus dies recht wohl sagen konnte, ohne den Fall des Ehesakraments auch hierunter zu begreifen. Noch weniger aber findet Rec. darin ein Argument für die vom Verfasser vertheidigte Ansicht, daß die priesterliche Einsegnung schon sehr frühe in der Kirche sich finde, und bis auf unsere Tage fort beobachtet werde; denn, wie auch Heft 2. S. 182 dieser Annalen bemerkt worden ist, die priesterliche Einsegnung erscheint noch nach dem Ausspruche des Tridenter Concils, nicht als etwas Wesentliches zur Eingehung der Ehe. Sie kann unterbleiben und doch wird das Sakrament der Ehe empfangen. Hieraus ergibt sich wohl am Einfachsten, daß aus diesem liturgischen Akte für jene Meinung nichts entnommen werden könne.

Nicht übersehen werden darf auch die ganze Rolle, welche bei Eingehung der Ehe dem Priester zugetheilt ist. Er soll die stattgefundene Vereinigung der Ehegatten beurkunden, und selbst wenn derselbe keine Silbe bei Erklärung der Nupturienten spricht, überhaupt in gänzlicher Passivität sich verhält, ist die Ehe, nachdem der eheliche Consens zu erkennen gegeben worden, geschlossen, das Sakrament gespendet. Dies ist auch allgemein angenommen. Ja, sogar wenn der Priester von der Erklärung der Nupturienten gar nichts hören will, z. B. ausdrücklich dagegen protestirt, wird denselben das Sakrament gespendet. Nun aber ist es ein bekannter Grundsatz, daß ohne äußere Zeichen kein Sakrament gespendet werde. Nimmt man die Meinung an, daß blos der **consensus nuptialis** der Brautleute, den Empfang des Sakraments begründe, so ist die Sache im Reinen. Die Worte sind hier das Zeichen, unter welchem den Verlobten das Sakrament zu Theil werde. Man nehme dagegen den Priester, der, selbst wenn er sich ganz passiv verhält, nicht spricht, nicht deutet, doch den Brautleuten das Sakrament ertheilen soll

Endlich möchte Rec. noch hervorheben -- was ihm von

großer Wichtigkeit zu seyn scheint — daß, wie allbekannt ist, vor dem Tridenter Concil es eine Menge Ehen gab, bei deren Eingehung gar keine priesterliche Mitwirkung statt fand, und daß zur Gültigkeit der Ehe überhaupt nur der consensus partium erfordert wurde. Die sponsalia de praesenti, von denen so viele Stellen im corp. jur. canon. sprechen, sind nichts Anderes, als formlos eingegangene Ehen. Und doch ist niemals bezweifelt worden, daß auch solche — bis zu den Vorschriften der Tridentiner Kirchenversammlung — als Sakramente zu betrachten; während, wenn der Priester Spender des Ehesakraments wäre, dies geradezu als unmöglich sich darstellen müßte.

Der namentlich in praktischer Hinsicht mit vorzüglicher Sorgfalt gearbeitete Art. „Ehe-Dispensationen" würde mehrere Bemerkungen des Rec. hier veranlaßt haben, wenn nicht der Raum ihn verhinderte. Wie es um die Dispensationsgewalt des Papstes (bei Ehehindernissen) rücksichtlich ihrer Begründung stehe, kann natürlich hier nicht geprüft werden. Nach Rec. Erachten hätte aber gleich Anfangs der Verfasser scharf hervorheben sollen, daß nach der spätern kirchlichen Disciplin und auch jetzt noch, theils, und zwar vorzüglich, dem Papste, theils dem Bischofe das Recht der Dispensations-Ertheilung in diesen Fällen zustehe. Auch kann Rec. die Meinung des Verfassers: daß, wenn in demselben Falle ein Ehehinderniß, von welchem der Papst dispensire, und eines, von dem zu dispensiren dem Bischofe zukomme, obwalte, man mit Umgehung des Bischofs, von beiden beim Papste Dispensation nachzusuchen vermöge, nicht theilen; um so mehr, als bekanntlich in den ersten Jahrhunderten blos die Bischöfe von Ehehindernissen dispensirten, die durch die päpstlichen Reservationen denselben zugefügte Beschränkung jedenfalls strikt zu erklären ist, und überhaupt die Ertheilung der Dispensationen von Seiten des Papstes in casu episcopali, eine Kränkung der bischöflichen Gerechtsame enthielte. Das, was der Verfasser als particularrechtliche Grundsätze über Ehedispensationen mitgetheilt hat, wird nun, nach Wiederherstellung des Episcopats in Deutschland, einige Modificationen erleiden müssen.

In dem Artikel „Ehe-Hindernisse“ hat der Verfasser fast ausschließlich die Frage, und zwar gründlich, erschöpfend und richtig beantwortet, wem das Recht, Ehehindernisse zu statuiren, gebühre? Die einzelnen Ehehindernisse selbst, deren Eintheilungen noch in diesem Artikel genannt worden sind, gibt der Verfasser in einzelnen Artikeln an, was Rec. nicht gethan haben würde. Im Artikel „Ehescheidung“ sucht der Verfasser mit vieler Gründlichkeit und Belesenheit die Unauflößbarkeit der Ehe nach katholischen Grundsätzen, auch im Falle eines Ehebruchs von Seiten der Ehefrau, darzulegen. Der Verfasser betrachtet die Unauflößbarkeit als Glaubenssatz, was bekanntlich ebenfalls sehr bestritten ist. Auch die Streitfrage: ob zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten eine Ehe möglich sey, berührt der Verfasser und verneint dieselbe. Ob mit Recht? hierüber, vielleicht bald, an einem andern Orte dieser Zeitschrift. Dagegen möchte Rec. bemerken, daß nach seiner Ansicht eine von Katholiken gültig eingegangene Ehe, vermöge der Gesetze außer durch den Todt und dem vom Verfasser angegebenen Falle des Eintritts Eines der Gatten ins Kloster, bei noch nicht consumirter Ehe, auch dann, wenn Einer derselben sich des Ehebruchs schuldig machte, oder vom christlichen Glauben abgefallen (**ob fornicationem spiritualem**) und der andere Ehegatte eine höhere Weihe empfängt, oder die Mönchsgelübde ablegt, — ganz aufgehoben werden könne, ohne daß jedoch dem Schuldigen es verstattet wäre, eine andere Ehe einzugehen. **cap. 15. 16. 21. X. de convers. conjugator. III., 32.** Ebenso kann gänzliche Scheidung erfolgen, wenn einer von zwei nichtchristlichen Ehegatten das Christenthum angenommen, und der nichtchristliche deswegen den ehelichen Frieden stört. Daß nicht, wie es Ansicht des Verfassers ist, blos die Praxis in solchem Falle die Ehescheidung **a vinculo** erkenne (was ohnehin nicht allgemein zu seyn scheint,) sondern auch die Worte der Gesetze für die Zuläßigkeit einer solchen sprechen, hierüber verweis't Rec. auf diese Annalen Heft 1., S. 106 — 119, wo auch die auf diese Frage sich beziehende Literatur angegeben ist. Zu der vom Verfasser, rücksichtlich der

Unauflößbarkeit der Ehe der Katholiken, angegebenen Literatur gehört noch und zwar vorzüglich: **Binterim, collectio dissertat. elegantiorum de matrimonii vinculo in casu adulterii etc. Dusseldorpii 1807.** Der vom Verfasser hier angegebene (noch in den Artikel Ehehindernisse gehörende) Begriff von absoluten und relativen Ehehindernissen, ist nicht bestimmt und deutlich genug. Rec. verweis't der Kürze wegen auf Walter Lehrb. §. 313. Der Satz S. 315, daß die Herausgabe von gemeinschaftlichen Urkunden, abgesehen vom Nullitätsprocesse nicht gefordert werden könne, ist zu streichen, da bekanntlich gerade die Gemeinschaft der Urkunde den Besitzer zur Edition an denjenigen, mit dem ihm dieselbe gemeinschaftlich ist, verbindet. Als Grund, aus welchem eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett auf Lebenszeit statt finden kann, nennt der Verfasser einzig den Ehebruch. Rec. enthält sich weiterer Bemerkungen hierüber, da hierzu es an Raum gebricht.

Hinsichtlich der vom Verfasser über die Ehescheidung bei den Protestanten wegen böslicher Verlassung ausgesprochenen Grundsätze, verweis't Rec. denselben auf die hierüber in dieser Zeitschrift Heft 1. S. 101 — 153 von Lippert gelieferte Abhandlung. Die particularrechtlichen Notizen sind sehr lobenswerth. Sehr fleißig und gründlich bearbeitet ist der durch eine großentheils sehr detaillirte Darstellung bedeutend umfangreiche Artikel „Eheverlöbnisse."

Rücksichtlich der bekannten Eintheilung der Sponsalien in **de praesenti** und **de futuro**, hätte schärfer hervorgehoben werden müssen, daß erstere keine Verlöbnisse, sondern nur eine formlose Ehe begriffen hätten, und daß blos **sponsalia de futuro**, das seyen, was wir mit dem Namen Verlöbnisse oder Eheversprechen belegen. Die berührte Eintheilung der Sponsalien zeigt, daß, wie schon oben angedeutet worden, früher auch ohne gewisse Formalitäten eine Ehe eingegangen werden konnte und — was das Wichtigere für uns hier ist — daß früher dem Abschlusse der Ehe kein Verlöbniß vorherzugehen brauchte. Durch die Vorschrift des Tridenter Concils: daß alle gegen die von ihm festgesetzte Form eingegangene Ehen, als nichtig

zu betrachten und daß jeder Ehe eine dreimalige Proclamation in der Kirche vorhergehen müsse, wurden die Eheverlöbnisse verallgemeinert. Zwar verordnete schon Innocens **III.** 1216 (**cap. 3. de clandest. desponsat. IV, 3.**) daß überall die Verlobten proclamirt werden sollten. Da aber die ohne alle Form eingegangenen Ehen, wenn auch wiederholt als unerlaubt, doch nicht als ungültig von Innocenz **III.** erklärt worden waren, so mußten natürlich der Fälle auch in der Folgezeit viele sich ereignen, in denen kein Verlöbniß, sondern gleich eine formlose Ehe, auch ohne vorgängige Proclamation, abgeschlossen wurde. Wer keine Lust hatte, öffentlich eine Ehe einzugehen, gegen dessen Interesse war es auch, daß sein Vorhaben, der Abschließung einer Ehe, öffentlich bekannt gemacht werde. Dies mußte sich ändern, als das Tridenter Concil die vorhin berührte Form der Ehe statuirte. Diese Form mußte einmal beobachtet werden; auf die Proclamationen sollte man auch strenge sehen, und so war der Abschluß eines Verlöbnisses von selbst gegeben. Wurde auch in der Folge immer häufiger, von zwei oder selbst von allen Proclamationen Dispense ertheilt, so mußten doch bei dem Nachsuchen um solche, die Petenten als Brautleute sich erklärt haben. Ueberdies kamen bald von Seiten der weltlichen Gewalt noch Vorschriften über die bei Verlöbnissen zu beobachtende Form hinzu.

Die vom Verfasser angegebene Eintheilung der Verlöbnisse in öffentliche und Winkelverlöbnisse, muß Rec., als eine auf das gemeine Recht gegründete, in Abrede stellen; denn der **can. 2. Caus. XXVII. q. 2.** sagt ausdrücklich: »**Sufficit secundum leges eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur.**« Es ist also nach kanonischem Rechte gar keine Form zum Abschlusse der Verlöbnisse nothwendig. Particularrechtlich ist aber eine solche bekanntlich meist vorgeschrieben. Darum gibt es auch nur particularrechtlich die vom Verfasser erwähnte Eintheilung. (Einige andere Bemerkungen unterläßt, des Mangels an Raum wegen, Rec.) Daß, wie der Verfasser angibt, und allgemein angenommen wird, nach kanonischem Rechte der ohne gerechten Grund vom Verlöbnisse zurücktretende Ver-

lobte, vermittelst Zwangs zur Eingehung der Ehe mit seinem seitherigen Verlobten, angehalten werden könne, scheint zwar allerdings richtig zu seyn, wenn man die Inscriptionen der verschiedenen hierher gehörigen Gesetzesstellen ins Auge nimmt. Allein gerade die des **cap. 2. X. de sponsalib. IV., 1.** ist irrig. Jedenfalls hat sich nun fast allenthalben die Praxis, zum Theile auch die neueste particulare Legislation aus sehr triftigen Gründen dahin entschieden, daß kein Zwang, sondern nur eine Klage auf Entschädigung gegen den untreuen Verlobten stattfinden solle. Darum kann denn auch da, wo dieser Grundsatz gilt, ein bestehendes Verlöbniß bei dem Abschlusse einer Ehe mit einer andern Person, als **impedimentum matrimonii impediens** nicht mehr betrachtet werden.

Die Bemerkung des Verfassers, daß einmal gültig abgeschlossene Verlöbnisse, so lange sie fort bestehen, spätere nichtig machen, ist durch **cap. un. pr. de spons. et matr. in VI to. IV., 1.** erzeugt worden. In dieser Dekretale ist aber nicht von Verlöbnissen, sondern von formlos eingegangenen Ehen (**sponsalia de praesenti**) die Rede, wie durch die in derselben vorkommenden Worte, wornach diese **sponsalia** selbst durch eine spätere öffentlich abgeschlossene Ehe nicht aufgehoben werden sollen, vielmehr letztere als nichtig erschiene, genügend erhellt; da bekanntlich nirgends die Verlöbnisse als Nichtigkeitsgrund der Ehe angesehen sind, wie auch gleich darauf der Verfasser selbst richtig anführt. Dagegen sagt Innocenz **III.** in **cap. 22. X. de spons. IV., 1.** es solle der Verlobte, der sich, während sein erstes Verlöbniß noch bestehe, mit einer andern Person weiter versprochen habe, angehalten werden, daß er das erste Verlöbniß erfülle. Allein wenn die gerichtliche Auflage dieser Art, nicht fruchtet, so kann er mit seinem zweiten Verlobten eine Ehe abschließen, **cap. 17. X. eod.** und, wie vorhin bemerkt wurde, seinen ersten muß er, wegen Verletzung des Versprechens, entschädigen. Daß der vor Abschluß des Verlöbnisses von dem Verlobten begangene außereheliche Beischlaf, kein Grund sey, vom Verlöbnisse abzugehen, wie Verfasser mit Recht bemerkt, ist ausdrücklich bestimmt in **cap. 25. X. de jurejurando II., 24.**

Dagegen kann Rec. dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er glaubt: das durch die mit einer andern Person abgeschlossene Ehe aufgehobene Verlöbniß äußere sich wieder wirksam, wenn der Gatte des vom ersten Verlöbnisse Zurückgetretenen gestorben, der von ihm früher verlassene Verlobte noch unverheurathet lebe und wegen seines Rücktritts von ihm noch nicht entschädigt worden, und daß ersterer auf Grund des früheren Verlöbnisses, von dem Verwittweten verlangen könne, mit ihm jetzt eine Ehe einzugehen. Rec. verweis't für die entgegengesetzte Meinung auf Frey, Commentar Thl. **III.** §. 124 S. 204 und Egger's Bemerkung zu Stapf, Pastoralunterricht S. 32. Auch kann Rec. nicht schon eine Reise nach entferntem Lande an und für sich, als legalen Grund vom Verlöbnisse zurückzutreten, ansehen; sondern dies erst dann, wenn der Bräutigam hinter dem Rücken der Braut (heimlich) sich wegbegeben hat. Dies sagt **cap. 5. X. de sponsalib. IV., 1.**

Wenn — dies möchten wir zum Schlusse dieses Artikels bemerken — der Verfasser bei Angabe der Particularrechte (die recht gut berücksichtigt sind) sagt, daß im „Hessen-Darmstädtischen„ eine sogenannte weinkäufliche Copulation bei den Verlöbnissen statt finde, so wollte er ohne Zweifel hiermit nur die zum früheren Fürstenthume Hessen gehörenden Landestheile, keineswegs auch die neuen, mit jenen das Großherzogthum Hessen bildenden, meinen. Um Mißverständnissen zu begegnen, hätte dies aber genauer bezeichnet werden können.

Ueber die gemischten Ehen hat sich der Verfasser zwar nicht sehr ausführlich, aber doch hinreichend verbreitet, um zu zeigen, daß von den ersten Jahrhunderten, bis auf unsere Tage herab, die katholische Kirche die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken stets mißbilligt habe; dagegen solche Verbindungen meist von Seiten der deutschen Staaten als erlaubte in Schutz genommen worden. Es zeigt sich also hier offenbar eine Collision zwischen der Legislation der kirchlichen und weltlichen Gewalt. Am meisten in der Enge sieht sich der den beiden Gewalten untergebene Geistliche. Welchen Vorschriften soll er gehorchen? Es erhellt, daß es hier wieder darauf ankomme, ob der Staats-

zweck dem kirchlichen vorgehen müsse, oder umgekehrt (die praktische Unbrauchbarkeit des sogenannten Coordinationssystems springt bei dieser Frage abermals in die Augen). Im ersteren Falle sind natürlich die Vorschriften, die von Seiten der weltlichen Gewalt (aus Gründen für das Staatswohl) ergingen, auch von dem Geistlichen zu befolgen. Unter die Literatur zu diesem Artikel gehört namentlich noch die mit großer Derbheit geschriebene Schrift: Ueber die gemischten Ehen. Stuttgart 1827. Die neueste Abhandlung hierüber, von Gengler, konnte der Verfasser noch nicht berücksichtigen.

Besonders auszeichnen in diesem zweiten Bande muß Rec. noch den Artikel „Festtage".

Im dritten Bande möchte Rec. zuerst bei den von Gelübden handelnden Artikeln etwas verweilen. Nach unserer Ansicht ist der bei dem Gelübde geltende Grundsatz: daß das Gelobte besser, (von höherem, religiösen oder sittlichen Werthe) seyn müsse, als das Gegentheil, (das, was unterlassen wird,) gleich in den Begriff vom Gelübde aufzunehmen, und also gewissermaßen an die Spitze zu stellen. Der Verfasser hat allerdings diese Bedingung der Gültigkeit des Gelübdes ins Auge gefaßt, allein mehr nebenbei berührt. Es scheint aber jene um so schärfer hervorgehoben werden zu müssen, je mehr man im gemeinen Leben irrige Ansichten rücksichtlich des Gegenstandes eines Gelübdes antrifft. Faßt man ins Auge, daß nur ein **bonum melius** Object des Gelübdes seyn könne, dann wird man nicht mehr glauben, daß z. B. ein sogenanntes Gelübde: nicht mehr zu tanzen, zu reiten, keinen Tabak mehr zu rauchen, mit keinem Frauenzimmer mehr zu sprechen u. s. w. wirklich ein Gelübde sey.

Die Verschiedenheit des Gelübdes hinsichtlich der Erzwingbarkeit des Gelobten, je nachdem jenes als persönliches oder dingliches sich darstellt, hat der Verfasser nicht in Betracht genommen. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Punkt eigentlich der wichtigste in der Lehre vom Gelübde sey. Daß die Erfüllung eines einfachen persönlichen Gelübdes (als Regel) von den Vorstehern der jüdischen Kirche erzwungen werden konnte, da dieselben im Auftrage Gottes das ihm geleistete Ver-

sprechen zu exequiren, sich berechtigt glaubten, ist bekannt. Daß man auch in der christlichen Kirche es nicht blos als höchst sündhaft ansah, ein simples Gelübde, wo die Möglichkeit der Erfüllung vorhanden war, unerfüllt zu lassen, sondern auch selbst zwangsweise den Säumigen oder der Leistung des Gelobten sich Weigernden hierzu anzuhalten, sich verbunden erachtete, ist eben so bekannt. Auch die Verordnungen des kanonischen Rechts sind in diesem Geiste erlassen. Heut zu Tage wird man freilich zum Theile von andern Ansichten ausgehen, und die Leistung eines einfachen persönlichen Gelübdes auf dem Zwangswege nicht wohl herbeizuführen suchen, obschon der Geistliche, in der Beichte, wenn der Gelobende die Nichterfüllung des gethanen Gelübdes bekennt, die geeignete Rücksicht hierauf eintreten zu lassen, nicht ermangeln kann; denn daß die katholische Kirche die Nichterfüllung des Gelübdes als etwas Sündliches ansehe, kann, auch wenn jener Zwang zur Leistung im Allgemeinen weggefallen ist, der im Beichtstuhle fungirende Priester nicht ignoriren.

Anders dagegen verhält es sich mit dem sogenannten dinglichen Gelübde, dem Gelübde, welches zum Vortheile eines Dritten abgelegt worden ist. Hatte jemand z. B. gelobt, der verarmten Kirche in A. 5000 fl. als Fond anzuweisen, so erhält unzweifelhaft der Kirchenvorstand ein Klagerecht auf Erfüllung dieses Versprechens gegen den Gelobenden. Die Hauptgesetzesstellen, welche hierher gehören, sind **fr. 2. pr.** „**Si quis rem aliquam voverit, voto obligatur**“ und **§. 2. i. f. D. de pollicitationibus L., 12.**; denn das **cap. 6. X. de testamentis III., 26.** welches man gewöhnlich noch allegirt, spricht eine Verbindlichkeit der Erben aus, die dinglichen Gelübde des Erblassers noch zu erfüllen; und das **cap. 18. X. de censibus III., 39.** erklärt es als Pflicht der Nachfolger derjenigen, welche für sich und ihre Successoren die Errichtung eines gewissen Gegenstandes gelobt haben, denselben fort zu leisten. (Es ist also hier auch vom dinglichen Gelübde die Rede.)

In dieser höchst interessanten Stelle wird nemlich auf folgenden Vorfall Bezug genommen. Der König Ramir oder

Ranemir I. von Spanien, welcher einen Tribut von 100 ausgezeichnet schönen Mädchen an den Mauren König Abderahman ferner zu entrichten sich weigerte, war mit letzterm hierdurch in einen Krieg verwickelt worden. Ramir I. hatte die ganze streitfähige Mannschaft Spaniens unter seinen Fahnen versammelt; Abderahman ungeheuere Massen herangeführt. Die Heere trafen zwischen Alverda und Clavijios zusammen. Nachdem der Kampf beiderseits mit fürchterlicher Erbitterung, bis die Nacht hereinbrach, gewährt, mußte Ramir mit seinem durch großen Verlust bedeutend geschwächten Heere nach Clavijios sich zurückziehen. Angstvoll sah Ramir dem folgenden Tage, an welchem Spaniens Schicksal entschieden werden sollte, entgegen. Als er endlich eingeschlummert war, erschien ihm der Apostel Jacob, Spaniens Schutzpatron, ihm, daß er am kommenden Tage für Spaniens Befreiung selbst an der Spitze des Heeres kämpfen werde, und Sieg über Abderahman's Heere verheißend. Ramir I. theilte sogleich den Erzbischöfen und andern Prälaten, welche dem Heere gefolgt waren, die Erscheinung mit, und diese dankten inbrünstig Gott und dem Apostel für diesen wundersamen Trost. Nachdem bald hierauf das Heer geordnet, wurde in der Frühe die Schlacht mit den Mauren erneuert. Der Apostel zeigte sich, wie er Ramir versprochen, bei dem Heere, die Spanier zum Kampfe anfeuernd, die Schaaren der Saracenen aber hemmend und niederschmetternd. Er verschaffte den Spaniern den vollständigsten Sieg; in der Schlacht allein waren gegen 70,000 Feinde getödtet worden. Die Spanier berathschlagten nun über die Art und Weise, wie sie dem Apostel ihren Dank für die durch ihn erwirkte Befreiung vom Joche der Muselmänner erweisen könnten. Es ging hieraus ein Gelübde hervor, dem zu Folge von den in ganz Spanien gelegenen Ländereien eine Rate des bessern Theiles der Früchte des Jahres, nach Art der Primitien, (wie Erstlinge) und auf ähnliche Weise von dem Ertrage des Weinstockes, zum Unterhalte der Canonici im Stifte St. Jacob für alle Zeit jährlich entrichtet werden sollte. Zugleich wurde weiter bestimmt, daß dem heiligen Jacob von

allen Spaniern ein Theil (von Größe der Portion, welche auf einen Soldaten kam,) der den Saracenen in den verschiedenen Feldzügen abgenommenen Beute geopfert werden sollte.

Dies alles findet sich in einer angeblich von Ramir I. mit seiner Gemahlin Urraca, seinem Sohne, dem Könige Ordonius, und Bruder, dem Könige Garsia, im Juni des Jahres 871 ausgestellten und unterzeichneten Urkunde.[1])

Wir erblicken hier also ein Gelübde, welches ein König nicht allein für sich und seine Nachfolger leistete, sondern auch von den Prälaten Spaniens und den beim Heere befindlichen weltlichen Großen des Reiches, gleichzeitig für sich, ihre Nachfolger und für die ganze Nation abgelegt wurde, und zwar ein dingliches, weil es zum Besten des St. Jacobs-Stiftes geschah. Obgleich in der angeführten Urkunde von den Erzbischöfen und Bischöfen festgesetzt wurde: «**Si quis ad hoc scriptum, et ecclesiae B. Jacobi donativum irrumpendum venerit, vel persolvere renuerit; quisquis ille fuerit, Rex vel Princeps, rusticus, clericus vel laicus, eum maledicimus et excommunicamus, et cum Juda traditore gehennali poena damnamus in perpetuum cruciandum.**» so hatte man doch hier und dort auf dem Lande die Erfüllung dieses Gelübdes vergessen, weswegen von Seiten des päpstlichen Stuhles der Erzbischof von Compostella, Petrus, angewiesen worden war, die Säumigen gerichtlich auf Entrichtung der Rückstände zu belangen; und in dem hier in Rede stehenden **cap. 18.** von Innocenz **III.** noch die Frage über das bei Entrichtung des Getraides zu gebrauchende Maas, ihre Entscheidung erhielt.

Dieser Zwang zur Erfüllung eines dinglichen Gelübdes, kann auch nach den Grundsätzen der Protestanten, welche das persönliche Gelübde blos als Gewissenssache betrachten, gegen den die gelobte Leistung Verweigernden stattfinden.[2])

Auch hätte nach Rec. Erachten der Verfasser die Eigenheit

---

1) Abgedruckt bei **Gonzalez-Tellez, Comment. ad hoc cap.**

2) Z. B. **J. H. Böhmer, I. E. P. Lib. III. tit. XXXIV. §. XX.**

des Gelübdes überhaupt, vermöge der dasselbe bindet, obgleich von demjenigen, welchem das Versprechen gegeben worden, eine Annahme desselben nicht erfolgt ist, passend besonders hervorgehoben. Es wird angenommen, daß Gott das Versprechen acceptirt habe, weil demselben fromme Handlungen wohlgefällig sind, und überdies hat das dingliche Gelübde den Ausspruch Christi (Matthäus **XXV.**, 40.) für sich. Bei Angabe der Gründe, aus welchen ein Gelübde aufhört, hat Recensent namentlich den wegen veränderter Eigenschaft des Gegenstandes, als **bonum melius**, wenn derselbe kein solches mehr ist, vermißt. Hinsichtlich der Schlußbemerkung des Verfassers, daß zur Zeit eines Kirchenjubiläums auch Beichtväter einfache Gelübde regelmäßig verwandeln könnten, wenn in der Ausschreibungsbulle denselben diese Befugniß ausdrücklich verliehen worden, glaubt Recensent anfügen zu müssen, daß in den Fällen, in welchen die Dispensation von Gelübden nicht ausdrücklich als päpstliches Reservatrecht erklärt worden ist, also der Bischof dispensirt, (in so ferne die Umwandlung des Gelübdes nicht vom Gelobenden selbst geschehen kann) von diesem, oder durch die von ihm beauftragte Behörde, auch die Verwandlung des Gelübdes zu geschehen habe. Die Regel: «**Quicunque habet potestatem dispensandi in votis, habet etiam potestatem eadem commutandi**», [1] und zwar nicht, wie Reiffenstül glaubt, weil «**cui licet quod est plus, licet utique quod est minus,**» sondern weil in der Immutation des Gelübdes zugleich eine Dispensation von dem ersten, welches verwandelt werden soll, enthalten ist, darf nicht unbeachtet bleiben. Ein Pfarrer, oder überhaupt eine dem Bischofe untergeordnete Behörde kann aber auch in Bullen, welche das Jubiläum verkündigen, zur Umwandlung von Gelübden in solchen Fällen, darum nicht als befugt erklärt werden, weil hierin offenbar eine Beeinträchtigung des bischöflichen Rechtes enthalten wäre. Es kann also nur mit bischöflichem Einverständnisse solches geschehen. Darum ist in

---

1) S. z. B. Reiffenstuel, jus can. univ. Tom. III. Lib. III. Tit. XXXIV. no. 46.

den Fällen, in welchen der Bischof von dem Gelübde dispensiren kann, auch nicht der Papst Dispensation zu ertheilen berechtigt.

Der Artikel „geistliche Gerichtsbarkeit" hat einen bedeutenden Umfang vom Verfasser erhalten, und zwar dadurch, daß derselbe, nachdem er die Entstehung und Entwickelung der geistlichen Gerichtsbarkeit gedrängt angegeben, fast den ganzen Prozeß, das Verfahren selbst, abgehandelt hat. Natürlich konnte dies nur ganz kurz und nach Art eines Grundrisses geschehen. Recensent kann aber eben deswegen, obgleich er die gute Absicht des Verfassers, dem Nichtjuristen ein Bild des Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten zu gewähren, nicht verkennt, dieser Ausführung seinen Beifall nicht zollen. In diesem Umfange ist keine Vollständigkeit in dem Nöthigsten, und keine klare Darstellung der einzelnen Gegenstände möglich, und darum wird der nicht kundige Leser hierdurch leicht irre geführt, und auch im Ganzen nicht gehörig unterrichtet. Wer als Nichtjurist der Kenntniß des Prozesses bedarf, und die akademischen Vorträge über diesen Rechtszweig zu besuchen nicht im Stande war, unterrichtet sich am besten durch ein Studium der neuesten processualischen, mit musterhafter Klarheit und Gediegenheit abgefaßten Werke von Linde und Bayer (sowohl dessen ordentlichen Prozesses, als dessen Darstellung der summarischen). Der achtbare Verfasser möge sich also bei Bearbeitung einer zweiten Auflage seines Werkes in diesem Artikel blos auf eine Darstellung der Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, und des in den einzelnen Landen heut zu Tage Praktischen in dieser Beziehung, beschränken.

Brav gearbeitet sind die Artikel: „Glocken", „griechische Kirche", «**Hebdomada major**»; desgleichen die Artikel: „Heimlichkeit" (als Ehehinderniß) und „Installation".

In dem ebenfalls ausführlich gearbeiteten Artikel „Irrthum in Ehesachen" unterscheidet der Verfasser zur Beantwortung der Frage: wann? ist der Irrthum als Nichtigkeitsgrund der Ehe zu betrachten, wie auch andere Canonisten gethan, zwischen wesentlichem und zufälligem. Wesentlich soll der Irrthum in der Person selbst; zufällig, der in den Ei-

genschaften der Person seyn. Ersterer soll als Nichtigkeitsgrund gelten; letzterer nur in so ferne, als „die Eigenschaften auf die Person selbst zurückfallen (**error circa qualitatem vel qualitates in ipsam personam redundantes**) und vernünftigerweise verlangt werden können, oder ausdrücklich als erlaubte Bedingung in dem Ehevertrage festgesetzt worden sind. Recensent kann dieser Unterscheidung, obgleich dieselbe ziemlich gängig, nicht beipflichten. Abgesehen davon, daß er sie nicht für richtig zu halten vermag, ist schon die Bezeichnung von Irrthum in Eigenschaften, die auf die Person selbst zurückfallen, unklar, und doch soll hierdurch dem Richter ein Leitfaden bei der Beurtheilung gegeben seyn. Recensent wird an einem andern Orte seine abweichenden Ansichten mittheilen. Nur, was den Irrthum hinsichtlich der Schwangerschaft der Frau vor Eingehung der Ehe und durch einen Dritten, anbelangt, glaubt Recensent hier einige Worte anfügen zu müssen. Die Controverse, ob dieser Umstand als Nichtigkeitsgrund zu betrachten sey, ist immer noch nicht ausgekämpft. Zuletzt noch hat im 1. Hefte dieser Zeitschrift S. 60 Lauck sich, wie auch der Verfasser hier, dahin erklärt, daß der Irrthum in dieser Beziehung, die Ehe nicht als ungültig darstelle. Die Hauptstütze für diese Meinung findet man bekanntlich in **Caus. XXIX. q. 1** und in **cap. 25. X. de jurejurando II., 24.** In der ersteren Stelle (sie enthält ohnehin blos **dicta Gratiani**) heiſ't es namentlich: «**Similiter qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere**«. Weil nun, nach diesen Stellen, vor der Ehe mit Andern gepflogener Beischlaf, sogar das vage Leben als Hure, den Ehegatten, der solches erst nach eingegangener Ehe mit einer Person, welche Handlungen dieser Art verschuldete, in Erfahrung brachte, auf Nullität der Ehe zu klagen, nicht berechtigen sollen; so glaubt man, daß auch, wenn der mit Dritten vor der Ehe gepflogene außereheliche Beischlaf, erst nach Abschluß der Ehe dem Ehemanne bekannt gewordene Schwangerschaft nach sich gezogen (weil diese natürliche Folge des Beischlafs sey, also der Gesetzgeber daran

wohl gedacht haben müsse), — eine Nichtigkeitserklärung nicht ergehen dürfe.

Allein wir glauben, daß aus der Bestimmung: vor der Ehe mit Dritten von dem Gatten begangener, dem andern Ehegatten unbekannt gebliebener Beischlaf können nicht als Nullitätsgrund benutzt werden, keineswegs sich auch entnehmen lasse, daß selbst nicht wegen nun bemerkbarer Schwangerschaft der Ehefrau, eine Nullitätsklage versagt sey. Denn, obgleich Schwangerschaft eine natürliche Folge des Beischlafs ist, so läßt sich darum doch nicht behaupten, daß der Gesetzgeber, indem er vom außerehelichen Beischlafe sprach, auch den Fall hierin begriffen habe, in welchem jener Schwangerschaft der jetzigen Ehefrau nach sich gezogen hat, weil es viele Fälle gibt, und deren vielleicht die meisten sind, in welchen der außereheliche Beischlaf keine Schwangerschaft veranlaßt; und bei einer Hure, wovon die erstere Stelle ebenfalls spricht, wird eine Schwangerschaft sogar als Ausnahme betrachtet werden können. Daß der Gesetzgeber die Fälle, in welchen Schwangerschaft dem gepflogenen Beischlafe gefolgt, und die, in welchen diese nicht eingetreten ist, einander habe gleichsetzen wollen, läßt sich nur dann annehmen, wenn man außer Acht läßt, von welch' großer Verschiedenheit diese beiden Fälle, namentlich, wenn es sich um die Nichtigkeitserklärung der Ehe deswegen handelt, erscheinen. Hat der Ehegatte, der in der Meinung, daß seine Frau früher züchtig wie eine Vestalin gelebt, sie geehlicht und das Gegentheil jetzt erst gehört, so kann er ihr verzeihen, wenn ihr späteres Leben tadellos war, der Fehltritt nicht unter erschwerenden Umständen sich ereignet hatte und die Besorgniß erregt, daß er nachtheiligen moralischen Einfluß auf die jetzige Ehefrau äußern werde. Und verzeiht er nicht, so mag das Gesetz vielleicht wohl daran thun, wenn es jenes Vergehen nicht für so bedeutend erklärt, daß die Ehe angefochten werden könnte, sondern sie bestehen läßt, wie dies auch, wenn etwa eine andere Sünde aus früherer Zeit, geltend gemacht würde, geschehen müßte. Ein Hauptpunkt, der bei obwaltender Schwangerschaft nicht übersehen werden darf, ist die Gewißheit, daß der Gatte früher solch' außerehelichen Umgang wirklich gepflogen, selbst.

Wenn, und dies ist allerdings bei weitem am häufigsten, und in den Landen, wo die Untersuchung der einfachen Carnaldelicte gesetzlich untersagt ist, fast ausschließlich der Fall — dem andern rücksichtlich des sittlichen Verhaltens seines Ehegatten im besten Glauben befindlichen Gatten, durch blose Erzählung von Privaten, vertrauliche oder als Stadtgerücht, jener Umstand bekannt wurde, so kann derselbe Zweifel hinsichtlich der Wahrheit der ihm gewordenen Mittheilungen hegen, und warum sollte er es nicht, wenn er anders vor der Heirath seinen Ehegatten prüfte, und wie jeder, der das Leben kennt, berücksichtigt, wie leichtfertig Ausstreuungen gerade dieser Art geschehen; wie oft selbst das tugendhafteste Mädchen, oft gar nur um einen sogenannten Spaß zu machen, oder von einem Müßiggänger im Wirthshause, um sich da einige Wichtigkeit zu geben, und den Zechern einen Ohrenschmauß zu bereiten, verdächtigt wird; wie die nie rastende Fama vorzüglich in solcher Hinsicht stets neue Gaben spendet! Ganz anders verhält es sich, wenn der vor der Ehe mit einem Dritten gepflogene Beischlaf, durch Schwangerschaft, die der Ehemann erst nach eingegangener Ehe gewahrt, kund wird. Hier sieht sich der Ehemann außer jedem Zweifel über das frühere außereheliche Verhältniß seiner Frau; und wie kann ein Vergessen desselben von dem Ehemanne leicht erwartet werden, da dieser alltäglich durch den Zeugen jener Begebenheit an diese erinnert wird, da durch selben seine Gattin des Frühlings des ehelichen Lebens ihn beraubt hat. Welche Stimmung muß es in dem Ehemanne erregen, wenn er hoffend, bald sich als Vater zu sehen, den Segen des Priesters empfing, die Gattin durch einen solchen Umstand unfähig findet, dies Glück ihm zu gewähren! Man erwäge weiter, welche Kränkung dem Gatten aus dem Bekanntwerden dieses Zustandes seiner Gattin erwachse, da ein Ereigniß dieser Art stets eine durch die Standesverhältnisse der Ehegatten gesteigerte Sensation im Publikum erweckt; ja, daß er vielleicht für immer sich außer Stand gesetzt sieht, mit seiner Gattin in den Cirkeln sich zu bewegen, welche den Werth weiblicher Tugend anerkennen. Oder soll er vielleicht um die

seine Gattin treffende Schande zu mindern, sich selbst als Vater des außerehelich Erzeugten vorgeben? Welche Zumuthung!

Wer erkennt nicht, wie ein solcher Zustand der Ehefrau das eheliche Glück schon in der schönsten Zeit des ehelichen Lebens zerstöre, wie fürchterlich die Enttäuschung, mit welcher der Gatte heimgesucht wird, ihm seyn müsse? Und wird man wohl glauben, daß jemand die Absicht habe, unter solchen Umständen ein Frauenzimmer zu ehelichen, wenn man nicht etwa eine, merkwürdig genug, jüngst in öffentlichen Blättern enthaltene von einem Engländer herrührende Annonce, wornach derselbe ein schwangeres Mädchen zur Frau suchte, und noch andere Raritäten ähnlicher Art, als Gegenargumente benutzen zu können meint!

Es fehlt — um gleich den Punkt, der kirchenrechtlich hier der wichtigste ist, hervorzuheben, — in solchen Fällen an der Einwilligung, die Ehe mit der fraglichen Person abzuschließen, dem consensus nuptialis, der Grundbedingung der Gültigkeit einer jeden Ehe, deren Mangel darum den ersten Grund zur Nichtigkeitserklärung der letztern bildet. Nach diesen kurzen Erörterungen stehen der Aufhebung des ehelichen Verhältnisses, wegen der mehrerwähnten Thatsache, nicht blos legislative Gründe und die vorhandenen Gesetze zur Seite, sondern auch specielle, dagegen angeführte Bestimmungen des geltenden Rechts nicht im Wege. Ist man zur Annahme berechtigt, daß, wenn die Ehefrau ohne Wissen des Mannes bereits vor Eingehung der Ehe durch unerlaubten Umgang mit einem Dritten sich eine Schwangerschaft zugezogen, der Consens des Ehemannes zu dieser Ehe nicht existirt habe, so muß man selbst dann, wenn dieser von früherem außerehelichem Umgange seiner Frau vor seiner Verheurathung Kenntniß hatte, die Schwangerschaft derselben jedoch ignorirte, zugeben, daß er die Nullitätsklage anstellen könne, weil sich daraus, daß er an dem von seiner Frau früher mit Dritten gepflogenen außerehelichen Beischlafe keinen Anstoß nahm, noch keineswegs begründen läßt, daß er auch über deren Schwangerschaft sich hinausgesetzt habe.

Durch den Umstand, daß unsere Frage in der Theorie be-

stritten, und berücksichtigend, daß die Versagung der Aufhebung einer unter solchen Verhältnissen eingegangenen Ehe, die Zahl der unglücklichen, Kirche und Staat unheilbringenden Ehen vermehrt würde, haben die Territorialgesetzgebungen die Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit einer Nullitätserklärung in diesen Fällen häufig durch ausdrückliche Verstattung einer solchen gelößt.

Noch muß sich Recensent gegen die Bemerkung des Verfassers: daß, wenn auch in einem an und für sich als Nullitätsgrund zu betrachtenden Irrthume die Ehe abgeschlossen worden, nach Gewahrung dieses Irrthums aber die (gewöhnliche) Exclamation des im Irrthume befangenen Gatten „hätte ich dies gewußt, so würde ich die Ehe nicht eingegangen haben“ hinzugekommen sey, derselbe nicht mehr auf Nullitätserklärung der Ehe klagen könne, indem er hierdurch (stillschweigend) der Ehe seine Genehmigung ertheilt, — äußern. Ein solcher Ausruf drückt blos die wahrgenommene Täuschung und den Schmerz, welchen dieselbe dem Exclamanten veranlaßt, keineswegs aber eine Genehmigung der Ehe, einen Verzicht auf das ihm aus dem Irrthnme erwachsende Recht: die Nullitätserklärung der Ehe zu fordern, aus.

Brav gearbeitet ist der Artikel „Jubiläum“. Der Artikel «**jus advocatiae**» ist, da er nicht Eine Seite an Umfang hat, zu kurz. Martin Mager von Schönberg (**de advocatia armata. Francof. 1625.**) hat hierüber einen stattlichen Folianten geschrieben.

Hervorgehoben zu werden verdienen noch die Artikel „Kalender“, „Kapläne“, „Kirche und Kirchengewalt“ (in letzterm Artikel hätte Recensent unter andern auch gleich eine Darstellung nach den Grundsätzen der Protestanten gewünscht).

In dem Artikel „Kirche (Verhältniß derselben zum Staate)“ vertheidigt der Verfasser das Collegialsystem. Eine Beleuchtung desselben kann freilich hier nicht geliefert werden. Im Artikel „Kircheinweihung“ hat der Verfasser sehr genau die Einweihungsceremonien mitgetheilt, und auch der jährlichen Feier der Kirchweihe gedacht, ohne jedoch

die weltliche Partie derselben berührt zu haben, was wir ihm indessen keineswegs zum Vorwurfe machen wollen. Recht gut ist der Artikel „Kirchen-Gebäude".

Gegen die im Artikel „Kirchenrecht" enthaltenen Angaben steht Manches zu erinnern. Der von den Quellen des Kirchenrechts handelnde Artikel hat dadurch an Umfang sehr verloren, daß der Verfasser über die meisten einzelnen Quellen in besondern Artikeln gesprochen hat, weswegen dieselben hier zum Theile nur dem Namen nach genannt werden. Zu diesem Artikel möchte Recensent vor Allem bemerken, daß in einem Werke, welches dem katholischen und protestantischen Kirchenrechte, und zwar dem gemeinen und dem partikulären gewidmet ist, bei Darstellung der so wichtigen Lehre von den Quellen es am besten sey, wenn man zuerst die dem katholischen und protestantischen Kirchenrechte gemeinschaftlichen Quellen namhaft macht, darauf die blos dem katholischen, und alsdann die blos dem protestantischen Kirchenrechte angehörenden Quellen aufzählt, endlich, nach Angabe der gemeinrechtlichen Quellen, die partikularrechtlichen folgen läßt. Hierdurch wird eine klare Uebersicht des Ganzen gewährt. So ist auch das **corpus jur. can.** abgesondert von den päpstlichen Constitutionen als Quelle des Kirchenrechts zu nennen, wenn gleich die Decretalensammlungen größtentheils päpstliche Constitutionen enthalten.

Der Verfasser scheidet die Quellen für die auch in außerdeutschen Staaten geltenden kirchenrechtlichen Grundsätze, von jenen, welche blos das deutsche gemeine und partikuläre Kirchenrecht enthalten. Allein mißverstehen würde man wohl denselben, wenn man annehmen wollte, er rechne Gewohnheitsrecht und Observanz, so wie die Verordnungen christlicher Regenten und die Concordate zu den Quellen für das in der ganzen katholischen Kirche geltende Kirchenrecht; indem er wohl nur anzugeben die Absicht hatte, daß die genannten Quellen nicht blos in Deutschland, sondern auch in noch andern Staaten, über welche die katholische Kirche sich verbreitet, vorhanden seyen; nicht also, daß es z. B. ein Gewohnheitsrecht gebe, welches desselben Inhaltes, in allen, oder doch in den meisten katho-

lischen Staaten Europa's sich findet. Es macht allerdings das Gewohnheitsrecht in Deutschland, in Frankreich, in Spanien u. s. w. eine Quelle des Kirchenrechts aus, während die in demselben Betreffe durch Gewohnheit in diesen verschiedenen Ländern entstandenen Principien sich direct widersprechen können. Am wenigsten einverstanden mit dem Verfasser ist Rec. hinsichtlich dessen Angaben über die Quellen des protestantischen Kirchenrechts. Vorerst glaubt Rec. bemerken zu müssen, daß der Verfasser, indem er sich fast nur auf Angabe der Namen der Quellen beschränkte, bei weitem mehr über diese hätte sagen dürfen; dann aber muß er auch gegen das Angegebene selbst, sich erklären. Die Augsburger Confession darf nicht von den symbolischen Büchern der Protestanten getrennt werden; denn sie gehört zu denselben. Es ist aber auch die Augsburger Confession nicht nach der Veränderung, welche dieselbe durch Melanchton erlitt (die sogenannte veränderte Ausgabe der Augsb. Conf. vom Jahre 1540), sondern in ihrer ersten Gestalt, die sie durch Melanchton unter Mitwirkung Luthers und einiger anderer Theologen erhielt, Quelle des protestantischen Kirchenrechts. Unter diese Quellen (und zu den symb. Büchern) gehören ferner noch: die Apologie der Augsburger Confession und die Schmalkalder Artikel. Luthers Catechismus (der auch wieder zu den symbolischen Büchern der Protestanten gehört,) ist nach dem großen und kleinen zu unterscheiden. Dagegen ist die sogenannte Concordienformel, da dieselbe bekanntlich in vielen Ländern nicht als symbolisches Buch anerkannt wurde oder blieb, den symbolischen Büchern nicht beizuzählen. Der Passauer Vertrag, der Religions- und der Westphälische Friede, gehören nicht zu den Quellen, aus denen blos das protestantische Kirchenrecht geschöpft wird, sondern auch zu den Quellen des katholischen Kirchenrechts. Endlich sind vom Verfasser die besondern Quellen des Kirchenrechts der Reformirten, hier nicht angegeben worden.

Der ausführlichste (von Seite 386 — 450 fortlaufende) Artikel des dritten Bandes, ist der über das „Kirchenvermögen“, dessen bedeutender Umfang durch gründliche und genaue

Darstellung der gemeinrechtlichen Principien, besonders aber durch sehr sorgfältige Benutzung der Particularrechte, erwuchs. Rücksichtlich des Artikels „Literatur des Kirchenrechts" glaubt Rec. anfügen zu müssen, daß nach seiner Ansicht der Verfasser sehr wohl daran gethan, wenn er nicht blos die Namen der als Canonisten bekannten Schriftsteller angeführt, sondern auch zugleich die Titel ihrer Werke mit Druckorten und Jahreszahlen, und zwar vollkommen richtig angegeben hätte. In einem so umfangreichen Werke, wie das vorliegende, wird man eine solche genauere Angabe noch weniger gerne vermissen, als in kleinern Lehrbüchern über Kirchenrecht.

Aus dem vierten Bande mögen besonders hervorgehoben werden zuerst die Artikel „Matrikel-Bücher" (Pfarrbücher); „Meßopfer" (vorzüglich gut gearbeitet, wenn auch Rec. über den Begriff der verschiedenen Arten von Messen, zum Theile anderer Ansicht, als der Verfasser ist). Weniger befriedigt fand sich Rec. in dem Artikel „Nuntien." Hervorzuheben sind ferner die Artikel „Ordens-Geistliche" und „Papst". Das Recht des Papstes Legate zu schicken, ist allerdings mit dem Verfasser als wesentliches Recht zu betrachten; allein nur in so ferne, als der Papst dieselben zur Ausübung eines Rechtes sendet, welches selbst den Character eines wesentlichen hat. Unter die wesentlichen Rechte des Papstes gehören noch unzweifelhaft das Recht: allgemeine Kirchengesetze zu erlassen, so wie das Recht: die oberste Censur über Schriften dogmatischen Inhaltes auszuüben. Das Recht der Heiligsprechung (canonisatio), welches der Verfasser den außerwesentlichen oder zufälligen Rechten des Papstes beizählt, gehört, wenn man den Begriff der wesentlichen Rechte des Papstes dahin stellt: daß man hierunter alle versteht, welche sich aus seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche, und insbesondere aus dem Zwecke und Wesen des Primats ableiten lassen, zu den wesentlichen Rechten. Das Recht der Seligsprechung (beatificatio) dagegen, zu den außerwesentlichen. Den Begriff, welchen unser Verfasser von wesentlichen päpstlichen Rechten gegeben hat, möchte Rec. überhaupt nicht gut heisen, und be-

sonders nicht den Satz, daß auch diejenigen Rechte als wesentliche zu betrachten, welche „mit dem Primate verbunden worden.“ Der Verfasser denkt wohl an etwas Richtiges; allein in dieser Allgemeinheit ausgedrückt, wird hierdurch viel zu viel gesagt, und es würden hiernach sogar alle vom Verfasser als zufällige bezeichneten Rechte als wesentliche zu betrachten seyn, weil sie nach und nach mit dem Primate verbunden worden sind. Am einfachsten scheint es zu seyn, den Begriff auf die vorhin bezeichnete Weise zu fixiren.

Das Recht des Papstes: den Bischöfen sogenannte Quinquennal-Fakultäten zu ertheilen, hätte Rec. nicht als ein besonderes Recht des Papstes namhaft gemacht; da der Papst überhaupt die Ausübung der ihm zukommenden Rechte, in der Regel einem Andern übertragen kann. Auch würden, nach dem vom Rec. aufgestellten Begriffe eines wesentlichen Rechtes des Papstes, die päpstlichen Rechte: allgemeine kirchliche Fest- und Fasttage anzuordnen, abzuändern, oder abzuschaffen; die Verehrung von Reliquien der ganzen Kirche zu gestatten und der obersten Leitung der Missionsangelegenheiten, ebenfalls zu den wesentlichen Rechten des Papstes zu rechnen seyn. Zu den Ehrenrechten des Papstes zählt der Verfasser auch den Vorzug der Weihe. Da aber der Papst keine höhere, als die bischöfliche, erhält, so hat wohl der Verfasser hierunter etwas Anderes, als die Worte anzudeuten scheinen, verstanden.

In dem sorgfältig gearbeiteten Artikel „Papstwahl“ hätte nach Rec. Ansicht, bezüglich der Angabe des Einflusses der christlichen Regenten auf die Papstwahl, damit begonnen werden sollen, wie die traurigen Verwirrungen, welche der Arianismus in der Kirche hervorgebracht, auch auf die Papstwahl ihre Wirkungen erstreckt. Namentlich wäre hier die scandalöse Papstwahl, welche durch des arianischen Kaisers Constantius Gewaltthätigkeiten herbeigeführt wurde, und in Folge deren Felix (356) auf den päpstlichen Stuhl gelangte, ins Auge zu fassen gewesen. Auch glaubt Rec., daß die vom Verfasser gelieferte Geschichte der Papstwahl zu kurz sey; da hier kaum so viel gegeben wurde, als bei Walter, Lehrbuch d. Kr. §. 234 in dieser

Beziehung sich findet, und das angezeigte Werk doch weit über den Umfang eines Compendiums hinausgeht.

Durch die zu große Kürze ist denn auch Manches nicht deutlich genug ausgedrückt, und geeignet, leicht Irrungen zu erzeugen. So sagt der Verfasser „nachdem Italien im 8ten Jahrhunderte unter die fränkischen Könige gekommen war, wurde auch die Wahlfreiheit größer, und die deutschen Kaiser verlangten nur noch, daß die Bestätigung in Gegenwart ihrer Gesandten geschehen sollte.“ Hiermit sollte wohl das Folgende ausgedrückt seyn. Unter Karl dem Großen — denn daß dessen Vater Pipin das Bestätigungsrecht ausgeübt habe, davon findet sich keine Spur; Stephan's II. (752), Stephan's III. (752), Paul's I. (757), Stephan's IV. (768) und Hadrian's I. (772) Wahlen machen keine solche Bestätigung bemerkbar — geschahen die Papstwahlen von Clerus und Volk, in Gegenwart kaiserlicher Commissarien, und der Kaiser übte das Recht der Confirmation der geschehenen Wahl aus; ein Recht, welches auch Karl's des Großen Nachfolger geltend machten.

So scheint Otto der Große (I.), König von Deutschland, vom Verfasser getadelt zu werden, indem er bemerkt, Otto habe seines Versprechens ohnerachtet, den Papst Johann XII. von dem Stuhle vertrieben; — was Rec. nicht als des Verfassers Absicht betrachtet; denn dem Verfasser ist es gewiß bekannt, daß der des Stuhles Petri so unwürdige Johann XII. bei Otto I. Schutz gegen Berengar II. gesucht, nach des letztern Niederlage von Otto wieder in den Besitz des Verlornen gesetzt worden, dagegen Otto, der nun die Kaiserkrone erhalten, sogar eidlich das Versprechen geleistet, niemals mit dessen Feinden ein Bündniß einzugehen, dennoch aber mit Berengar's Sohn Adelbert gegen Otto I. sich verbunden habe; daß Otto diesen Schritt Johann XII. verziehen, und erst, als letzterer fortgefahren, gegen ihn (den Kaiser) zu agiren, zu diesem Zwecke den Hof von Constantinopel und die Ungarn für seine Absichten zu gewinnen gesucht hatte, nach Italien sich begeben habe; daß Johann XII. entflohen, doch

dann erst abgesetzt worden sey, als Otto I. die vielen Klagen, welche Clerus und Laien gegen Johann XII. erhoben, vorgebracht und von ihm geprüft worden waren.

Die Feierlichkeiten und Gebräuche, welche nach dem Ableben des Papstes, und bei der Wahl seines Nachfolgers beobachtet werden, sind vom Verfasser mit Sorgfalt angegeben worden, und derselbe hat hierbei auch nicht das Recht mehrerer europäischer Souverains, bei der Papstwahl die sogenannte Exclusive zu geben, zu berücksichtigen unterlassen. Doch ist z. B. die Beschreibung der innern Einrichtung der bei der Papstwahl gebraucht werdenden Stimmzettel, nach des Rec. Kenntniß, nicht ganz richtig angegeben worden.

Ueber das erzbischöfliche Pallium hat nach Rec. Erachten der Verfasser nicht vollständig genug gehandelt; und auch der Ansicht desselben, daß der Ursprung des Palliums aus dem Judenthume abzuleiten — vom Ornate der hohen Priester — kann Rec. nicht beipflichten. Ihm scheint es vielmehr außer allem Zweifel zu seyn, daß diese geistliche Decoration erst von den christlichen römischen Kaisern, und zwar zuerst von Constantin dem Großen eingeführt worden.

Eine sehr ausgebreitete, ganz der Wichtigkeit der Lehre angemessene Darstellung, liefert der Verfasser im Artikel „Patronat-Recht.“ Nach einer ausführlichen geschichtlichen Uebersicht der Entwickelung des Patronats, gibt der Verfasser das Dogmatische der Lehre sehr gründlich, und recht ins Detail eingehend, so daß Rec. diesem Artikel im Ganzen nur seinen Beifall zollen kann. Doch glaubt Rec. einige Bemerkungen auch hier zu den Entwickelungen des Verfassers anbringen zu müssen. Derselbe spricht, nach Angabe des Begriffes, zuerst von den Arten des Patronats. Mit Recht heis't der Verfasser geistliches Patronat dasjenige, welches einem Geistlichen vermöge seines Amtes zusteht, überhaupt aber durch kirchliches Vermögen d. h. durch eine aus kirchlichem Vermögen bewerkstelligte Stiftung eines Beneficiums, begründet und nicht später auf einen Laien übertragen worden ist. Diese Regel ist klar und erschöpfend, wird aber durch die Bemerkung des Verfassers undeutlich, daß dann

hiervon eine Ausnahme eintrete, wenn das Patronat aus weltlichem Vermögen begründet, oder (das geistliche) auf Laien übertragen worden. Denn dies sind keine Ausnahmen, sondern Grundsätze, welche eben die vorhin angedeutete Regel ausspricht. Der Satz ist daher ganz zu löschen. Bei der Eintheilung des Patronats in persönliches und dingliches, bemerkt der Verfasser unter andern, die Vermuthung streite für das persönliche. Allein nach Rec. und mehrerer Anderer Ansicht, ist das dingliche zu vermuthen, weil die meisten Patronatkirchen aus den frühern Oratorien der Gutsherrn entstanden und — **quod plerumque fit, praesumitur.** Weggewünscht hätten wir die vom Verfasser als letzte angegebene Eintheilung des Patronats in Landesherrliches und Privat-Patronatrecht (**jus patr. regium et priv.**). Denn, wie auch der Verfasser in der Note berührt, ein Recht des Landesherrn, vermöge dessen derselbe zu allen, nicht schon im Patronatsnexus stehenden, Pfründen vorschlagen könnte (welches bekanntlich in mehreren, im ersten Decennium unseres Jahrhunderts erschienenen Piecen behauptet wurde,), gibt es nicht. Das Patronatrecht ist reines Privatrecht, auch wenn es der Regent ausübt. Auch hat das dem Landesherrn zukommende Patronat gar nichts Eigenthümliches; denn wenn auch allerdings der Regent, bei Ausübung der Patronatrechte, eine seiner Stellung angemessene Auszeichnung vor andern Patronen erhält, z. B. beim Eintritte in die Kirche mit größern Feierlichkeiten bewillkommt wird, in der Kirche selbst einen mehr ausgeschmückten Sitz erhält u. s. w., so werden diese Auszeichnungen, welche derselbe mehr als die gewöhnlichen Patrone erhält, ihm nicht als Patrone, sondern in seiner Eigenschaft als Landesherrn zu Theil. Und auf die Verschiedenheit der Person des Inhabers eines Rechts, kann man nicht an und für sich eine besondere Eintheilung gründen, weswegen es denn eben so wenig eine Eintheilung in Landesherrliches- und Privat-Zehntrecht, und in eine Landesherrliche und Privat-Ehe gibt, als gemeinrechtlich die oben angeführte des Patronats. Der Verfasser stützt sich zwar mit Andern auf **Concil. Trid. Sess. XXV. cap. 9. d. Ref.** Hier findet sich aber nichts verordnet,

was eine solche Eintheilung rechtfertigen könnte. Die Vorschriften des Concils, in dem angeführten Capitel, wodurch viele seither ausgeübte Patronatrechte aufgehoben wurden, sollen auf die Patronatrechte, welche über Cathedralkirchen, oder Landesherrn zustehen, oder zur Begünstigung der Universitäten verliehen worden, keine Anwendung erleiden. Will man nun mit Rücksicht auf diese Bestimmung, die mehr bezeichnete Eintheilung bilden, so würde mit eben so vielem Rechte das über Domkapitel und den Universitäten zustehende Patronatrecht, andern Patronatrechten gegenüber, besondere Arten des Patronats begründen. Dies nach gemeinem Rechte.

Nach Oesterreichischem Particularrechte dagegen, läßt sich allerdings die mehrerwähnte Eintheilung rechtfertigen (s. hierüber Mayer's Patronatrecht).

Bei Beantwortung der wichtigen Frage: ob blose Errichtung des kirchlichen Gebäudes, oder blose Dotation der Kirche, auch schon dann zum Erwerbe des Patronats genügen könne, wenn nicht ein Anderer gleichzeitig Dotation und resp. die Erbauung der Kirche übernimmt (wodurch also ein Compatronat begründet werden würde,) hat sich der Verfasser den Ausführungen Lippert's, welcher zuletzt ausführlich entwickelte, daß man jene Frage bejahen müsse, angeschlossen. Doch bemerkt der achtbare Verfasser: in praxi sey es anders; man fordere hier zum Erwerbe des Patronats Erbauung und Errichtung zu gleicher Zeit von Einem oder von Mehreren. Recensent kann dieser Angabe weder widersprechen, noch dieselbe als richtig bezeichnen, weil ihm im Augenblicke kein Fall erinnerlich ist, welcher für das Eine oder Andere einen Beleg enthielte. Fälle dieser Art sind überhaupt weniger häufig. Hinsichtlich der Angabe des Erwerbes des Patronats durch Privileg des Kirchenobern, schien Rec. der Verfasser sich zu widersprechen, wenn er Seite 241 bemerkt: der Tridenter Kirchenrath habe (Sess. XXV. cap. 9. d. R.) diesen Titel zur Begründung des Patronatrechts für ungültig erklärt, Seite 243, Note 112 dagegen anführt: man habe auf dem erwähnten Concil erklären wollen, daß auch durch Privileg

jemand Patron werden könne. Der Widerspruch liegt wohl nur in der Art der Darstellung, und Recensent glaubte hierauf den Verfasser aufmerksam machen zu müssen.

Ob die Sorge des Patrons für Erhaltung der Pfründe, des kirchlichen Gebäudes oder des Vermögens derselben, blos ein Recht oder sogar eine Verbindlichkeit (Last) des Patrons sey, über diese wichtige Frage hat sich nach Rec. Ansicht der Verfasser nicht bestimmt genug ausgesprochen. Seite 258 erklärte er jene als eines der Rechte des Patrons. Seite 263 dagegen, rechnet er dieselbe auch unter dessen Pflichten, jedoch angebend, daß dies von einigen Canonisten geschehe, dagegen Lippert's Ansicht, nach welcher zu dieser Aufsicht keine Verbindlichkeit, sondern blos ein Recht obwalte, besser als die entgegengesetzte zu seyn scheine. Ueber die Pflicht des Patrons, zu den Reparaturkosten der Kirche beizusteuern, spricht sich der Verfasser auch nicht deutlich genug aus. Er sagt: der Patron, welcher Revenüen aus der Kirche beziehe (ganz richtig, nur ein solcher, der Rec.), müsse zu jenen Kosten subsidiarisch concurriren. Daß eine subsidiarische, d. h. eine in Ermangelung aller andern Hülfsquellen begründete Verbindlichkeit dieser Art gar nicht dem Patron obliege, hat Lippert nachgewiesen. Es ist aber auch nicht die Meinung des Verfassers, daß der Patron jene Last subsidiär tragen müsse, wie aus dem Artikel "Baulast" sich ergibt, und liegt darum nur an dem Ausdrucke "subsidiarisch," der darauf hindeutet, daß man zuletzt an einem gewissen Verpflichteten, hier also am Patrone, sich halte; während der Verfasser selbst den Patron richtig in die zweite Classe der Beitragspflichtigen gesetzt hat.

Hinsichtlich der Art, wie der Verfasser über die Erlöschung des Patronats sich verbreitet, möchte Rec. bemerken, daß hieraus nicht ersehen wird, wann? das Patronatrecht blos für den jetzigen Inhaber, wann? dagegen dasselbe für immer erlösche, die Kirche daher **liberae collationis** werde. Dies zu wissen, ist interessant. Ueberhaupt glaubt Rec., daß man hier auch noch die Fälle besonders aufzählen müsse, in welchen nicht das ganze Patronat, sondern blos einzelne aus demselben

entspringende Befugnisse eingehen. Was die Erlöschung des Patronats durch eine mit der Pfründe vorgenommene Veränderung angeht, so bezieht sich, der Kürze wegen, Rec. auf das, was Lippert hierüber angeführt hat. Gleiches thut er rücksichtlich des Untergangs des Patronats durch dessen Verschenkung an den zur Institution berechtigten kirchlichen Obern; desgleichen in Ansehung des Beweises des unvordenklichen Besitzes des Patronats.

Als im Ganzen lobenswerth bearbeitet mögen aus diesem vierten Bande ferner die Artikel „Pfarrer, Pfarrei, Pfarrei-Beschreibung und Pfarrei-Verwesung" (obgleich der Verfasser in den beiden letzten Artikeln nur das Oesterreichische, Bayerische und Würtembergische Partikularrecht berücksichtiget hat,) hervorgehoben werden. Rec. will sich — um nicht zu ausführlich zu werden — auf Eine Bemerkung zu beiden ersten Artikeln beschränken. Sie betrifft den Parochialverband der an einem Pfarrorte wohnenden Personen anderer Confession, mit dieser Pfarrei. Nach Recensentens Ueberzeugung, welche in neuerer Zeit auch von den meisten Canonisten getheilt wird, kann gemeinrechtlich das Parochialrecht nur über Bewohner des Pfarrortes geltend gemacht werden, welche derselben Confession zugethan sind. Ebenso können fremde Confessionsverwandte nicht angehalten werden, zu den Parochiallasten zu concurriren, wenn nicht etwa hierfür ein specieller Titel existirt, z. B. der Besitz eines Grundstückes, auf welchem eine solche Last haftet. In einem Falle dieser Art können selbst Juden die Verbindlichkeit haben, zum Unterhalte des christlichen Pfarrers, oder zur Baubesserung der katholischen Pfarrkirche beizutragen. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Pfarrer fremden, nicht in eine Pfarrei ihrer Confession eingepfarrten Confessionsverwandten, die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen Religionshandlungen z. B. Taufe administriren könne, wenn er hierzu von jenen ersucht worden ist. Darum ist aber wieder der Pfarrer hierzu nicht verpflichtet, wie es hinsichtlich seiner Parochianen der Fall ist. Zu diesen Grundsätzen scheint denn auch die neuere Legis-

lation in den meisten deutschen Staaten sich hinzuneigen. Der Artikel "placetum regium" enthält eine gute Uebersicht der in diesem Betreffe geltenden Partikularrechte; und dabei hat der Verfasser passend auch der Remonstrationen des Fuldaer Bischofs und Domkapitels gegen die in dieser Beziehung in der Kurhessischen Constitution enthaltenen Bestimmungen, gedacht.

Der ferner hervorzuhebende Artikel "Präsentation", der, nach Rec. Meinung, passender mit der Darstellung der übrigen Patronatrechte verbunden worden wäre, ist recht sorgfältig gearbeitet. Gleich Anfangs (S. 381) scheint dem Rec. ein bedeutender Satzfehler zu stehen. Es heis't nemlich hier: bei einfachen Beneficien hätten Laien das Recht der Ernennung des Geistlichen erlangt; was ohne Zweifel "geringeren" Pfründen (benef. minora) heisen soll. Der in neuester Zeit von Lippert ausgeführten Meinung: daß der Kirchenpatron auch zu den geringeren Kirchendiensten, zur Stelle eines Cantors, Meßners, auch des Schullehrers, welch' letzter jetzt gewöhnlich solche Stellen zusammen versieht, präsentiren könne, — also nicht blos zu den rein geistlichen Aemtern, vorausgesetzt, daß jene Personen ihr Einkommen aus dem Kirchenfonde ziehen, hat sich ebenfalls der Verfasser angeschlossen. Nach gemeinem Rechte läßt sich der entgegengesetzten Meinung nicht leicht einiger Schein geben. Allein ob auch nach der Praxis und nach Partikularrechten jene Befugniß dem Patrone eingeräumt sey, wurde von manchen deren, welche sich für die von Lippert entwickelte Ansicht erklärten, in Zweifel gezogen. Darum möchte es interessant seyn zu bemerken, daß in dem Grßhzl. Hess. Edicte vom 6. Juni 1832, wodurch das Schulwesen in diesem Großherzogthume eine neue Organisation erhielt, (Art. 5.) die erwähnte Befugniß der Patrone, ausdrückliche gesetzliche Anerkennung erhalten hat. Die zur Präsentation berechtigten Patrone, haben die landesherrliche Bestätigung des Vorgeschlagenen nachzusuchen.

In dem Satze S. 384, Zeile 10 u. ff. zeigt sich ein Versehen, welches wahrscheinlich bei'm Abdrucke begangen worden

ist. Die wichtige Frage: ob der Laienpatron sogar, wenn er in Kenntniß von der Unfähigkeit des Präsentirten, denselben vorgeschlagen hatte, in dem nemlichen Erledigungsfalle einen Andern noch in Vorschlag bringen könne, hat der Verfasser mit Lippert bejaht. Auch Walter, der das Gegentheil seither vertheidigte, hat in der 5ten Auflage seines Lehrbuches, nun ebenfalls dieser Ansicht beigepflichtet.

Dagegen hat sich der Verfasser darüber: ob der Patron befugt sey, seine frühere Präsentation ganz zurückzunehmen, und zu fordern, daß blos der später Präsentirte das Beneficium erhalte, nicht bestimmt ausgesprochen. Bekanntlich hat Lippert ein solches Recht des Patrons zu begründen gesucht.

Besonders mögen noch erwähnt werden die Artikel „Predigt,“ „Primat,“ „Seminarien“ und „Superintendenten.“ In dem vorletzten Artikel hätte Rec. eine historische Uebersicht des Entwickelungsganges der theologischen Studienanstalten und des Betriebes der theologischen Wissenschaften auf den zu diesem Zwecke gegründeten Instituten, vollständiger zu finden gewünscht. Namentlich wäre nach unserm Erachten davon zu sprechen gewesen, wie man nach Errichtung der Universitäten vorzugsweise auf diesen mit den Fächern der Theologie sich vertraut zu machen bestrebt habe; wie dagegen die veränderten Verhältnisse auf den Hochschulen, besonders die von dem Tridenter Concil verordnete Einrichtung herbeigeführt, und hiermit eine große Verminderung der die Theologie auf den Universitäten Studirenden bewirkt hätten; daß aber, nach dem auf diesen mehr wieder ein mit der Vorbereitung zum geistlichen Stande verträglicher Geist einheimisch geworden, auch der Besuch derselben wieder sich vermehrt, und als vorzüglich wünschenswerth betrachtet worden; daß endlich in der neuesten Zeit regelmäßig die Ausbildung in dem theoretischen Theile der Theologie, auf Universitäten, die in dem praktischen aber in den Seminarien, welche daher jetzt bei weitem nicht mehr die umfassenden Bildungsanstalten, wie früher seyen, und darum auch auf kürzere Zeit frequentirt würden, stattfinde. Recht passend hätte hierbei der Verfasser auch die Frage in ge-

drängter Kürze beantwortet: welchen Vorzug die Bildung des Theologen auf einer Hochschule, vor der auf einer separirten Lehranstalt habe? Oder, ob vielleicht letztere vorzuziehen sey? Fragen, die gerade in unsern Tagen vielfach zur Sprache gebracht worden sind. Sonst ist dieser Artikel recht gut.

Der letzte Artikel („Superintendenten") ist zwar, rücksichtlich der Darstellung des gemeinen Rechts, etwas kurz, aber gut, und hinsichtlich des Particularrechts — was bei den Protestanten natürlich das Hauptaugemerk verdient — sehr sorgfältig gearbeitet. Der Artikel „Synoden," den wir zuletzt, unter den in diesem Bande befindlichen, nennen möchten, wäre, nach unserer Ansicht, mit dem Artikel „Concilien" im ersten Bande zu verschmelzen gewesen; um so mehr, als der Verfasser dort wirklich Mehreres über die Particular-Synoden — von denen nun in dem Artikel „Synoden" allein die Rede seyn soll — angeführt hat. Auch kann man unter dem Ausdrucke „Synoden" nicht blos Partikular-Concilien verstehen; da vielmehr derselbe mit dem Worte „Concilien" synonim gebraucht wird. Ebenso glaubt Rec. anfügen zu müssen, daß das, was der Verfasser über die Kirchenvorstände im Großherzogthume Hessen, (in demselben Artikel) bemerkt, an einem andern Orte, etwa im Artikel „Kirchenvermögen" — denn diese haben sich mit Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu befassen — passender berührt worden wäre. Ueber die Kirchenvorstände in dem angeführten Staate, ist nun das Edikt vom 6. Juni 1832, als das neueste, zunächst zu beachten.

Aus dem fünften Bande glaubt Rec. besonders nahmhaft machen zu müssen den Artikel „Umschreibungs-Bullen." Umschreibungs-Bullen (bullae circumscriptionis) sollen ihrem Namen zufolge, eigentlich nur die Eintheilung eines Staates in kirchlicher Beziehung, vorzüglich um den geographischen Bereich der höhern kirchlichen Behörden — der Erzbischöfe und Bischöfe — festzusetzen, enthalten. Indessen führte die Erschütterung, welche die katholische Kirche in Deutschland durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 erlitten, und die in dem 2ten und 3ten Decennium unseres Jahrhunderts ins Auge

genommene Bewerkstelligung einer neuen Organisation derselben, dahin, daß in den sogenannten Umschreibungs-Bullen noch gar Manches außer den Abgränzungen der Provinzen und Diöcesen bestimmt wurde. Man bezog sich in denselben theils auf schon abgeschlossene Verträge in Religions- und Kirchensachen, nur noch ein und das andere Neue einflechtend, wie dies bei der Bayerischen Circumscriptionsbulle der Fall ist, in welcher sogar Mehreres, was das Concordat enthält, wiederholt wurde; theils faßte man von Seiten des päpstlichen Stuhles in denselben die Punkte zusammen, welche auf vorher zwischen der Staats- und Kirchengewalt abgeschlossene Uebereinkünfte sich stützten; so daß also dieselben hier die ganze Organisation, welche, auf dem Wege des Vertrags, für die katholische Kirche, so weit diese über das fragliche Staatgebiet sich verbreitet, festgesetzt worden war, enthalten. Als Beispiele dienen die Umschreibungs-Bullen für Preußen und Hannover; theils endlich erscheinen dieselben als blose Projecte zu einer solchen Uebereinkunft, und traten ihre Anordnungen erst, nachdem von den betreffenden Staaten eine Acceptation jener erfolgt, und nur so weit, ins Leben. Deswegen ist Manches, was die für die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Bullen: „**Provida solersque**" und „**Ad Dominici Gregis custodiam**" enthalten, praktisch geworden; Manches bloses Project geblieben, und durch Anordnungen anderes Inhaltes ersetzt worden. Darum ist der Begriff von Umschreibungs-Bulle, welchen unser Verfasser gibt, für unsere Zeit und mit Rücksicht auf Deutschland nicht zu weit; und deswegen hat derselbe ferner, sehr passend, auch noch mehrere andere mit diesen Umschreibungs-Bullen in Verbindung stehende Urkunden hier abdrucken lassen.

Zuerst liefert nemlich der Verfasser (Alles in wörtlichem Abdrucke) die Circumscriptions-Bulle vom 7ten Mai 1828, worin die Begränzung des neu errichteten Bistums Basel sich findet, sammt deren Vervollständigung vom 12ten Juni 1828 und den Acceptationsurkunden vom 3ten und 12ten Juli 1828. Dann folgen die Bayerische Circumscriptions-Bulle vom 1. April 1818 und eine Verfügung des Königs Max. Joseph's von Bayern,

vom 15. September 1821. Letzteres Actenstück hätte jedoch der Verfasser, nach Rec. Erachten, passender im Artikel „Concordate geliefert, weil dasselbe, doch der Hauptsache nach, auf die Anstände, welche zwischen dem Concordate und der Verfassungs-Urkunde, insbesondere dem Religions-Edicte, obgewaltet hatten, und auf die Vollziehung des Concordates selbst, sich bezieht. Ferner liefert hier der Verfasser die päpstliche Bulle wegen Errichtung des St. Gallen'schen Bistums, vom 2ten Juli 1823, die Umschreibungs-Bulle für das Königreich Hannover vom 26. Merz 1824, die Bullen für Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz: „**Provida solersque**“ vom 16ten August 1821 und „**Ad Dominici Gregis custodiam**“ vom 11ten April 1827, womit er passend eine Mittheilung der landesherrlichen Genehmigung dieser Bullen, verbunden. Desgleichen gibt der Verfasser, ganz zweckmäßig, einen Auszug der Fundatkons-Urkunde für das Bistum Fulda, vom 18. Sept. 1829, das Herzoglich Nassauische Edict vom 11. Octb. 1827, über den katholischen Central-Kirchenfond, und das bekannte landesherrliche, im Aalange des Jahres 1830 für die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Bistümer erlassene Edict. Dann folgen das ebenfalls bekannte päpstliche Breve vom 30ten Juni 1830, zunächst in Betreff dieses Edicts, an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassen, — freilich wäre es sehr interessant, wenn der Verfasser auch die von den Bischöfen ertheilten Antworten hätte liefern können, — die Umschreibungs-Bulle für Preußen, vom 16ten Juli 1821 (womit die Königl. Kabinetsorder vom 23ten August 1821 zu verbinden gewesen wäre); dann ein Decret des Fürstbischofs von Ermeland, Joseph's, Prinzen von Hohenzollern (als päpstlichem Delegaten), vom 25ten Januar 1830, über die neue Einrichtung und Ergänzung des Metropolitan-Capitels zu Gnesen, nebst der Genehmigung jenes von Seiten des Staats, vom 10ten Februar 1830; endlich ein Decret desselben Fürstbischofs, über die Einrichtung des Metropolitan-Capitels zu Posen, ebenfalls vom 25ten Januar 1830.

Ein anderer sehr umfangreicher Artikel ist der Artikel

„Verfassungs-Urkunden." Daß der Verfasser auch die in den einzelnen deutschen Verfassungs-Urkunden enthaltenen Bestimmungen, welche auf Religion und Kirche sich beziehen, hier hat abdrucken lassen, kann Rec. nur billigen. Ein Werk von fünf Bänden erlaubt nicht allein solches, sondern macht sogar den Abdruck jener Urkunden wünschenswerth. Dagegen ist Rec. mit dem Verfasser darin nicht einverstanden, daß derselbe unter dieser Rubrik mitunter Gesetze geliefert, welche nicht den Character von Verfassungsurkunden, sondern lediglich den gewöhnlicher landesherrlicher Gesetze haben.

Zuerst nemlich verweis't hier der Verfasser für Preußen: auf das Preußische Landrecht (ohne den Text zu geben). Dann liefert er für Sachsen: das Königlich Sächsische Mandat vom 19ten Februar 1827; für Sachsen-Weimar: das Gesetz vom 7ten October 1823. Die Verweisung auf ersteres, und der Abdruck beider letzterer Gesetze, wäre zu unterlassen gewesen.

Der Artikel „Weihen" ist sehr brav gearbeitet. Hinsichtlich der berührten Frage wegen Möglichkeit und Folgen einer **reductio in statum laicalem** des Geistlichen, hätte der Verfasser die hierüber in der Tübinger Quartalschrift sich findende, recht gute (von Lang herrührende) Abhandlung nicht unberücksichtigt lassen sollen.

In dem von S. 365 bis 485 gehenden Artikel „Wiener Congreß" liefert der Verfasser viele auf diesen Congreß — von dem man Beschlüsse wegen Wiederherstellung des durch den Reichsdeputationshauptschluß fast ganz aufgelößten katholisch-kirchlichen Organismus in Deutschland, erwartet hatte, — sich beziehende interessante Actenstücke. Indessen wurden auch andere hier abgedruckt; nemlich eine Denkschrift, welche an den König von Bayern, in Betreff der Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesem Staate, gerichtet worden (datirt Eichstädt den 15. Mai 1816) und die Actenstücke, welche auf die im Jahre 1818 und in den folgenden Jahren von den Abgeordneten vieler deutschen Staaten, in Frankfurt a. M., rücksichtlich der Regulirung der katholischen kirchlichen Verhältnisse gepflogenen Verhandlungen, sich beziehen. So interessant auch diese

Urkunden erscheinen, so glaubt doch Rec., daß der Verfasser dieselben in diesem Artikel, als nicht hierher gehörig, nicht hätte bekannt machen sollen.

Wenn überhaupt deren Abdruck in dem angezeigten Werke als passend sich darstellt, so wäre der Ort, wo die erstere hingehört, im Artikel „Concordate.“ Sie hätte dann unmittelbar dem Abdrucke des Bayerischen Concordats vorhergehen können.

Die letztern Actenstücke dagegen, möchten am Schicklichsten im Artikel „Umschreibungs-Bullen“ und zwar vor den beiden für die oberrheinische Kirchenprovinz erlassenen Bullen, gegeben worden seyn. Der Verfasser hätte dann passend diese Urkunden durch eine kurze historische Einleitung, erstere mit dem Bayerischen Concordate, letztere mit jenen Bullen verknüpfen können.

Ein noch besonders bemerkenswerther Artikel in diesem letzten Bande, ist der vom „Zehnt“ handelnde.

Der Begriff hätte etwas einfacher, bestimmter und vollständiger gegeben werden können. Statt zu sagen: daß der Zehnt ein gewisser Theil der Früchte von einem Grundstücke, oder einer Sache u. s. w. sey, kann kurz und deutlicher bemerkt werden: es sey ein gewisser, gewöhnlich der zehnte Theil der Früchte einer — fruchtbringenden — Sache, oder des Kunstfleißes. Wenn auch von den **fructus industriales** in Deutschland, nach festbegründeter Gewohnheit, keine Zehnten entrichtet werden, so verordnet solche doch das canonische Recht, und ist also auch im Begriffe Rücksicht hierfür zu nehmen; worauf, um das in Deutschland geltende Recht zu bezeichnen, zu bemerken wäre, daß hier diese Abgabe von jenen nicht statt finde. In der im Ganzen lobenswerthen, wenn auch etwas kurzen geschichtlichen Uebersicht, hätte, nach Rec. Meinung, schärfer hervorgehoben werden sollen, daß der kirchliche Zehnt vom Orient nach Deutschland verpflanzt worden, daß sich aber auch ein weltlicher Zehnt, und zwar dieser germanischen Ursprungs, in Deutschland wahrscheinlich schon früher als der kirchliche, und zum Theile wenigstens, in Folge der gutsherrlichen Verhältnisse, vorgefunden habe. Aufgefallen ist dem Rec.,

daß sich der Verfasser der Meinung **Wiese's** und **Scheill's** (in der Fortsetzung des **Frey'schen** Commentars), wornach der Zehnt von einer Pfarrkirche erst in 44 Jahren durch Verjährung soll gewonnen werden können, angeschlossen hat. Die **cap. 4. 6. 8. X. de praescript. II, 26**, welche man hierfür citirt, enthalten sehr deutlich die Bestimmung einer 40jährigen Frist. Das Nemliche ist rücksichtlich des Verlustes des Zehntrechts durch Verjährung, zu bemerken. Der vom Verfasser aufgestellte Grundsatz: daß, wenn das zehntpflichtige Grundstück nicht angebaut werde, auch kein Zehnt zu entrichten sey, ist gewiß richtig. Allein wie? wenn der Besitzer das Grundstück, um dem Zehntherrn die Entrichtung des Zehnts vorzuenthalten, unbebaut liegen läßt. Nach Rec. Meinung kann der Besitzer in einem solchen Falle zur Bestellung des Feldes durchaus nicht angehalten werden; allein er wird zur Entrichtung eines durch Sachverständige auszumittelnden Schadensersatzes an den Zehntberechtigten, schuldig erkannt werden müssen, nach dem bekannten Rechtsprincipe: daß der dolus niemand nützen dürfe.

Der Ansicht des Verfassers, daß der Zehntpflichtige mit der Einscheuerung der Früchte (Abführung derselben vom Felde) warten müsse, bis der Zehnt erhoben, kann Rec. nicht beitreten. Verbunden ist jener, nach **gemeinem** Rechte, nur zu einer Anzeige bei dem Zehntherrn, von der von ihm beabsichtigten Heimführung der Früchte. Erscheint der Zehntherr oder dessen Bevollmächtigter an dem bestimmten Tage nicht, so darf der Zehnthold einscheuern, und hat dann nur den Zehnten **gewissenhaft** stehen zu lassen. Das **cap. 7. X. de decimis III, 30**, worauf sich der Verfasser beruft, spricht von einem ganz andern Falle; davon nemlich, daß der Zehntpflichtige den Zehnten von den gewachsenen Früchten, **ohne alle Schmälerung** z. B. wegen Auslagen für Bebauung und zur Perception der Früchte, zu entrichten habe. Besonders lobenswerth ist dieser Artikel wegen Genauigkeit der Angabe der Particularrechte, wenn auch z. B. für das Großherzogthum **Hessen** die merkwürdige Verordnung vom 25ten April 1815 und die Aufhebung des Novalzehntens allda, im Jahre 1821 (Reg. Bl. vom 26ten Febr. 1821) unerwähnt gelassen ist.

Bei Angabe der Literatur wären noch unter andern anzuführen gewesen: Syring, nützliche Vorstell- und Ausübung des Zehendrechts. Augsburg 1725, besonders wichtig wegen Angabe des Particular- und so unendlich verschiedenen Gewohnheitsrechts; und Otto v. Ottenthal, der Zehnt nach kanon. und österr. Rechte. Linz 1823; dann für Bayern insbesondere: Jäger, das Zehntrecht im Königreich Bayern. Ingolstadt 1824.

Zu Schlusse, S. 557 — 582, dann noch einen einzelnen hinter dem Register, liefert der Verfasser eine Reihe beachtenswerther Nachträge, und ein Register über alle fünf Bände, was, obgleich jeder einzelne Band ein Register enthält, doch den Gebrauch des Ganzen noch mehr erleichtert, und darum keineswegs überflüssig erscheint.

Wir haben in unserer Anzeige, so viel uns der Raum gestattete, Einzelheiten dieses Werks berücksichtigt, und wo wir eine von der des Verfassers abweichende Ansicht hegen, diese bemerkbar machen zu müssen geglaubt. Vielleicht wird der Verfasser bei einer zweiten Auflage, welche gewiß folgen wird, hiernach manche Veränderungen eintreten lassen, und wohl auch manchen andern Erinnerungen, welche Recensent sich erlaubte, Rücksicht schenken. Um noch weiter den sehr achtbaren Verfasser auf Einiges, was im Allgemeinen an dem angezeigten Werke, nach Rec. Ansicht, ausgestellt werden kann, aufmerksam zu machen, ebenfalls zum Zwecke der Berücksichtigung bei Veranstaltung einer zweiten Auflage, wird noch Folgendes bemerkt:

Hier und da sind — dies glaubt Recensent als das Wichtigste hervorheben zu müssen — die Materien zu sehr zersplittert geliefert worden. Ganz besonders ist dies der Fall mit den ältern Quellen des Kirchenrechts. Nach Recensentens Ansicht — gewiß wird der Verfasser nach näherer Erwägung diese theilen, — trägt man am Besten in einem eignen Artikel die Geschichte der Quellen zusammenhängend vor. Nach der vom Verfasser beobachteten Art, kann nur der, welcher schon mit dem Gegenstande einigermaßen vertraut ist, sich finden; und

auf der andern Seite ist es nicht möglich, auf solche Weise eine Uebersicht der frühern Quellen zu erhalten.

Selbst von den einzelnen Theilen des **corp. jur. canon.** würde Recensent nicht getrennt handeln, obgleich dies schon eher angeht; sondern in dem Artikel: «**corpus juris canonici**» dessen Bestandtheile vollständig entwickeln. Zugleich glaubt Recensent rücksichtlich mancher hierher gehörenden Artikel, den Verfasser auf wiederholte genaue Prüfung des Angegebenen und noch sorgfältigere Benutzung der neuesten Forschungen aufmerksam machen, so wie auch den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß der Verfasser noch umfassendere und tiefer gehende Erörterungen gegeben haben möge, z. B. rücksichtlich der Pseudo-Isidorischen Sammlung. Eine Critik der Einzelnheiten kann Recensent hier natürlich nicht liefern. Nur über das Entstehungsjahr des **Decreti Gratiani** könnte etwa angeführt werden, daß die Meinung: Gratian habe 1150 sein Werk beendigt, jedenfalls Vieles für sich habe. Dies sagt nemlich die Glosse des 13ten Jahrhunderts, zu **can. 31. C. II. q. 6**, welche diesen Zeitpunkt aus alten Chroniken in Erfahrung gebracht haben will. Die Meinung, wornach das Jahr 1141 anzunehmen ist, welche in der neuesten Zeit von Walter vertheidigt wird, hat in der, der angeführten Stelle angehängten Formel ein sehr schwaches Argument. Schon die Glossatoren bemerkten zu dieser, daß die hier befindliche Angabe des Jahres 1141 auf einem Versehen beruhe.

Welche? einzelne Artikel mit andern zu verbinden gewesen wären, aufzuzählen, hält Recensent für überflüssig, da der Verfasser als ein Mann von Takt nur der allgemeinen, keiner speciellen Hinweisung bedarf.

Eine andere allgemeine Bemerkung ist die, daß die verschiedenen Artikel nicht gleich ausführlich gearbeitet seyen, was sich bei einer kommenden Auflage leicht verbessern lassen wird.

Auch im Allgemeinen mag noch als etwas zu Verbesserndes das angeführt werden, daß der Verfasser nicht immer seine Ansicht bei Berührung von Controversen ausgesprochen habe. Dies ist den meisten Lesern zuversichtlich unangenehm, und ganz

besonders alsdann, wenn das Werk sonst denselben Vertrauen auf die Richtigkeit der vom Verfasser geltend gemachten Meinung einflößt.

Das, was Recensent an dem hier mit Vergnügen angezeigten Werke auszusetzen gefunden hat, konnte übrigens den guten Eindruck, welchen dasselbe im Ganzen auf ihn machte, nicht schwächen. Ohnehin weis Jeder, daß ein so umfangreiches Werk immer des zu Verbessernden Manches enthalte, wenn es auch sonst das trefflichste wäre, und darf weiter nicht unbeachtet gelassen werden, daß der Verfasser die einzelnen Bände des Werkes rasch nach einander folgen lies. Es wiederholt darum Rec. das Lob, welches er in seiner Anzeige des 1sten Bandes dem Werke gezollt, so wie er den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß dem regsamen Verfasser bald eine seinen kirchenrechtlichen Kenntnissen angemessene Stellung zu Theil werden möge, um so mehr, als jene bei Besetzung der geistlichen Consistorien ganz vorzüglich beachtenswerth, und Deren unter dem Clerus, welche in dem Kirchenrechte tüchtig unterrichtet, gegenwärtig wenigere als früher sind, wenn man auch von dessen Seite neuerdings wieder mehr mit einem tiefern Studium dieser nun so wichtigen Disciplin sich zu beschäftigen begonnen hat.

Auch in den hier angezeigten Bänden ist der Druck gut, das Papier zum Theile noch etwas besser als im ersten Bande, und der Preis des ganzen, aus fünf ziemlich starken Bänden bestehenden Werkes, sehr mäßig; derselbe wird allerdings dazu beitragen, demselben viele Leser zu verschaffen.



III.

Uebersicht

der

neuesten, von den in und für Deutschland bestehenden weltlichen und geistlichen Gewalten erlassenen, das Gebiet des Kirchenrechts berührenden Verordnungen.





A.

Königreich Sachsen.

1.

Rescript

des Geheimen Rathes an das Ober-Steuer-Collegium*), die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betreffend; vom 15. April 1830.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc.

Veste Räthe, liebe getreue. Da unter den Vermächtnissen und Schenkungen an Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeits-Anstalten und zu Vertheilung unter die Armen, denen in dem Stempeltarif vom 11. Januar 1819 die Befreyung von Erbschaftsstempel zugestanden ist, Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke an sich nicht mit zu verstehen sind, Wir es aber dem Sinne und der Absicht jener gesetzlichen Bestimmung und der Analogie dessen, was §. 45 des Mandats vom 11. Januar 1819 sub b. in ähnlicher Weise mit ausdrücklicher Erwähnung der Kirchen disponirt ist, entsprechend finden, daß die angezogene Vorschrift des Stempeltarifs bei oberwähnten Vermächtnissen und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke ebenfalls in Anwendung gelange, so sehen Wir Uns bewogen, die gedachte Bestimmung des dem Mandate vom 11. Januar 1819 beigefügten Stempeltarifs, unter der Rubrik «Erbschaften» dahin zu erläutern, daß Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke die

---

*) Eine Verfügung desselben Inhaltes erlies der Geheime Rath unterm nemlichen Datum an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin.

Der Herausgeber.

Befreiung vom Erbschaftsstempel ebenfalls genießen sollen, und begehren an euch hierdurch gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 15. April 1830.

Nostitz und Jänckendorf.

Dr. Johann Daniel Merbach.

2.

Rescript

des Kirchenraths an die theologische Facultät zu Leipzig, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betreffend;

vom 5. Mai 1830.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Würdige, hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 19. Februar des jetzigen Jahres ist Uns geziemend vorgetragen worden, welche Anordnungen ihr hinsichtlich der Promotionen inländischer Geistlichen und Schulmänner bei auswärtigen theologischen Facultäten in Antrag gebracht habt.

Wir finden Uns hierauf bewogen, deshalb eine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Anerkennung der im Auslande erlangten theologischen Doctorwürde in dem Falle zu versagen sey, wenn solche entweder, ohne Ablegung hinreichender Speciminum, durch bloses Diplom, oder solchen Personen ertheilt worden ist, welche nicht durch ein ansehnliches theologisches Amt als dazu geeignet erscheinen.

Diese Bestimmung wird auch durch Bekanntmachung des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir geben euch daher solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch zu erkennen.

Dresden, am 5. Mai 1830.

Freiherr von Fischer.

Friedrich Benjamin Schell, S.

3.

Verordnung

der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Actenreposituren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen betreffend;

vom 14. Mai 1830.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Kirchen- und Pfarr-, ingleichen die Schul-Acten-Reposituren in den protestantischen Parochien Unsers Markgrafthums Oberlausitz sich fast durchgängig nicht in einer zweckmäßigen Ordnung befinden, auch daß es daselbst an vollständigen Inventarien der zu dem Kirchen-, Pfarr- und Schullehn eigenthümlich gehörigen beweglichen Gegenstände und Effecten vielfältig ermangelt. Wir befinden daher für nöthig, in dieser Beziehung Folgendes zu verordnen und bekannt zu machen:

I. Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren betreffend.

§. 1.

In jeder Parochie soll, nebst dem Collaturarchive, auch eine vollständige Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur vorhanden seyn.

§. 2.

Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur liegt dem Ortspfarrer und, wenn mehrere Geistliche sich an einer Kirche befinden, dem Primarius oder Oberpfarrer ob.

§. 3.

Die Kirchenpatrone und Collaturgerichten sind verbunden, die zu Vervollständigung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren erforderlichen Schriften den Geistlichen unentgeldlich zu verschaffen.

Der desfalls nöthig werdende baare Verlag ist aus dem Kirchen-Vermögen zu bezahlen.

§. 4.

Es gehören dahin insbesondere

a) die Kirchenmatrikel,
b) die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien,
c) die in Kirchen- und Schulsachen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Specialrescripte,
d) die von der Kanzel zu verlesenden Mandate, und
e) ein Exemplar der Kirchrechnungen.

§. 5.

Von der confirmirten Kirchenmatrikel, so wie von den gerichtlich aufgenommenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien ist ein Exem-

plar, oder eine gerichtlich beglaubigte Abschrift, an die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Repositur abzugeben.

§. 6.

Die in Kirchen- und Schulsachen im Markgrafthume Oberlausitz bisher ergangenen Gesetze, in so weit sie bei jeder Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur annoch nothwendig sind, sollen in einer, auf Kosten der Parochien, zu veranstaltenden Sammlung an die Geistlichen der Provinz durch Unsere Ober-Amts-Regierung vertheilt werden.

§. 7.

Von den an die Pfarrer ergehenden schriftlichen Generalverordnungen haben dieselben jedesmal eine Abschrift zu nehmen und solche in der Pfarr-Acten-Repositur niederzulegen.

§. 8.

Von allen an die Collatoren oder Collaturgerichten in Kirchen- und Schulangelegenheiten seit dem Jahre 1821 ergangenen, oder fernerhin ergehenden Specialrescripten ist durch die Collaturgerichten eine Abschrift, oder, dafern das Rescript mehrere Gegenstände enthält, was die das Kirchen- und Schulwesen des Orts betreffenden Punkte anlangt, ein vollständiger Extract zur Aufbewahrung bei der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur abzugeben.

§. 9.

Die Kirchrechnungen sind in doppelten Exemplaren zu fertigen, und ist hiervon das eine Exemplar bei dem Collaturarchive, das zweite Exemplar, nebst einer beglaubten Abschrift des über die Rechnungsabnahme aufgenommenen Protocolls, bei der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur niederzulegen.

§. 10.

In gleicher Maße ist in Ansehung der Rechnungen über die bei der Kirche befindlichen Stiftungen und über die Schulcasse zu verfahren.

§. 11.

Auch bei den Vier-Städten, wo das Vermögen der in deren Gerichtsbezirke befindlichen Kirchen durch besondere Deputationen zu Verwaltung der milden und frommen Stiftungen administriret wird, ist jedesmal von der abgelegten und justificirten Rechnung über das Vermögen der Kirche und der dahin gehörigen Stiftungen eine beglaubigte Abschrift an die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur der betreffenden Kirche abzugeben.

§. 12.

In Absicht der Aufbewahrung der das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Urkunden, wohin auch, nach abgelegter und justificirter Rechnung, die Rechnungsbelege gehören, bewendet es

a) in Ansehung der unter der Gerichtsbarkeit der Vier-Städte

stehenden Kirchen, bei der diesfalls jeden Orts unter Unsrer besondern Genehmigung getroffenen Einrichtung,

b) anlangend die übrigen Kirchen des Oberlausitzischen Landkreises aber, bei der Bestimmung §. 19. des unterm 11. August 1813 publicirten Regulativs, nach welcher dergleichen Documente, nebst dem baaren Gelde, in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eisernen Kasten aufzubewahren sind.

§. 13.

Zu Aufbewahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur ist, in so weit es noch nicht geschehen, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 28. April 1826, ein in der Pfarrwohnung aufzustellender, verschlossener, geräumiger und mit zweckmäßig eingerichtetem Fachwerke versehener Schrank, auf Kosten des Kirchen-Aerariums, ungesäumt anzuschaffen.

§. 14.

In diesem Schranke sind die zur Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Repositur gehörigen Schriften, nach der schematischen Darstellung unter D, zu deponiren.

§. 15.

Der Pfarrer hat dabei die Gesetze, Verordnungen und Specialrescripte der Zeitfolge nach zu ordnen und zu nummeriren, auch darüber ein Realregister zu halten, wozu ein eingebundenes Buch in Folio aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen ist.

§. 16.

Alle in den einzelnen Locaten befindlichen Bücher und Hefte sind durchgehends mit einer Inhaltsüberschrift zu versehen und ebenfalls zu nummeriren.

§. 17.

Ueber alle in der Actenrepositur befindlichen Schriften ist ein vollständiges Repertorium, mit Angabe des Locats, der Nummer, und der Inhaltsüberschrift zu halten.

§. 18.

Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren sind längstens binnen Jahresfrist in diese vorgeschriebene Ordnung zu bringen.

§. 19.

Bei der Kirchrechnungsabnahme ist jedesmahl die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur mit zu revidiren, auch, wie solches geschehen, und in welcher Ordnung die Actenrepositur befunden worden, unter specieller Angabe der wahrzunehmen gewesenen Mängel, in dem Protocolle zu bemerken.

§. 20.

Ergiebt sich hierbei eine Vernachlässigung von Seiten des Pfarrers, so haben diejenigen Obrigkeiten, welchen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen ihres Gerichtsbezirks zusteht, deshalb an denselben angemessene

Verfügungen zu erlassen, die übrigen Collatoren aber sofort Bericht, mit Beifügung des Protocolls, an Unsere Ober-Amts-Regierung zu erstatten.

§. 21.

Collatoren, welche die Revisionen der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren, oder Erlassung angemessener Verfügungen wegen Abstellung der dabei befundenen Mängel, oder resp. die Berichtserstattung unterlassen, sind für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

§. 22.

Bei jeder Amtsveränderung ist die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur zu revidiren und dem neuantretenden Pfarrer wohlgeordnet, Stück für Stück nach dem Repertorium zu übergeben.

§. 23.

Finden sich hierbei Unordnungen, oder Mängel, so ist solchen unverzüglich auf Kosten des abgehenden Pfarrers, oder dessen Erben abzuhelfen.

§. 24.

Bei jeder Schulanstalt, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, ist noch eine besondere Schul-Acten-Repositur zu halten, deren Umfang in der Beilage unter ♂ **Lit. C. Nr. IV.** näher angegeben ist.

§. 25.

Zu Aufstellung dieser Acten-Repositur in der Schule ist, aus jeden Orts Schulcasse, ebenfalls ein zu verschließender und mit Fachwerk zu versehender Schrank anzuschaffen.

§. 26.

Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Schul-Acten-Repositur liegt

a) bei den städtischen Schulen dem Rector oder Director,
b) bei den Landschulen dem Schulmeister oder Schullehrer ob.

§. 27.

Die Aufsicht über diese Acten-Repositur führen

a) in den Vier- und Land-Städten die geordneten Schul-Deputationen,
b) auf dem Lande der Collator, oder an dessen Stelle der Justitiar, und derjenige Geistliche, welchem die Schulinspection übertragen ist.

§. 28.

Von dieser die Aufsicht führenden Behörde ist die Schul-Acten-Repositur jährlich wenigstens einmal zu revidiren. Auch haben die Landgeistlichen bei Einrichtung der Schul-Acten-Reposituren Anleitung zu geben.

II. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien betreffend.

§. 29.

In jeder Parochie sind richtige Inventarien der

a) zur Kirche,

b) zur Pfarrwohnung und Wiedemuth und

c) zur Schule

gehörigen Gegenstände aufzunehmen.

§. 30.

Befinden sich in einer Parochie mehrere geistliche oder Schulgebäude so ist für jedes derselben ein besonderes Inventarium aufzunehmen.

§. 31.

In welcher Maße diese Inventarien eingerichtet werden sollen, darüber gibt die Beilage unter ♂ Anleitung.

§. 32.

Die Aufnahme der Inventarien erfolgt

a) was die Kirche anlangt

α) bei den Städten durch eine Deputation aus dem Mittel des Raths, im Beiseyn des Pfarrers und Küsters,

β) auf dem Lande durch die Ortsgerichte, im Beiseyn des Pfarrers, des Küsters und der Kirchväter,

b) in Absicht auf die Pfarrinventarien in gleicher Maße, jedoch ohne Zuziehung des Küsters,

c) hinsichtlich der Schulinventarien

α) in den Städten, durch einige Mitglieder der Schuldeputation, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer,

β) auf dem Lande, durch die Ortsgerichten, im Beiseyn des geistlichen Schulinspectors und der betreffenden Schullehrer.

§. 33.

Bei der Aufzeichnung ist der Zustand, in welchem sich die Gegenstände befinden, auch der Ort, wo sie gewöhnlich aufbewahrt werden, zwar kurz, aber deutlich mit anzugeben.

§. 34.

Sind bereits Inventarien vorhanden, so sind solche mit dem Befunde bei der Aufzeichnung zu vergleichen, und es ist dasjenige, was hiernach ermangelt, oder mehr befunden wird, in ein besonderes Verzeichniß zu bringen.

§. 35.

Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien sind in doppelten Exemplarien auszufertigen, und wird hiervon ein Exemplar zum Collaturarchive und das andere Exemplar zur Pfarr- oder resp. Schul-Acten-Repositur genommen.

§. 36.

Jedes Exemplar des aufgenommenen Inventarii ist von sämmtlichen, bei der Inventur gegenwärtig gewesenen Personen unterschriftlich zu vollziehen.

§. 37.

Der nach und nach etwa entstehende Zuwachs oder Abgang der Inventarienstücke ist von dem Pfarrer, Küster oder Schullehrer, in dessen Verwahrung sich die Gegenstände befinden, jedoch auf einem besonderen Bogen, anzumerken.

§. 38.

Alljährlich, oder wenigstens von zwei zu zwei Jahren, und zwar auf dem Lande bei der Kirch- und Schulrechnungs-Abnahme, sind die Verzeichnisse, nebst deren Nachträgen, zu revidiren und mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen. Ueber das Ergebniß ist ein Protocoll aufzunehmen, oder solches in dem Rechnungs-Abnahme-Protocolle zu bemerken.

§. 39.

Nach erfolgter Revision ist der Ab- und Zugang in jedem Inventarienexemplare nachzutragen und dieser Nachtrag in gleicher Maße, wie das Inventarium selbst, zu vollziehen.

§. 40.

Die nach Maßgabe des, mit dem Regulative vom 11. August 1813, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens, bekannt gemachten Rechnungsschema unter ⊙ am Schlusse, jeder Kirchrechnung beizufügenden Inventarien der Kirche, der Pfarre und der Schule fallen künftig weg.

An dessen Stelle sind nur diejenigen Inventarienstücke anzugeben, welche im Laufe des Jahres aus dem Kirchenvermögen angeschafft worden sind.

§. 41.

Bei Amtsveränderungen erfolgt die Uebergabe an den eintretenden Geistlichen, Schullehrer oder Küster, nach Maßgabe des vorher zu revidirenden Inventarii, worauf der Neuangestellte beide Exemplare desselben mit zu vollziehen hat.

§. 42.

Die bei der Aufnahme dieser Inventarien vorfallenden Kosten sind, was die Kirche, die Pfarr- und Küster-Wohnung betrifft, aus dem Kirchenvermögen, bei den Schulen aber aus der Schulcasse des Orts zu bestreiten.

Es ist jedoch hierbei aller unnöthige Aufwand zu vermeiden.

§. 43.

Die Inventarien sowohl, als die Repertorien über die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Reposituren sind bei den örtlichen Revisionen dem bei Unserer Ober-Amts-Regierung angestellten geistlichen Rathe,

zum Behuf der auch auf diesen Gegenstand zu richtenden Nachfrage und Untersuchung, jedesmal vorzulegen.

Nach dieser Generalverordnung haben sich sämmtliche Kirchen- und Schul-Collatoren, Stadträthe und andre Gerichtsobrigkeiten, sowohl die Pfarrer, Schullehrer, Küster und Kirchväter in Unserm Markgrafthume Oberlausitz gehorsamst zu achten.

Daran geschiehet Unsre Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 14. Mai 1830.

von Zezschwitz.

Ludwig Eduard Roux, S.

D

Schema,

wornach sich bei Einrichtung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren zu richten ist.

Locat I.

Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inspections-Sachen im Allgemeinen.

A. Die Matrikel der Parochie (Kirchenmatrikel) und die älteren darauf Bezug habenden Schriften.

B. Die in Kirchen- und Schul-Sachen ergangenen und noch ergehenden Gesetze und Verordnungen, sie mögen den Pfarrern in gedruckten Exemplaren, oder als geschriebene Generalverordnungen zugefertigt worden seyn, chronologisch geordnet.

C. Die an die Geistlichen ergehenden Specialrescripte und Verordnungen, ingleichen die Abschriften von den ihnen mitgetheilten, an die Collatur oder Collaturgerichten in Kirchen- und Schul-Sachen ergangenen Rescripte, insofern solche nicht zu besondern, von dem Pfarrer zu haltenden Acten gehören.

D. Die von der Kanzel zu verlesenden Mandate.

E. Das von den Geistlichen zu haltende Realregister über sämmtliche in der Pfarr-Acten-Repositur befindliche Mandate, Verordnungen und Rescripte.

F. Die Kirchen- und Pfarr-Inventarien.

Locat II.

Kirchensachen insbesondere.

A. Die Kirchenbücher, d. h. die zu haltenden Tauf-, Aufgebots-, Trauungs- und Beerdigungs-Register.

B. Die Communicantenbücher.

C. Das Confirmandenbuch, d. h. ein Buch, worin die jährlichen Confirmanden verzeichnet und zugleich Bemerkungen über Zeit und Inhalt ihrer Vorbereitung, über deren Qualification u. s. w. beigefügt werden.
D. Das sogenannte Seelenregister, d. h. ein Verzeichniß der in der Parochie sich aufhaltenden Familien und Individuen, nebst kurzer Anzeige der im Bezug auf die Seelenpflege bei denselben Statt findenden Verhältnisse, Vorfälle u. s. w.
E. Die Neujahrstabellen.
F. Die Duplicate der abgelegten Kirchrechnungen.
G. Die Kirchrechnungsmanuale nebst den noch nicht verrechneten Belegen.
H. Das Kirchencapitalbuch.
I. Die Kirchstuhlsregister und Nachrichten über Kapellen-, Emporkirchen- und Kirchenstands-Angelegenheiten überhaupt.
K. Schriften und Actenstücke, das Kirchenvermögen betreffend, namentlich wegen
  1. Bestellung des Kirchenvorsteheramts, hierbei eine Abschrift der Instruction der Kirchväter,
  2. Kirchenbaulichkeiten,
  3. Kirchengrundstücke,
  4. wegen des Kirchhofs und Gottesackers.
L. Kirchenlegate betreffend.
M. Kirchen-Proceß-Sachen.

Locat III.

Pfarrlehnsangelegenheiten betreffend.

A. Notizen, wegen Besetzung des Pfarramts, Vocationen u. s. w.
B. Pfarrvergleiche und Abtheilungen zwischen den Erben des Antecessors und dem Successor, dem Senior und dem Substituten u. s. w.
C. Register über das Pfarreinkommen, an Decem, Opfer und andern Zinsen und Prästationen, nebst dahin gehörigen Nachrichten.
D. Nachrichten über die Pfarrwiedemuthsgrundstücke, an Feldern, Wiesen, Holz, Teichen, Gärten, und über etwanige Pfarrdotalen. Pfarrpachtcontracte.
E. Pfarrbaulichkeiten und Reparaturen betreffend.
F. Pfarrlehns-Proceß-Sachen.

Locat IV.

A. **Liturgica.**
B. Die kirchlichen **Examina** betreffend.
C. Nachrichten und Bemerkungen über besondere Vorgänge im Amte jeder Art.
D. Ehesachen, im Betreff
  1. der Verlobungen,

2. der Aufgebote und Trauungen,
   a) von Parochianen,
   b) von auswärtigen Personen,
   (beiderlei Sachen sind, nebst den dazu gehörigen Zeugnissen, nach den Jahren zu ordnen)
3. der Dispensationen.

E. Begräbnißsachen.

F. Proceß- und Denunciations-Sachen rücksichtlich des Pfarramts.

G. Auswärtige Amtsgeschäfte, z. B. bei Vacanzen, betreffend.

H. Pfarrwittwen- und Begräbniß-Cassen betreffend.

Local V.

Schulsachen insbesondere,

und zwar

A. in die Local-Schul-Inspection einschlagende, als:
1) Lehr- und Stunden-Pläne,
2) Disciplinar-Schulgesetze,
3) Verzeichnisse der schulfähigen Kinder, Schultabellen u. s. w.
4) Anzeigen über Schulversäumnisse und Nachrichten wegen deren Bestrafung,
5) das Schulprotocoll,
6) die Amtsverwaltung des Schullehrers betreffend, Regulativ für die Schulanstalt, Instruction des Lehrers u. s. w.
7) die Schulcassenrechnungen, nebst Belegen und den zur Sache gehörigen Notizen, z. B. wegen gestifteter Legate, wegen zum Besten der Casse, oder armer Kinder eingegangener Wohlthaten u. s. w.

Anmerkung.

Für Nebenschulen kann im Betreff der hier genannten Gegenstände ein besonderes Fach bestimmt werden.

B. Das Schullehn betreffende Sachen, z. B. Nachrichten und Bemerkungen:
1) über die Besetzung des Schulamts,
2) über Verwaltung desselben bei eingetretener Vacanz,
3) über Abtheilungen bei Amtsveränderungen,
4) über Schulhaus-Baulichkeiten und Reparaturen,
5) über das Diensteinkommen des Schulmeisters, oder der Schullehrer und etwanige Verbesserungen desselben durch Zulagen, Vermächtnisse, u. s. w.
6) über Einrichtung neuer Nebenschulen, Anstellung der Hülfslehrer u. s. w.
7) Schulproceß-Sachen.

Locat VI.

Vermischte Gegenstände.

A. Memorabilien im Betreff der Parochie,
B. Der Catalog einer etwa vorhandenen Kirchen= und Pfarr=Bibliothek,
C. Das über die Actenrepositur zu haltende Repertorium.

♂

Schema
zu Einrichtung der Kirchen=, Pfarr= und Schul= Inventarien.

A.
Kirchen=Inventarium.

I. Kirchen=Ornate und Verzierungen, an Altar=, Kanzel=, Pult= und Taufstein=Bekleidungen und Behängen ꝛc. Priesterrock ꝛc. Gemälden u. s. w.

II. Kirchengefäße und Mobilien, an Kelchen, Kannen, Kirchen= und Kommunion=Tellern und Schüsseln, Becken, Crucifixen, Klingelbeutel, Uhren, Leuchtern, Schränken, Tischen, Pulten, Stühlen in der Sacristei und auf dem Chore, Liedertafeln, Kreuzen zum Vortragen u. s. w., Kirchenkasten ꝛc.

III. Der Kirche zugehörige Bücher.

1) Liturgische Schriften, als: die Agende, Gebet= und Predigt=Bücher u. s. w.
2) Besondere Kirchen= und Pfarrbibliothek, dafern eine solche vorhanden ist.

Anmerkung.

Ist die Büchersammlung bedeutend, so muß hierüber ein besonderer Catalog gefertiget werden, auf welchen alsdann im Inventario Bezug genommen werden kann.

3) Die eigentlich sogenannten Kirchenbücher, nebst den Communicantenbüchern, Kirchstandsregistern u. s. w.

Anmerkung.

In so weit nämlich solche nicht in dem Repertorio über die Pfarr=Acten=Repositur aufgeführt werden.

IV. Kirchensiegel.

V. Instrumente zur Kirchenmusik, nebst Kirchenmusikalien, Choralbüchern u. s. w.

VI. Kirchen=, Thurm=, Sacristei=Schlüssel u. s. w.

B.

Pfarr=Inventarium.

A. Zu den Gebäuden gehörige Gegenstände.

I. Befestigte (Wand=,Nied= und Nagelfeste):
1) Thüren, nebst Schlössern und Schlüsseln.
2) Fenster nebst Laden und Gittern, Haspen, Ketteln u. s. w.
3) Wandschränke,
4) Oefen,
5) sonstige befestigte Effecten von einiger Bedeutung
a) in den Gebäuden, an den Wänden, Fenstern u. s. w.
b) außerhalb der Gebäude, als Umzäunungen, Pumpen u. s. w.

II. Nicht befestigte Sachen:
1) Schränke,
2) Tische und Tafeln.
3) Bänke, Stühle,
4) Decemmaße,
5) Feuer= und Lösch=Geräthschaften u. s. w.

B. Pfarr=Wirthschafts=Inventarium.

I. Viehbestand — es sei eigentliches Kirchenvieh, welches aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen ist, oder solches Inventarienvieh, wofür die Gemeinde stehen muß.

II. Bestände und Vorräthe, die von jedem abgehenden Pfarrer= oder den Erben des Verstorbenen, dem Nachfolger im Amte zu übergeben sind,
1) auf dem Felde,
a) Aussaat über Winter,
b) Sommersaat,
c) gedüngte oder sonst zur Saat zubereitete Ackerstücke,
2) in der Scheune, an Stroh, Heu, Grummet u. s. w.
3) auf dem Boden, an Körnern der verschiedenen Fruchtarten,
4) auf dem Hofe, an Düngerfudern.

III. Wirthschaftsgeräthe,
1) zur Feldbestellung und zu sonst außer dem Hause vorzunehmenden wirthschaftlichen Geschäften, als Schiff, und Geschirr, Pflüge, Eggen u. s. w.
2) zur Hauswirthschaft gehörige, und zwar
a) unbewegliche Sachen, als Raufen, Krippen, Tröge u. s. w.
b) bewegliche, als Milchgefäße, Futterbehältnisse, Wasserkannen und Ständer, Dreschgeräthe u. s. w.

C. Die Pfarr=Acten=Repositur und die Pfarrbibliothek.

Anmerkung.

Hierbei ist blos auf das Repertorium und den Catalog Bezug zu

nehmen, beides aber dem an das Collaturarchiv abzugebenden Exemplare des Inventarii abschriftlich beizufügen.

C.

Schul=Inventarium.

Effecten, die zum Schullehn und zur Schule selbst eigenthümlich gehören.

I. Zu den Schulgebäuden gehörige Gegenstände,
1) befestigte (wie bei dem Pfarrhaus=Inventario),
2) nicht befestigte Mobilien (wie bei dem Pfarrhaus=Inventario).

II. Wirthschaftsinventarium.
(wie bei dem Pfarhaus=Inventario, nach den resp. Verhältnissen des Schullehns.)

III. Schulinventarium im engern Sinne — die zur Beförderung der Unterrichts=Zwecke dienenden, daher in der Schulstube befindlichen Dinge in sich begreifend.
1) Mobilien, als: Schränke, Lehrertisch oder Pult, Stühle, Schultafeln und Bänke (Subsellien) u. s. w.
2) Lehrapparat und Utensilien, als: schwarze Tafeln mit oder ohne Gestelle, Lesemaschine, Rechnenkasten, Zirkel und Lineal, Vorräthe an kleineren Linealen, an Schiefertafeln, Tintefässern u. s. w., Erdglobus u. s. w.
3) Sonstige, namentlich typographische Lehrmittel als:
a) Schriften zum Gebrauch des Lehrers,
b) Schulbücher zum Austheilen während des Unterrichts,
c) Landkarten,
d) Wandtabellen zum Behuf des Elementarlesens und Rechnens ꝛc. ꝛc., Geschichtstafeln, naturhistorische Abbildungen, Rechnenexempel, kalligraphische und orthographische Vorlegeblätter u. s. w.
e) Noten=, und Singübungs=Blätter, Liedersammlungen u. s. w.
4) Besondere Schul= und Kinder=Lesebibliothek (dafern solche bei der Anstalt vorhanden ist).

IV. Schulacten=Repositur.
1) Sachen, welche die Schule selbst betreffen:
a) die allgemeinen, oder provinziellen Schulgesetze,
b) das Regulativ der Schulanstalt,
c) die Instruction des Lehrers,
d) die Disciplinar=Schulgesetze,
e) das sogenannte Hauptbuch, Kinderverzeichniß, Versäumnißlisten,
f) Lehrplan und Wochen=Lectionstabelle,
g) halbjährige Schul= und Censur=Tabellen,

h) Nachrichten und Bemerkungen über Besetzungen des Schulamts, über Vacanzen, über Schulvergleiche und Auseinandersetzungen zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger über Schuläcker und Wiesen, über Schulhausbaulichkeiten und Reparaturen, über Schulverbesserungen und sonstige wichtige Schulveränderungen, über vermehrte Amtseinkünfte u. s. w.

i) Register über das Schulamts-Einkommen,

k) Concepte der Schul-Cassen-Rechnungen,

l) andere im Bezug auf das Schullehn und die Schulamts-Führung bemerkens- und aufbewahrungswerthe Sachen.

2) Die Kirche und den Kirchendienst betreffende Sachen:

a) ein den Kirchendienst des Schulmeisters und den diesfallsigen Dienstgenuß betreffender Auszug aus der Kirchermatrikel,

b) das Duplicat des Kirchenbuchs so lange, bis solches zum Collaturarchive abgegeben wird,

c) die Kirchrechnungs-Concepte, wenn die Rechnungen von dem Schulmeister, als Kirchenschreiber, im Namen der Kirchväter gefertigt werden,

d) Nachrichten über die Orgel, die Thurmuhr rc. rc. und die an diesen und ähnlichen, der Aufsicht und Behandlung des Kirchenschulmeisters übergebenen Gegenständen vorgekommenen Reparaturen u. s. w.

3) das Repertorium über die Schulacten-Repositur.

V. Schulbibliothek.

4.

Verordnung

des Königlichen Kirchenraths, wegen Bekanntmachung neuer Sportul-Tax-Ordnungen für den Kirchenrath und dessen Canzlei, ingleichen für das Oberconsistorium und dessen Protonotariatsexpedition, und wegen einiger hierauf sich beziehender Bestimmungen; vom 3. Mai 1830.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die für Unsren Kirchenrath und dessen Canzlei, ingleichen für Unser Oberconsistorium und dessen Protonotariatsexpedition, in dem Jahre 1783 bekannt gemachten, in der 2. Fortsetzung des **Codicis Augustei**, Th. I. S. 279. ff. und S. 283 ff.

befindlichen Sportultaxen einer Revision zu unterwerfen, und sowohl durch Aufnahme mehrerer neuer Sätze vervollständigen, als durch zweckmäßig erschienene Abänderungen verbessern zu lassen.

Nachdem nunmehr, in dessen Verfolg, die unter ☉. und ☽. nachstehenden neuen Sportul-Tax-Ordnungen abgefaßt und von Uns genehmigt worden sind; so befehlen Wir hierdurch Folgendes:

1.

Nach diesen neuen Sportul-Tax-Ordnungen ist sich sowohl von den Sporteleinnehmern, als von denjenigen, welchen die Fertigung der Kostenliquidationen bei dem Kirchenrathe und Ober-Consistorio obliegt, künftig genau zu richten; es sind auch dieselben gemessenst angewiesen worden, bei Vermeidung strenger Ahndung, die in diesen Taxordnungen enthaltenen Sätze und Bestimmungen pünktlich zu befolgen, und selbige in keiner Weise zu überschreiten, auch, so viel insonderheit die Sporteleinnehmer betrifft, unter keinem Titel oder Vorwande ein Mehreres den Interessenten abzufodern, oder von ihnen anzunehmen.

2.

Einem Jeden, welcher Sportuln bei dem Kirchenrathe oder Ober-Consistorio zu entrichten hat, steht frei, ein spezielles Verzeichniß der ihm abverlangten Kosten zu fodern.

3.

Die Sportuln sind, in Gemäßheit dieser neuen Taxordnungen, lediglich an die in den beiden Expeditionen bestellten Sporteleinnehmer, und nicht an andere Canzleiofficianten zu entrichten, von Letztern auch nicht anzunehmen.

4.

Die liquidirten Sportuln sind in Ehe-, Ehe-Verlöbniß- und andern Proceß-Sachen in der Regel, und in so ferne nicht in besondern Fällen von dem Kirchenrathe und Ober-Consistorio längere Fristen gestattet werden, längstens binnen 4 Wochen, von Zeit des Empfangs der Liquidation an, zu berichtigen; widrigenfalls, nach Ablauf dieser Frist, mit executivischer Beitreibung derselben, auf Kosten der Restanten verfahren werden wird.

Dresden, am 3. Mai 1830.

Freiherr von Fischer

Friedrich Benjamin Schell, S.

⊙

Taxordnung,

nach welcher die Sporteln bei dem Königl. Sächsischen Kirchenrathe und dessen Canzlei gefordert und bezahlt werden sollen.

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
1	Abolition einer zuerkannten Strafe, für das Rescript, 1 Thlr. bis	3	—	—
2	Abschriften zu den Acten, oder als Beilagen zu einem Rescripte oder andern Ausfertigungen, von jedem Blatte, ...	—	2	—
3	Acceß bei dem Consistorio zu Leipzig, Rescript wegen dessen Ertheilung, ...	1	—	—
4	Acten, reponirte aufzusuchen und vorzulegen, . .	—	4	—
5	Actorium unter dem Siegel des Kirchenraths, . .	1	—	—
6	Adoption, für die Urkunde und sämmtliche dazu gehörigen Expeditionen, nach Beschaffenheit des Standes oder Vermögens, 3 Thlr. bis	10	—	—
7	Advocatur bei dem Consistorio zu Leipzig . . .	5	19	—
8	Anordnung an die Cassenexpedition, 6 Gr. bis . . (S. auch Gehalt und Pension.)	—	12	—
9	Arrogation, wie bei Adoption.			
10	Auditoriat bei dem Consistorio zu Leipzig, wie Acceß.			
11	Assessur in dem Consistorio zu Leipzig, für den Befehl zu einer ordentlichen, ...	3	—	—
12	Assessur zu einer ausserordentlichen, ...	2	—	—
13	Attestat über einen oder den andern Punct zu den Acten.	—	6	—
14	„ unter dem Insiegel des Kirchenraths, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, — 12 gr. bis	1	—	—
15	„ über eine Censur wegen bestandenen Examens, s. Censur.			
16	Aufgebotserlaß, s. Dispensationsbefehl.			
17	Aufsuchung von Acten, s. Acten.			
18	Befehl, s. Rescript.			
19	Bericht für dessen Abfassung, Bemerkung des Abgangs und Bestellung, nach Beschaffenheit der Sache, 2 Thlr. bis	4	—	—
20	Bescheid, 6 gr. bis	—	12	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	Pf.
21	Besetzung eines geistlichen oder Schulamtes ꝛc., s. Designationsbefehl.			
22	Besoldung, s. Gehalt.			
23	Beilagen, s. Abschriften.			
24	Cantorprädikat, s. Prädikat.			
25	Canzleizettel, ...	—	6	—
26	Catechumenen, wenn sie vor Erfüllung des 14. Lebensjahres zu der Confirmation und dem Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden, für das Rescript, nach den Vermögensverhältnissen, 12 gr. bis bei Unvermögenden unentgeldlich.	1	—	—
27	Censur wegen bestandenen Examens, . . .	—	12	—
28	Collaturrecht über Stipendien und andere Beneficien, s. Decret.			
29	Collectenbefehl, ...	—	12	—
30	Collegiatur in dem großen oder dem kleinen Fürstencollegium bei der Universität zu Leipzig für den Wahlbestätigungs-Befehl, ...	3	—	—
31	Communicat, nach Beschaffenheit der Sache, 6 gr. 12 gr. bis . . . . Wenn bei einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Collegien entstehet, so sind für die deshalb abzulassenden mehreren Communicate, oder den zu erstattenden Bericht, so wie überhaupt für Berichte, Communicate und Verfügungen, welche nicht durch die Partheien selbst, sondern durch Incident Puncte veranlaßt werden, Sporteln von den Partheien nicht zu verlangen.	1	—	—
32	Confirmation und Verpflichtung eines Rectors oder andern Professors an einer Königlichen Landschule,	2	—	—
33	Dergleichen eines Adjuncts an einer Landschule, .	1	8	—
34	Confirmation eines Recesses oder Vergleichs und Ausfertigung der Confirmationsurkunde, nach Beschaffenheit der Sache und deren Wichtigkeit 1 Thlr. bis .	3	12	—
35	**Consilium abeundi**, s. Relegation.			
36	Consistorial-Assessor-Stelle, s. Assessur.			
37	Convictstelle. Exspectanz darauf, ...	—	6	—
38	„ „ wirkliche Ertheilung der Stelle, . .	1	—	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz.		
		Tlr.	Gr.	Pf.
39				
40	Copialien, s. Abschriften.			
41	Copulation, s. Dispensationsbefehl.			
42	Curatorium, s. Vormundschaftsbestätigung.			
	Decret wegen ertheilten Patronatrechts, nach der verschiedenen Beträchtlichkeit, 1 Thlr. bis . . .	2	—	—
43	„ zu Vergleichen, Veräußerung oder Vertauschung geistlicher Grundstücke, Ausübung des Collaturrechts über Stipendien und andere Beneficien, ingleichen in Vormundschaftssachen, 1 Thlr. bis	2	—	—
44	Designationsbefehl wegen eines Pastorats oder Diaconats, ingleichen wegen eines Rectorats, oder einer andern Schul-Collegen-Stelle in den Königlichen Landschulen, ...	2	10	—
45	Designationsbefehl wegen eines andern Schulamts,	1	2	—
46	» » und wenn vorher mehrere Subjecte zu Ablegung einer Probe designirt werden, für den Befehl	—	6	—
47	Diaconat, bei Errichtung eines neuen, s. Pfarrstelle.			
48	Dienstentsetzung eines Geistlichen oder Schullehrers, für den Befehl	1	—	—
49	Dimmission eines Schülers aus einer Königlichen Landschule, s. Landschule.			
50	Dispensationsbefehl			
	a) wegen Erlasses des dreimaligen Aufgebots, . .	1	—	—
	b) wegen gestatteter Trauung in einem Privathause,	—	12	—
	c) wegen gestatteter Trauung in einem Privathause ohne Aufgebot, ...	1	12	—
	d) wegen der einem geschiedenen Ehegatten, welchem in dem Scheidungsurthel die fernere Verehlichung nicht nachgelassen worden ist, ertheilten Erlaubniß wieder zu heirathen, ...	1	—	—
	e) mehrere, als drei Taufzeugen zu bitten, oder außer dem Nothfalle im Hause taufen zu lassen,	1	—	—
	f) zur Erlaubniß der Ehe in verbotenen Graden der Verwandtschaft, ...	—	12	—
	wenn aber wegen des nähern Verwandtschaftsgrads die Erlaubniß zur Ehe von den evangelischen wirk-			

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	Pf.
	lichen Geheimen Räthen ertheilt wird, in so fern ein Dispensationsquantum zu erlegen ist, . .	6	—	—
	Dispensationsbefehl.			
	in so fern kein Dispensationsquantum zu erlegen ist,	3	—	—
	g) für jeden andern Ehedispensationsbefehl, . .	12	—	—
51	Ehedispensation, s. Dispensationsbefehl,			
52	Entlassung aus der Landschule, s. Landschule.			
53	Ephorus der Königlichen Stipendiaten auf der Universität zu Leipzig für den Befehl wegen dessen Bestellung,	3	—	—
54	Examen, für das Rescript in welchem solches einem Designirten zu einem geistlichen Amte erlassen wird,	1	—	—
55	Examen, Censur, wegen eines bestandenen Examens, s. Censur.			
56	Exclusion aus der Landschule, s. Landschule.			
57	Fürstenschule, s. Landschule.			
58	Gehalt, wegen dessen Bewilligung, wenn er jährlich 50 Thlr. oder weniger beträgt, ...	1	—	—
59	Gehalt, wenn er jährlich über 50 Thlr. beträgt . .	2	—	—
60	Gehaltserhöhung, wie bei Gehalt.			
61	Gnaden-halben-Jahres-Prolongations-Befehl für die Wittwe und die Kinder eines verstorbenen Geistlichen,	1	—	—
62	Gratification, wenn sie 50 Thlr., oder weniger beträgt,	—	12	—
63	„ „ wenn sie über 50 Thlr. beträgt . .	1	—	—
64	Immatriculation und Aufnahme bei der Universität zu Leipzig, wenn solche für einen, aus einer Landschule oder aus einer andern höhern Schule, ohne Zeugniß dimmittirten oder excludirten Schüler gestattet wird, für den Befehl, ...	1	—	—
65	Inspector, adeliger, bei einer Landschule, für das Rescript wegen dessen Bestellung, ...	3	—	—
66	Inspector, geistlicher, s. Superintendent.			
67	Justificationsschein, nach Beschaffenheit des Fonds, über welchen Rechnung abgelegt worden ist, 12 gr. bis .	1	—	—
68	Kostenliquidation, s. Unkosten.			
69	Landschule, für den Befehl zur Aufnahme eines Knaben in solche, ...	1	—	—
70	Landschule, für den Befehl wegen Entlassung eines			

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	Pf.
	Schülers aus solcher vor Vollendung der in der Schulordnung festgesetzten sechs Jahre, ...	1	—	—
71	Landschule, für das Rescript wegen Dimission oder Exclusion eines Schülers aus selbiger . . .	1	—	—
72	Landschule, wenn ein dimittirter oder excludirter Schüler Erlaubniß erhält, die Universität zu beziehen, s. Immatriculation.			
73	Leichnam, für den Paß zu dessen Abführung, . .	2	2	—
74	» » für den Befehl zu dessen stiller Beisetzung,	—	6	—
75	Mündigkeitserklärung, nach den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen, 1 Thlr. bis	3	—	—
76	Obervormundschaftliches Decret, s. Decret.			
77	Parochie, wenn eine neue errichtet wird, für den Befehl, ...	2	—	—
78	Paß, s. Leichnam.			
79	Patronatrecht, wegen dessen Verleihung, s. Decret.			
80	Pensionen für in Ruhestand Versetzte, oder Wittwen, und Waisen, für das Rescript oder die Verordnung, von jedem einzelnen Percipienten,			
	wenn solche jährlich nicht über 20 Thlr. beträgt.	—	6	—
	wenn solche jährlich nicht über 50 Thlr. beträgt, .	—	12	—
	wenn solche jährlich bis 70 Thlr beträgt, . .	—	16	—
	wenn solche jährlich bis 100 Thlr.. beträgt, . .	1	—	—
	was darüber, vom Hundert, ...	—	8	—
	Die zur Untersuchung der Pensionsfähigkeit erforderlichen Communicate, Rescripte und Berichte sind sportelfrei.			
81	Pfarr-Ersetzung, s. Designationsbefehl.			
82	Pfarr- oder Diaconat-Stelle, bei Errichtung einer neuen, für das Rescript, ...	3	—	—
83	Prädicat, für das eines Rectors oder Cantors, wenn solches auf Ansuchen ertheilt wird, . . .	2	—	—
84	Präsentiren, für das eines Rescripts, Berichts, Bittschreibens u. s. w.	—	1	—
	Privilegium, für dessen Ausfertigung und Eintragung in ein besonderes Register, ...	2	6	—
86	Privilegium, wenn aber mehrere Gegenstände in einem			

Nr.	Gegenstand.	Sportul-satz. Tlr.	Gr.	Pf.
	Privilegium privilegirt werden, für jeden nach dem ersten folgenden Gegenstand, ...	1	—	—
87	Probe wegen eines Schuldienstes, s. Designationsbefehl.			
88	» wenn solche einem Pfarrer oder Schullehrer erlassen wird, 1 Thlr. bis	2	—	—
89	Professur auf der Universität, für den Befehl zu einer ordentlichen, ...	3	—	—
90	Professur zu einer ausserordentlichen	2	—	—
91	Prolongation des Genusses eines Stipendiums oder einer Convictstelle, ...	—	6	—
92	Prolongation des Gnaden-halben-Jahres, s. Gnaden-halben-Jahres-Prolongation			
93	Quittung über eine abgelegte Rechnung, s. Justificationschein.			
94	Rectoratbesetzung, s. Designationsbefehl.			
95	Rectorprädicat, s. Prädicat.			
96	Registratur nach Beschaffenheit ihrer Ausführlichkeit 6 gr. bis	—	12	—
97	Relegation oder **Consilium abeundi**, wenn ein Studirender damit belegt wird, für das Rescript, . .	1	—	—
98	Remotion, s. Dienstentsetzung.			
99	Rescript, in welchem einer Unterinstanz auf ihren Bericht entscheidende Resolution ertheilt wird, nach Beschaffenheit der Sache, 12 gr. bis	1	—	—
100	Rescripte, andere in so weit sie nicht in dieser Taxordnung unter besonderen Ansätzen vorkommen, .	—	6	—
101	Resolution, wie Bescheid.			
102	Receß, s. Confirmation.			
103	Schul-Dienst-Besetzung, s. Designationsbefehl.			
104	Schulstelle, bei Errichtung einer neuen, für das Rescript,	2	—	—
105	Signatur auf einen Bericht, ein Memorial, oder ein andres Schreiben, ...	—	2	—
106	Signatur wegen Ermäßigung außergerichtlicher Kosten,	—	6	—
107	Stipendium, Exspectanz darauf, ...	—	6	—
108	» » wirkliche Verleihung desselben, . .	1	—	—
109	» » wenn deshalb Prolongation Statt findet, für den Befehl, ...	—	6	—
110	Stipendiatenephorus, s. Ephorus.			

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
111	Superintendent. Für Designation, Verpflichtung, Confirmation eines Superintendenten und sonstige dabei vorkommende Expeditionen, ...	21	—	—
112	Suspension von einem Amte, ...	—	12	—
113	Taufe im Hause, s. Dispensationsbefehl.			
114	Taufzeugen, wenn mehr, als drei, zugelassen werden, s. Dispensationsbefehl.			
115	Trauung in einem Privathause, s. Dispensationsbefehl.			
116	**Tutorium**, s. Vormundschaftsbestätigung.			
117	Unkosten zu ermäßigen, s. Signatur.			
118	» » für deren Liquidation zu den Acten in Prozeßsachen, ...	—	2	—
119	Urlaubsrescript zu einer Reise außer Landes, nach Beschaffenheit des Zwecks und der Dauer der Reise, 12 gr. bis	1	—	—
120	**Venia Aetatis** s. Mündigkeitserklärung.			
121	Veräußerung, s. Decret.			
122	Vergleich, s. Decret.			
123	Verpflichtung, s. Confirmation.			
124	**Vidimus** unter dem Kirchen-Raths-Insiegel, . .	1	—	—
125	» » unter dem Kanzleisiegel, ...	—	6	—
126	wenn aber eine Urkunde aus mehr, als einem Bogen bestehet, 8 gr., 10 gr. bis	—	12	—
127	**Vidimus** zu den Acten, ...	—	6	—
128	Vormundschaftsbestätigung, wenn darüber unter dem Kirchen-Raths-Insiegel ausgefertigt wird, für jeden Unmündigen, 8 gr. bis	1	8	—
129	Vormundschaftsbestätigung, wenn solche nur registrirt wird, ...	—	8	—
130	Wittwen-Provisions-Schein, ...	—	6	—
131	Zeugniß, s. Attestat			

Anmerkungen.

1) In **Processualibus**, welche vor den Kirchenrath gehörig sind, ist sich nach der für das Oberconsistorium und dessen Protonotariatsexpedition eingeführten Sportul-Tax-Ordnung, und in Fällen, wo diese keine Bestimmung enthält, nach der Appellation-Gerichts-Sportul-Tax-Ordnung zu richten.

2) Unter sämmtlichen obigen Ansätzen sind, mit Ausnahme der

Berichte, bei welchen das mundum besonders liquidirt wird, die Reinschriften mit inbegriffen, nicht aber das erforderliche Stempelpapier, ingleichen das Postporto und Briefträgerlohn.

3) Außer den in dieser Taxordnung bestimmten Sätzen ist annoch von jeder Ausfertigung, welche nicht ex officio erfolgt, ein Groschen für Schreibebedürfnisse, nicht minder sind bei den von geistlichen und weltlichen Behörden an den Kirchenrath gelangenden Sachen und Angelegenheiten, und aus diesem Collegio an jene Unterbehörden abgehenden Rescripten und sonstigen Resolutionen, in so fern Sporteln in Ansatz kommen, die in dem 7. Paragraphen der den Eingang und Abgang der Sachen betreffenden Bekanntmachung des Kirchenraths vom 14. September 1829 (No. 47 der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von dem Jahre 1829) festgesetzten Gebühren mit zwei Groschen für den Eingang und zwei Groschen für den Abgang jeder Sache zu entrichten.

4) In Dispensationsfällen sind außer den vorstehenden Sporteln, die nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmenden, Dispensations-Gebühren noch besonders zu entrichten.

Taxordnung,

nach welcher die Sporteln bei dem Königl. Sächsischen Ober-Consistorio und dessen Protonotariats-Expedition gefordert und bezahlt werden sollen.

Nr.	Gegenstand.	Sportelsatz.		
		Tlr.	Gr.	P.
1	Abschied, s. Urthel			
2	Abschriften zu den Acten und als Beilagen zu einer Verordnung und sonst von jedem Blatte, . .	—	2	—
3	Acten, (reponirte) aufzusuchen und vorzulegen, . .	—	4	—
4	Actorium, unter des Ober-Consistorii Insiegel, .	1	—	—
5	Anbringen, ein mündliches zu registriren, nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit, . . 4, 6, 8, bis	—	12	—
6	Angeben, (das) im Termine zu registriren, von jeder Person, ...	—	2	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	Pf.
7	Attestat über das Examen eines designirten Geistlichen s. Censur			
8	Attestat über einen, oder den andern Punct zu den Acten, ...	—	6	—
9	Attestat unter des Ober-Consistorii Insiegel, nach Beschaffenheit der Sache, . . . 12 gr. bis	1	—	—
10	Auflage, s. Citation.			
11	Aufwärter, für denselben von jeder Parthei in jedem Termine	—	2	—
12	Avertissement, (für) ein den Zeitungen zu inserirendes bei Edictal-Citationen zu entwerfen, . . .	—	8	—
13	Bericht, für dessen Abfassung, Bemerkung des Abgangs und dessen Bestellung, nach Beschaffenheit, . 2 bis	4	—	
14	Bescheid, s. Urthel.			
15	Canzleizettel, ...	—	6	—
16	Censur über das Examen eines designirten Geistlichen,	—	12	—
17	Citation, oder Notification, für eine schriftliche, ingleichen für Wiederaufnahme, oder Verlängerung eines angesetzten Termins desgleichen für die Auflage und alle andre, in Prozessen vorfallende Ausfertigungen an die Partheien und deren Sachwalter . Wenn jedoch die Wiederaufnahme, oder Verlängerung eines Termins ohne Veranlassung der Partheien erfolgt, ist dafür nichts im Ansatz zu bringen.	—	6	—
18	Citation, solche zu insinuiren, oder mündlich eine Parthei zu bestellen, von jeder Parthei für den Aufwärter, ...	—	2	—
19	Codicill, s. Testament.			
20	Communicat, ingleichen Requisition an in- und ausländische Regierungen, Consistorien, Gerichte und andre Behörden, nach Beschaffenheit der Sache, 6, 12 gr. bis	1	—	—
	Anmerk. Wenn aber bei einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Collegien entstehet, so sind für die deshalb abzulassenden mehrern Communicate, oder den zu erstattenden Bericht, so wie überhaupt für Berichte, Communicate und Verfügungen, so durch die Partheien nicht selbst, sondern durch			

Nr.	Gegenstand.	Sportul-satz. Tlr.	Gr.	P.
	Incidentpuncte veranlaßt werden, Sporteln von den Partheien nicht zu verlangen.			
21	Confirmation und Verpflichtung eines Pfarrers, oder Diaconi, incl. der dabei vorfallenden Expeditionen der Canzlei, ...	4	2	—
22	Confirmation und Verpflichtung eines Rectors, oder andern Schullehrers in größeren Städten, incl. der dabei vorfallenden Expeditionen der Canzlei, . .	4	2	—
23	Confirmation und Verpflichtung eines Rectors, oder andern Schullehrers in kleinen Städten, incl. der dabei vorfallenden Expeditionen der Canzlei, . .	3	2	—
24	Confirmation und Verpflichtung eines Organisten oder Glöckners, mit deren Amte eine Schullehrerstelle verbunden ist incl. der dabei vorfallenden Expeditionen der Canzlei, ...	3	—	—
25	Confirmation und Verpflichtung eines Organisten, Glöckners und Landschulmeisters, incl. der dabei vorfallenden Expeditionen der Canzlei, . . .	2	13	—
26	Confirmation eines Vergleichs, zwischen einem Geistlichen, Rector, oder andern Schullehrer in größern Städten und deren Substituten, ...	2	18	—
27	Confirmation eines Vergleichs zwischen einem Schullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande und dessen Substituten, ...	2	—	—
28	Confirmation eines Pachtcontracts über Pfarrgrundstücken, und zwar: wenn das jährl. Pachtgeld beträgt über . . . . . . 500 Thlr..	2	—	—
	wenn das jährliche Pachtgeld beträgt über 100 "	1	—	—
	" " " " " unter 100 "	—	12	—
29	Confirmation eines Recesses, Vergleichs, und Ausfertigung der Urkunde, nach Beschaffenheit der Sache, . . . 1 Thlr., 1 Thlr. 12 gr. bis	3	14	—
30	Copialien, s. Abschriften.			
31	Curatorium, s. Vormundschaftsbestätigung.			
32	Decret zu Vergleichen und zu Veräußerung der Güter eines Unmündigen und sonst in Vormundschaftssachen, nach Beschaffenheit, . . . 12 gr. bis	1	—	—
33	Decret zu Dissolution der Sponsalien, von jeder Parthei,	1	18	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
34	Depositum, dessen Annahme, oder Rückgabe und Auszahlung zu registriren, ...	—	6	—
35	Depositenschein, ...	—	6	—
36	Depositengebühren für Verwahrung der Depositengelder, von jedem Hundert, ...	—	6	—
	eben so viel für deren Wiederauszahlung.			
	Anmerk. Bei Mündelgeldern werden, nach des Collegii jedesmaligem Ermessen, entweder gar keine Depositengebühren, oder die Hälfte der vorgeschriebenen, oder auch, nach Befinden, ein minderes Quantum entrichtet.			
37	Depositengebühren wegen einer Urkunde, . . .	—	6	—
38	Dilationsschein, erster, ...	—	8	—
39	» » zweiter, nach vorgängigem Eide, .	1	—	—
40	Edictalcitation, für deren dreifache Ausfertigung, .	4	8	—
41	Emeritirung, s. Verordnung.			
42	Executorialverordnung, ...	—	14	—
43	Eid, in Desertions- und andern Sachen abzufassen und abzunehmen, ...	—	14	—
44	Gehaltszulage, s. Verordnung			
45	Geistliche, s. Confirmation und Verpflichtung.			
46	Gezeugnisse, s. Publication.			
47	Informat, oder Responsum, . 1 Thlr. 8 gr. bis (incl. des Collationirens des Mundi.)	2	8	—
48	Inrotulation der Acten, ...	—	4	—
49	Insinuationsgebühren, s. Citation.			
50	Justificationsschein, nach Beschaffenheit der Sache, 12 gr. bis	1	—	—
51	Kosten, s. Unkosten .			
52	Leichenpaß zu Abführung eines Leichnams, . . .	2	2	—
53	Liquidation in Proceßsachen, s. Unkosten			
54	Ordinationsschein, ...	—	8	—
55	Pfarrer, dessen Confirmation, s. Confirmation			
56	Präsentation der einlaufenden Schriften, Rescripte, Sätze und dessen, was sonst einzeln zu den Acten kommt, nebst den Beilagen, ...	—	1	—
57	Prorogation, s. Citation.			
58	Publication eines Abschieds, Urthels, Bescheids, Recesses, einer Weisung, ingleichen der Gezeugnisse			

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
	und die darüber zu fertigende Registratur, von jeder Parthei, ...	—	4	—
59	Quittung zu registriren, s. Registratur.			
60	» über abgelegte Rechnung, s. Justificationsschein.			
61	Receß, s. Confirmation eines Recesses.			
62	Recognition wegen Insinuation einer auf Requisition beschehenen Ladung, incl. der Antwort an die requirirende Behörde, ...	—	12	—
63	Registratur für deren Fertigung, nach Beschaffenheit der Sache, 6 bis . . . . . , .	—	12	—
64	Registratur des Angebens, s. Angeben.			
65	» einer Vollmacht oder eines Curatorii, .	—	8	—
66	» wegen Moderation einer Liquidation, s. Signatur.			
67	Requisition, s. Communicat.			
68	Sätze zu den Acten zu schreiben, für jedes Blatt . .	—	2	—
69	Schullehrer, s. Confirmation.			
70	Signatur wegen Ermäßigung außergerichtlicher Kosten,	—	6	—
71	» auf einen Bericht, Memorial, oder anderes Schreiben, ...	—	2	—
72	Suspension von einem Pfarr- und Schul-Amte, .	—	12	—
73	Testament, oder Codicill, für dessen Niederlegung bei dem Ober-Consistorio und den darüber zu ertheilenden Schein, ...	3	—	—
74	Testament bei dessen, oder eines Codicills Rücknahme, inclusive der Registratur, ...	1	12	—
75	Testament, dessen Publication, ...	2	—	—
76	Tutorium, s. Vormundschaftsbestätigung.			
77	Unkosten zu ermäßigen, s. Signatur.			
78	» deren Liquidation in Proceßsachen, . .	—	2	—
79	Urkunde, s. Depositengebühren.			
80	Urthel, oder Bescheid, für dessen Abfassung, nach Beschaffenheit der Sache, von jeder Parthei 1 Thlr. bis	2	—	—
	bei Ehescheidungen aber	2	12	—
81	Urthel, solches zu publiciren, incl. der Registratur .	—	6	—
82	Urthel, für die Entscheidungsgründe dazu wird die Hälfte der Urthels-Gebühren entrichtet			

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
83	Urthel, dessen Abschrift **in forma probante** unter dem großen Siegel, ...	—	20	—
84	Verhör zu Pflegung der Güte, oder Vorbeschied, und für Abfassung des Urthels, oder, statt des Letztern, eines Recesses, oder Bescheides von jeder Parthei, .	1	—	—
	bei weitläuftigen Sachen, 1 Thlr. 12 gr. bis . .	2	—	—
85	Verhör hierbei das Protocoll zu halten und solches vorzulesen, nach Beschaffenheit der Sache, 8 gr. 14 gr. bis	1	—	—
86	Verordnung wegen Emeritirung eines Geistlichen oder Schullehrers, ...	2	—	—
87	Verordnung wegen Baulichkeiten an geistlichen Gebäuden, ...	—	12	—
	auch nach Beschaffenheit . . , . . .	1	—	—
88	Verordnung wegen Gehaltszulagen an Geld, Naturalien, Gratificationen und andern Begnadigungen, von dem Rescripte, und einschließlich der Verordnung an die Cassen, wenn selbige 100 Thlr., oder weniger beträgt, 12 gr. und von jedem Hundert ein halbes Procent.			
89	Verordnung in welcher über kirchliche Differenzen entschieden wird, nach Beschaffenheit 1 Thlr. bis . .	2	—	—
90	Verordnung mittelst deren blos Anzeigen, Acten, oder Kirchrechnungen ꝛc. ꝛc. eingefordert werden . .	—	6	—
91	Verordnung wegen Vorladung der Partheien zu einem Vorbeschiede, ingl. in andern Fällen, welche in dieser Taxordnung nicht besonders aufgeführt sind.	—	12	—
92	Verpflichtung, s. Confirmation			
93	**Vidimus**, unter dem größern Ober-Consistorial-Insiegel, ...	—	12	—
	Vidimus, unter dem kleinern, ...	—	6	—
	» **ad acta**, ...	—	6	—
94	Vorbeschied, s. Verhör.			
95	Vorhaltung, Verwarnung und Weisung, welche von dem Collegio Geistlichen und Schullehrern wegen Pflichtwidrigkeit und sonst geschieht	2	—	—
96	Vorhaltung, ꝛc. für das dabei zu haltende Protocoll,	—	12	—
	und nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit, . .	1	—	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
97	Vorhaltung, 2c. für die, nach deren Erfolg, zu erlassende Verordnung, ... 12 gr. bis	1	—	—
98	Vormundschaftsbestätigung für jeden Unmündigen, .	—	8	—
	bis	1	8	—
99	Weisung, s. Vorhaltung.			
100	Zeugenrotul zu publiciren, vou jeder Parthei . .	—	4	—
101	Zeugenverhör, ein summarisches zu registriren, 4 gr. 6 gr., 8 gr. bis	—	12	-

Anmerkungen.

1) In allen in dieser Sportultaxe nicht ausgedrückten Fällen ist sich nach der neuen Appellation=Gerichts=Sportultaxe zu richten.

2) Unter den sämmtlichen obigen Ansätzen sind, mit Ausnahme der Berichte, bei welchen das **Mundum** besonders liquidirt wird, die Reinschriften mit inbegriffen, nicht aber das erfoderliche Stempelpapier, ingleichen das Postporto und Briefträgerlohn.

3) Außer den in dieser Taxordnung bestimmten Sätzen sind annoch

a) für Schreibebedürfnisse von jeder Verordnung, welche nicht **ex officio** ergehet, ingleichen bei Vorbeschieden und Urthelspublicationen von jeder Parthei ein Groschen,

b) von jedem zu confirmirenden Geistlichen und Schullehrer, Organisten und Glöckner, wie bisher, vier Groschen, und

c) von jeder Parthei in Prozeßsachen, bei Vorbeschieden und Urthelspublicationen, ingleichen bei Sponsalien=Dissolutionen, so wie bisher, zwei Groschen in Ansatz zu bringen und zur Sportulcasse zu entrichten. Hierüber sind

4) in Gemäsheit der, in der Gesetzsammlung abgedruckten, unter dem 14. September 1829 erlassenen Bekanntmachung, §. 7, für den Eingang, so wie für den Abgang jeder Sache, für welche Sportuln in Ansatz kommen, eben so, wie bei der 3ten Anmerkung zur vorstehenden Tax=Ordnung **sub** ⊙ bestimmt ist, zwei Groschen zu liquidiren und zu erheben.

5) Unter den bei Nr. 22 und 26 erwähnten größern Städten sind die Städte des engern und weiteren Ausschusses zu verstehen.

5.

Rescript

der evangelischen wirklichen Geheimen-Räthe an das Oberconsistorium, die Appellationen hinsichtlich der Anstellungen und Suspensionen von Geistlichen und Schullehrern betreffend;

vom 26. Mai 1830.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen, rc. rc.

Würdige, Wohlgeborner, Vester, Hochgelahrte, Räthe, liebe, andächtige und getreue. Wir finden auf euern unterthänigsten Bericht vom 23. November 1826 und das von den getreuen Ständen, in der Schrift vom 13. Februar dieses Jahrs, eröffnete Gutachten, für angemessen, den wegen der Berichtserstattung auf Appellationen gegen die Anstellung von Geistlichen und Schullehrern hinsichtlich der landesherrlichen und der Patrimonial-Pfarren und Schulstellen, nach §. 2 und 4 der Generalverordnung vom 15. Mai 1797, zeither bestandenen Unterschied aufzuheben und zu bestimmen, daß überhaupt in allen Fällen, wo wider die Anstellung eines Geistlichen oder Schullehrers, oder gegen die Suspension von einem Geistlichen- oder Schul-Amte appellirt wird, ohne Unterschied, ob die Vocation zur betreffenden Stelle vom Kirchenrathe, oder von einem **Privato** und andern **Collator** geschehen, und ohne besondere Rücksicht auf die Gründe, aus welchen appellirt worden, die Berichtserstattung an den Kirchenrath erfolge, jedoch dergestalt, daß letzterer, wenn dabei streitige Rechte wegen der Collatur oder sonst in Frage kommen, mit der Landesregierung, der Entscheidung des streitigen Rechtspunkts halber, zu communiciren habe.

Nachdem deshalb **dato** an Unsre Landesregierung das Nöthige gelangt, begehren Wir hiermit an euch gnädigst, ihr wollet eures Orts euch hiernach gehorsamst achten, auch daß dieser Unserer Bestimmung, welche durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, fürs Künftige nachgegangen werde, gebührend Sorge tragen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgewogen.

Gegeben zu Dresden, den 26. Mai 1830.

Nostitz und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

6.

Verordnung

des Kirchenrathes und Ober-Consistorii, die Prüfungen der Candidaten der Theologie betreffend;

vom 1. December 1830.

Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog von Sachsen ꝛc.

Bei der großen und in jeder Rücksicht unverhältnißmäßigen Anzahl derer, die in den letzten Jahren um Zulassung zur öffentlichen Prüfung für die Candidatur des Predigtamtes nachgesucht haben, finden Wir nöthig, mit Verweisung auf Unser Mandat vom 4. Juli vorigen Jahres, die Maturitätsprüfungen der zu den akademischen Studien übergehenden Jünglinge betreffend, Folgendes zu verordnen:

1) Nur diejenigen Studirenden der Theologie, welche nachgewiesen haben, daß sie in Unsern alten Erblanden oder dem Markgrafthume Oberlausitz geboren sind, sollen zu den Prüfungen der Candidaten zugelassen werden.

2) Diese Studirende haben ihrer Bittschrift nicht nur die gewöhnliche biographische Notiz, sondern auch ihren Taufschein, ihr Maturitätszeugniß bei dem Abgange auf die Universität, und die Bescheinigung darüber beizulegen: daß sie Vorlesungen über Exegese des Alten und Neuen Testaments, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Homiletik, Pastoral-Theologie und Kathechetik wirklich besucht haben. Vor Beendigung eines vollständigen Lehrcursus der Theologie, der mit den philosophischen und historischen Disciplinen in der genauesten Verbindung steht, ist es keinem Studirenden gestattet, die Rechte der Candidatur anzusprechen.

3) Die zur öffentlichen Prüfung Vorgeladenen haben sich von nun an sowohl durch einen unter besonderer Aufsicht zu entwerfenden Aufsatz über ein exegetisches Thema, als durch Bestehung eines vollständigen Examens über alle Hauptwissenschaften der Theologie, beides in lateinischer Sprache, und zuletzt durch eine Predigt und Kathechese, über ihre Talente und Kenntnisse auszuweisen. Uebrigens ist Unserer Vorschrift wegen der Candidatenprüfungen vom 16. December 1791 ferner nachzugehen.

Da der, nach den Bedürfnissen der Zeit, sich erweiternde Umfang theologischer Wissenschaften eine größere Strenge der öffentlichen Prüfungen nöthig macht; so werden vorsichtige Aeltern, Vormünder und Lehrer es von selbst gerathen finden, ihre Kinder, Pflegesöhne und Schüler, wenn sie sich nicht durch besondere Talente auszeichnen, um so mehr von

einer ungeeigneten Wahl dieser Studien abzuhalten, als ihre Aussicht auf die künftige Beförderung zu einem kirchlichen Amte durch die große Anzahl der bereits vorhandenen, oder demnächst aufzunehmenden Candidaten des Predigtamtes keineswegs begünstigt wird.

Hieran geschiehet Unsere Meinung.

Dresden, am 1. December 1830.

Freiherr von Fischer.

Gottfried Wilhelm Heimann, S.

7.

Publicandum

des Apostolischen Vicariates im Königreiche Sachsen, wegen Bekanntmachung der bei demselben dem Vicariatsgerichte und dem katholisch-geistlichen Consistorio künftig in Anwendung zu bringenden Sportul-Tax-Ordnungen;

vom 24. December 1830.

Das apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen bringt hierdurch die, zu Berechnung der Gerichts-Gebühren, für die, durch das Mandat vom 19. Februar 1827, niedergesetzten katholisch-geistlichen Behörden, angefertigten und sub Lit. A. B. und C. anliegenden Sportultaxen zur allgemeinen Kenntniß, und verordnet dabei, wie folget:

1.

Es haben sich nach diesen resp. Sportultaxen die, bei den betreffenden katholisch-geistlichen Behörden, mit dem Verzeichnen der aufgelaufenen Gerichts-Gebühren und deren Einnahme beauftragten Personen genau zu richten, und den Partheien, unter keinerlei Vorwande, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, ein Mehreres, als den vorgeschriebenen Betrag der vorkommenden Sätze abzufordern, oder von denselben anzunehmen.

2.

Sämmtliche bei den betreffenden katholisch-geistlichen Behörden zu erlegende Sportuln, Stempelgebühren und Kopialien, ohne Ausnahme, sind lediglich an den dazu verordneten Sportuleinnehmer keineswegs aber an einzelne Canzleiverwandte abzuführen.

3.

Es stehet, denjenigen, welche Sportuln bei den resp. katholisch-geistlichen Behörden zu entrichten haben, frei, ein specielles Verzeichniß der abverlangten Gebühren zu fordern.

4.

Die liquidirten Gerichtskosten sind, wenn nicht in besondern Fällen längere Fristen gestattet werden, längstens binnen 4 Wochen von Zeit des Empfangs der Liquidation an, abzuführen.

5.

Kommen die Partheien binnen der gesetzten 4 Wochen ihrer Verbindlichkeit nicht nach, so werden die von ihnen in Rückstand gelassenen Gebühren, nach Ablauf jener Frist, unaufhältlich von ihnen auf ihre Unkosten, mittelst zu erlassender Verordnung, Commissionsertheilung, oder Requisition der Behörde, durch Zwangsmittel eingebracht werden.

Dresden, am 24. Dezember 1830.

Apostolisches Vicariat im Königreiche Sachsen.
Ignaz Bernard Mauermann.
Heinrich Plaz.

A.

Taxordnung,

nach welcher die Sportuln bei dem Apostolischen Vicariate im Königreiche Sachsen und dessen Canzlei erhoben und bezahlt werden sollen.

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz.		
		Tlr.	Gr.	P.
1	Abgang und Abgangs-Bemerkung derjenigen Sachen, in welchen Sportuln erhoben werden, . . .	—	2	—
2	Abschriften zu den Akten, oder als Beilagen zu Ausfertigungen von jedem Blatte, ...	—	2	—
3	Acceß beim kathol. geistl. Consistorium, dessen Ertheilung, ...	1	—	—
4	Acten, reponirte, aufzusuchen und vorzulegen . .	—	4	—
5	Actorium unter dem Insiegel des Apostol. Vicariates,	1	—	—
6	Assessur, weltliche, im kathol. geistl. Consistorium, deren Verleihung, ...	3	—	—
7	Attestat über einen oder den andern Punkt zu den Acten, ...	—	6	—
8	Attestat unter des Apostol. Vicariats Insiegel, nach Beschaffenheit . . . . . . .12 Gr. bis	1	—	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
9	Aufgebotserlaß, s. Dispensationsbefehl.			
10	Befehl, s. Verordnung.			
11	Beilagen, s. Abschriften.			
12	Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, ...	—	12	—
13	Canzleizettel, für einen, ...	—	6	-
14	Commissoriale, für ein, ...	—	12	—
15	Confirmation eines Vergleiches, Recesses und Ausfertigung der diesfallsigen Urkunde, nach Beschaffenheit 1 Thlr. bis	3	12	--
16	Communicat, nach Beschaffenheit der Sache, 18 gr., 1 Thlr. bis	3	—	—
	Wenn bei einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Collegien entstehet, so sind für die deshalb abzulassenden, mehrern Communicate oder den zu erstattenden Vortrag, sowie überhaupt für Vorträge, Communicate und Verfügungen, welche durch die Partheien nicht selbst, sondern durch Incidentpunkte veranlaßt werden, Sporteln von den Partheien nicht zu verlangen.			
17	Copialien, s. Abschriften.			
18	Copulation, s. Dispensationsbefehl.			
19	Decret zu Vergleichen, Veräußerung geistl. Güter u. s. w. 1 Thlr. bis	1	8	—
20	Dienstentsetzung eines Geistlichen oder Schullehrers, für den Befehl, ...	1	—	—
21	Dispensationsbefehl, ...	1	—	—
22	Ehedispensation, s. Dispensationsbefehl.			
23	Erlaß, s. Verordnung.			
24	Erlaubnißschein zum Begraben auf einen andern Kirchhof	1	8	—
25	Inspector bei einer Stiftung, für dessen Bestellung,	1	8	—
26	Kosten s. Unkosten.			
27	Leichnam, für den Paß zu dessen Abführung, . .	5	—	—
28	Notification, s. Verordnung.			
29	Präsentation eingehender Schriften, in welchen sportulirt wird, ...	—	1	—
30	Registratur, nach Beschaffenheit, . . 6 gr. bis	—	12	—
31	Registrirung eines **Actorii, Curatorii,** einer Vollmacht,	—	8	·

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
32	Requisitionsschreiben, wie Communicat.			
33	Remotion, s. Dienstentsetzung.			
34	Signatur auf ein Memorial, ...	—	4	—
35	» wegen Ermäßigung außergerichtlicher Unkosten, ... 8 gr. bis	—	12	—
36	Suspension vom Amte, für den Befehl, . . .	—	12	—
37	Unkosten, für deren Liquidation in Proceßsachen .	—	2	—
38	» zu ermäßigen, s. Signatur.			
39	Verordnung, Befehl, Erlaß, Injunct, Notification u. s. w. ein Blatt stark, ...	—	8	—
	für jedes folgende Blatt, ...	—	6	—
40	**Vidimus** unter dem großen Insiegel	1	—	—
41	« unter dem kleineren, ...	—	18	—
42	» durch den Sekretair, ...	—	8	—
	wenn aber eine Urkunde aus mehreren Bogen bestehet, nach Beschaffenheit, . . . 12 gr. bis	1	—	—
43	**Vidimus** zu den Acten, ...	—	6	—
44	Vortrag, wie Communicat.			
45	Zeugniß, s. Attestat.			

Anmerkung.

In Dispensationsfällen sind, außer den vorstehenden Sportuln, die nach Verschiedenheit der Fälle, bestimmten Dispensationsgebühren noch besonders zu entrichten. In Prozeßsachen treten die Bestimmungen der Appellations-Gerichts-Sportul-Taxe vom 20. September 1825 zur Befolgung ein.

B.

Taxordnung,

nach welcher die Sporteln bei dem Vicariats-Gerichte und dessen Canzlei erhoben und bezahlt werden sollen.

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz.		
		Tlr.	Gr.	Pf.
1	Abgang und Abgangsbemerkung derjenigen Sachen, in welchen Sportuln erhoben werden, . . .	—	2	—
2	Abschriften zu den Acten, Urtheln, Verordnungen und andern Ausfertigungen, von jedem Blatte, .	—	2	—
3	Acten, reponirte, aufzusuchen und vorzulegen, . .	—	4	—
4	Commissoriale, für ein, ...	—	16	—
5	Extension, eines errichteten Recesses, . . . Wenn dieselbe sehr weitläuftig und mühsam ist, bleibt die Bestimmung eines Mehreren dem Ermessen des Collegii überlassen.	2	—	—
6	Notification, für eine, ...	—	8	—
7	Protocoll, bei Vorbeschieden zu halten, von jeder Parthei	—	12	—
8	Präsentation eingehender Schriften, ...	—	1	—
9	Registratur, für Aufnehmung einer, 8 gr. bis	—	16	—
10	» einer Vollmacht, eines Actorii u. s. w.	—	8	—
11	» der Bestellung eines Curatoris specialis	—	8	—
12	» des Angebens der Partheien im Termine,	—	2	—
13	» der Insinuation, ...	—	2	—
14	Remissoriale mit den Urtheln in forma probante .	—	13	—
15	Requisitionsschreiben, ...	1	—	—
16	Signatur auf ein Memorial, ...	—	4	—
17	» bei Ermäßigung außergerichtlicher Unkosten	—	6	—
18	Urthel-Rejections-Decisiv- und interlocutorische Verordnungen werden nach besondern, jedesmal vom Collegio, nach Maßgabe der Größe und Wichtigkeit der Arbeit, zu bestimmenden Ansätzen bezahlt.			
19	Verordnung, Erlaß, Injunct u. s. w. . 12 gr. bis	—	16	—
20	Verordnung zu Anberaumung eines Vorbeschiedes, von jeder Parthei, ...	—	16	—
21	Verordnung, wodurch der judex a quo von der Annahme einer Appellation benachrichtigt, und zur Ansetzung des			

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
	Justifications-Termines befehligt wird, von jeder Parthei, welche die angenommene Appellation eingewendet hat,	—	16	—
22	Vidimus unter dem großen Insiegel	1	—	—
23	„ unter dem kleineren, ...	—	18	—
24	„ durch den Secretair, ...	—	8	—
25	„ wenn aber eine Urkunde aus mehreren Bogen bestehet, nach Beschaffenheit 12 gr. bis .	1	—	—
26	„ zu den Acten, ...	—	6	—
27	Vorbeschied, für dessen Haltung von jeder Parthei, wenn sie gleich in mehreren Litisconsorten besteht,	2	—	—

Anmerkung.

Bei allen vorkommenden, hier nicht speciell bezeichneten Verhandlungen dient die Appellation-Gerichts-Sportul-Taxe vom 20. Septbr. 1825 zur Richtschnur.

Wegen der in geringfügigen Sachen zu liquidirenden Gebühren treten die Bestimmungen des Mandats vom 28. November 1753, §. 10, ein, verbunden mit dessen Erläuterung in der ersten Anmerkung zur allgemeinen Sportul-Taxe vom 12. Sept. 1812, zu **Cap. I. Tit. I.**

C.

Taxordnung,

nach welcher die Sporteln bei dem katholisch-geistlichen Consistorio und dessen Canzlei erhoben und bezahlt werden sollen.

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
1	Abgang und Abgangsbemerkung solcher Sachen, in welchen Sporteln erhoben werden, . . .	—	2	—
2	Abschriften zu den Acten, oder als Beilagen zu Verordnungen und sonst, von jedem Blatte, . .	—	2	—
3	Acten, reponirte, aufzusuchen und vorzulegen, . .	—	4	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
4	Acten, deren Einsendung nach geschlossenem Justificationsverfahren, ...	—	6	—
5	Actorium, unter des Consistorii Insiegel, . . .	1	—	—
6	Anbringen, ein mündliches zu registriren, nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit, 4, 6, 8 gr. bis .	—	12	—
7	Angeben im Termine zu registriren, von jeder Person	—	2	—
8	Attestat über einen oder den andern Punkt zu den Acten, ...	—	6	—
9	Attestat unter des Consistorii Insiegel nach Beschaffenheit der Sache, 12. gr. bis	1	—	—
10	Auflage, s. Citation.			
11	Avertissement, ein bei Edictalien den Zeitungen zu inserirendes excl. der Insertionsgebühren, . .	—	8	—
12	Bekanntmachuug in öffentlichen Blättern, excl. der Insertionsgebühren	—	12	—
13	Bericht für dessen Abfassung nach Beschaffenheit der Sache, 16 gr. bis	3	—	—
14	Bescheid, s. Urthel.			
15	Besichtigung, Anordnung einer ärztlichen, . . .	—	8	—
16	„ mit schriftlicher Auseinandersetzuug der Gegenstände und Fragen, 12 Gr. bis . . .	—	16	—
17	Canzleinote, für eine, ...	—	4	—
18	Canzleizettel, für einen, ...	—	6	—
19	Censur, für die, nach gehaltener Prüfung, einem Schulmanne zu ertheilende, ...	—	8	—
20	Citation oder Notification, für eine schriftliche, ingleichen für Wiederaufnahme oder Verlängerung eines angesetzten Termins, dafern solche auf Veranlassung der Partheien erfolgt, desgleichen für jede Auflage und alle andere in Processe vorkommende Ausfertigungen an die Partheien und deren Sachwalter, .	—	6	—
21	Codicill, s. Testament.			
22	Commissoriale, für ein	—	12	—
23	Communicat, ingleichen Requisitionen an in- und ausländische Behörden, Consistorien und Gerichte, nach Beschaffenheit der Sache 12 gr. bis . . .	1	—	—
	Wenn bei einer Sache eine Meinungsverschiedenheit der Collegien entsteht, so sind für die deshalb			

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	P.
	abzulassenden mehreren Communicate, oder zu erstattenden Berichte, so wie überhaupt für Communicate, Berichte und andere Verfügungen, welche nicht durch die Partheien selbst, sondern durch Incidentpunkte veranlaßt werden Sporteln von den Partheien nicht zu verlangen.			
24	Confirmation eines Recesses, Vergleichs, nebst Ausfertigung der Urkunde, nach Beschaffenheit, 1 Thlr., 1 Thlr. 12 Gr. bis	3	12	—
25	Copialien, s. Abschriften.			
26	Curatorium, s. Vormundschaftsbestätigung.			
27	Decret zu Dissolution der Sponsalien, von jeder Parthei, ...	1	18	—
28	Depositum, dessen Annahme oder Auszahlung zu registriren, ...	—	6	—
29	Depositenschein, ...	—	6	—
30	Depositengebühren für Verwahrung der Depositengelder, von jedem Hundert	—	6	—
	für deren Wiederauszahlung, vom Hundert . .	—	6	—
	Bei Mündelgeldern werden, nach des Collegii jedesmaligem Ermessen, entweder gar keine Depositengebühren, oder ein vermindertes Quantum entrichtet.			
31	Depositengebühren wegen der Urkunde, . . .	—	6	—
32	Dilationsschein, für den ersten, ...	—	8	—
33	» für den zweiten, nach vorgängigem Eide, ...	1	—	—
34	Dispensationsbefehl in den dem Consistorio nachgelassenen Fällen, ...	1	—	—
35	Documente, s. Urkunden.			
36	Edictalcitation, für deren dreifache Ausfertigung, .	2	12	—
37	Eid der Ledigkeit für dessen Abfassung und Abnahme,	—	16	—
38	» » » bei Vornehmeren, ...	1	8	—
39	» für dessen Abfassung und Abnahme in andern Sachen	—	14	—
40	Executorialverordnung, für eine, ...	—	14	—
41	Gezeugnisse, s. Publikation.			
42	Gutachten, für Anordnung eines ärztlichen . .	—	8	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz.		
		Tlr.	Gr.	Pf.
43	Gutachten mit schriftlicher Auseinandersetzung der Gegenstände und Fragen, ... 12 Gr. bis	—	16	—
44	Informat oder Responsum incl. des Collationirens des Mundi, 1 Thlr. 8 Gr. bis	2	8	—
45	Inrotulation der Acten, für die	—	4	—
46	Kosten, s. Unkosten.			
47	Legitimationsschein über erfolgte Abnahme des Ledigkeitseides, ...	—	6	—
48	Legitimationsschein bei Vornehmern, . . .	—	12	—
49	Leuterung, deren Annahme zu resolviren und registriren, ...	—	3	—
50	Leuterung, deren Rejection zu resolviren und registriren	—	6	—
51	Liquidation in Proceßsachen, s. Unkosten.			
52	Licenzschein für angehende Theologen, . . .	—	8	—
53	Präsentation eingehender Schriften	—	1	—
54	Protocoll zu halten bei Verhör und Vorbeschieden, von jeder Parthei, . . 8 Gr., 14 Gr. bis	1	—	—
55	Prorogation, s. Citation.			
56	Prüfung, für die mit einem Schulmanne gehaltene,	—	16	—
57	Publication eines Urthels, Bescheides, Vergleiches, Recesses, Abschiedes, einer Weisung, der Gezeugnisse, incl. der Registratur, von jeder Parthei . .	—	6	—
58	Publication der in der Apellationsinstanz gesprochenen Urthel oder Verordnungen, incl. der Registratur, von jeder Parthei, ...	—	8	—
59	Receß, s. Confirmation.			
60	Recognition wegen Insinuation einer auf Requisition bestehenen Ladung, incl. Antwort an die requirirende Behörde, ...	—	12	—
61	Registratur, für deren Aufnahme, nach Beschaffenheit . . . . 6 Gr. bis	—	12	—
62	Registratur einer Vollmacht, eines Actorii u. s. w.	—	8	—
63	Requisition wegen Insinuation einer Ladung oder Notification, ...	—	6	—
	Requisition, sonst wie Communicat.			
64	Sätze zu den Acten zu schreiben, für jedes Blatt, .	—	2	—
65	Signatur bei Ermäßigung außergerichtlicher Unkosten, 6 Gr. bis	—	8	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz.		
		Tlr.	Gr.	Pf.
66	Signatur auf ein Memorial u. s. w.	—	2	—
67	Suspension von einem Schulamte	—	12	—
68	Testament oder Codicill, für dessen Niederlegung und zu ertheilenden Schein, ...	3	—	—
69	Testament, dessen Rücknahme incl. der Registratur,	1	12	—
70	» dessen Publication, ...	2	—	—
71	Tutorium, s. Vormundschaftsbestätigung.			
72	Unkosten zu ermäßigen, s. Signatur.			
73	« der Liquidation in Proceßsachen . . .	—	2	—
74	Urkunden, für deren Aufbewahrung, von jeder, in so fern deren nicht über 24, ...	—	3	—
75	Urkunden von jeder über diese Zahl, . . .	—	1	—
76	Urlaubsbewilligung, für eine zur Reise in das Ausland, nach Zweck und Dauer, . . 12 Gr. bis	1	—	—
77	Urthel oder Bescheid, für dessen Abfassung, nach Beschaffenheit der Sache, von jeder Parthei, 1 Thlr. bis	2	—	—
78	Urthel bei Ehesachen, ...	2	12	—
	Für die Entscheidungsgründe wird die Hälfte der Urthelsgebühren liquidiret.			
79	Urthel, dessen Ausfertigung in forma probante unter dem großen Insiegel, ...	—	20	—
80	Urthelsfrage für eine, ...	—	12	—
81	Verhör zu Pflegung der Güte oder Vorbeschied, Abfassung eines Urthels, Recesses oder Bescheides, von jeder Parthei	1	—	—
	bei weitläuftigen Sachen, 1 Thlr. 12 Gr. bis	2	—	—
82	Verordnungen, mittelst welchen blos Anzeigen oder Acten erfordert werden	—	6	—
83	Verordnungen wegen Vorladung der Partheien zu einem Vorbeschied und andern Fällen, so hier nicht speciell aufgeführt, ...	—	12	—
84	Verpflichtung eines Taxators, Hauswirths, Sachverständigen, ...	—	8	—
85	Verpflichtung für die schriftliche Auseinandersetzung der Gegenstände und Fragen, worüber derselben Gutachten ertheilt werden soll, ... 12 Gr. bis	—	16	—
86	Vidimus unter dem großen Insiegel	—	12	—
87	» unter dem kleineren, ...	—	6	—

Nr.	Gegenstand.	Sportulsatz. Tlr.	Gr.	Pf.
88	Vidimus zu den Acten, ...	—	6	—
89	Vorbescheid, s. Verhör.			
90	Vorhaltung, Verwarnung und Weisung, welche vom Collegio einem Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, wegen Pflichtwidrigkeiten, ertheilt wird, .	2	—	—
91	Vorhaltung für das hierbei zu haltende Protokoll, 12 Gr. bis	1	—	—
92	Vorhaltung für die hierauf zu erlassende Verordnung, 12 Gr. bis	1	—	—
93	Vormundschaftsbestätigung in genere, Ausfertigung der Urkunde, ...	1	—	—
94	Vormundschaftsbestätigung in Specie, Ausfertigung der Urkunde, ...	—	14	—
95	Vormundschaftsbestätigung mittelst Registratur, . .	—	8	—
96	Zeugniß, s. Attestat.			
	Separatgebühren.			
1	Dem Commissar des Collegii, in Fällen, wo gegen eine geistliche Person vor einem Königl. Amte mit der Untersuchung verfahren wird, für jede Verhandlung, zu welcher derselbe delegirt wird, für den halben Tag	1	8	—
2	Dem Commissar des Collegii, bei Inventuren, Versiegelungen, Entsiegelungen u. d. m., für jede Expedition, ...	1	8	—
3	Desgleichen dem Sekretair	—	21	—
	Außerdem:			
	Für die Gestattung eines auf ein Grab zu setzenden Denkmals:			
	a) wenn selbiges an der Kirchhofmauer stehen soll,	1	—	—
	b) wenn selbiges frei stehen soll, ...	2	—	—
	c) wenn ein Kreuz von Stein oder Eisen, ohne Unterschied, ...	—	16	—

Anmerkungen.

1) bei Reisekosten und Auslösung; so wie bei allen in vorstehender Taxordnung speciell nicht verzeichneten Ansätzen, treten die Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung vom 12. September 1812 zur Befolgung ein.

2) In Dispensationsfällen sind außer den vorstehenden Sporteln die, nach Verschiedenheit der Fälle bestimmten Dispensationsgebühren noch besonders zu entrichten.

3) Unter den obigen Ansätzen sind, mit Ausnahme der Berichte, bei welchen das **Mundum** besonders liquidirt wird, die Reinschriften mit inbegriffen, nicht aber das erforderliche Stempelpapier, noch das Postporto und Briefträgerlohn.

4) Wegen der in geringfügigen Rechtssachen zu liquidirenden Gebühren ist das Mandat vom 28. November 1753 §. 10 in Verbindung mit dessen Erläuterung in der ersten Anmerkung zur allgemeinen Sportul-Taxe vom 12. September 1812, zu **Cap. I Tit. I** zu befolgen.

8.

Rescript

der evangelischen wirklichen Geheimen-Räthe an das Oberconsistorium,*) die Beschränkung der Feiertage betreffend;

vom 13. Januar 1831.

Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c.

Würdige Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe, andächtige und getreue. Wir haben, in Berücksichtigung des bei letzter Landesversammlung ausgesprochenen Wunsches der gesammten Stände, Uns bewogen gefunden, eine mehrere Beschränkung der Feiertage, vom laufenden Jahre an, eintreten zu lassen und setzen deshalb Folgendes fest:

I.

Die Feier der bisherigen dritten Tage des Weinachts-, Oster- und Pfingst-Festes gelangt in Wegfall und die jährlich auszuschreibenden Bußtage sind auf zwei zu beschränken.

II.

Für den ersten derselben setzen Wir den Freitag vor dem Sonntage Oculi, und für den zweiten den Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage des Jahres für immer fest.

---

*) Dieselbe Verfügung wurde zu gleicher Zeit an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin erlassen.

Der Herausgeber.

III.

Die Feier der Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung so wie des Michaelistags und des Johannistags, wenn solche auf einen Wochentag fallen, ist auf den jedesmal zunächstfolgenden Sonntag dergestalt zu verlegen, daß an selbigem diese Festtage zugleich mitgefeiert, das jedesmalige Feiertags-Evangelium und die Epistel vor dem Altare verlesen und der mehrfachen Feier des Tags in der Predigt, welche über die gewöhnlichen Sonntags-Evangelien, Episteln und vorgeschriebenen Stellen der heiligen Schrift zu halten ist, gedacht werde.

IV.

Der erste und sechste Januar, der Tag Mariä Verkündigung, der Himmelfahrtstag, das Reformationsfest und der Charfreitag sind als ganze Feiertage, der grüne Donnerstag aber ist als ein halber zu begehen.

V.

Damit durch Einziehung und Verlegung vorgedachter Festtage den auf dieselben zeither geordneten milden Stiftungen und Vermächtnissen kein Abbruch geschehe, so ist damit an den Orten, wo dergleichen gestiftet worden, mit den auf einen der in Wegfall gelangenden oder verlegten Festtage gelegten Stiftungs-Predigten, Spenden, Legaten, Gefällen, Catechismus-Examen und Kollekten auch ferner, ohnerachtet der Abschaffung des Feiertags, dem Willen des Stifters genau nachzugehen.

VI.

Wegen der an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen nicht zu erfordernden Dienste und Frohnen und was sonst dahin gehörig, behalten Wir Uns vor, besondere gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten und, Vorstehendem allenthalben gemäß, das weiter Nöthige verfügen und besorgen, auch, damit diese Unsere Entschließung, sowohl durch Abkündigung von den Kanzeln, als durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, das Erforderliche anordnen und besorgen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden wohlgewogen.

Gegeben zu Dresden, den 13. Januar 1831.

Nostitz und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

9.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die, bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangte, Allerhöchste und Höchste Anordnung wird hierdurch annoch besonders bekannt gemacht, daß die gewöhnlichen jährlichen Bußtage vom heurigen Jahre an, auf zwei in jedem Jahre beschränkt und auf den Freitag vor dem Sonntag Oculi und den Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage festgesetzt worden sind; so wie, daß wegen der an diesen Bußtagen im heurigen Jahre in den Kirchen abzulesenden biblischen Abschnitte und zu erklärenden Texte, ingleichen, wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen und sonst diesfalls zu halten ist, die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage nähere Vorschrift enthalten.

Dresden, am 19. Januar 1831.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.

10.

Mandat,

einige Bestimmungen betreffend, wie es an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen in Ansehung der Dienste und Frohnen, ingleichen der Kost des Zwanggesindes, gehalten werden soll;

vom 16. Februar 1831.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.
thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem Wir, in Berücksichtigung des bei der letzten Landesversammlung ausgesprochenen Wunsches der gesammten Stände, Uns bewogen gefunden haben, die Feier der bisherigen dritten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes aufzuheben, die Feier der Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung, so wie des Michaelistags und des Johannistags, auf den jedesmal zunächst folgenden Sonntag zu verlegen, und die Tage, auf welche jene Feier zeither fiel, nunmehr als Wochen-Werktage zu betrachten sind; so haben Wir zugleich für nöthig erachtet, darüber, wie es an diesen aufgehobenen, oder verlegten Feiertagen in An-

sehung der Dienste und Frohnen, ingleichen der Kost des Zwanggesindes, gehalten werden soll, folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

1.

An den vorgedachten aufgehobenen, oder verlegten Feiertagen sind den Unterthanen weder herrschaftliche noch landesherrliche Dienste und Frohnen anzusinnen.

2.

Da, wo bisher an jenen Festen dem Zwanggesinde bessere, oder andere Kost, als gewöhnlich, hat gereicht werden müssen, ist solche demselben auch künftighin in derselben Maße, wie bisher, zu verabreichen.

Nach gegenwärtigem Mandate hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten und ist dasselbe, in der, durch das Generale vom 13. Juli 1796 und durch das Mandat vom 9. März 1818, vorgeschriebenen Maße bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 16. Februar 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

11.

Mandat,

die Landes- und Privat-Trauer betreffend; vom 16. April 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

haben für angemessen erachtet, die wegen der Trauern in hiesigen Landen bestehenden Vorschriften mit den deshalb in neuerer Zeit im Allgemeinen herrschend gewordenen Sitten, namentlich durch eine Abkürzung der bisherigen Trauerzeit, in mehrere Uebereinstimmung bringen zu lassen, und verordnen deshalb andurch Folgendes:

Alle ältere, über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und die darin über die Dauer der Privattrauer enthaltenen Verbote und Strafen werden andurch aufgehoben, und es sollen dagegen die in diesem Mandate

für die Privattrauer angegebenen Bestimmungen Statt finden, diese aber weder einen Zwang, noch ein Verbot in sich enthalten, sondern lediglich dasjenige bezeichnen, was desfalls künftig im Lande als üblich zu betrachten ist.

I. Landestrauer.

Landestrauer tritt ein beim Ableben des Königes, der Königin, einer verwittweten Königin und des Kronprinzen, wenn er das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Dieselbe dauert im erstern Falle, zwölf in den übrigen Fällen sechs Wochen.

Dabei findet Statt:

1) das tägliche Trauerläuten im ganzen Lande, von Mittag zwölf bis ein Uhr, beim Könige drei Wochen, außerdem zwei Wochen;

2) eine Gedächtnißpredigt beim Aufhören des Trauerläutens, nur beim König;

3) die Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, solange das Truerläuten dauert;

4) die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten im ganzen Lande, beim Könige drei Wochen, in den übrigen Fällen eine Woche;

5) der Gebrauch des geränderten Trauerpapiers von den Oberbehörden und allen Hofklassen, so lange das Trauerläuten dauert.

6) der Gebrauch schwarzer Siegel von allen Behörden und Hofklassen, während der ganzen Trauerzeit;

7) allgemeine Trauerkleidung die ganze Trauerzeit hindurch.

Den Königlichen Dienern ist während der ersten Hälfte dieser Zeit, schwarze Kleidung, mit Flor um den Arm und um den Hut, während der zweiten, schwarze Kleidung ohne Flöre vorgeschrieben.

Bei der Familientrauer des Hofes um Glieder der Königlichen Familie, welche sich in hiesigen Landen aufhalten, findet einmalige Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln in allen Kirchen des Landes, am nächsten Sonntage und in der Residenz das Trauerläuten an dem der Beisetzung vorausgehenden Tage Statt.

Die Trauer bei Hofe und bei der Armee wird durch besondere Reglements bestimmt.

II. Privattrauer.

Privattrauer findet Statt:

1) um Aeltern, Großältern, Schwiegerältern und Ehegatten zwölf Wochen;

2) um Kinder und Enkel, sechs Wochen;

3) um Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, vier Wochen;

4) um Geschwister der Aeltern und Großältern, drei Wochen;

5) um Kinder von Geschwistern und Seitenverwandte des vierten Grads, zwei Wochen;

6) um entferntere Verwandte wird keine Trauerkleidung getragen.

7) Universalerben trauern um ihre Erblasser, wenn keine Verwandtschaft vorhanden ist, eine Woche;

8) Adoptiv-Aeltern, Kinder und Geschwister trauern, wie leibliche Stief-Aeltern, Kinder und Geschwister die Hälfte der Trauerzeit.

Als Kirchentrauer für die Gerichtsobrigkeiten des Orts, wo die Kirche ist, wenn gleich ihnen das Patronatrecht nicht zusteht, auch für deren Eheweiber, findet das Trauerläuten eine Woche lang Statt, jedoch ohne Einstellung des Orgelspiels und der Musik.

Der Dienerschaft Trauerkleidung zu geben, bleibt verboten; nur Flöre um den Arm und Hut sind verstattet.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 16. April 1831.

Anton.
Friedrich August, H. z. S.
(L.S.) Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänckendorf.
Franz Heinrich Wolf von Schindler.

12.

Auszug
aus der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.
und
Fridrich August, Herzog zu Sachsen rc.

thun hiermit kund, daß Wir in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen nnd durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände in nachfolgender Maße geordnet haben.

rc. rc.

§. 32.
Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich fest zu setzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33.

Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

ꝛc. ꝛc.

§. 41.

Ministerial-Departements, Gesammtministerium, Staatsrath.

Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zngethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt-Ministerii derselben Confession geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

ꝛc. ꝛc.

§. 56.

Oeffentliche Religionsübungen.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, noch irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57.

Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§. 58.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 59.

Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 60.

Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staasvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

rc. rc.

§. 63.

Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

rc. rc.

2) das Hochstift Meißen, durch einen Deputirten seines Mittels;

rc. rc.

8) der evangelische Oberhofprediger;

9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin; zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;

10) der Superintendent zu Leipzig;

11) ein Abgeordneter des Collegiatsstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;

rc. rc.

§. 66.

Dauer der Function in der ersten Kammer.

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

rc. rc.

§. 76.

Sitzordnung.

Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 63. unter 1. bis 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird.

rc. rc.

§. 139.

Eid auf die Verfassung.

Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

ꝛc. ꝛc.

§. 154.

Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Alle Gesetze, Verordnungen, und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind in so weit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unserm Fürstlichen Worte die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden am Vierten September im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.
Friedrich August, H. z. S.
(L.S.) Gottlob Adolph Ernst Nostitz und Jänckendorf.
D. Johann Daniel Merbach.

13.

Verordnung,

die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend;

vom 7. November 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

wollen die, im §. 41. der Verfassungsurkunde, zugesicherte Bildung von Ministerial-Departements und des Gesammt-Ministerii, als der obersten

Staatsbehörden, nunmehro zur Ausführung bringen, und verordnen daher über deren Einsetzung und das Verhältniß derselben zu den dermalen bestehenden Behörden, einstweilen, und bis die Organisation der gesammten Verwaltung eintreten kann, als worüber zum Theil annoch Vernehmung mit den Ständen zu pflegen ist, hiermit Folgendes:

ꝛc. ꝛc.

E.

Zum Geschäftskreise des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören:

I. alle im §. 57. der Verfassungsurkunde begriffene Angelegenheiten sämmtlicher Confessionen,

II. die Wahrnehmung der nach §. 60. der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen ohne Ausnahme, in so fern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben, und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht andern Behörden zustehet,

III. alle Etats der Kirchen und Schulen,

IV. die Aufsicht über das Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerial-Departements gewiesen sind,

V. die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken, und

VI. vorerst noch die Censur-Angelegenheiten.

In Beziehung auf die evangelisch-geistlichen und Schul-Angelegenheiten insbesondere, tritt das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts in alle dermalige Geschäfte und Befugnisse des Kirchenrathes ein, und es kann daher zu den Geschäften, welche bisher der Kirchenrath auf sich hatte, insbesondere die Mitwirkung und den Beirath der geistlichen Mitglieder des Ober-Consistorii in Anspruch nehmen, es werden jedoch die vom Kirchenrathe ausgeübten Jurisdictions-Gerechtsame, so wie die daselbst, vermöge besonderer Verfassung, zu verhandeln gewesenen Processualien, mit Ausnahme der §. 12. bezeichneten, provisorisch dem Ober-Consistorio überwiesen. Hiernächst soll

1) die Bestätigung und Verpflichtung der berufenen Kirchen- und Schul-Diener, insoweit sie zeither bei dem Kirchenrathe geschehen ist, bis auf Weiteres, vor dem Ober-Consistorio erfolgen, auch

2) die Leitung und besondere Beaufsichtigung der Schullehrer-Seminarien zur Zeit der dazu verordneten Commission verbleiben.

Der bisher in Evangelicis den evangelischen wirklichen Geheimen-Räthen ertheilte Auftrag geht auf die §. 41. der Verfassungsurkunde bezeichnete Ministerial-Behörde über, indem Wir solchen dermalen auf alle Mitglieder Unsers Gesammt-Ministerii hiermit übertragen.

F.

ꝛc. ꝛc.

§. 9.

In Kirchen-, Universitäts- und Schul-Sachen haben die Consistorien, die Universität zu Leipzig, die Kirchen- und Schul-Inspectionen in allen Fällen, welche bisher für den Kirchenrath gehörig waren, ihre Berichte an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten, wohin auch alle Gesuche von Privatpersonen, welche zur Competenz des Kirchenraths gehörten, zu richten sind.

Desgleichen hat das apostolische Vicariat in allen Fällen, wo es bis jetzt an das Geheime Cabinet Vortrag zu erstatten hatte, denselben an das Ministerium des Cultus zu richten, so weit es nicht solche Angelegenheiten des katholischen Hofgottesdienstes betrifft, welche als Gegenstand der Civilliste zum Ressort des Ministerii Unseres Hauses gehören.

ꝛc. ꝛc.

§. 12.

Bis die im Landtagsabschiede vom 4. September d. J. vorbehaltenen Verhandlungen mit den Ständen der Oberlausitz über die dasige besondere Provinzialverfassung zu Stande gebracht seyn werden, bleiben die dortigen Behörden noch in ihrer bisherigen Wirksamkeit und in der ihnen, durch das Mandat vom 12. März 1821, angewiesenen Stellung zu den hiesigen Oberbehörden dergestalt, daß für den Geheimen Rath das Gesammt-Ministerium eintritt. Daher werden auch die Verfügungen an die Oberlausitzer Behörden zwar in den einzelnen Departements zu expediren, jedoch aus dem Gesammt-Ministerio zu erlassen seyn.

ꝛc. ꝛc.

§. 14.

Vorstehende Einrichtungen treten mit künftigem 1. December 1831 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche, nach Maßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 18. März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7. November 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L.S.)

Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

Die Gesetzgebung aus dem Großherzogthum Baden und der Erzdiöcese Freiburg, dem Herzogthume Sachsen-Coburg und Gotha, und dem Herzogthume Anhalt-Dessau, wird das in der Kürze erscheinende 4. Heft liefern.







Boulogne's, von, weiland Bischofs von Troyes, ernannten Erzbischofes von Vienne, sämmtliche Predigten. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Räß und Dr. Weis. Erster Theil, Boulogne's Lebensbeschreibung und 12 Predigten, gr. 8. 1830. 1 Rthlr. 16 Gr. oder fl. 3.

— desselben zweiter Band. 13 Predigten. gr. 8. 1831. 1 Rthlr 16 Gr. oder fl. 3.

Durch die hier gelieferten Uebersetzungen der Predigten des Herrn Bischofes von Boulogne wird unser deutsches Vaterland mit den Werken eines Mannes bekannt, welche nach dem Zeugnisse aller Gelehrten die gediegensten Muster der französischen Kanzelberedsamkeit enthalten. Herr von Boulogne behauptete in seinen Vorträgen nicht nur die Würde des christlichen Lehrstuhles, sondern vertheidigte auch mit ausgezeichneter Kraft die Grundsätze der Religion, und die Vorschriften der Kirche zu einer Zeit, wo frecher Unglaube und Irrthum sich verschworen hatten, die Religion und die Kirche zu verfolgen und zu zernichten. Diese trefflichen Reden eignen sich ebensowohl für unsre Zeit, als sie sich für diejenige Zeit eigneten, in welcher sie entworfen, und gehalten wurden; sie sind im Einklange mit den religiösen Bedürfnissen des menschlichen Geschlechtes, sie erleuchten des Menschen Verstand mit der Fackel der Wahrheit, erwärmen das Herz mit dem Feuer der Liebe, leiten den Blick hinauf zu Demjenigen, welcher Alles zum Besten lenket, und bieten ein Schutzmittel gegen das Gift so vieler falschen und betrügerischen Lehren, welche so manchen Unbefangenen auf Abwege führen. Sie geben dem Prediger die Waffen in die Hand, mit welchen er den Hang der Neuerung bekämpfen, und der Ordnung den Sieg zu verschaffen vermag. Ja, allenthalben erinnern diese musterhafte Vorträge an die hohe Idee der Ordnung, an die Grundsätze der Gerechtigkeit und Weisheit, und an das religiöse Gefühl; — allenthalben zeigen sie die Täuschungen der Lehre des irrgeleiteten Zeitgeistes. — Wir dürfen noch hinzusetzen, diese Predigten sind, obgleich Boulogne's Sprache klassisch, und seine Beredtsamkeit glühend ist, dennoch leicht verständlich, voll kräftiger Gedanken, logisch geordnet, einfach, und übertreffen in dieser Hinsicht die Musterstücke Bossuet's, Bourdalou's, und Massillon's, welche oft wegen zu großer Weitschweifigkeit und Wiederholung unangenehm werden. Wir schließen mit der Bemerkung, daß Boulogne's Predigten wegen ihres klassischen Werthes, und wegen ihrer allgemeinen Brauchbarkeit verdienen, angehenden Predigern als Muster zur Ausbildung in dem homiletischen Fache ganz besonders empfohlen zu werden.

